

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ÄNDERUNG DES VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES (VVG)**  
**SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**  
**(UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2019/2034 ÜBER DIE**  
**BEAUFSICHTIGUNG VON WERTPAPIERFIRMEN UND**  
**DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) 2019/2033 ÜBER**  
**AUFSICHTSANFORDERUNGEN AN WERTPAPIERFIRMEN)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 106/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	8
Betroffene Stellen .....	8
<b>I.    BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>9</b>
1.   Ausgangslage .....	9
2.   Begründung der Vorlage.....	14
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	18
3.1   Umsetzung der Vorgaben der IFD.....	18
3.1.1   Klassifizierung von Wertpapierfirmen .....	18
3.1.2   Anfangskapital und Eigenmittel .....	20
3.1.3   SREP-Prozess .....	21
3.1.4   Vergütungsregime.....	22
3.1.5   Verwaltungssanktionen und -massnahmen .....	23
3.1.6   Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen.....	23
3.1.7   Liquiditätsanforderung .....	24
3.1.8   Offenlegungspflichten.....	25
3.1.9   Meldepflichten.....	26
3.2   Struktur des VVG .....	26
3.3   Teilbewilligung .....	26
3.4   Übrige Anpassungen des VVG.....	27
4.   Vernehmlassung .....	28
4.1   Allgemeines .....	28
4.2   Ergebnisse der Vernehmlassung .....	29
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	36
5.1   Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes .....	36
5.2   Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes.....	110
5.3   Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren .....	111

5.4	Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds .....	112
5.5	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	112
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	112
7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	113
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	113
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	113
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung (SDGs) .....	114
7.4	Evaluation.....	117
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>117</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>119</b>
1.1	Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes.....	119
1.2	Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes .....	209
1.3	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren .....	211
1.4	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds .....	213
1.5	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes....	215

#### **Beilagen:**

- Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1);
- Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64);
- TOC - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Wertpapierfirmen und Banken unterlagen lange demselben Aufsichtsregime. Die Richtlinie 2013/36/EU<sup>1</sup> (CRD) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>2</sup> (CRR), die bisher die prudenziellen Anforderungen für Banken und Wertpapierfirmen verankerten, sind stark von den internationalen Regulierungsstandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III Standards) geprägt und legen den Fokus auf die Abdeckung von Risiken von Banken. Der Grossteil der Wertpapierfirmen ist jedoch grundsätzlich anderen Risiken ausgesetzt als Banken und die Unterschiede zwischen den einzelnen Wertpapierfirmen und deren Tätigkeitsfeldern sind sehr vielfältig. Im Ergebnis konnten Risiken von Wertpapierfirmen durch die Regelungen der CRD/CRR aufsichtsrechtlich nicht vollständig korrekt erfasst werden. Trotz der Schaffung zahlreicher Ausnahmestimmungen stellte auch die erhebliche Komplexität des CRD/CRR-Aufsichtsregimes Wertpapierfirmen vor Probleme.*

*Um diese Unschärfen und Schwierigkeiten zu beseitigen, wurde ein eigenständiges prudenzielles Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen geschaffen.*

*Dazu hat der europäische Gesetzgeber folgende Rechtsakte erlassen:*

*Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (IFD); und*

*Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (IFR).*

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

*Hinzu kommen verschiedene Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Level-II Rechtsakte).*

*Die Vorschriften der IFD waren von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 26. Juni 2021 umzusetzen und ab demselben Datum anzuwenden. Die IFR gilt in der Europäischen Union ebenfalls seit dem 26. Juni 2021.*

*Während die IFD das Anfangskapital, die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und dafür geeignete Aufsichtsbefugnisse und -instrumente sowie Veröffentlichungspflichten regelt, hat die IFR Aufsichtsanforderungen in Bezug auf Eigenmittel, die Begrenzung des Konzentrationsrisikos, Liquidität und damit in Zusammenhang stehende Berichts- sowie Offenlegungspflichten zum Inhalt.*

*Der neue Rechtsrahmen soll insbesondere die Risiken, welche von Wertpapierfirmen ausgehen und denen sie ausgesetzt sind, besser abbilden und dem Proportionalitätsgrundsatz wesentlich stärker Rechnung tragen.*

*Zu diesem Zweck wird je nach Grösse und inhärentem Risiko zwischen systemrelevanten Wertpapierfirmen und nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen unterschieden. Systemrelevante Wertpapierfirmen (Klasse-1 Wertpapierfirmen) werden weiterhin vollständig den Aufsichtsanforderungen des CRD/CRR-Regimes unterworfen. Innerhalb der Gruppe der nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen wurde eine weitere Unterkategorie, nämlich die der kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen (Klasse-3 Wertpapierfirmen) eingeführt. Klasse-3 Wertpapierfirmen profitieren angesichts ihrer geringen Grösse, eingeschränkten Tätigkeit und ihres niedrigen Risikos von zahlreichen Ausnahmen von den Anforderungen der IFD/IFR. Nicht systemrelevante Wertpapierfirmen, die nicht als Klasse-3 Wertpapierfirmen zu qualifizieren sind, fallen unter die Kategorie der Klasse-2 Wertpapierfirmen.*

*Die für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevanten Regelungen der IFD sind im Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) und in seinen Ausführungsbestimmungen (VVO) umzusetzen, während die Vorschriften der IFR mit ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen grundsätzlich unmittelbar anwendbar werden. Einige wenige Bestimmungen der IFR sind jedoch im VVG durchzuführen. Die Integration der Vorgaben der IFD und IFR macht eine Umstrukturierung des VVG erforderlich.*

*Aufgrund des unter dem VVG möglichen Tätigkeitsumfangs sind Vermögensverwaltungsgesellschaften entweder Klasse-2 oder Klasse-3 Wertpapierfirmen; die Mehrzahl der derzeit bewilligten Vermögensverwaltungsgesellschaften fällt unter die Kategorie der Klasse-3 Wertpapierfirmen.*

*Mit der Übernahme des neuen prudenziellen Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen in das VVG wird gleichzeitig der erste regulatorische Teilschritt im von der Regierung lancierten Projekt "Neukonzeption des Finanzmarktrechts für Banken und Wertpapierfirmen" gesetzt. Die Neukonzeption der Regulationsstruktur des für Banken und Wertpapierfirmen anwendbaren Aufsichtsrechts sieht explizit die Beibehaltung des VVG vor. Ausserhalb des VVG zielt die Neugestaltung vor allem auf eine Trennung zwischen der prudenziellen Aufsicht und der Wohlverhaltens- und Märkteaufsicht sowie der gesetzlichen Grundlagen für Banken und Wertpapierfirmen nach ihren Adressaten ab. Das Bankengesetz (BankG) wird dazu komplett überarbeitet und soll künftig ausschliesslich Vorschriften über die prudenzielle Aufsicht von Banken enthalten. Die bislang auch im BankG enthaltenen Regelungsinhalte, die der Richtlinie 2014/65/EU<sup>3</sup> (MiFID II) entstammen, werden in Hinkunft in einem neuen Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) bzw. einem Wertpapierfirmengesetz (WPFG), in welchem auch die Vorschriften der IFD für Wertpapierfirmen, die keine Vermögensverwaltungsgesellschaften sind, umgesetzt werden, geregelt. Daneben wird ein separates Handelsplatz- und Börsegesetz (HPBG) geschaffen.*

*Neben der IFD-Umsetzung werden im Zuge dieser Gesetzesvorlage auch andere erforderliche Anpassungen im VVG vorgenommen, deren Notwendigkeit sich überwiegend aus der Aufsichtspraxis ergeben hat. Dazu wird insbesondere die Möglichkeit der Erteilung einer Teilbewilligung verankert, es werden Einschränkungen in der Wahl der Rechtsform vorgesehen, Änderungen in den Anforderungen an die Geschäftsleiter und das Leitungsorgan festgelegt sowie Angleichungen an andere liechtensteinische Finanzmarktrechtsakte, etwa im Hinblick auf Befugnisse der*

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

*FMA, die Strafbarkeit der juristischen Person und den Informationsaustausch, vorgenommen.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 10. Oktober 2023

LNR 2023-1538

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Änderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze an den Landtag zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die CRD und die CRR bilden seit deren Inkrafttreten in der Europäischen Union (EU) bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die Basis für den einheitlichen Rechtsrahmen im Bereich der prudenziellen Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen im europäischen Binnenmarkt.

Daneben unterliegen Wertpapierfirmen der MiFID II, welche insbesondere Zulassungsvoraussetzungen, organisatorische Anforderungen und Wohlverhaltensregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gegenüber Anlegern regelt.

Abhängig von den jeweils von ihnen erbrachten Tätigkeiten nach der MiFID II, insbesondere vom Umstand, ob Kundengelder gehalten wurden oder nicht, fielen

Wertpapierfirmen gegebenenfalls unter bestimmte Ausnahmebestimmungen innerhalb des prudenziellen Aufsichtsregimes oder unterlagen einem geringeren Regulierungsniveau, während andere zur Einhaltung des vollständigen CRD/CRR-Regimes verpflichtet waren. Über die Jahre hat sich immer deutlicher gezeigt, dass die Vorschriften der CRD und CRR, die sich überwiegend an den Basel III Standards anlehnten, Aufsichtsstandards, welche die spezifischen Risiken in Bezug auf Wertpapierfirmen adressieren, vermissen lassen.

CRD und CRR legen ihren Fokus sehr stark auf allgemeine Risiken in der Kreditwirtschaft und den Schutz vor einem etwaigen Ausfall zur Stabilisierung des Finanzmarktes. Wertpapierfirmen nehmen jedoch keine Einlagen entgegen und vergeben auch nicht Kredite in bankähnlichem Umfang. Die von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken unterscheiden sich demnach einerseits deutlich von jenen der Banken und andererseits sind die Risiken je nach Grösse und Art der Tätigkeit der Wertpapierfirma sehr verschieden und breit gefächert.<sup>4</sup>

Nach Angaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) beschränken etwa 85 % der Wertpapierfirmen im EWR ihre Tätigkeiten auf die Anlageberatung, die Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen, das Portfoliomanagement und die Auftragsausführung.<sup>5</sup> Diese Tätigkeiten decken sich mit dem Umfang der Wertpapierdienstleistungen, die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem VVG erbringen darf.

---

<sup>4</sup> Vgl. auch den Bericht der EBA über Wertpapierfirmen, Antwort auf das Beratungersuchen der Kommission vom Dezember 2014, EBA-Op-2015-20, S. 5; <https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/983359/0bd8f11e-4a5e-4e33-ad13-d9dbe23ea1af/EBA-Op-2015-20%20Report%20on%20investment%20firms.pdf?retry=1>.

<sup>5</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU, COM (2017) 791, S. 2; [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0791](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0791).

Auf die von dieser Art von Wertpapierfirma erbrachten Dienstleistungen wird in den bestehenden CRD/CRR-Vorschriften grösstenteils nicht ausdrücklich eingegangen und die damit potenziell verbundenen Risiken nicht gezielt erfasst.

Der EBA Report on investment firms<sup>6</sup> enthielt die Empfehlung, zwischen Wertpapierfirmen, die "bankähnliche" Vermittlungs- und Zeichnungsrisiken in erheblichem Umfang eingehen und anderen Wertpapierfirmen, für die eine weniger komplexe Aufsichtsregelung angemessen wäre, zu unterscheiden und darüber hinaus weitere Vereinfachungen für kleine und nicht miteinander verbundene Wertpapierfirmen vorzusehen.

Von den mehr als 6500 EWR-weit ansässigen Wertpapierfirmen hatten 2015 mehr als die Hälfte ihren Sitz in Grossbritannien.<sup>7</sup> Während nach dieser Erhebung der Grossteil der Wertpapierfirmen klein oder mittelgross war, kontrollierten nach Angaben der EBA<sup>8</sup> acht Wertpapierfirmen, die überwiegend in Grossbritannien angesiedelt waren, etwa 80 % der Vermögenswerte aller Wertpapierfirmen im EWR. Dieser Umstand trieb vor dem Hintergrund des "Brexit" die Notwendigkeit der Entwicklung eines kontinentaleuropäischen Wertpapierfirmenmarktes voran.

Die Europäische Kommission beschloss, zur Stärkung der Kapitalmärkte und Vollendung der Kapitalmarktunion durch einen auf Wertpapierfirmen besser zugeschnittenen Aufsichtsrahmen den Wettbewerb zu stimulieren sowie Anlegern

---

<sup>6</sup> Bericht der EBA über Wertpapierfirmen, Antwort auf das Beratungsersuchen der Kommission vom Dezember 2014, EBA-Op-2015-20, S. 85; <https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/983359/0bd8f11e-4a5e-4e33-ad13-d9dbe23ea1af/EBA-Op-2015-20%20Report%20on%20investment%20firms.pdf?retry=1>.

<sup>7</sup> Bericht der EBA über Wertpapierfirmen, Antwort auf das Beratungsersuchen der Kommission vom Dezember 2014, EBA-Op-2015-20, S. 5; <https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/983359/0bd8f11e-4a5e-4e33-ad13-d9dbe23ea1af/EBA-Op-2015-20%20Report%20on%20investment%20firms.pdf?retry=1>.

<sup>8</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU, COM (2017) 791, S. 1; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0791&from=EN>.

neue Möglichkeiten und bessere Wege zur Risikosteuerung zu eröffnen und legte Ende 2017 entsprechende Regulierungsvorschläge für ein prudenzielles Wertpapierfirmenaufsichtsregime vor.

Die IFD und die IFR wurden in der Folge am 27. November 2019 vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat verabschiedet.

Die IFD und die IFR gelten für Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID II. Die IFD legt Vorschriften zum Anfangskapital fest und setzt - ähnlich wie die CRD - einen starken Fokus auf die Regelung der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen. Dazu stellt sie sicher, dass die zuständigen Behörden mit den erforderlichen Aufsichtsbefugnissen und Instrumenten für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen ausgestattet werden. Daneben schreibt sie den zuständigen Behörden bestimmte Veröffentlichungspflichten vor. Auch die Regelungsinhalte der IFR leiten sich vom Vorbild der CRR ab und umfassen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Vorschriften zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos sowie Berichts- und Offenlegungspflichten. Sowohl die IFD als auch die IFR enthalten Aufträge an die EBA bzw. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zur Ausarbeitung von Level-II Rechtsakten, welche zum grössten Teil bereits erlassen wurden. Diese Level-II Rechtsakte schliessen unter anderem technische Regulierungsstandards zum Informationsaustausch zwischen den Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates<sup>9</sup>; Regulierungsstandards, die geeignete Kriterien zur Ermittlung von Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt<sup>10</sup>; Regulierungsstandards zur

---

<sup>9</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2227 der Kommission vom 12. Januar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Anforderungen an Art und Typ der zwischen den zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten auszutauschenden Informationen (ABl. L 148 vom 8.6.2023, S. 10).

<sup>10</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2154 der Kommission vom 13. August 2021 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, die geeignete Kriterien zur Ermittlung von Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit

Bestimmung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität einer Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln, sowie zur Bestimmung möglicher alternativer Regelungen, die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind<sup>11</sup> und technische Durchführungsstandards im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen<sup>12</sup> ein.

Mit der gegenständlichen Vorlage kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach. Die IFD und die IFR sowie die von der Europäischen Kommission bereits erlassenen Level-II Rechtsakte befinden sich derzeit noch im EWR-Übernahmeverfahren, wobei das Inkrafttreten im EWR-Abkommen derzeit noch nicht absehbar ist.

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesvorlage ist auf den 1. Mai 2024 geplant. Unabhängig von dieser Gesetzesvorlage bleibt noch zu prüfen, inwieweit die EWR-Übernahmebeschlüsse zu gegebener Zeit im Rahmen eines entsprechenden Berichts und Antrags nach Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV zu unterbreiten sein werden.

---

sich wesentlich auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt (ABl. L 436 vom 7.12.2021, S. 11).

<sup>11</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2155 der Kommission vom 13. August 2021 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität einer Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln, sowie zur Bestimmung möglicher alternativer Regelungen, die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind (ABl. L 436 vom 7.12.2021, S. 17).

<sup>12</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 der Kommission vom 10. Dezember 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 48).

## 2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Vorlage dient insbesondere der Umsetzung der IFD in das liechtensteinische Recht. In den EU-Mitgliedstaaten waren die Vorgaben der IFD bis zum 26. Dezember 2021 in nationales Recht zu implementieren.

Die Vorgaben der IFD sind eng mit den Vorgaben der unmittelbar anwendbaren IFR verbunden. Diese enge Verzahnung lässt den EWR-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der IFD nur sehr eingeschränkten Spielraum.

Die FMA wurde Mitte März 2020 vom Ministerium für Präsidiales und Finanzen damit beauftragt, eine Übersicht über mögliche Optionen für die Neugestaltung der Regelungsstruktur des für Banken und Wertpapierfirmen anwendbaren Aufsichtsrechts zu erstellen und eine Empfehlung für eine mögliche Neustrukturierung auszusprechen. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 hat die Regierung entschieden, dass die Option 2, wonach eine Trennung zwischen der prudenziellen Aufsicht und der Wohlverhaltens- und Märkteaufsicht sowie der gesetzlichen Grundlagen für Banken und Wertpapierfirmen nach Adressatenkreis vollzogen wird, umgesetzt werden soll. Es wurde vereinbart, dass die Umsetzung des Bankenpakets<sup>13</sup> (einschliesslich CRD V<sup>14</sup>/CRR II<sup>15</sup>) prioritär erfolgen und die Neustrukturierung mit der Umsetzung bzw. Durchführung der IFD/IFR angestossen werden soll.

---

<sup>13</sup> Siehe ABl. L 150 vom 7.6.2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2019:150:FULL&from=DE>.

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmassnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253.).

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Grosskredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

Die Umsetzung der IFD im VVG ist folglich der erste Teilschritt im Rahmen des Projektes Neukonzeption der Regelungsstruktur für Banken und Wertpapierfirmen. In weiterer Folge wird das BankG vollständig überarbeitet, die bisherigen Regelungen zur prudenziellen Aufsicht über Wertpapierfirmen entfernt sowie alle Bestimmungen aus dem BankG, welche der Umsetzung der MiFID II dienen, in ein neues Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) und ein Wertpapierfirmengesetz (WPFG) verschoben. In letzterem soll auch die Umsetzung der IFD-Vorschriften für Wertpapierfirmen, die keine Vermögensverwaltungsgesellschaften sind, erfolgen. Schliesslich wird ein separates Handelsplatz- und Börsegesetz (HPBG) geschaffen.

In Liechtenstein sind die Vorgaben der MiFID II tätigkeitsabhängig einerseits im BankG und andererseits im VVG umgesetzt. Das VVG bezeichnet die darin geregelten Wertpapierfirmen als Vermögensverwaltungsgesellschaften und enthält Vorschriften für die Erbringung folgender Tätigkeiten:

- Portfolioverwaltung;
- Anlageberatung;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden;

und folgender Nebendienstleistungen:

- Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die direkt der Kundenbetreuung dienen;
- Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen.

Die Gesamtheit der vorgenannten Tätigkeiten stellt die Vermögensverwaltung im Sinne des VVG dar.

Im VVG sind auch die für Vermögensverwaltungsgesellschaften bis anhin gemäss der CRD/CRR anzuwendenden Regelungen national umgesetzt bzw. durchgeführt. Da sich die bislang in der CRD geregelten prudenziellen Vorgaben für Wertpapierfirmen bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften nunmehr aus der national umzusetzenden IFD ergeben und die Regelungsdichte im Bereich der prudenziellen Aufsicht - insbesondere für Klasse-2 Wertpapierfirmen - stark ansteigt, ist eine umfassende Revision des VVG erforderlich, welche eine teilweise Umstrukturierung des VVG mit sich bringt.

Die IFR enthält einheitliche Aufsichtsanforderungen für Klasse-2 und Klasse-3 Wertpapierfirmen, insbesondere in Bezug auf die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Berichts- und Offenlegungspflichten. Auch in der IFR herrscht das Proportionalitätsprinzip vor. Einerseits sieht die IFR für Klasse-3 Wertpapierfirmen zum Teil geringere Anforderungen vor, z.B. im Bereich der Eigenmittelanforderungen und der Meldepflichten nach Art. 54 IFR, oder sie nimmt sie - bei Erfüllung von bestimmten Bedingungen - fallweise gänzlich davon aus, beispielsweise von Offenlegungspflichten. Andererseits können die zuständigen Behörden nach der IFR Klasse-3 Wertpapierfirmen von gewissen weiteren Anforderungen ausnehmen, etwa von der Liquiditätsanforderung nach Art. 43 IFR.

Bei der IFR handelt es sich um eine grundsätzlich unmittelbar anwendbare EU-Verordnung. Einige wenige Bestimmungen der IFR bedürfen jedoch einer nationalen Durchführung. Diese Gesetzesvorlage dient daher auch der Durchführung der Bestimmung über Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Anlagestrategie nach Art. 52 Abs. 1 und 2 IFR sowie des Art. 63 Ziff. 4 Bst. c. IFR, welcher die

Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR)<sup>16</sup> im Bereich der "reverse solicitation" abändert.

Im Zuge der Umsetzung der IFD bzw. der Durchführung der IFR sollen auch weitere Änderungen erfolgen, die sich überwiegend auf Praxiserfahrungen gründen. Dies betrifft insbesondere Änderungen hinsichtlich der aufsichtlichen Vorgaben an die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Rechtsform von Vermögensverwaltungsgesellschaften und die Anzahl der Mitglieder des Leitungsorgans sowie Angleichungen an andere liechtensteinische Finanzmarktrechtsakte im Bereich der FMA-Befugnisse, des Informationsaustausches und der Strafbarkeit der juristischen Person. Weiters wird die Möglichkeit der Erteilung einer Teilbewilligung im Sinne der MiFID II verankert, sodass künftig auch die Erbringung einzelner im VVG genannter Tätigkeiten gemäss Anhang I der MiFID II möglich wird und als Vermögensverwaltung zu qualifizieren ist. Ausserdem erfolgt eine konkretere Abgrenzung zwischen der bewilligungslos möglichen passiven und der bewilligungspflichtigen aktiven grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung von Unternehmen aus Drittländern. Auch die Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) wird aufgrund der Änderungen im Gesetz angepasst. Schliesslich werden im Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) fehlerhafte Verweise korrigiert. Schliesslich erfolgt auch im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) eine Änderung, die aus einer Anpassung im VVG resultiert.

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. 173 vom 12.6.2014, S. 84).

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Umsetzung der Vorgaben der IFD**

Schwerpunkt dieser Vorlage ist die Umsetzung der Vorgaben der IFD ins liechtensteinische Recht. Dazu müssen im VVG umfangreiche Anpassungen vorgenommen werden.

Die für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevanten Kernpunkte der IFD und der IFR sind insbesondere die folgenden:

##### **3.1.1 Klassifizierung von Wertpapierfirmen**

Das Aufsichtssystem für Wertpapierfirmen nach der IFD/IFR wurde speziell für nicht-systemrelevante Wertpapierfirmen entwickelt, während systemrelevante Wertpapierfirmen (Klasse-1 Wertpapierfirmen) weiterhin unter den Aufsichtsrahmen der CRD und CRR fallen.

Unter Klasse-1 Wertpapierfirmen werden Wertpapierfirmen verstanden, deren Geschäftsmodelle und Risikoprofile mit denen grosser Banken vergleichbar sind, die zumindest den Handel für eigene Rechnung bzw. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung ausüben und eine Mindestbilanzsumme von EUR 15 Mrd. aufweisen. Ein Ausfall von Klasse-1 Wertpapierfirmen kann, ähnlich dem grosser Banken, Einfluss auf die Finanzstabilität haben, daher ist die Anwendung des strengeren, für Banken geltenden CRR-Aufsichtsregimes für Klasse-1 Wertpapierfirmen sinnvoll. Jene Wertpapierfirmen, die Handel für eigene Rechnung bzw. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung betreiben und gleichzeitig eine individuelle oder konsolidierte Bilanzsumme von mindestens EUR 30 Mrd. haben, sollen im Übrigen künftig unter die Definition "Kreditinstitute" nach der CRR

fallen. In Liechtenstein erfüllt derzeit keine Wertpapierfirma die Kriterien für eine Kategorisierung als Klasse-1 Wertpapierfirma.

Zusätzlich hat die FMA die Möglichkeit, Wertpapierfirmen, die in grossem Umfang Handel für eigene Rechnung betreiben, Finanzinstrumente emittieren und/oder Finanzinstrumente mit fester Übernahmeverpflichtung platzieren und deren konsolidierte Bilanzsumme einen Gesamtwert von zumindest EUR 5 Mrd. beträgt, jedoch nicht per se als systemrelevant im Sinne der IFD gelten, vorzuschreiben, dass sie angesichts des von ihnen ausgehenden Risikos weiterhin dem Aufsichtsregime der CRR unterliegen sollen.

Aufgrund der von Klasse-1 Wertpapierfirmen ausgeübten Tätigkeiten nach der MiFID II, nämlich Handel für eigene Rechnung bzw. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung, können Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht unter die Kategorie Klasse-1 Wertpapierfirmen fallen. Klasse-1 Wertpapierfirmen wiederum können aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeiten nach MiFID II in keinem Fall nach dem VVG beaufsichtigt werden.

In Bezug auf die nicht-systemrelevanten Wertpapierfirmen sieht die IFR im Einklang mit der Empfehlung der EBA eine weitere Unterkategorie vor, nämlich die der kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen (Klasse-3 Wertpapierfirmen). Voraussetzung für die Qualifikation als solche ist die Unterschreitung aller in Art. 12 IFR genannten Schwellenwerte. Bestimmte dieser Schwellenwerte gelten auf kombinierter Basis für alle Wertpapierfirmen, die Teil einer Gruppe sind, andere Bedingungen für jede Wertpapierfirma auf Einzelbasis.

Um einen möglichst hohen Harmonisierungsgrad zu erreichen, legen die IFD und die IFR genau fest, welche Anforderungen auch für Klasse-3 Wertpapierfirmen gelten sollen und von welchen sie ausgenommen sind. In einzelnen Bereichen

bestehen Behördenwahlrechte, welche es der FMA erlauben, Klasse-3 Wertpapierfirmen von Regelungen auszunehmen oder sie bestimmten Vorschriften zu unterstellen.

Die von Klasse-3 Wertpapierfirmen aufgrund ihrer Geschäftsmodelle ausgehenden Risiken sind aus Finanzstabilitätssicht als unerheblich einzustufen. Daher ist es gerechtfertigt, dass solche Klasse-3 Wertpapierfirmen von einer Vielzahl an Anforderungen nach der IFD befreit sind. Unter diese Kategorie wird aus jetziger Sicht der überwiegende Teil der Vermögensverwaltungsgesellschaften in Liechtenstein fallen. Nicht systemrelevante Wertpapierfirmen, die keine Klasse-3 Wertpapierfirmen sind, weil sie zumindest einen der Schwellenwerte gemäss Art. 12 IFR überschreiten, werden als Klasse-2 Wertpapierfirmen klassifiziert.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden Klasse-2 Wertpapierfirmen im VVG als Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften und Klasse-3 Wertpapierfirmen als Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften definiert.

### 3.1.2 Anfangskapital und Eigenmittel

Die IFD sieht tätigkeitsabhängig unterschiedlich hohe Anfangskapitalanforderungen vor.

Im VVG führen die neuen Anfangskapitalanforderungen nach der IFD zu einer Senkung der derzeitigen Mindestanfangskapitalhöhe. Für Tätigkeiten der Vermögensverwaltung im Sinne des VVG sieht die Richtlinie ein Anfangskapital in Höhe von 75 000 Euro vor.

Die speziell auf Risiken von Wertpapierfirmen ausgerichtete IFR führt neben den bereits bekannten Eigenmittelberechnungsmethoden anhand der fixen Gemeinkosten und der permanenten Mindestkapitalanforderung eine neue Berechnungsart ein, welche auf Risiken, die von der Wertpapierfirma auf Kunden und Märkte

ausgehen (Kundenrisiken, Marktrisiken) und solchen, denen sie selbst ausgesetzt ist (Firmenrisiken), basiert (sog. K-Faktoren-Anforderung). Für jeden K-Faktor sind jeweils separate Berechnungsmethoden, Beobachtungszeiträume sowie eigene Koeffizienten festgelegt.

Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften sind von der Eigenmittelberechnung mittels K-Faktoren grundsätzlich ausgenommen.

Schliesslich schreibt die IFR auch die Qualität der Zusammensetzung der Eigenmittel genau vor.

### 3.1.3 SREP-Prozess

Die Wertpapierfirmen müssen - nach dem Vorbild des CRD/CRR-Regimes - gemäss IFD über ein angemessenes internes Kapital verfügen. Wie bereits das CRD-Regime sieht die IFD auch ein aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren vor, um erforderlichenfalls rechtzeitig Lenkungsmaßnahmen, wie etwa die Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen, ergreifen zu können.

Die FMA hat unter Berücksichtigung der Grösse, des Risikoprofils und des Geschäftsmodells der Vermögensverwaltungsgesellschaft (Proportionalitätsprinzip) die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, welche die Wertpapierfirma zur Einhaltung der IFD und der IFR umsetzt, zu überprüfen und bestimmte Aspekte zur Gewährleistung eines soliden Risikomanagements und einer soliden Risikoabdeckung zu bewerten (Supervisory Review and Evaluation Process; SREP). Häufigkeit und Intensität dieser Überprüfung unterliegen dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz und hängen ebenfalls von der Kategorie der Vermögensverwaltungsgesellschaft, ihrer Grösse und ihres Geschäftsmodells sowie von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten ab. Einzelheiten dazu werden in den EBA-Leitlinien für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess

(SREP) nach der IFD<sup>17</sup> geregelt. In Bezug auf Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft hat die FMA im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Form ein SREP durchgeführt wird.

Auf Basis der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung kann die FMA zukünftig in bestimmten Fällen nicht nur eine verpflichtende Quote an zusätzlichen Eigenmitteln oder besondere Liquiditätsanforderungen vorschreiben, sondern gegenüber Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften darüber hinaus eine Empfehlung für weitere zusätzliche Eigenmittelanforderungen abgeben, um zu gewährleisten, dass konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen keinen Verstoss gegen die Eigenmittelanforderungen nach sich ziehen bzw. die Fähigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Einstellung der Geschäftstätigkeit geordnet durchzuführen, nicht gefährden.

#### 3.1.4 Vergütungsregime

Die IFD sieht auf Wertpapierfirmen abgestimmte Vergütungsregelungen und -grundsätze vor, die sich stark an denen der CRD orientieren. Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften haben diese Grundsätze in ihrer Gesamtheit anzuwenden. Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften wiederum werden von diesen Vorschriften ausgenommen, weil die in der MiFID II enthaltenen Bestimmungen zu Vergütung und Unternehmensführung für diese Art von Wertpapierfirmen als ausreichend betrachtet werden (vgl. ErwGr. 22 IFD).

---

<sup>17</sup> EBA/GL/2022/09, EBA Leitlinien für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) nach der IFD; [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-09%20GL%20on%20SREP%20for%20IF/1037290/Final%20report%20on%20SREP%20guidelines%20under%20IFD.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-09%20GL%20on%20SREP%20for%20IF/1037290/Final%20report%20on%20SREP%20guidelines%20under%20IFD.pdf).

### 3.1.5 Verwaltungssanktionen und -massnahmen

In Einklang mit anderen EWR-Rechtsakten sind auch gemäss IFD Verwaltungssanktionen und -massnahmen vorgesehen sowie die Pflicht, diese in bestimmten, genau festgelegten Fällen zu veröffentlichen. Damit einher gehen die erforderlichen Ermittlungsbefugnisse sowie die Pflicht zur Einrichtung von Mechanismen für die Meldung von Verstössen.

### 3.1.6 Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen

Die Bestimmungen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nach der IFD sowie die wesentlichen Elemente der Koordinationsmassnahmen lehnen sich an jene der CRD an.

Damit die derzeitige Behandlung von Wertpapierfirmengruppen nach der CRR und der CRD widerspiegelt wird, sieht Art. 7 IFR bei Gruppen, die lediglich aus Wertpapierfirmen bestehen oder wenn die Konsolidierung nach der CRR und der CRD keine Anwendung findet, vor, dass die jeweilige Muttergesellschaft der Gruppe verpflichtet ist, die Anforderungen der IFR auf der Grundlage der konsolidierten Lage der Gruppe zu erfüllen.

Aufgrund der geringeren Risiken, welche von reinen Wertpapierfirmengruppen ausgehen, eröffnet die IFR den zuständigen Behörden die Möglichkeit, anstelle der Pflicht zur aufsichtlichen Konsolidierung, die Anwendung eines Gruppenkapitaltests für einfachere Gruppenstrukturen zu gestatten.

So kann die FMA Wertpapierfirmengruppen mit einfacheren Strukturen und Risikoprofilen nach Art. 8 IFR erlauben, anstatt der aufsichtlichen Konsolidierung, ausreichendes Eigenkapital vorzuhalten, um den Buchwert ihrer Beteiligungen an den Tochtergesellschaften zu unterlegen.

Darüber hinaus regelt die IFD die Einbeziehung von Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests und sieht spezielle Befugnisse in Bezug auf diese Holdinggesellschaften vor. So schreibt die IFD vor, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Mitglieder des Leitungsorgans von Investmentholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Ausübung ihrer Aufgaben verfügen müssen. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen diese Anforderungen sanktioniert und gegenüber Investment- und gemischten Finanzholdinggesellschaften Massnahmen ergriffen werden können.

### 3.1.7 Liquiditätsanforderung

Eine zentrale Neuerung ist die in Art. 43 IFR verankerte Liquiditätsanforderung in Form von liquiden Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten. Die IFR unterwirft grundsätzlich alle Wertpapierfirmen, demnach auch alle Vermögensverwaltungsgesellschaften, dieser Liquiditätsanforderung. Sie verfolgt den "gone-concern"-Ansatz und zielt darauf ab, dass jederzeit genügend Liquidität vorgehalten wird, um eine geordnete Abwicklung zu gewährleisten.

Vermögensverwaltungsgesellschaften können in ihre liquiden Aktiva auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Gebühren oder Provisionen einbeziehen, die innerhalb von 30 Tagen eingezogen werden, wenn diese Forderungen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, mitunter dass auf sie höchstens ein Drittel der Mindestliquiditätsanforderungen entfällt.

Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften können auf Antrag von der FMA von der Erfüllung der Liquiditätsanforderung ausgenommen werden. Diese Ausnahmen sind der EBA anzuzeigen.

Daneben sieht die IFR in Art. 6 Abs. 3 vor, dass die FMA Wertpapierfirmen (sohin auch Vermögensverwaltungsgesellschaften) von der Liquiditätsanforderung ausnehmen kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, unter anderem, dass Wertpapierfirmen (also auch Vermögensverwaltungsgesellschaften) in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach der CRR oder in eine konsolidierte Aufsicht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 IFD einbezogen sind und die Ausnahme nach Art. 7 Abs. 4 leg. cit. keine Anwendung findet.

### 3.1.8 Offenlegungspflichten

Teil 6 (Art. 46 bis 53) IFR regelt die Offenlegung. Nach diesen Bestimmungen sind Informationen zum Risikomanagement, zur Unternehmensführung, zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen, zur Vergütungspolitik, zur Anlagestrategie sowie zu ESG<sup>18</sup>-Themen offenzulegen. Auch in Bezug auf Offenlegungspflichten sind Erleichterungen für Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften vorgesehen, während Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften sämtliche Offenlegungspflichten einzuhalten haben. Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften haben Informationen zum Risikomanagement, zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen nur dann offenzulegen, wenn sie Instrumente zusätzlichen Kernkapitals begeben. Dies soll der Anlegertransparenz dienen.

---

<sup>18</sup> Environmental, Social and Governance.

### 3.1.9 Meldepflichten

Art. 54 IFR legt Meldepflichten für Wertpapierfirmen (einschliesslich Vermögensverwaltungsgesellschaften) in Bezug auf die Eigenmittel und die Liquiditätsanforderungen fest. Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften trifft diese Meldepflicht vierteljährlich. Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften haben der Meldepflicht jährlich nachzukommen. Keiner Meldepflicht in Bezug auf Liquiditätsanforderungen unterliegen naturgemäss jene Vermögensverwaltungsgesellschaften, die von der Liquiditätsanforderung ausgenommen sind.

### 3.2 **Struktur des VVG**

Die umfangreichen Regelungen der IFD sind im VVG zu implementieren; dadurch wird eine Abänderung der Struktur des VVG notwendig. Insbesondere wird in Kapitel II. ein neuer Abschnitt D (Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung) und andererseits in Kapitel VI. ein neuer Abschnitt G über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen eingefügt. Weiters werden die Aufgaben und Befugnisse der FMA entsprechend der IFD stark erweitert. Diese Bestimmungen werden in neu geschaffenen Unterabschnitten im Kapitel VI. eingefügt.

### 3.3 **Teilbewilligung**

Art. 3 Abs. 1 VVG listet die MiFID II-Tätigkeiten auf, die Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG erbringen können. Eine Bewilligung umfasst bislang alle darin genannten Tätigkeiten. Nach der MiFID II kann sich die Bewilligung jedoch auf eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach deren Anhang I beziehen. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wird Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 9 Abs. 2 VVG so abgeändert, dass künftig auch die Ausübung einzelner und jede Kombination von Wertpapierdienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 VVG als Vermögensverwaltung gilt. Der Katalog an

Tätigkeiten, welche unter dem VVG ausgeübt werden dürfen, bleibt indes unverändert.

### **3.4 Übrige Anpassungen des VVG**

Ein weiteres zentrales Ziel dieser Vorlage liegt in der Angleichung des VVG an andere liechtensteinische Finanzmarktrechtsakte. Viele Gesetze, insbesondere das BankG, wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geändert und der Praxis und Marktentwicklungen angepasst. Das VVG erfuhr die letzte umfangreiche Revision im Jahre 2017 mit der Umsetzung der MiFID II. Daher werden in dieser Vorlage Bestimmungen geändert oder neu aufgenommen, die ähnlich oder gleich in anderen Gesetzen bereits bestehen und für das VVG gleichermaßen relevant sind. Das betrifft unter anderem die Befugnisse der FMA. Zum einen kann die FMA nunmehr einen Beobachter oder Kommissär einsetzen, wenn Umstände vorliegen, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen. Zum anderen wird in Übereinstimmung mit anderen liechtensteinischen Finanzmarktrechtsakten präzisiert, dass die FMA Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen erlassen kann.

Die Governance-Regeln werden ebenfalls verschärft und es wird einerseits in Einklang mit der MiFID II eine Beschränkung der Rechtsform, in der eine Vermögensverwaltungsgesellschaft errichtet werden kann, festgelegt und andererseits vorgeschrieben, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften zwingend über zumindest zwei Verwaltungsräte verfügen müssen. Strengere Anforderungen aufgrund von Vorgaben in anderen Gesetzen (z.B. Personen- und Gesellschaftsrecht; PGR) bleiben vorbehalten. Innerhalb des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion ist ein Vorsitzender zu bestellen. Was die Geschäftsleitung betrifft, wird die generelle Möglichkeit bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf einen zweiten Geschäftsleiter zu verzichten, abgeschafft. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht künftig nur mehr befristet.

Auch im Bereich der Strafbestimmungen erfolgen Präzisierungen, die sich aus anderen Gesetzen ableiten und durch die Aufsichtspraxis gebotene angepasste Formulierungen; schliesslich wird die Strafbarkeit von juristischen Personen aufgenommen.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

##### **4.1 Allgemeines**

Mit Beschluss vom 29. November 2022 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Änderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze verabschiedet und an nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 28. Februar 2023 übermittelt:

- Verein unabhängiger Vermögensverwalter (VuVL)
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (vlgst)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (Wirtschaftskammer)
- Universität Liechtenstein
- Finanzmarktaufsicht Beschwerdekommision (FMA-BK)

- Landgericht (LG)
- Staatsanwaltschaft
- Datenschutzstelle
- Finanzmarktaufsicht (FMA)

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. haben die Änderungen zur Kenntnis genommen:

- Landgericht
- LIHK
- THK
- vlgst
- VP180a
- Wirtschaftskammer

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt:

- VuVL
- LAFV

Zudem haben auch Gasser Partner Rechtsanwälte und LNR Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte Stellungnahmen zum Vernehmlassungsbericht abgegeben.

#### **4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung**

Im Allgemeinen wurde die Vernehmlassungsvorlage positiv aufgenommen und generell begrüsst. Ausdrückliche Zustimmung erfuhr etwa die Separierung von Bankenregulierung und Regulierung von Wertpapierfirmen im Allgemeinen, die

Einführung der Wertpapierfirmenklassen und die Schaffung der Möglichkeit einer Teilbewilligung. Die Regierung hat alle materiellen Stellungnahmen eingehend geprüft und soweit wie möglich berücksichtigt. Die sich aus der Vernehmlassung ergebenden Anpassungen haben aus Sicht der Regierung zu einer weiteren Verbesserung der Vorlage geführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Anmerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer kurz dargelegt:

Der **LAFV** führt in seiner Stellungnahme aus, dass er die Vorlage unterstütze und nur eine punktuelle Anmerkung hierzu habe. Bei der Neustrukturierung der Vorgaben für Wertpapierfirmen werde - gemäss der jeweiligen Grösse und dem inhärenten Risiko - zwischen drei Gruppen von Wertpapierfirmen unterschieden. Die in der Vernehmlassungsvorlage zum Ausdruck gebrachte Einschätzung gehe dahin, dass die durch "Klasse-3 Wertpapierfirmen" repräsentierten "kleinen" Einheiten der in Liechtenstein vorherrschenden Gruppe der Marktteilnehmer entsprechen. Diese profitiere aufgrund der eingeschränkten Tätigkeit und des niedrigen Risikos von zahlreichen Ausnahmen von den Anforderungen. Der **LAFV** bitte diesbezüglich - sofern für AIFM und UCITS Verwaltungsgesellschaften insbesondere mit Lizenz zur individuellen Vermögensverwaltung relevant - um eine zusätzliche Hilfestellung und Spezifizierung zwecks Einordnung in die genannten drei Gruppen von Wertpapierfirmen, welche klarstelle, welche Marktteilnehmer auf Basis ihres Tätigkeitsumfangs in welche Gruppierung fielen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für Kategorie "Klasse-2 Wertpapierfirmen" die Regelungsdichte im Bereich der prudenziellen Aufsicht gegenüber "Klasse-3 Wertpapierfirmen" stark ansteige.

*In Ergänzung zu den Ausführungen unter 3.1.1 Klassifizierung von Wertpapierfirmen, stellt die Regierung klar, dass die für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevante Kategorisierung nach der IFD in Klasse-2 und Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht direkt auf die Tätigkeiten nach der MiFID II abstellt. Die*

*Unterscheidung erfolgt anhand der Kriterien nach Art. 12 IFR. Sofern eine Vermögensverwaltungsgesellschaft die Bedingungen gemäss Art. 12 IFR erfüllt, handelt es sich um eine Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft, andernfalls um eine Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft. Auf Verwaltungsgesellschaften, denen eine Zulassung zur individuellen Verwaltung einzelner Portfolios nach 14 Abs. 2 Bst. a UCITSG bzw. nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a AIFMG erteilt wurde, finden für die Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen zwar bestimmte Vorschriften der MiFID II<sup>19</sup> Anwendung, sie sind jedoch keine Wertpapierfirmen im Sinne der IFD und unterfallen dementsprechend auch keiner Klassifizierung.*

Nach Ansicht des **VuVL** werde über die Vermögensverwaltungsgesellschaften durch IFD / IFR ein zusätzliches hochkomplexes und aufwendiges Aufsichtssystem gestülpt und die Frage dränge sich auf, ob dies aus Gründen des Kundenschutzes wirklich nötig gewesen sei. Es sei schon heute so, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften das gesetzliche Minimumkapital nicht unterschreiten dürften. Zudem hielten Vermögensverwaltungsgesellschaften bekanntlich keine Vermögenswerte ihrer Kunden, sondern hätten allenfalls über eine beschränkte Bankvollmacht die Möglichkeit, Anlageentscheidungen auf Kunden-Konti und -Depots umzusetzen. Im Rahmen der Anlageberatung bestehe häufig keine solche beschränkte Bankvollmacht, weil der Kunde die durch ihn getroffenen Anlageentscheidungen selbst umsetze. Im unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz einer Vermögensverwaltungsgesellschaft bestehe damit keine Gefahr, dass Kundengelder tangiert werden. Es bestehe allenfalls das Risiko, dass eine Portfolioverwaltung zur Unzeit beendet werden müsste, aber auch dieses Risiko sei überschaubar und zudem habe der Kunde ja die Möglichkeit, sich in einem solchen Fall einen anderen Vermögensverwalter zu suchen. Zu hinterfragen sei auch, ob es grundsätzlich zielführend sei, das

---

<sup>19</sup> vgl. Art. 15 Abs. 3 UCITSG bzw. Art. 30 Abs. 3 AIFMG.

erforderliche Minimumkapital zu senken, um dann im Rahmen eines hochkomplexen und aufwendigen Systems im Einzelfall Erhöhungen zu verlangen. Es wäre aus Sicht des **VuVL** sinnvoller und wirksamer, generell das Eigenkapital entsprechend der Grösse einer Vermögensverwaltungsgesellschaft zu erhöhen. Trotz des Bewusstseins, dass diese Fragen höchstens einen akademischen Wert hätten und Liechtenstein gehalten sei, EWR-Recht umzusetzen, sollte dies Grund genug sein, jegliches vorhandene Ermessen des Gesetz-, Verordnungsgebers oder der FMA dazu zu nutzen, die Regulierungslast für Vermögensverwaltungsgesellschaften zu senken. Es werde daher darum gebeten, die Absicht der Regierung, den vorhandenen Spielraum für Erleichterungen vollends auszunutzen und dies auch im Bericht und Antrag festzuhalten.

Des Weiteren begrüsst der **VuVL** die durch die Umsetzung der IFD notwendig gewordene Anpassung der Struktur des VVG ausdrücklich.

*Mit Ausnahme von Wertpapierfirmen, die weiterhin dem Aufsichtssystem nach der CRR unterworfen sind, gilt das Aufsichtsregime der IFD/IFR für alle Wertpapierfirmen nach der MiFID II. Solche Wertpapierfirmen sind, wie bereits in der Begründung der Vorlage dargelegt, im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeiten und Risikosituationen sehr heterogen ausgestaltet. Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG sind ebenfalls Wertpapierfirmen nach der MiFID II. Daher gilt auch für sie zwingend der neue prudenzielle Regulierungsrahmen für Wertpapierfirmen sowie die sich aus der IFD ergebenden Kapitalvorschriften. Nur unter diesem EWRweit harmonisierten System ist auch ein Tätigwerden der Vermögensverwaltungsgesellschaften ausserhalb von Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit (Passporting) möglich.*

Weiters führt der **VuVL** zu Art. 3 Abs. 2 VVG aus, dass nach dieser Bestimmung Dienstleistungen für Dritte gewerbsmässig ausschliesslich von Vermögensverwaltungsgesellschaften [...] erbracht werden dürften. Vorbehalten bliebe Art. 2 Abs.

2. Der Begriff "für Dritte" stelle klar, dass eine Leistungserbringung "nicht für Dritte" dem VVG nicht unterstehe. Ein solcher Fall sei im aktuellen Katalog der Ausnahmen von Art. 2 Abs. 2 VVG nicht enthalten. Die bis zum 2. Januar 2018 geltende Version des VVG habe jedoch mit Art. 2 Abs. 2 Bst. g folgende Ausnahme enthalten: "Personen, deren Dienstleistung oder Anlagetätigkeit nur im Handel für eigene Rechnung besteht, sofern sie keine Marketmaker sind oder in organisierter und systematischer Weise häufig für eigene Rechnung ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines Multilateralen Handelssystems (MTF) Handel treiben, indem sie ein für Dritte zugängliches System anbieten, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen." Der BuA 14/2017 habe auf Seite 125 zur Streichung dieser Passage folgende Ausführungen enthalten: "Die bisherige Ausnahme für Dienstleistung oder Anlagetätigkeit im Handel für eigene Rechnung wird gelöscht, weil Vermögensverwaltungstätigkeit nach Art. 2 Abs. 1 ("für Dritte erbringen") i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 VVG keine Tätigkeiten auf eigene Rechnung umfassen kann".

Damit sei eine Tätigkeit auf eigene Rechnung grundsätzlich nicht im Rahmen des VVG unterstellungspflichtig. Das Fehlen einer expliziten Ausnahme führe in der Praxis jedoch zu Abgrenzungsschwierigkeiten und es werde daher angeregt, eine solche Ausnahme wieder explizit im VVG zu verankern. Es stelle sich dabei noch die zusätzliche Frage, ob der Begriff "auf eigene Rechnung" nur Sachverhalte umfasse, wonach eine Person nur ihre eigenen ihr wirtschaftlich zustehenden Vermögenswerte verwaltet oder auch die Vermögenswerte ihr nahestehender Personen. Die Materialien zum VVG enthielten keine Ausführungen darüber, ebenso wenig gebe es Regularien der FMA dazu. In der Folge wird die Auslegung der BaFIN detailliert dargelegt und ein Vorschlag für die Einfügung eines neuen Art. 2 Bst. q in das VVG unterbreitet: "Personen, welche Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 nicht für Dritte, sondern letztlich für sich selbst oder für familiär eng verbundene Personen erbringen." Im BuA dazu könnte nach dem **VuVL** dann klargestellt werden, dass unter "eng familiär verbunden" z.B. die Definition gemäss Art. 4 Abs. 1 FINIV zu

verstehen sei (kein Verweis, sondern materielle Umschreibung). Der ebenfalls in Art. 3 Abs. 2 enthaltene Begriff "gewerbsmässig" wird sodann in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 definiert als "das selbständige und regelmässige Ausüben einer Tätigkeit in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt sei". Es werde in diesem Zusammenhang um eine Klarstellung im BuA gebeten, dass eine Gewerbsmässigkeit immer die Absicht der Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils voraussetze. Ein Umsatz für sich allein genommen, könne nach gesundem Menschenverstand und der allgemeinen Erfahrung kein wirtschaftlicher Vorteil sein, sondern es sei auch der dazu nötige Aufwand zu berücksichtigen. Ob die Absicht der Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils vorliege, sei damit immer im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu eruieren.

*Die Regierung hat die Stellungnahme des VuVL geprüft. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 MiFID II definiert eine Wertpapierfirma als jede juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt. Nach Art. 5 Abs. 1 MiFID II hat jeder Mitgliedstaat vorzuschreiben, dass die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten als übliche berufliche oder gewerbliche Tätigkeit der vorherigen Zulassung bedarf.*

*Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 VVG setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 MiFID II um und definiert die Vermögensverwaltungsgesellschaft als eine juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig die Vermögensverwaltung nach Art. 3 Abs. 1 leg. cit ausübt.*

*Die Erbringung für Dritte ist bei den Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 VVG. wesensimmanent. Werden diese Tätigkeiten nicht für Dritte erbracht, dann ist der tätigkeitsbezogene Tatbestand von vornherein nicht erfüllt. Die Ausübung der vom VVG als*

*Vermögensverwaltung festgelegten Tätigkeiten als Anlagetätigkeit (also nicht für Dritte) ist nicht möglich. Aus diesem Grund wird die Bewilligungspflicht von Anlagetätigkeiten nach dem VVG aufgehoben, ohne dass damit eine Änderung der Rechtslage verbunden ist.*

*Nach Art. 5 VVG bedürfen Vermögensverwaltungsgesellschaften, vorbehaltlich Art. 23 und Art. 34 vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FMA. Demgemäss fallen unter die Bewilligungspflicht nach dem VVG lediglich Personen, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig die Vermögensverwaltung nach Art. 3 Abs. 1 leg. cit betreiben. Tätigkeiten, die sie nicht üblicherweise beruflich oder gewerblich und gewerbsmässig ausüben, fallen nicht darunter. Dieses Verständnis steht auch im Einklang mit ErwGr. 18 MiFID II, der vorsieht, dass Personen, die ihr eigenes Vermögen verwalten, nicht in den Anwendungsbereich der MiFID II fallen sollen.*

*Jegliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Dritte unterliegt - wenn sie als übliche berufliche oder gewerbliche Tätigkeit gewerbsmässig ausgeübt wird - also der Bewilligungspflicht nach dem VVG.*

*Die Klärung, ob es sich bei den Personen, für die eine Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 erbracht wird, um einen "Dritten" handelt und ob die Tätigkeit "gewerbsmässig" erfolgt, kann jeweils nur im Einzelfall getroffen werden. Eine Änderung der Begriffsbestimmungen erachtet die Regierung als nicht erforderlich.*

Auf das weitere Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer nimmt die Regierung nachfolgend bei den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln jeweils Stellung.

Im Anschluss an die Vernehmlassung wurden noch einzelne Ergänzungen in den gegenständlichen Bericht und Antrag aufgenommen, die entweder Erleichterungen für die Vermögensverwaltungsgesellschaften mit sich bringen, Folgeanpassungen zu bereits vorgesehenen Änderungen oder rein formeller Natur sind.

Insbesondere wurde die bislang unberücksichtigt gebliebene Berichtigung der MiFID II aus dem Jahre 2017<sup>20</sup> umgesetzt, mit der geringfügige sprachliche Korrekturen gemacht wurden (z.B. "Ausführungsplatz" statt "Handelsplatz" etc.).

Auf die Verankerung einer Vorteilsabschöpfung wurde nach der Vernehmlassung verzichtet. Weder die MiFID II noch die IFD sehen eine solche vor. Nach Art. 62a Abs. 1 sind bei der Verhängung von Strafen bereits die erzielten Gewinne und verhinderten Verluste, soweit sie bezifferbar sind, zu berücksichtigen und somit fließt der abschöpfende Charakter bereits mit der bestehenden Regelung in die Strafe ein, ohne dass eine weitere Regelung dazu aufgenommen werden muss.

Auf andere nennenswerte Anpassungen nach der Vernehmlassung wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln eingegangen.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

#### **Zu Art. 1**

Der Gegenstand und Zweck in Art. 1 Abs. 1 wird in Umsetzung des Art. 1 IFD an den Wortlaut anderer liechtensteinischer Finanzmarktrechtsakte angeglichen und um die Beaufsichtigung von Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie von Wertpapierfirmengruppen auf konsolidierter Basis erweitert.

In Abs. 2 werden die Verweise auf die EWR-Rechtsakte, deren Umsetzung bzw. Durchführung im VVG erfolgt, aktualisiert und neu nummeriert. Seit dem 1.

---

<sup>20</sup> Berichtigung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 56).

Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.). Die Bezugnahme auf die MiFID II, die MiFIR, die IFD und die IFR erfolgt deshalb neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Richtlinien und Verordnungen sowie deren Fundstellen im ABl. finden sich in den entsprechenden Fussnoten.

In Abs. 3 wird in Übereinstimmung mit der gängigen gesetzgeberischen Praxis ein Hinweis darauf, dass sich Bezugnahmen auf EWR-Rechtsvorschriften stets auf die aktuellste Fassung dieser Vorschriften (somit inklusive allfälliger Abänderungen derselben) beziehen, aufgenommen. Damit soll der Rechtsanwender darauf aufmerksam gemacht werden, dass Änderungen der in Abs. 2 genannten Stammrechtsakte mitumfasst sind, ohne dass es einer Änderung des Verweises im vorliegenden Gesetz bedarf. Ungeachtet dessen ist eine Gesetzesanpassung erforderlich, sofern eine zukünftige Abänderung der genannten Richtlinien oder Verordnungen eine andere Gesetzesbestimmung als Art. 1 Abs. 2 betrifft. Ebenso unberührt bleibt eine allfällige Pflicht zur Einholung der verfassungsrechtlichen Zustimmung nach Art. 103 des EWR-Abkommens im Hinblick auf die Übernahme künftiger EU-Abänderungsrechtsakte zu den genannten Richtlinien und Verordnungen in das EWR-Abkommen. Abs. 3 enthält darüber hinaus einen Hinweis darauf, wo der jeweils geltende EWR-Rechtsakt in Liechtenstein publiziert ist.

#### **Zu Art. 2 Abs. 1, 1a und 2 Bst. a**

Vermögensverwaltungsgesellschaften werden neu unter den Begriffsbestimmungen in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 definiert, der zweite Satz in Abs. 1 wird daher obsolet und ist aufzuheben.

Das VVG enthält keine Bewilligungs- oder Aufsichtsregelungen für Drittlandzweigniederlassungen. Das aktive Erbringen einer Wertpapierdienstleistung durch eine Drittlandfirma ist nicht erlaubt, sondern es bedarf in Liechtenstein einer eigenständigen Bewilligung nach dem VVG (vgl. Art. 37). Nachdem sich nach Art. 6 Abs.

1 Bst. b VVG der Sitz und die Hauptverwaltung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in Liechtenstein befinden muss, kann eine Drittlandfirma lediglich durch die Gründung einer eigenständigen Tochtergesellschaft die aktive Vermögensverwaltung erbringen. Eine solche im Inland errichtete Gesellschaft unterfällt keiner gesonderten Kategorie, sondern sie ist als Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem VVG zu qualifizieren und das VVG gilt für sie in seiner Gesamtheit. Der Abs. 1a ist daher aufzuheben. Diese Anpassung zeitigt keine materiellen Auswirkungen.

Der Geltungsbereich des VVG ist auf liechtensteinische Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat auszudehnen; das VVG gilt soweit dies ausdrücklich geregelt ist (Abs. 1a Bst. a neu; Abs. 1b Bst. a VNB).

Die IFD enthält zahlreiche Bestimmungen mit Bezug auf Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften, welche durch diese Gesetzesvorlage eine nationale Umsetzung erfahren. Demzufolge war der Geltungsbereich des VVG - soweit ausdrücklich geregelt - in Abs. 1a Bst. b (Abs. 1b Bst. b VNB) auf solche Unternehmen zu erstrecken. Nach der Vernehmlassung wurden weiters die anderen Unternehmen, die nach Art. 7 oder 8 IFR in die aufsichtliche Konsolidierung bzw. die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einzubeziehen sind, unter Abs. 1a Bst. c aufgenommen. Entsprechend war auch eine Anpassung in Abs. 2 erforderlich.

#### **Zu Art. 2a**

Abs. 1 enthält einen rein deklarativen Hinweis darauf, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften - für den Fall, dass sie ein Finanzkonglomerat bilden - dem Finanzkonglomeratengesetz (FKG) unterliegen. Die Unterstellung selbst erfolgt durch das FKG, welches die Richtlinie 2002/87/EG (Finanzkonglomerate-Richtlinie) national umsetzt. Die IFR regelt die konsolidierte Aufsicht über Wertpapierfirmen nach der MiFID II, demnach auch über Vermögensverwaltungsgesellschaften. Eine

Einbeziehung von Vermögensverwaltungsgesellschaften in die konsolidierte oder zusätzliche Beaufsichtigung nach anderen europäischen Vorgaben ist zwar weiterhin möglich (etwa nach der CRR), die entsprechenden Regelungen sind jedoch nicht im VVG zu verankern. Sofern es sich nicht um eine direkt anwendbare Verordnung handelt, sind solche Vorgaben in den die europäische Regulierung jeweils umsetzenden Gesetzen (etwa im BankG oder Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)) zu integrieren bzw. bereits integriert. Der bestehende Verweis auf Regelungen zu konsolidierter bzw. zusätzlicher Aufsicht nach dem BankG und dem VersAG in Abs. 2 ist rein deklaratorisch. Im Bereich der Vermögensverwaltungsgesellschaften gelten in Bezug auf die konsolidierte Beaufsichtigung künftig die Regelungen der direkt anwendbaren IFR. Im VVG bedarf es dazu daher keiner weiteren Referenz.

Die Regelung in Abs. 3 entstammt ebenfalls dem Regime der Finanzkonglomerate-Richtlinie bzw. dem FKG. Auch diese Vorschrift wird im VVG lediglich wiederholt. Abs. 4 orientiert sich an Art. 30 Unterabs. 1 Bst. c Finanzkonglomerate-Richtlinie. Er ist bislang schon deklarativ, weil die Finanzkonglomerate-Richtlinie auch für Wertpapierfirmen (sohin auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften) gilt, deren Tätigkeit insbesondere bei der Bestimmung eines Finanzkonglomerats berücksichtigt wird. Finanzbranche im Sinne von Art. 7 Abs. 1 FKG ist eine Branche, die Wertpapierfirmen (also auch Vermögensverwaltungsgesellschaften) erfasst, vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 3 FKG. Es bedarf grundsätzlich daher auch keiner separaten Regelung in Art. 2a Abs. 4 VVG, dass die von Vermögensverwaltungsgesellschaften ausgeübten Tätigkeiten nach Art. 7 des FKG als erhebliche, branchenübergreifende Tätigkeiten in die Bestimmung eines Finanzkonglomerats einzubeziehen sind. Um eine Doppelregulierung und rein deklaratorische Bestimmungen im VVG zu vermeiden, ist Art. 2a zur Gänze aufzuheben.

**Zu Art. 3 Abs. 1 und 2**

Art. 3 Abs. 1 schreibt vor, welche Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen nach der MiFID II Vermögensverwaltungsgesellschaften erbringen dürfen und bezeichnet sie gesamthaft als Vermögensverwaltung. Bislang umfasste die Vermögensverwaltung alle in Art. 3 Abs. 1 genannten Tätigkeiten als Paket. Diese nationale Ausgestaltung entspricht jedoch nicht der Zielsetzung des Art. 6 MiFID II, nach welchem in der Zulassung diejenigen Wertpapierdienstleistungen zu spezifizieren sind, welche die Wertpapierfirma erbringen darf. Eine Zulassung zur Ausweitung der Tätigkeiten ist nach der MiFID II auf Antrag ebenfalls möglich. Mit dieser Vorlage wird aus diesem Grund eine Angleichung an die Vorgaben der MiFID II vorgenommen. Die unter Vermögensverwaltung zu verstehenden Wertpapierdienstleistungen bleiben nach der Neuregelung materiell zwar nach wie vor dieselben, nämlich Portfolioverwaltung, Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben sowie Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden (Bst. a). Dasselbe gilt auch für die damit in Verbindung stehenden Nebendienstleistungen Wertpapier- und Finanzanalyse und Beratung von Unternehmen (Bst. b).

Unter dem überarbeiteten Regime ist nunmehr jedoch sowohl die Erbringung von einzelnen als auch einer Kombination mehrerer oder aller in Art. 3 Abs. 1 Bst. a genannten Tätigkeiten mit oder ohne Erbringung von Nebendienstleistungen als Vermögensverwaltung zu qualifizieren. Die Ausübung von Nebendienstleistungen für sich genommen ohne gemeinsame Erbringung zumindest einer Wertpapierdienstleistung ist in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 letzter Satz MiFID II keine Vermögensverwaltung.

Hinsichtlich der nach der Vernehmlassung vorgenommenen Anpassung in Art. 3 Abs. 1 in Bezug auf Anlagetätigkeiten wird auf die Ausführungen in 4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung verwiesen.

**Gasser Partner Rechtsanwälte** brachten im Rahmen der Vernehmlassung eine Stellungnahme ein und brachten unter anderem vor, dass Vermögensverwaltung die Verwaltung fremden Vermögens mit Ermessensspielraum bezeichne, jedoch die Anlageberatung, aber auch die Ausführung von Aufträgen des Kunden mangels diskretionärer Entscheidungsbefugnis des Verwalters, keine Vermögensverwaltung sei. Bereits in der gegenwärtigen Fassung weiche das VVG von dieser auch international gebräuchlichen Begriffsnutzung ab und erfasse unter dem Begriff der Vermögensverwaltung alle Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 VVG. Dies wäre bislang wenig störend gewesen, da die Vermögensverwaltung im eigentlichen Sinne von der Bewilligung zumindest immer mitumfasst gewesen sei. Gemäss gegenwärtigem Entwurf sollen alle Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten des Art. 3 Abs. 1 VVG als Vermögensverwaltung "gelten" und sollen auch Gesellschaften, die beispielsweise nur für die Anlageberatung zugelassen seien, per Gesetz als "Vermögensverwaltungsgesellschaft" bezeichnet werden. Dies werde für potenziell irreführend gehalten und es wird eine Anpassung angeregt. Der spezialgesetzliche Bezeichnungsschutz habe Verkehrsschutzfunktion und solle es dem Kunden ermöglichen und erleichtern, den Bewilligungsumfang eines Dienstleisters korrekt zu erfassen.

*Die Regierung führt zu diesem Einwand aus, dass sich Liechtenstein von jeher für eine zweigeteilte MiFID-Umsetzung, einerseits im VVG mit einem eingeschränkten Tätigkeitsumfang und andererseits im BankG ohne eine solche Einschränkung, entschieden hat.*

*Den Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG ist insbesondere gemein, dass ihnen nicht erlaubt ist, die genannte Nebendienstleistung nach Abschnitt B Ziff. 1 der MiFID II<sup>21</sup> zu erbringen.*

*Auch wenn es Bestrebungen dahingehend gibt, ein separates Gesetz für die Aufsicht über Wertpapierfirmen zu schaffen und die Regelungen über Wertpapierfirmen aus dem BankG in ein solches Gesetz zu überführen, soll in jedem Fall das VVG weiterhin parallel bestehen bleiben.*

*Sowohl bei Vermögensverwaltungsgesellschaften als auch Wertpapierfirmen nach dem BankG handelt es sich um MiFID II-Wertpapierfirmen.*

*MiFID II sieht in Art. 6 Abs. 1 vor, dass in der Zulassung die Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten zu spezifizieren sind, die die Wertpapierfirma erbringen bzw. ausüben darf. Der Tätigkeitsumfang einer Wertpapierfirma nach der MiFID II kann sich daher auf eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten beziehen.*

*Im VVG wird dieser Ansatz mit der Vorlage nachvollzogen. Der Tätigkeitsumfang der Vermögensverwaltungsgesellschaft bleibt zwar derselbe, jedoch wird der FMA in Art. 9 Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt, die Bewilligung auf einzelne Arten der Vermögensverwaltung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 zu beschränken. Daher kann die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dieser Vorlage sowohl die Erbringung einer, mehrerer oder aller Wertpapierdienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 VVG umfassen. Einer Vermögensverwaltungsgesellschaft steht es künftig auch jederzeit frei, eine Bewilligung für die Ausweitung ihrer Tätigkeit auf eine oder*

---

<sup>21</sup> Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschliesslich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene („zentrale Kontenführung“) gemäss Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

*mehrere zusätzliche in Art. 3 Abs. 1 VVG aufgeführten Dienstleistungen zu beantragen. Solche Wertpapierfirmen, die eine, mehrere oder alle der Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 VVG erbringen bzw. ausüben, werden gesamthaft als Vermögensverwaltungsgesellschaften bezeichnet. Grundsätzlich ist daher richtig, dass es sich in Hinkunft auch bei einer nach dem VVG bewilligten Gesellschaft, die lediglich die Anlageberatung erbringt, um eine Vermögensverwaltungsgesellschaft handelt.*

*Art. 5 Abs. 3 MiFID II (umgesetzt in Art. 41 Abs. 2 Bst. d VVG) sieht allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten sämtliche Wertpapierfirmen registrieren und dieses Register unter anderem Informationen über diejenigen Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten zu enthalten hat, für die die Wertpapierfirma zugelassen ist. Dieses Register ist ferner regelmässig zu aktualisieren. Der Bewilligungsumfang der einzelnen Vermögensverwaltungsgesellschaften ist daher jedem Anleger durch das Register offengelegt und potenziellen Irreführungen kann dadurch effektiv vorgebeugt werden.*

*Der Begriff der "Vermögensverwaltungsgesellschaft" ist im Übrigen jeweils im Sinne des einzelnen Gesetzes zu verstehen. Neben der Definition der "Vermögensverwaltungsgesellschaft" im VVG gibt es beispielsweise auch die Begriffsbestimmung "Vermögensverwaltungsgesellschaft" nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19 CRR, welche sich unter anderem auf Verwaltungsgesellschaften nach der Richtlinie 2009/65/EG bzw. AIFM nach der Richtlinie 2011/61/EU bezieht und der daher eine gänzlich andere Bedeutung zukommt.*

*Demgemäss wird auf eine Bezeichnungsänderung verzichtet.*

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Erbringung von Dienstleistungen nach Abs. 1 für Dritte im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ausschliesslich durch eine Vermögensverwaltungsgesellschaft zulässig ist, die über

eine Bewilligung für die Ausübung der betreffenden Dienstleistung verfügt. Der zweite Satz des Abs. 2 bleibt unverändert.

Auf die Regelung über die Vermittlung von Dienstleistungen, die bislang in Art. 3 Abs. 2 geregelt war, wird künftig verzichtet. Diese Änderung führt zu einer Angleichung des Beaufsichtigungsniveaus an das nach der MiFID II.

**Gasser Partner Rechtsanwälte** führten in ihrer Stellungnahme aus, dass die Bewilligungspflicht der Vermittlung von Dienstleistungen nach dem VVG eine besondere Charakteristik des liechtensteinischen Rechts gewesen sei. Erfasst sei beispielsweise im Fondsvertrieb die Identifizierung von und Kontaktherstellung mit Kunden und die Übergabe von Werbematerial, ohne jeweils Zeichnungen entgegenzunehmen, gewesen. Mit dem Entfall der Bewilligungspflicht für die Vermittlung stellten sich neue Abgrenzungsfragen. Hier wäre eine Klarstellung dahingehend hilfreich, ob bzw. wann die Tätigkeit eines Vermittlers als Ausführung von Kundenaufträgen gewertet werden könne (arg. ErwGr. 20 der Richtlinie 2004/39/EG<sup>22</sup> bzw. ErwGr. 24 MIFID II) und damit bewilligungspflichtig werde.

*Die Vorlage sieht eine Änderung des Wortlautes des Art. 3 Abs. 2 VVG vor. Neben der Erbringung war Vermögensverwaltungsgesellschaften bislang auch die gewerbsmässige Vermittlung von Dienstleistungen für Dritte im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VVG bzw. deren Vermittlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorbehalten. Die MiFID II regelt die Anforderungen an die Bedingungen für die Zulassung und Tätigkeit von Wertpapierfirmen, nicht jedoch Anforderungen für deren Vermittlung. Im Einklang mit den Vorgaben der MiFID II und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)<sup>23</sup>, der entschieden hat, dass eine blosse*

---

<sup>22</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4. 2004, S. 1).

<sup>23</sup> EuGH, 14.6.2017, C-678-15.

*Vermittlung des Abschlusses eines Portfolioverwaltungsvertrags nicht als Wertpapierdienstleistung zu qualifizieren ist, wird die Vermittlung in Art. 3 Abs. 2 gestrichen.*

*Hinkünftig ist demnach ausschliesslich zu beurteilen, ob die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung vorliegt. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass Schritte, mit denen die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung vorbereitet werden, als integraler Bestandteil der betreffenden Dienstleistung oder Tätigkeit angesehen werden<sup>24</sup>.*

**Zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1, 15 bis 18, 21a, 35 Ziff. 45 bis 66 sowie Abs. 2 und 4**

Ziff. 1 definiert eine Vermögensverwaltungsgesellschaft als juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig die Vermögensverwaltung nach Art. 3 Abs. 1 ausübt.

Im Übrigen werden die für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevanten Begriffsbestimmungen nach Art. 3 Abs. 1 IFD aufgenommen.

In Ziff. 15 wird der Begriff "Geschäftsleitung" durch "Geschäftsführung" ersetzt. Das entspricht einer Angleichung an die Formulierung in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 MiFID II. Die Definitionen "Mutterunternehmen" in Ziff. 16 und "Tochterunternehmen" in Ziff. 17 werden entsprechend Art. 3 Abs. 1 Ziff. 28 und 29 IFD und Art. 4 Abs. 1 Ziff. 32 und 33 MiFID II angepasst. In Ziff. 18 wird die Definition "Gruppe" im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 IFD sowie mit Art. 4 Abs. 1 Ziff. 34 der Begriffsbestimmung nach Art. 2 Ziff. 11 der Richtlinie 2013/34/EU angeglichen. In Ziff. 35 wird der Wortlaut an eine bislang unberücksichtigt gebliebene Berichtigung der MiFID II aus dem Jahre 2017 angepasst. Um der bisherigen Logik der

---

<sup>24</sup> vgl. ErwGr. 16 zur Del-VO 2014/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.

Begriffsbestimmungen zu folgen, wird die Definition "Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion" im Anschluss an die Begriffsbestimmung "Leitungsorgan" in der neuen Ziff. 21a eingefügt.

Die Begriffsbestimmungen "Anbieter von Nebendienstleistungen", "Waren- und Emissionszertifikatehändler", "Kontrolle", "Einhaltung des Gruppenkapitaltests", "Derivate", "Finanzinstitut", "geschlechtsneutrale Vergütungspolitik", "konsolidierte Lage", "für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde", "Anfangskapital", "Wertpapierfirma", "Wertpapierfirmengruppe", "Investmentholdinggesellschaft", "gemischte Finanzholdinggesellschaft", "gemischte Holdinggesellschaft", "Systemrisiko", "EU-Mutterwertpapierfirma", "EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft" und "gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft" werden in Ziff. 45 bis 63 aufgenommen. In Ziff. 64 und 65 werden Klasse-2 und Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften definiert; während Ziff. 65 Vermögensverwaltungsgesellschaften umfasst, welche die Kriterien des Art. 12 Abs. 1 IFR für die Kategorisierung als "kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma" erfüllen, sind unter Ziff. 64, solche Vermögensverwaltungsgesellschaften zu subsumieren, die die vorgeannten Kriterien nicht erfüllen, sohin alle übrigen Vermögensverwaltungsgesellschaften. Schliesslich wird eine Begriffsbestimmung zum Bruttoertrag (Ziff. 66) eingefügt. Sie setzt Art. 18 Abs. 2 Bst. d und Unterabs. 2 IFD um.

In Abs. 2 wird der bestehende Globalverweis auf die Begriffsbestimmungen der IFD und der IFR ausgedehnt. Da das VVG das nunmehr für Wertpapierfirmen geltende prudenzielle Aufsichtsregime der IFD in Bezug auf Vermögensverwaltungsgesellschaften vollumfassend abdeckt und kein Zusammenhang mit der im BankG umgesetzten und bislang für Banken und Wertpapierfirmen anwendbaren CRD mehr besteht sowie weiters für Vermögensverwaltungsgesellschaften anstelle der CRR künftig die IFR gilt, welche gegebenenfalls direkte Verweise auf die CRR enthält, sind die Referenzen auf Begriffsbestimmungen des BankG sowie der CRD und der CRR aufzuheben. Abs. 4 wurde nach der Vernehmlassung aufgenommen und

ist entsprechend des Grundsatzbeschlusses der Regierung in Bezug auf geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen in Gesetzen und Verordnungen geschlechtsneutral ausgestaltet.

**Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a, g<sup>bis</sup> und n, Abs. 1b Bst. a sowie Abs. 1c, 2a und 4**

Bst. a sieht derzeit die Möglichkeit vor, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft als Verbandsperson, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft gegründet wird. Aufgrund der Vorgaben der MiFID II und der IFD, welche primär auf Wertpapierfirmen in der Ausgestaltung einer Verbandsperson ausgerichtet sind und auf Strukturen in Verbandspersonen abstellen, sowie der Erfahrung in der Aufsichtspraxis wird eine Einschränkung in Bst. a verankert, sodass künftig eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer Verbandsperson errichtet werden muss. In Liechtenstein gibt es derzeit knapp 100 Vermögensverwaltungsgesellschaften, von denen alle Verbandspersonen sind. Die Änderung zeitigt daher keine materiellen Auswirkungen.

Im Rahmen der Vernehmlassung bezogen **LNR Lorenz Nesensohn Rabanser Rechtsanwälte** zur beabsichtigten Änderung des Art. 6 Abs. 1 Bst. a VVG Stellung. Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass Art. 4 Abs. 1 MiFID II es den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaube, Wertpapierfirmen in einer anderen Rechtsform als in Form von juristischen Personen zuzulassen. Nach der MiFID II könnten sogar natürliche Personen - als Einzelunternehmen - als Wertpapierdienstleister tätig sein. Österreich und vor allem auch Deutschland hätten davon Gebrauch gemacht. Art. 5 IFD enthalte keine eigene Definition von Wertpapierfirmen, sondern verweise auf die Definition nach der MiFID II. Es könne daher nicht die Rede davon sein, die genannten Richtlinien seien primär auf juristische Personen ausgerichtet. Das Gegenteil sei der Fall. MiFID II beabsichtige, den Mitgliedstaaten die Freiheit einzuräumen, selbst darüber zu entscheiden, ob und wenn ja, welche anderen Rechtsformen eine Lizenz als Wertpapierfirma erlangen können. Von dieser

Freiheit habe Liechtenstein bis dato Gebrauch gemacht. Es stellt sich die Frage, weshalb nun, ohne Not, davon abgegangen werden solle. MIFID II oder IFD, wie von der Regierung angeführt, könnten es nicht sein.

Weitere EU/EWR-Rechtsakte, welche eine Einschränkung auf Verbandspersonen zwingend vorsehen, seien auch nicht ersichtlich. Andere Länder sähen jedenfalls keinen Bedarf daran, die Rechtsformmöglichkeiten von Wertpapier- bzw. Finanzdienstleistungsunternehmen auf juristische Personen zu beschränken. So nehme z. B. Deutschland nur eine einzige Einschränkung vor, indem es gemäss § 2b dKWG nur Einzelunternehmen versagt werde, eine Bewilligung als Kreditinstitut gemäss § 32 Abs 1 dKWG zu erlangen. Kommerzielle Vermögensverwaltungsdienstleistungen könnten jedoch auch - wie bisher - in Zukunft von Personengesellschaften erbracht werden. In Deutschland werde von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht. Wie aus der Datenbank der BaFin hervorgehe, seien in Deutschland derzeit zwischen ca. 20 Vermögensverwaltungsunternehmen in Form einer Personengesellschaft - sei es als OG, KG, GmbH & Co KG oder AG & Co KG - tätig.

Es stelle sich die Frage, warum es notwendig sein solle, in Liechtenstein ohne konkreten Anlass die Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vermögensverwaltungsgesellschaften auf juristische Personen zu beschränken. Mit der angedachten Gesetzesänderung werde dem Ziel, den Finanzplatz Liechtensteins nachhaltig zu stärken, nicht geholfen. Liechtenstein rühme sich seines liberalen Gesellschaftswesen, wolle nun aber mit der geplanten Gesetzesänderung die Privatautonomie der Finanzmarktakteure aus eigenem Antrieb und ohne Not einschränken, indem nur noch Verbandspersonen als Finanzdienstleistungsunternehmen zugelassen werden sollen. Ein Nutzen für den Finanzplatz sei nicht ersichtlich. Es möge zwar richtig sein, dass derzeit sämtliche der (aktuell lizenzierten) Vermögensverwaltungsgesellschaften als Verbandspersonen ausgestaltet seien. Das könnte sich in Zukunft aber ändern. Es bestehe kein Grund, die Auswahl der EU-/EWR-rechtlich

möglichen Rechtsformen in Liechtenstein zu beschränken, nur weil bisher die Finanzmarktteilnehmer in Liechtenstein (Anmerkung: in anderen EU Ländern sehr wohl) nicht sämtliche Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft hätten. Der äussernden Partei lägen konkrete Anfragen deutscher Finanzdienstleister vor, die sich überlegten, in Liechtenstein Vermögensverwaltungsgesellschaften als Personengesellschaften zu errichten bzw. den Sitz der bis dato in Deutschland ansässigen Unternehmen nach Liechtenstein zu verlegen. Sollte die Änderung - wie vorgeschlagen - umgesetzt werden, so werde dieses Vorhaben verunmöglicht. Durch die geplante Gesetzesänderung werde Liechtenstein als möglicher Standort für Finanzdienstleistungsunternehmen in Form von Personengesellschaften ausscheiden. Einen Vorteil für Liechtenstein aus der Einschränkung des Art 6 Abs 1 Bst. a VVG könne nicht erkannt werden. In der Folge wurde anhand eines Beispiels dargestellt, dass nach einer Sitzverlegung ein deutsches Vermögensverwaltungsunternehmen in Form einer Personengesellschaft, die Bewilligung zur Erbringung von Vermögensverwaltung verweigert werden müsse, da eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nur in Form einer Verbandsperson zulässig sei. Damit könne das ansässige Vermögensverwaltungsunternehmen in seiner Niederlassungsfreiheit im Sinne des Art. 31 EWR-Abkommen beschränkt sein.

*Die Regierung hat die Stellungnahme geprüft. In Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Unterabs. 1 MiFID II wird die Wertpapierfirma als jede juristische Person definiert, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Unterabs. 2 leg. cit. räumt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht ein, nach dem sie als Wertpapierfirma auch Unternehmen, die keine juristischen Personen sind, definieren können, sofern ihre Rechtsform Dritten ein Schutzniveau bietet, das dem von juristischen Personen gebotenen Schutz gleichwertig ist, und sie einer gleichwertigen und ihrer Rechtsform angemessenen Aufsicht unterliegen. Die MiFID II selbst schreibt daher fest, dass*

*grundsätzlich nur juristische Personen als Wertpapierfirmen in Frage kommen und setzt das Schutzniveau der juristischen Person als Untergrenze fest; sie überlässt es den Mitgliedstaaten - unter der Bedingung des gleichwertiges Schutzniveaus und der gleichwertigen Aufsicht - zu entscheiden, ob auch andere Rechtsformen als Wertpapierfirmen zulässig sein sollen. Liechtenstein wird mit der Änderung des Art. 6 Abs. 1 Bst. a in dieser Vorlage von diesem Wahlrecht nicht länger Gebrauch machen. Hintergrund dieser Änderung sind, wie die Regierung bereits im Vernehmlassungsbericht dargelegt hat, Probleme, die sich in der Aufsichtspraxis ergeben haben. Die sich aufgrund der europäischen Regulierung ergebenden notwendigen Vorgaben im Hinblick auf Governance-Strukturen sind bereits bei der Bewilligung und Beaufsichtigung von juristischen Personen oftmals schwer einzuhalten. Die knappen personellen Ressourcen vieler Vermögensverwaltungsgesellschaften auf der einen Seite und die notwendige Ausgestaltung der unterschiedlichen Aufsichts- und Kontrollebenen, insbesondere Leitungsorgan, Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion sowie die Einsetzung unabhängiger Mitglieder führten bereits bei juristischen Personen unterschiedlicher Rechtsform zu praktischen Schwierigkeiten. Die Sicherstellung einer ausreichenden Corporate Governance ("checks and balances"), insbesondere aufgrund von vorliegenden personellen Verflechtungen auf Eigentümer-, Kontroll- und Leitungsstufe und im Ergebnis die Gewährleistung eines angemessenen Kundenschutzes steht gerade bei Rechtsformen abseits der Aktiengesellschaft im Fokus der Aufsicht. Die Bestimmungen des VVG, speziell im Bereich der Governance, müssen für jede Rechtsform gesondert ausgelegt und durchgesetzt werden. Um das Schutzniveau so hoch wie möglich zu halten und die vorstehend genannten Probleme in der Aufsichtspraxis nicht noch weiter zu erhöhen, wird die Rechtsformwahl auf juristische Personen beschränkt.*

*Die Niederlassungsfreiheit nach Art. 31 EWR-Abkommen wird durch diese Änderung nicht beeinträchtigt. Die MiFID II selbst geht in ihrem Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 ganz eindeutig von juristischen Personen aus. Zwar räumt sie den Mitgliedstaaten*

*anschliessend - unter bestimmten Voraussetzungen - die Möglichkeit ein, auch natürliche Personen als Wertpapierfirma zuzulassen, ob von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, liegt jedoch im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Während allen EWR-Wertpapierfirmen nach der MiFID II (auch solchen, die keine juristischen Personen sind) die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bzw. die Ausübung von Anlagetätigkeiten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs und über die Errichtung einer Zweigniederlassung in Liechtenstein weiterhin offensteht, gilt die Voraussetzung, dass nur juristische Personen eine Bewilligung nach dem VVG erlangen können, künftig sowohl für inländische Unternehmen als auch für Unternehmen aus dem EWR-Ausland, die in Liechtenstein um eine Bewilligung für die Erbringung von Vermögensverwaltung ansuchen. Eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit ist daher nicht gegeben. Schliesslich gab es in den letzten Jahren laut Finanzmarktaufsicht auch keine Bewilligungsanfragen oder -anträge von Personengesellschaften. Die Regierung hält im Ergebnis an der Einschränkung auf Verbandspersonen fest.*

Auch **Gasser Partner Rechtsanwälte** äusserten sich zu den Rechtsformen sowie zu Bezeichnungen des Leitungsorgans. Die europäische Regulierung nutze den Begriff des Leitungsorgans (in Leitungsfunktion und Aufsichtsfunktion) deshalb, weil die europäische Rechtsordnung nicht über eine einheitliche Terminologie verfüge und die Regulierung grundsätzlich auf eine monistischen Unternehmensverfassung ausgerichtet sei. In den benachbarten Mitgliedsstaaten erfolge die Umsetzung aber derart, dass die im Einzelfall gemeinten Organe nach nationaler Terminologie bezeichnet seien. Es sei zwar zu begrüssen, dass in Liechtenstein unter dem VVG auch künftig alle Verbandspersonen im Grundsatz als Rechtsformen in Frage kämen und es sei anzunehmen, dass die Nutzung einer neutralen Terminologie die Flexibilität erhöhen oder hervorheben solle, jedoch sei in der Praxis (auch unter anderen Spezialgesetzen) festzustellen, dass die Nutzung einer dem Gesellschaftsrecht im Grunde fremden Terminologie in den Spezialgesetzen bisweilen

Verwirrung stifte. Auch der Vernehmlassungsbericht nutze die Begrifflichkeiten in unklarer Weise: So werde auf Seite 34 [*im Zusammenhang mit den EBA-Leitlinien 2022/09*<sup>25</sup>] ausgeführt, dass "das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion sowohl die Geschäftsleitung überwache und beaufsichtige als auch das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion kontrollieren" solle. Es entstehe der Eindruck, als wären die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion zwei verschiedene Organe. Dies sei nicht der Fall. Das Leitungsorgan verfüge nur dann über eine Leitungsfunktion, wenn die Gesellschaft monistisch organisiert sei, was bei bewilligungspflichtigen Gesellschaften nach liechtensteinischem Recht, soweit ersichtlich, nicht zulässig sei. Die ohnehin bereits hohe Komplexität der gesellschaftsrechtlichen Organisation spezialgesetzlich regulierter Gesellschaften werde damit verstärkt.

Vor diesem Hintergrund wird angesichts der überschaubaren Anzahl der in Frage kommenden Gesellschaftsformen empfohlen, durchgängig von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu sprechen und die Kompetenzen und Pflichten klar zuzuordnen und in einem weiteren Artikel klarzustellen, dass beispielsweise bei der Nutzung der Rechtsform der GmbH die Aufgaben des Verwaltungsrates (wenn zutreffend) von einem Aufsichtsrat im Sinne des Art. 199 PGR wahrgenommen werden sollen.

*Die Regierung hält fest, dass im Unterschied zu anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen, welche die Voraussetzung der Bewilligung an einen spezifischen Rechtsformtyp (AG/SE) knüpfen, das VVG trotz der vorgesehenen Einschränkung auf*

---

<sup>25</sup> EBA/GL/2022/09, EBA Leitlinien für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) nach der IFD; [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-09%20GL%20on%20SREP%20for%20IF/1037290/Final%20report%20on%20SREP%20guidelines%20under%20IFD.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-09%20GL%20on%20SREP%20for%20IF/1037290/Final%20report%20on%20SREP%20guidelines%20under%20IFD.pdf).

*juristische Personen, weiterhin mehrere Möglichkeiten offen lässt, sodass grundsätzlich jegliche juristische Person als Bewilligungsträger in Frage kommt.*

*Ungeachtet gesetzlicher Mindestvorgaben (vgl. Art. 180 Abs. 1 PGR: "Jede Verbandsperson muss eine Verwaltung haben[...]") ist die Aufgabenverteilung innerhalb der verschiedenen Rechtsformen sehr stark von der individuellen, insbesondere statutarischen Ausgestaltung der einzelnen juristischen Person abhängig und lässt einen weiten Spielraum (insb. Art. 199 Abs. 1 PGR: "Die Statuten können neben der Verwaltung einen Aufsichtsrat vorsehen, der nach den Vorschriften über die Verwaltung bestellt wird und dem die Funktion einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung und einer Mitwirkung bei der Verwaltung zugewiesen werden kann." sowie Art. 200 Abs. 1 PGR: "Die Statuten können, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, auch weitere mittelbare oder unmittelbare Organe, wie Direktion, Ausschüsse, sowie weitere Vertreter vorsehen.").*

*Diese Flexibilität soll sich - unbeschadet der zwingenden Vorgaben nach Art. 7 und 7a - auch im VVG widerspiegeln und mit den abstrakten Begriffen des "Leitungsorgans" und "Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion" soll diesem Anspruch Genüge getan werden.*

*Folglich hält die Regierung an den derzeitigen Begrifflichkeiten fest und nimmt keine weitergehenden rechtsformspezifischen Vorschriften auf. Hinsichtlich der übersetzten Wortfolge aus den EBA Leitlinien 2022/09 wird dem Einwand jedoch zugestimmt und die Formulierung zum besseren Verständnis überarbeitet.*

*Im Übrigen behält sich die Regierung vor, bei Auftreten von Problemen in der praktischen Handhabung, die Terminologie zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.*

Es wird ein neuer Bst. g<sup>bis</sup> aufgenommen, der im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 MiFID II festlegt, dass auch das Erfordernis, dass die Gesellschafter oder Anteilseigner, die eine qualifizierte Beteiligung halten, die solide und umsichtige Führung

einer Vermögensverwaltungsgesellschaft gewährleisten müssen, eine Bewilligungsvoraussetzung ist. Diese Ergänzung führt zu keiner Praxisänderung, sondern dient lediglich der Transparenz und Klarstellung. In Bst. n wird in Umsetzung des Art. 22 Abs. 2 IFD sowie in ergänzender Umsetzung des Art. 73 Abs. 2 MiFID II vorgesehen, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften angemessene Verfahren vorzusehen haben, über welche Mitarbeiter sowohl Verstöße gegen das VVG als auch jene gegen Vorschriften der MiFIR und IFR melden können.

Aufgrund der Aufnahme des neuen Bst. g<sup>bis</sup> wird Abs. 1b Bst. a aufgehoben.

Abs. 1c wird mit den Änderungen in Art. 3 Abs. 1 in Einklang gebracht.

Nach der Vernehmlassung wurde ein neuer Abs. 2a aufgenommen sowie Abs. 4 angepasst. Für den Fall, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft die Ausweitung der Bewilligung nach Art. 9 Abs. 4 beantragt, statuiert Abs. 2a insoweit eine Erleichterung, als Unterlagen, die der FMA bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zugeleitet wurden oder aufgrund von Meldungen nach Art. 10 vorliegen und noch aktuell sind, nicht neuerlich eingereicht werden müssen.

In Abs. 4 wird der Begriff "Verzeichnis" mit "Register" ersetzt. Es handelt sich also um eine Anpassung sprachlicher Natur.

#### **Zu Art. 7 Abs. 1b**

Grundsätzlich muss die Geschäftsleitung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft zumindest aus zwei Geschäftsleitungsmitgliedern bestehen, die hauptberuflich dieser Tätigkeit nachgehen. Die generelle Möglichkeit nach dem bislang geltenden Abs. 1b, bei Vorlage bestimmter Nachweise die Geschäftsleitung auf lediglich ein Mitglied zu beschränken, wird abgeschafft. Die FMA soll jedoch weiterhin in besonderen Fällen bewilligen können, dass die Geschäftsleitung zeitlich befristet nur aus einem Geschäftsleiter besteht. Dieser Geschäftsleiter hat die Voraussetzungen nach Abs. 1a zu erfüllen, insbesondere muss er - wie alle Geschäftsleiter nach Abs. 1a - neben der fachlichen Eignung für seine Funktion zwingend eine ausreichende einschlägige Qualifikation für die von der betreffenden

Vermögensverwaltungsgesellschaft erbrachten Art der Vermögensverwaltung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 aufweisen.

Die Befugnis soll insbesondere bei einem unerwarteten Ausscheiden eines Geschäftsleiters einer bereits bestehenden Vermögensverwaltungsgesellschaft und den sich daraus ergebenden unmittelbaren Nachfolgeproblemen zur Anwendung gelangen.

### **Zu Art. 7a Abs. 1**

In Abs. 1 wird klargestellt, dass das Leitungsorgan aus zumindest zwei Personen bestehen muss. Das Leitungsorgan ist in seiner Funktion zweigeteilt, es wird zwischen den Pflichten in seiner (geschäftsführenden) Leitungsfunktion und seiner (nicht-geschäftsführenden) Aufsichtsfunktion unterschieden. Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion sollten wirksam zusammenwirken. Nachdem das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion sowohl die Geschäftsleitung [in Zusammenschau mit der englischen Fassung der EBA-GL wohl präziser: "die Entscheidungsprozesse in der Geschäftsführung"] überwachen und beaufsichtigen als auch das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion kontrollieren muss<sup>26</sup>, sollte zur Gewährleistung von Kontrollen und Gegenkontrollen die Entscheidungsfindung im Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion nicht von einem einzigen Mitglied dominiert werden. Im Übrigen wird durch die neue Regelung eine geeignete Stellvertretung sichergestellt. Eine Besetzung des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion durch ein einziges Mitglied ist demgemäss nicht möglich. Eine erforderliche höhere Personenanzahl kann sich aufgrund von anderen direkt anwendbaren europäischen Vorgaben oder Leitlinien ergeben, etwa aus der Anforderung an Wertpapierfirmen, ausgenommen solcher

---

<sup>26</sup> EBA/GL/2021/14, Leitlinien zur internen Governance gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034, S. 9, [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2021/EBA-GL-2021-14%20Guidelines%20on%20internal%20governance%20under%20IFD/translations/1028044/GL%20on%20internal%20governance%20under%20IFD\\_DE\\_COR.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2021/EBA-GL-2021-14%20Guidelines%20on%20internal%20governance%20under%20IFD/translations/1028044/GL%20on%20internal%20governance%20under%20IFD_DE_COR.pdf).

der Klasse 3, dass dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion unabhängige Mitglieder angehören sollten<sup>27</sup>, aber auch aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere aus Art. 344 PGR für Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von mindestens einer Million Franken, ergeben. Für Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Leitungsorgan aktuell nur aus einer Person besteht, wird eine Übergangsbestimmung vorgesehen. Nach Vernehmlassung wurde noch ein Satz ergänzt, wonach das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion einen Vorsitzenden zu bestimmen hat. Dem Grundsatz nach Art. 7b Abs. 2 Bst. e kann nur dann entsprochen werden, wenn ein Vorsitzender bestimmt wurde. Um dieser Anforderung eines "operativ unabhängigen" Mitgliedes des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion gerecht zu werden, wird diese Verpflichtung explizit aufgenommen.

#### **Zu Art. 7c Abs. 5 bis 7**

Abs. 5 und 6 wurden nach der Vernehmlassung in Einklang mit der Bereinigung des Art. 3 Abs. 1 im Zusammenhang mit der "Anlagetätigkeit" angepasst. Darüber hinaus wird in Abs. 6 der Terminus "Wertpapierfirma" durch "Vermögensverwaltungsgesellschaft" ersetzt. In Abs. 7 Satz 2 wird ein letzter Halbsatz angefügt, welcher den Art. 4 Abs. 5 letzter Satz IFD widerspiegelt und Vermögensverwaltungsgesellschaften dazu verpflichtet, über interne Kontrollsysteme sowie über eine Verwaltung und Buchhaltung zu verfügen, die gewährleisten, dass jederzeit die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes überprüft werden kann.

#### **Zu Art. 8 Abs. 2, 3, 6 und 7**

In Abs. 2 wird die Höhe des Anfangskapitals an die gemäss Art. 9 Abs. 2 IFD vorgegebene Höhe von 75 000 Euro bzw. dessen Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar angeglichen.

---

<sup>27</sup> EBA/GL/2021/14, Leitlinien zur internen Governance gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034, S. 13.

Die Zusammensetzung des Anfangskapitals ergibt sich nunmehr aus Art. 9 IFR, folglich ist die Referenz auf die bislang anwendbare CRR in Abs. 3 zu ersetzen.

Da das durch die IFD vorgegebene Anfangskapital nicht unterschritten werden darf, wird die Befugnis der FMA nach Abs. 6 dahingehend geändert, in besonderen Fällen ein höheres Anfangskapital bzw. zusätzlich eine Berufshaftpflichtversicherung vorzuschreiben.

In Abs. 7 (Art. 58I Abs. 5 VNB) wird die Verordnungskompetenz erweitert; es wird der Regierung insbesondere ermöglicht, das Nähere über die Voraussetzungen einer hinreichend einfachen Gruppenstruktur und fehlender wesentlicher Kunden- und Marktrisiken im Zusammenhang mit der Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Art. 8 IFR festzulegen.

#### **Zu Art. 9**

In Abs. 1 wird in Übereinstimmung mit den Änderungen in Art. 1 Abs. 1 sowie in Art. 3 Abs. 2 ebenfalls auf die Regelung der Vermittlung verzichtet.

In Einklang mit den Änderungen in Art. 3 Abs. 1 wird in Abs. 2 vorgesehen, dass die FMA eine Teilbewilligung erteilen und die Bewilligung auf einzelne Arten der Vermögensverwaltung beschränken kann. So wird sichergestellt, dass die Bewilligung sowohl einzelne als auch mehrere oder alle der in Art. 3 Abs. 1 genannten Wertpapierdienstleistungen bzw. damit verbundene Nebendienstleistungen umfassen kann und die Vorgaben der MiFID II erfüllt werden.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3. Bereits jetzt kann eine Bewilligung mit Auflagen verbunden werden. In Anlehnung an andere liechtensteinische Finanzmarktrechtsakte wird die Formulierung dahingehend erweitert, dass die Bewilligung auch mit Bedingungen verbunden werden kann. Abs. 4 wird um die Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 MiFID II ergänzt; gleichzeitig mit der Einführung des Systems der Teilbewilligung wird ein Verfahren verankert, mit dem eine Ausweitung der Tätigkeiten einer Bewilligung um Dienstleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1, die bei der Erstbewilligung nicht vorgesehen waren, beantragt werden kann. Von Abs. 4

sind nur solche Vermögensverwaltungsgesellschaften betroffen, die nach Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage die Bewilligung erlangen und nicht - wie bisher - über eine Bewilligung zur Erbringung aller Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 verfügen.

### **Zu Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 1 bis 3**

In der Sachüberschrift wird der Terminus "Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen" aufgrund der nachstehenden Änderungen durch "Genehmigungs- und meldepflichtige Änderungen" ersetzt.

In Abs. 1 wird der Terminus "Bewilligung" durch "Genehmigung" ersetzt. Das Leitungsorgan, welches in Liechtenstein in der Regel dem Verwaltungsrat entspricht, ist nach dem IFD- und MiFID II-Regime das Organ, das nach nationalem Recht bestellt wurde und befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen. So beschäftigen sich etwa die Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselpersonen<sup>28</sup> in erster Linie mit den Anforderungen bezüglich der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans. In Rn. 22 der Leitlinien zur internen Governance gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034<sup>29</sup> heisst es, das Leitungsorgan muss die Letzt- und die Gesamtverantwortung für die Wertpapierfirma tragen und ist verantwortlich für die Definition und Festlegung von Governance-Regelungen innerhalb der

---

<sup>28</sup> Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüssel-funktion, EBA/GL/2021/06, 2.7.2021, [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2021/EBA-GL-2021-06%20Joint%20EBA%20and%20ESMA%20GL%20on%20the%20assessment%20of%20sustainabi-lity/1022102/Joint%20EBA%20and%20ESMA%20GL%20on%20the%20assessment%20of%20suitabi-lity\\_DE.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2021/EBA-GL-2021-06%20Joint%20EBA%20and%20ESMA%20GL%20on%20the%20assessment%20of%20sustainabi-lity/1022102/Joint%20EBA%20and%20ESMA%20GL%20on%20the%20assessment%20of%20suitabi-lity_DE.pdf).

<sup>29</sup> Leitlinien zur internen Governance gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034, EBA/GL/2021/14, 22.11.2021, [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guide-lines/2021/EBA-GL-2021-14%20Guidelines%20on%20internal%20governance%20under%20IFD/transla-tions/1028044/GL%20on%20internal%20governance%20under%20IFD\\_DE\\_COR.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guide-lines/2021/EBA-GL-2021-14%20Guidelines%20on%20internal%20governance%20under%20IFD/transla-tions/1028044/GL%20on%20internal%20governance%20under%20IFD_DE_COR.pdf).

Wertpapierfirma [...] sowie die Überwachung ihrer Anwendung, um die wirksame und umsichtige Führung der Wertpapierfirma zu gewährleisten. Angesichts der hohen Bedeutung des Leitungsorgans im EWR-Finanzmarktrecht wird die Pflicht der vorgängigen Meldung von personellen Änderungen des Leitungsorgans im bisherigen Abs. 2 durch einen Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch die FMA nach Abs. 1 Bst. a ersetzt.

Abs. 1 Bst. b sieht lediglich vor, dass beabsichtigte Statutenänderungen, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betreffen, einer vorgängigen Bewilligung durch die FMA bedürfen. Nachdem der Verwaltungssitz und der statutarische Sitz einer Gesellschaft auseinanderfallen können, wird durch die Aufnahme eines zusätzlichen Bst. c klargestellt, dass auch die Verlegung des Sitzes und der Hauptverwaltung nunmehr einer vorgängigen Genehmigungspflicht durch die FMA unterliegt. Dadurch wird auch die Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen unter Art. 6 Bst. b, dass sich der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft in Liechtenstein befinden und Bst. c, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügt, erleichtert. In Abs. 1 a bis c wurde nach der Vernehmlassung das Wort "beabsichtigt" gestrichen; da die Änderungen eine vorgängige Genehmigung durch die FMA erfordern, ist ausreichend klar, dass eine Durchführung der Änderungen erst nach Genehmigung erfolgen kann.

In Abs. 2 wird neu die vorgängige Meldung von Delegationen kritischer oder wesentlicher betrieblicher Aufgaben im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 an die FMA geregelt. Das Erfordernis der Verankerung einer entsprechenden Meldepflicht ergibt sich insbesondere aus deren ErwGr. 44, wonach die Auslagerung von kritischen und wesentlichen Aufgaben eine wichtige Änderung der Voraussetzungen für die Bewilligung einer Wertpapierfirma darstellen kann. Sofern die Auslagerung nach Bewilligungserteilung erfolgt, sollte der Abschluss von zu diesem Zweck getroffenen Vereinbarungen der zuständigen Behörde

mitgeteilt werden. Um entsprechend rasch reagieren und allfällige Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen ergreifen zu können, sind Delegationen von kritischen und wesentlichen Aufgaben sowie alle Änderungen daran der FMA unverzüglich zu melden.

Die Referenz in Abs. 3 2. Satz wird auf den Abs. 1 eingeschränkt und der Wortlaut der Änderung des Abs. 1 entsprechend angepasst; der letzte Halbsatz des Abs. 3 ist infolge der Änderungen in Abs. 1 und 2 aufzuheben.

### **Zu Art. 12 Abs. 3**

In Art. 12 Abs. 3 wird Satz 3 ergänzt und der inländische elektronische Zugriff auf die genannten Daten - sofern er jederzeit gewährleistet ist - der inländischen Aufbewahrung gleichgestellt. Diese Änderung macht vor allem die verstärkte Nutzung von Cloud-Technologien und der Trend zur papierlosen Aktenführung seitens Vermögensverwaltungsgesellschaften erforderlich. Eine Aufweichung der Regelungen ist dadurch nicht gegeben, da sowohl die Auslagerung<sup>30</sup> als auch die Auslagerung an Cloud-Anbieter<sup>31</sup> zusätzlichen Vorschriften unterliegt.<sup>32</sup>

Im Rahmen der Vernehmlassung ersuchte der **VuVL** im Zusammenhang mit der beabsichtigten Anpassung des Art. 12 Abs. 3 klarzustellen, dass die Nutzung eines vertrauenswürdigen Cloud-Anbieters die inländischen Aufbewahrungspflichten in jedem Fall erfülle, unbesehen davon, ob sich der Server der Cloud im Inland oder im Ausland befinde.

---

<sup>30</sup> Vgl. Art. 30 bis 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. L 87 vom 31.03.2017, S. 1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0565&from=DE>.

<sup>31</sup> ESMA Leitlinien zur Auslagerung an Cloud-Anbieter, ESMA50-164-4285 vom 10.05.2021, [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma\\_cloud\\_guidelines\\_de.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma_cloud_guidelines_de.pdf).

<sup>32</sup> Vgl. dazu auch das Merkblatt 2021/2 der FMA als Orientierungshilfe zur Unterstützung der Finanzdienstleister im Hinblick auf die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen.

*Die Regierung stimmt den Ausführungen des VuVL insofern zu, dass sich beispielsweise Server, auf denen die in Art. 12 Abs. 3 genannten Daten gespeichert sind, unter der geänderten Vorschrift grundsätzlich auch im Ausland befinden können; davon unbenommen müssen, wie bereits in den Erläuterungen dargelegt, die anwendbare Vorschriften in diesem Bereich, wie etwa die der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 über die Auslagerung sowie die ESMA Leitlinien zur Auslagerung an Cloud-Anbieter eingehalten werden.*

*Anderslautende Regelungen nach dem SPG in Bezug auf Sorgfaltspflichtakten bleiben vorbehalten.*

*Bei einem Störfall in der Datenzugänglichkeit handelt es sich nicht in jedem Fall um einen Verstoss gegen die Anforderung eines jederzeit zu gewährleistenden Zugangs zu Daten im Sinne des Art. 12 Abs. 3. Berücksichtigt werden muss insbesondere, ob die Vorgaben dieses Gesetzes und die der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 über die Auslagerung sowie die ESMA Leitlinien zur Auslagerung an Cloud-Anbieter bzw. etwaige andere anwendbaren Vorschriften erfüllt wurden.*

#### **Zu Art. 15 Abs. 6 Bst. a letzter Satz**

Der letzte Unterabsatz des Art. 15 Abs. 6 Bst. a wird aufgrund der Änderung des Art. 25 Abs. 4 Bst. a Unterabs. 2 MiFID II durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 angepasst.

#### **Zu Art. 16 Abs. 7 und 9**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass keine Offenlegung von Zuwendungen in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form durch Vermögensverwaltungsgesellschaften erfolgt. Demzufolge wird in Art. 16 Abs. 7 der letzte Satz gestrichen und die Formulierung auf den Wortlaut des Art. 24 Abs. 9 Unterabs. 2 MiFID II reduziert. Nach der Vernehmlassung wurde ausserdem in Abs. 9 der Terminus

"Wertpapierfirma" durch "Vermögensverwaltungsgesellschaft" ersetzt (Anpassung rein sprachlicher Natur).

**Zu Art. 16a Abs. 4**

Abs. 4, der bereits bisher einen Teil des Art. 27 Abs. 2 MiFID II umgesetzt hat, wird um einen letzten Halbsatz erweitert. Die Ergänzung ergibt sich aus der im VVG bislang unberücksichtigt gebliebenen Berichtigung der MiFID II aus dem Jahre 2017.

**Zu Art. 16c Abs. 1**

Die bislang unberücksichtigt gebliebene Berichtigung der MiFID II aus dem Jahre 2017 führt auch zur Änderung des Art. 16c Abs. 1. Anstelle von "fünf Handelsplätze" muss es darin heissen "fünf Ausführungsplätze".

**Zu Art. 22 Abs. 1 und 5**

Der Wortlaut des Abs. 1 wird in Umsetzung des Art. 4 Abs. 6 IFD angepasst und um die Referenz auf die IFR erweitert. Die bislang unberücksichtigt gebliebene Berichtigung der MiFID II aus dem Jahre 2017 führt zur Änderung des Art. 22 Abs. 5 dritter Satz. Anstelle von "der entsprechenden persönlichen Gespräche" heisst es nunmehr "der relevanten persönlichen Gespräche". Abs. 5 wird darüber hinaus in Einklang mit der Bereinigung des Art. 3 Abs. 1 im Zusammenhang mit der "Anlage-tätigkeit" angepasst.

**Zu Art. 23 Abs. 1**

Art. 23 Abs. 1 wurde nach der Vernehmlassung angepasst. Vertraglich gebundene Vermittler dürfen von Vermögensverwaltungsgesellschaften für die Erbringung verschiedener, in Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 MiFID II festgelegter Tätigkeiten, insbesondere für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie Anlageberatung, bestellt werden. Diese Anforderung wurde in Art. 23 Abs. 1 VVG umgesetzt. Solche vertraglich gebundenen Vermittler sind jedoch nicht

berechtigt, Wertpapierdienstleistungen zu erbringen, welche den bewilligten Tätigkeitsumfang der Vermögensverwaltungsgesellschaft überschreiten. Daher wird einerseits aufgrund der nunmehr gesetzlich verankerten Möglichkeit der Erteilung einer tranchierten Bewilligung bzw. Teilbewilligung klargestellt, dass vertraglich gebundene Vermittler nur für solche Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die von der Bewilligung der Vermögensverwaltungsgesellschaft abgedeckt sind. Andererseits ist die "Platzierung von Finanzinstrumenten" keine Wertpapierdienstleistung, die vom Bewilligungsumfang einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 3 Abs. 1 umfasst sein kann. Demnach können sie für die Erbringung dieser Dienstleistung auch keine vertraglich gebundenen Vermittler heranziehen. Die "Platzierung von Finanzinstrumenten" kann daher lediglich vertraglich gebundenen Vermittlern von Wertpapierfirmen nach dem BankG erlaubt sein. Art. 23 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

#### **Zu Art. 27 Abs. 1**

Nach der Vernehmlassung wurde die Begriffsanpassung "Wirtschaftsprüfer" und "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" in Abs. 1 aufgenommen, da eine Änderung nach legislatischer Prüfung aufgrund von umfangreichen grammatikalischen Anpassungen nicht in II. Änderung von Bezeichnungen Abs. 2 abgebildet werden konnte.

#### **Zu Art. 28 Abs. 1a**

Die Aufnahme der Änderung in Art. 28 Abs. 1a erfolgte nach der Vernehmlassung. Aufgrund der durch die IFD/IFR-Rechtsrahmen eingeführten konsolidierten Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen ist die Pflicht zur Einreichung eines konsolidierten Geschäftsberichts vorzusehen.

#### **Zu Art. 28a**

Art. 28a erhält die Sachüberschrift "Offenlegung der Anlagestrategie". In Art. 28a werden Art. 52 Abs. 1 und 2 IFR durchgeführt. Nach Art. 52 Abs. 1 IFR haben Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bestimmte Wertpapierfirmen Informationen zur

Anlagestrategie offenlegen (durchgeführt in Abs. 1 und 2). Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften trifft die Offenlegungspflicht nur dann, wenn deren bilanzielle und ausserbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt den Wert von 100 Mio. Euro überschritten haben. Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften sind von dieser Offenlegungspflicht gänzlich ausgenommen. Art. 52 Abs. 2 IFR, dessen Durchführung in Abs. 3 erfolgt, enthält Detailvorschriften zur Offenlegung. Klasse- 2 Vermögensverwaltungsgesellschaften sind von der Offenlegungspflicht nur dann betroffen, wenn sie die Kriterien des Art. 29g Abs. 7 Bst. a (Art. 58h Abs. 4 Bst. a VNB) erfüllen.

#### **Zu den Überschriften vor Art. 29 (Art. 58a VNB)**

Im Zuge der legislativen Überprüfung nach der Vernehmlassung hat sich eine strukturelle Verschiebung ergeben. Statt in einem Kapitel VII. "Solvenzaufsicht und Solidität" wurden die entsprechenden Bestimmungen innerhalb des Kapitels II. in einem neuen Abschnitt (Art. 29 ff.) eingefügt und die Abschnittsüberschrift in "D. Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung" geändert. Wesentliche materielle Änderungen haben sich aus dieser Verschiebung nicht ergeben. Der Abschnitt wird in zwei Unterabschnitte unterteilt. Die Überschrift des Unterabschnitts vor Art. 29 wird mit "1. Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und interne Risikobewertung" ("A. Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und interne Risikobewertung" VNB) bezeichnet.

#### **Vorbemerkungen zu Unterabschnitt 1. (A. Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und interne Risikobewertung VNB)**

Die Vorgaben der IFD zum internen Kapital orientieren sich an denen des CRD/CRR-Regimes. So soll das interne Kapital von Wertpapierfirmen, sohin auch von Vermögensverwaltungsgesellschaften, im Einklang mit ErwGr. 20 der IFD im

Hinblick auf Quantität, Qualität und Verteilung angemessen sein, um die spezifischen Risiken, denen sie ausgesetzt sind bzw. in Zukunft ausgesetzt sein könnten, abzudecken. Die FMA sollte dafür Sorge tragen, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals bewerten und es auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

#### **Zu Art. 29 (Art. 58a VNB)**

Art. 29 (Art. 58a VNB) erhält die Sachüberschrift "Internes Kapital und liquide Aktiva". Art. 29 verlangt in Umsetzung des Art. 24 IFD, dass Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften über solide, wirksame und umfassende Regelungen, Strategien und Verfahren betreffend das Management des Eigenkapitals verfügen (Abs. 1). Diese Regelungen, Strategien und Verfahren müssen vom Leitungsorgan regelmässig intern überprüft werden und richten sich am Geschäftsmodell der Vermögensverwaltungsgesellschaft aus (Abs. 2). Die FMA kann auch Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften dazu verpflichten, den Anforderungen nach diesem Artikel teilweise oder zur Gänze nachzukommen (Abs. 3). In Abs. 4 wird eine Verordnungskompetenz verankert.

#### **Zur Überschrift vor Art. 29a (Art. 58b VNB)**

Die umfangreichen Regelungen innerhalb des neuen Abschnitts "D. Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung" und deren Unterteilung machen eine weitere Überschrift "2. Unternehmensführung, Risikomanagement und Vergütung" ("B. Unternehmensführung, Risikomanagement und Vergütung" VNB) vor Art. 29a (Art. 58b VNB) erforderlich.

### **Vorbemerkungen zu Unterabschnitt 2. (B. Unternehmensführung, Risikomanagement und Vergütung VNB)**

Die MiFID II sowie die dazu erlassenen unmittelbar anwendbaren Delegierten Verordnungen enthalten bereits Vorschriften zu Governance und Vergütung, die von Wertpapierfirmen einzuhalten sind. Die IFD ihrerseits sieht im Einklang mit der Empfehlung der EBA darüber hinaus auf Wertpapierfirmen zugeschnittene Regelungen zu Unternehmensführung, Risikomanagement und Vergütung vor, um einerseits ein ordnungsgemässes Funktionieren der Wertpapierfirmen zu gewährleisten sowie eine überzogene Risikobereitschaft seitens ihrer Mitarbeiter zu verhindern und andererseits einen stärkeren Fokus auf die bislang nicht ausreichend vorgenommene Differenzierung von Risiken, die von Wertpapierfirmen, einschliesslich Vermögensverwaltungsgesellschaften, eingegangen werden, zu setzen. Durch die in der IFD vorgenommene Kategorisierung von Wertpapierfirmen können Anforderungen einerseits spezifischer auf deren Risiken abgestimmt werden und andererseits werden Klasse-3 Wertpapierfirmen, also auch Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften, vom Grossteil dieser Anforderungen ausgenommen, um dem Proportionalitätsprinzip zu entsprechen. Unterabschnitt 2 (Abschnitt B VNB) enthält daher die für Vermögensverwaltungsgesellschaften anwendbaren Vorschriften betreffend die Unternehmensführung, das Risikomanagement und die Vergütung nach der IFD, welche mit Ausnahme von Art. 29e Abs. 1 Bst. a, c und d sowie Abs. 2 und 3 (Art. 58f Abs. 1 Bst. a, c und d sowie Abs. 2 und 3 VNB) lediglich für Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften gelten.

#### **Zu Art. 29a (Art. 58b VNB)**

Art. 29a (Art. 58b VNB), welcher die Sachüberschrift "Anwendungsbereich" trägt, setzt Art. 25 IFD um und regelt den Anwendungsbereich der zusätzlichen, für Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften anwendbaren Vorschriften zur

Unternehmensführung, Vergütung und zum Risikomanagement in Unterabschnitt 2 (Kapitel VII., Abschnitt B. VNB).

Abs. 1 stellt klar, dass Unterabschnitt 2. (Kapitel VII., Abschnitt B VNB) mit Ausnahme des Art. 29e Abs. 1 Bst. a, c und d sowie Abs. 2 bis 4 (Art. 58f Abs. 1 Bst. a, c und d sowie Abs. 2 bis 4 VNB) keine Anwendung auf Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften findet (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 IFD).

Auf Vermögensverwaltungsgesellschaften, die bis anhin nicht alle in Art. 12 IFR genannten Bedingungen erfüllt haben, demnach bislang als eine Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft kategorisiert waren, und in der Folge über einen Zeitraum von sechs Monaten ununterbrochen alle Bedingungen nach Art. 12 Abs. 1 IFR erfüllen, findet Unterabschnitt 2 (Kapitel VII., Abschnitt B VNB) mit Ausnahme des Art. 29e Abs. 1 Bst. a, c und d sowie Abs. 2 bis 4 (Art. 58f Abs. 1 Bst. a, c und d sowie Abs. 2 bis 4 VNB) nach Inkennzeichnung der FMA keine Anwendung mehr (entspricht Art. 25 Abs. 2 IFD). Sie fallen hiernach unter die Kategorie der Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Stellt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die bislang alle Bedingungen nach Art. 12 IFR erfüllt hat und bisher als Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft kategorisiert war, umgekehrt fest, dass sie nicht mehr alle in Art. 12 Abs. 1 IFR genannten Bedingungen erfüllt, teilt sie dies der FMA unverzüglich mit und wendet den Unterabschnitt 2 (Kapitel VII., Abschnitt B VNB) spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Feststellung an (Art. 25 Abs. 3 IFD). Sie fällt dann unter die Kategorie der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Abs. 4 schreibt in Umsetzung des Art. 25 Abs. 4 Unterabs. 1 IFD vor, dass Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften die Bestimmungen nach Art. 29g (Art. 58h VNB) auf die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen oder Leistung in dem Geschäftsjahr anwenden, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die in Abs. 3 genannte Feststellung erfolgt ist. Abs. 5 und 6 regeln in Einklang mit Art. 25 Abs. 4 Unterabs. 2 und 3 IFD die Anwendung der Regelungen dieses Unterabschnitts auf Einzelbasis bzw. konsolidierter Basis. Art. 25 Abs. 4 letzter

Unterabs. wird in Abs. 7 umgesetzt und ist nur in Fällen anwendbar, in denen die FMA die zuständige Behörde für die konsolidierte Aufsicht ist.

#### **Zu Art. 29b (Art. 58c VNB)**

Art. 29b (Art. 58c VNB) erhält die Sachüberschrift "Interne Unternehmensführung". Abs. 1 setzt Art. 26 Abs. 1 und 3 IFD um und legt die Anforderungen an die interne Unternehmensführung von Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften fest. Nach Abs. 1 Bst. a bis d sind eine solide Unternehmenssteuerung (klare Organisationsstruktur mit genau definierten, transparenten und widerspruchsfreien Zuständigkeiten, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von tatsächlichen und potentiellen Risiken), angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik und -praxis gefordert.

Nach Abs. 2, welcher die Vorgaben des Art. 26 Abs. 2 IFD umsetzt, sind Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften verpflichtet, bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung die Kriterien gemäss Art. 29d bis 29h (Art. 58e bis 58i VNB) zu berücksichtigen.

#### **Zu Art. 29c (Art. 58d VNB)**

Art. 29c (Art. 58d VNB) erhält die Sachüberschrift "Länderspezifische Berichterstattung". In Umsetzung des Art. 27 Abs. 1 IFD legt Abs. 1 jährliche Offenlegungspflichten für Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften fest, die über Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland verfügen, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt. Durch diese Verpflichtung soll insbesondere eine ausreichende Unternehmens- und Steuertransparenz von Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften gewährleistet werden. Nach Abs. 2, der Art. 27 Abs. 2 IFD umsetzt, sind die Angaben nach Abs. 1 im Einklang mit dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) zu prüfen und, wenn möglich, dem

Jahresbericht oder allfällig dem konsolidierten Jahresbericht beizufügen. In Abs. 3 wird eine Verordnungsermächtigung normiert, damit die Regierung das Nähere zu den Offenlegungspflichten, insbesondere zu den Fristen, regeln kann.

#### **Zu Art. 29d (Art. 58e VNB)**

Die Sachüberschrift des Art. 29d (Art. 58e VNB) lautet "Funktion des Leitungsorgans im Risikomanagement". Art. 29d (Art. 58e VNB) setzt die Vorgaben des Art. 28 IFD um. Das Leitungsorgan hat Strategien und Grundsätze für die Risikobereitschaft und die Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken zu genehmigen und regelmässig zu überprüfen (Abs. 1). Dafür hat das Leitungsorgan ausreichend Zeit und Ressourcen einzusetzen (Abs. 2). Durch die in Abs. 3 festgelegten Berichterstattungspflichten soll sichergestellt werden, dass dem Leitungsorgan alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementgrundsätze sowie allfällige Änderungen daran zur Kenntnis gebracht werden. Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren bilanzielle und ausserbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt den Gegenwert von 100 Mio. Euro überschritten haben, haben einen Risikoausschuss aus Mitgliedern des Leitungsorgans einzurichten. Die Mitglieder des Risikoausschusses dürfen keine Führungsaufgaben in der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft wahrnehmen und müssen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Die allgemeine Verantwortung für die Risikostrategie und -grundsätze verbleibt beim Leitungsorgan (Abs. 4). Der Risikoausschuss berät das Leitungsorgan zur Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und unterstützt es bei der Beaufsichtigung der Umsetzung durch die Geschäftsleitung (Abs. 5). In Abs. 6 wird festgelegt, dass dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und dem Risikoausschuss - sofern ein solcher eingerichtet wurde - ein angemessener Zugang zu Informationen über die Risiken der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft einzuräumen ist.

**Zu Art. 29e (Art. 58f VNB)**

Art. 29e (Art. 58f VNB) erhält die Sachüberschrift "Behandlung von Risiken". Diese Norm setzt Art. 29 IFD um und legt fest, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft entsprechend ihres Geschäftsmodells, ihrer Bedeutung sowie der vom Leitungsorgan festgelegten Risikotoleranz angemessene und solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme einrichten muss, um ihre Risiken ermitteln, messen, steuern und überwachen zu können (Abs. 1 und 2). Abs. 3 bis 6 enthalten weitere Details zum Risikomanagement und zur Risikosteuerung, zu den einzelnen Risikoarten bzw. zur Minderung von solchen Risiken. Abs. 1 Bst. a, c und d sowie Abs. 2 bis 4 finden in Einklang mit Art. 29 Abs. 3 IFD und entsprechend der Formulierung in Art. 29a (Art. 58b VNB) zum Anwendungsbereich auch auf Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften Anwendung.

**Zu Art. 29f (Art. 58g VNB)**

Art. 29f (Art. 58g VNB) mit der Sachüberschrift "Vergütungspolitik" setzt Art. 30 und 31 IFD um und legt in Abs. 1 die bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik von Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften anzuwendenden Grundsätze fest. Über die Mitglieder der Geschäftsleitung, Risikoträger und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen hinaus sind diese auch auf Mitarbeiter anzuwenden, deren Gesamtvergütung mindestens der niedrigsten Einkommensstufe der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht, sofern sich deren berufliche Tätigkeit auf das Risikoprofil der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt. Welche Personen unter Risikoträger zu verstehen sind, regelt die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2154<sup>33</sup>. Im Gegensatz

---

<sup>33</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2154 der Kommission vom 13. August 2021 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, die geeignete Kriterien zur Ermittlung von Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte

zum Vergütungsregime unter CRD legt die IFD bzw. Abs. 2 kein festes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung fest, sondern verlangt, dass seitens der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft selbst ein angemessenes Verhältnis festgesetzt wird (vgl. ErwGr. 25 IFD). Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Festlegung eines einzigen Verhältnisses Auswirkungen auf die Kostenflexibilität und Rentabilität haben könnte. Abs. 3 enthält zusätzliche Grundsätze für Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Darunter fallen weitergehende Beschränkungen der variablen Vergütung, insbesondere das Verbot einer variablen Vergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans.

#### **Zu Art. 29g (Art. 58h VNB)**

In Art. 29g (Art. 58h VNB) mit der Sachüberschrift "Variable Vergütung" werden in Umsetzung des Art. 32 IFD die Anforderungen an variable Vergütungen verankert. In Abs. 1 werden die Vergütungsgrundsätze gemäss Art. 32 Abs. 1 IFD für variable Vergütungen festgelegt. Sie sind denen nach der CRD, die für Banken und Wertpapierfirmen im Anhang 4.4 Bankenverordnung (BankV) verankert wurden, nachempfunden.

Die Abs. 2 und 3 setzen Art. 32 Abs. 2 IFD um. Danach werden die in Art. 29f Abs. 1 (Art. 58g Abs. 1 VNB) genannten Personen verpflichtet, keine persönlichen Absicherungsstrategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen, also keine persönlichen Hedging-Strategien einzusetzen, um die Vergütungsgrundsätze nach Abs. 1 zu unterlaufen (Abs. 2), auch ist eine variable Vergütung untersagt, die eine Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes und der IFR erleichtert (Abs. 3). Abs. 4 sieht die Geltung eines Zurückbehaltungszeitraums für Instrumente im Sinne von Abs. 1 Bst. k vor, der darauf abstellt, die Anreize an den

Interessen der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie an den Interessen der Anleger auszurichten und ermächtigt die FMA, Einschränkungen bezüglich Arten und Ausgestaltung dieser Instrumente zu beschliessen oder deren Verwendung zu verbieten. Abs. 5 verankert den anteiligen Erwerb des Anspruchs auf die Zurückbehaltung der variablen Vergütung. In Abs. 6 wird der Zurückbehaltungszeitraum an freiwilligen Altersvorsorgeleistungen detailliert geregelt. Nach Abs. 7 sind von der Anwendung des Abs. 1 Bst k, m sowie Abs. 6 Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren bilanzielle und ausserbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt den Gegenwert von 100 Mio. Euro nicht überschritten haben und Personen, deren jährliche Vergütung nicht über den Gegenwert von 50 000 Euro hinausgeht und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person beträgt, ausgenommen.

Der **VuVL** ersuchte in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung die Regierung, den vorhandenen Spielraum für Erleichterungen vollends auszunutzen.

*Die Regierung hat in diesem Zusammenhang eine Umsetzung der Wahlrechte nach Art. 32 Abs. 5 bis 7 IFD geprüft. In Abs. 8 wird der Empfehlung nachgekommen und nunmehr das Wahlrecht nach Art. 32 Abs. 5 IFD umgesetzt. Demnach kann die FMA auf Antrag den Schwellenwert nach Abs. 7 Bst. a bis zu einem Gegenwert von 300 Mio. Euro hinaufsetzen, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht zu den drei grössten Wertpapierfirmen in Liechtenstein, demnach also Wertpapierfirmen nach dem BankG und Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG, gehört und der Umfang der bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Derivaten nicht mehr als den Gegenwert von 100 Mio. Euro beträgt. Die FMA hat dabei zu berücksichtigen, ob dies im Hinblick auf die Art und den Umfang der Tätigkeiten, die interne Organisation und die Charakteristika der Gruppe, der sie angehört, angemessen ist. Auf eine Umsetzung der*

*Wahlrechte nach Art. 32 Abs. 6 und 7 IFD, welche Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Vorgabe strengerer Regelungen eröffnen, wird verzichtet.*

#### **Zu Art. 29h (Art. 58i VNB)**

Art. 29h (Art. 58i VNB) erhält die Sachüberschrift "Vergütungsausschuss" und setzt Art. 33 IFD um. Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, welche die Kriterien nach Art. 29g Abs. 7 Bst. a (Art. 58h Abs. 7 Bst. a VNB) nicht erfüllen, haben einen Vergütungsausschuss einzurichten; dieser hat ein angemessenes Geschlechterverhältnis abzubilden. Er hat die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize und -praxis zu bewerten. Eine Einrichtung auf Gruppenebene ist möglich (Abs. 1). Der Vergütungsausschuss ist für die Ausarbeitung von Beschlüssen betreffend die Vergütung zuständig, auch für solche, die sich auf Risiko und Risikomanagement der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft auswirken und die vom Leitungsorgan zu fassen sind. Er setzt sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammen, welche in der Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Führungsaufgaben wahrnehmen (Abs. 2). Bei der Vorbereitung der Beschlüsse nach Abs. 2 hat er das öffentliche Interesse und die langfristigen Interessen der verschiedenen Stakeholder zu berücksichtigen (Abs. 3).

#### **Zu Art. 29i (Art. 58k VNB)**

Art. 29i (Art. 58k VNB) erhält die Sachüberschrift "Überwachung der Vergütungspolitik" und enthält eine Meldepflicht von Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften an die FMA betreffend die nach Art. 51 Abs. 1 Bst. c und d IFR offengelegten Vergütungsdaten sowie Informationen zum Einkommensgefälle zwischen Frauen und Männern. Diese nutzt die FMA in Einklang mit Art. 34 IFD Abs. 1, um Vergütungstrends und -praxis zu vergleichen (Abs. 1). In Abs. 2 wird nach dem gleichen Prinzip in Umsetzung des Art. 34 Abs. 4 IFD eine Meldepflicht für Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften hinsichtlich Vergütungen von sog. High Earners, solchen natürlichen Personen, die eine Vergütung in einem Wert von 1

Mio. Euro oder mehr pro Geschäftsjahr beziehen, verankert. Darüber hinaus kann die FMA in Übereinstimmung mit Art. 34 Abs. 3 IFD Informationen zur Gesamtvergütung einzelner Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung verlangen (Abs. 3). Die Angaben nach Abs. 1 bis 3 sind an die EBA weiterzuleiten (Abs. 4). In Abs. 5 wird schliesslich eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung der Meldepflicht normiert.

### **Zur Überschrift vor Art. 30**

Die Kapitelüberschrift vor Art. 29 wird verschoben und vor Art. 30 eingefügt.

### **Zu Art. 30 Abs. 1 Bst. b und e sowie Abs. 3 bis 5**

Ein Erlöschensgrund ist nach Art. 30 Abs. 1 Bst b der Verzicht auf die Bewilligung. Beim Verzicht auf die Bewilligung kann die verzichtende Vermögensverwaltungsgesellschaft den Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung selbst bestimmen. Um die Rechtsfolgen eines Verzichts, insbesondere auch im Hinblick auf die Abwicklung der laufenden Geschäfte klarzustellen, wird festgelegt, dass künftig zum Schutze der Anleger und der Reputation des Finanzplatzes ein Verzicht auf die Bewilligung nur mehr dann zulässig sein soll, wenn zuvor alle bewilligungspflichtigen Geschäfte und Geschäftsbeziehungen abgewickelt worden sind (Ziff. 1). Die Abwicklung umfasst die Beendigung aller Kundenbeziehungen und aller sonstigen Geschäfte im Zusammenhang mit der bewilligungspflichtigen Tätigkeit, nämlich der Erbringung von Vermögensverwaltung. Der FMA ist daher zusammen mit der Verzichtserklärung eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers bzw. der zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzureichen (Ziff. 2). Erst wenn alle genannten Voraussetzungen vorliegen, tritt die Rechtsfolge von Gesetzes wegen ein. Nach Art. 13 kann eine Vermögensverwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder dem IUG oder als Verwalter (AIFM) nach dem AIFMG zugelassen werden, wenn sie die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. In einem solchen Fall ist vorgesehen, dass sie mit dem

Erhalt der neuen Zulassung in Einklang mit Art. 30 Abs. 1 Bst. b auf die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft schriftlich verzichtet. Die Anforderung, dass ein schriftlicher Verzicht erst dann wirksam ist, wenn zuvor alle bewilligungspflichtigen Geschäfte und Geschäftsbeziehungen abgewickelt sind und dies durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt wurde, ist für den Fall des Art. 13 nicht zweckmässig. Daher wird in Abs. 1 Bst. b für die Umwandlung nach Art. 13 eine Ausnahme statuiert. Nach der Vernehmlassung wurde eine Änderung in Bezug auf den Erlöschenstatbestand nach Abs. 1 Bst. e vorgenommen. Da im Falle des Art. 13 eine Pflicht zum schriftlichen Verzicht (Bst. b) besteht und die Umwandlung sohin bislang doppelt abgebildet wird, ist Abs. 1 Bst. e nicht erforderlich und wird aufgehoben.

Abs. 3 räumt der FMA die Möglichkeit ein, über die Bestätigung nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 hinaus, bei Erlöschen der Bewilligung durch Verzicht einen Abschlussbericht einzuverlangen. Abs. 4 erster Satz wird an den Wortlaut des Art. 27 Abs. 2 BankG angelehnt, wonach das Erlöschen von der FMA mit Verfügung festzustellen, dem Betroffenen mitzuteilen und auf Kosten des Bewilligungsinhabers bzw. der Masse zum Schutze der Anleger im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen ist. Der Feststellungsverfügung kommt rein deklaratorische Wirkung zu. Der Fall des Erlöschens durch Löschung der Firma im Handelsregister (Bst. d) ist davon ausgenommen, weil es keinen entsprechenden Adressaten mehr gibt, dem eine Verfügung zugestellt werden und auf dessen Kosten eine Veröffentlichung erfolgen könnte. Auch wird die Löschung des Eintrags im Register gemäss Art. 6 Abs. 4 durch die FMA vorgesehen. Der letzte Satz des Abs. 4 bleibt inhaltlich unverändert.

Die Möglichkeit, eine Teilbewilligung beantragen zu können, wurde im Rahmen der Vernehmlassung von Seiten des **VuVL** in seiner Stellungnahme ausdrücklich begrüsst. Allerdings sollten nach seiner Meinung bei Bedarf auch bestehende

Vermögensverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit haben, von einer Vollbewilligung auf eine Teilbewilligung zu wechseln.

*Die Regierung nimmt diese Anregung auf und stellt klar, dass die Einschränkungen der Bewilligung Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 3 und 4 sinngemäss gelten, soweit die Vermögensverwaltung um eine oder mehrere vom Bewilligungsumfang erfasste Wertpapierdienstleistungen eingeschränkt wird. Mit der sinngemässen Anwendung der Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 3 und 4 auf solche Fälle wird sichergestellt, dass die entsprechenden Geschäfte in Bezug auf die bewilligungspflichtige Tätigkeit, die nicht länger erbracht oder ausgeübt werden soll, vorab gänzlich abgewickelt sein müssen. Auch die Möglichkeit der Einholung eines zusätzlichen Abschlussberichts steht der FMA in solchen Fällen zu.*

In Abs. 5 wird schliesslich eine Verordnungskompetenz aufgenommen, nach der Details zum Inhalt der Bestätigung nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 sowie des Abschlussberichts nach Abs. 3 mit Verordnung geregelt werden können.

#### **Zu Art. 31 Abs. 2**

In Einklang mit dem Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 BankG wird Art. 31 Abs. 2 erster Satz insofern erweitert, als der Entzug einer Bewilligung zu begründen, dem Betroffenen mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt zu veröffentlichen ist. Auch wird die Löschung des Eintrags im Register gemäss Art. 6 Abs. 4 durch die FMA vorgesehen. Der letzte Satz bleibt materiell unverändert.

#### **Zu Art. 32 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 5**

In Einklang mit anderen liechtensteinischen Finanzmarktgesetzen wird Abs. 1 angepasst und um die Absätze 3 bis 5 erweitert. Abs. 1 wird dem Wortlaut des Art. 56 WPG Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 Treuhändergesetz (TrHG) nachempfunden. Die Abs. 3 und 5 enthalten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des WPG und

dem TrHG Details zur Liquidation der Gesellschaft, die ohne Bewilligung tätig ist. So soll die FMA für die Auswahl eines Liquidators zuständig sein, während dieser durch das Amt für Justiz zu bestellen und gegebenenfalls abuberufen ist (Abs. 3). Die Behörden haben in einem solchen Fall eng zusammenzuarbeiten. Abs. 4 regelt die Liquidation, insbesondere die Tragung der Liquidationskosten. Abs. 5 enthält schliesslich die Anordnung, dass die Auflösung einer nicht bewilligten Gesellschaft auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. auf Kosten der Masse im Amtsblatt veröffentlicht wird.

**Zu Art. 33 Abs. 2 Bst. b**

Abs. 2 Bst. b wurde nach Vernehmlassung im Einklang mit der Bereinigung des Art. 3 Abs. 1 im Zusammenhang mit der "Anlagetätigkeit" angepasst.

**Zu Art. 33a Abs. 1 Bst. b**

Abs. 2 Bst. b wurde nach Vernehmlassung im Einklang mit der Bereinigung des Art. 3 Abs. 1 im Zusammenhang mit der "Anlagetätigkeit" angepasst.

**Zu Art. 34b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2**

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 wurde nach Vernehmlassung im Einklang mit der Bereinigung des Art. 3 Abs. 1 im Zusammenhang mit der "Anlagetätigkeit" angepasst.

**Zu Art. 37**

In Art. 37 Abs. 1 wird klargestellt, dass vom VVG lediglich die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Drittlandfirmen gegenüber nichtprofessionellen und professionellen Kunden im Sinne des Anhang 1 Ziff. II Abschnitt C umfasst ist; die entsprechenden Vorschriften für geborene professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien sind in der MiFIR verankert. Im Übrigen wird im Sinne einer Vereinheitlichung und Angleichung an die Bezeichnung in den EWR-Rechtsakten im Finanzdienstleistungsbereich der Terminus "Drittstaat" durch den Begriff "Drittland" ersetzt. In den Abs. 2 bis 4 werden Art. 64 Abs. 4 IFD (Änderung Art. 42

Abs. 1 und 2 MiFID II) bzw. Art. 63 Abs. 4 Bst. c IFR (Änderung Art. 46 Abs. 5 Unterabs. 3 MiFIR), umgesetzt bzw. durchgeführt.

Abs. 2 regelt die passive Dienstleistungsfreiheit. Wird Vermögensverwaltung von Drittlandfirmen auf ausschliessliche Veranlassung des Kunden erbracht, stellt dies keine bewilligungspflichtige Tätigkeit dar. Die Grenzen zwischen einer solchen "bewilligungsfreien" passiven Dienstleistungsfreiheit und der bewilligungspflichtigen aktiven Dienstleistungsfreiheit werden in Abs. 3 und 4 gezogen.

**Gasser Partner Rechtsanwälte** begrüsst die in Art. 37 Abs. 2 bis 4 VVG vorgenommenen Klarstellungen zur passiven Dienstleistungsfreiheit. Die Regelung lehne sich stark an die europäische Position an, schaffe aber in wichtigen Punkten Klarheit. Nicht abschliessend verständlich sei jedoch die Bedeutung des letzten Teilsatzes des Abs. 3: "dies gilt unbeschadet von gruppeninternen Beziehungen". Es bleibe offen, ob dieser Teilsatz die Frage adressiere, ob eine gruppeninterne und nicht marktgerichtete Kommunikation die Erbringung von Dienstleistungen auf Basis des Art. 37 Abs. 2 VVG gegenüber gruppenfremden Personen und Gesellschaften verhindern könne oder die Frage, inwieweit eine (grenzüberschreitende) gruppeninterne (und nicht marktgerichtete) Tätigkeit überhaupt Bewilligungspflichten auslöse. Angesichts der hohen Bedeutung von gruppeninternen Transaktionen sei eine Klarstellung sinnvoll, inwiefern dieser Teilsatz den Bereich der passiven Dienstleistungsfreiheit im Gruppenkontext oder den durch Art. 2 Abs. 2 Bst. f VVG normierten safe-harbor erweitere.

*Die Regierung hat anhand der Stellungnahme von Gasser Partner Rechtsanwälte die Formulierung in Abs. 3 bzw. die Erläuterungen hierzu neuerlich geprüft. Der Wortlaut des Abs. 3 entspricht dem des Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MiFID II. Die*

*ESMA erliess Anfang 2021 ein "Public Statement"<sup>34</sup>, das eine Erklärung enthält, um Firmen an die MiFID II-Anforderungen an die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für nichtprofessionelle Kunden oder professionelle Kunden durch Firmen, die nicht in der EU niedergelassen oder ansässig sind, zu erinnern. Jedes verwendete Kommunikationsmittel wie Pressemitteilungen, Internetwerbung, Broschüren, Telefonanrufe oder persönliche Treffen sollte berücksichtigt werden, um festzustellen, ob der Kunde oder potenzielle Kunde Werbung in der Union für die Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten oder zu Finanzinstrumenten erhalten hat. Die ESMA erinnert die Firmen auch daran, dass eine solche Aufforderung oder Werbung unabhängig von der Person betrachtet werden sollte, über die sie erfolgt: über die Drittlandfirma selbst, eine in ihrem Namen handelnde oder eng mit ihr verbundene Entität oder jede andere Person, die im Namen einer solchen Firma handelt.*

*Ein Bemühen im Sinne von Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MiFID II bzw. Art. 37 Abs. 3 VVG einer im Drittland ansässigen Gruppenwertpapierfirma gegenüber nichtprofessionellen und professionellen Kunden im EWR, sei es direkt oder mithilfe von im EWR domizilierten Gruppengesellschaften, würde nach Ansicht der Regierung daher als aktiv angesehen und nicht auf eigene ausschliessliche Veranlassung des Kunden erbracht werden.*

*Diesem Verständnis folgend ist der letzte Teilsatz des Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MiFID II bzw. Art. 37 Abs. 3 VVG "dies gilt unbeschadet von gruppeninternen Beziehungen" als Hinweis auf das Konzernprivileg nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b MiFID II bzw. Art. 2 Abs. 2 Bst. f VVG zu verstehen. Diese Ausnahme vom Geltungsbereich bezieht sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für das*

---

<sup>34</sup> ESMA 35-43-2509 Public Statement vom 13.1.2021, [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-2509\\_statement\\_on\\_reverse\\_solicitation.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-2509_statement_on_reverse_solicitation.pdf).

*Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens, nicht jedoch auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gegenüber Anlegern.*

*Ob durch eine gruppeninterne Kommunikation auch Anleger aktiv angeworben werden könnten, muss im Einzelfall beurteilt werden.*

#### **Zu Art. 38 Einleitungssatz**

In Art. 38 wird in Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 IFD die Zuständigkeit der Organe auf Durchführung der IFR ausgedehnt.

#### **Zu Art. 39 Abs. 1 bis 2b**

Der bisherige Abs. 1 wird im Einklang mit den Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 1 IFD abgeändert und um die mit der Durchführung der Verordnungen MiFIR und IFR betrauten Organe und beigezogenen Personen erweitert. Abs. 2 wird an den Wortlaut in Art. 31a Abs. 2 BankG angeglichen und die bisherige Referenz auf die CRR mit der auf die MiFIR und die IFR ersetzt. Vertrauliche Informationen dürfen danach nach Massgabe dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, der MiFIR und der IFR sowie besonderer gesetzlicher Vorschriften weitergegeben werden. Abs. 2a setzt Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 IFD um und bestimmt, dass vertrauliche Informationen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden dürfen, vorausgesetzt, einzelne Vermögensverwaltungsgesellschaften und Personen können nicht identifiziert werden. Ausgenommen sind Fälle, die unter das Strafrecht fallen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Informationsaustausch zwischen der FMA und anderen inländischen Behörden im Sinne des Art. 49, den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 53 bzw. mit denen in Drittländern nach Art. 58 sowie zwischen der FMA und den Europäischen Aufsichtsbehörden von der Einschränkung nach Abs. 2a selbstverständlich nicht umfasst ist. Mit Abs. 2b wird in Anlehnung an Art. 31a Abs. 2a BankG eine Bestimmung aufgenommen, nach der die FMA Wirtschaftsprüfern

bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen übermitteln darf. Diese Regelung dient lediglich der Klarstellung, dass es sich in einem solchen Fall um keine Amtsgeheimnisverletzung handelt und führt zu keinen materiellen Änderungen.

#### **Zu Art. 39a (Art. 40a VNB)**

Der ehemalige Art. 42 wird von Abschnitt B des Kapitels VI. in einen neuen Art. 39a (Art. 40a VNB) in Abschnitt A verschoben. Die Erlaubnis, personenbezogene Daten zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, wird im Einklang mit anderen liechtensteinischen Finanzmarktrechtsakten auf alle mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe und nach der Vernehmlassung in Übereinstimmung mit den geplanten Anpassungen in anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen auf mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Zweigniederlassung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft betrauten Personen ausgedehnt.

#### **Zu den Überschriften vor Art. 41**

Im Rahmen der teilweisen Neustrukturierung des VVG durch die IFD-Umsetzung wird Abschnitt B in mehrere Unterabschnitte unterteilt. Vor Art. 41 wird daher die Einfügung einer neuen Überschrift "1. Aufgaben und Befugnisse" erforderlich.

#### **Zu Art. 41 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und d, Abs. 3 Bst. a, a<sup>bis</sup>, c, e, f, k, n und o sowie Abs. 4 bis 13**

Aufgrund der in Umsetzung der IFD neu hinzukommenden Spezialbefugnisse der FMA wird vor Art. 41 eine Sachüberschrift "Grundsatz" aufgenommen. Im Einleitungssatz des Abs. 1 wird Art. 4 Abs. 1 Satz 1 IFD umgesetzt und klargestellt, dass die FMA auch insbesondere für die Überwachung der Einhaltung der IFR zuständig ist. In Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> wird die Vorgabe nach Art. 4 Abs. 2 IFD umgesetzt. Nach der Vernehmlassung wurde in Bst. d im Einklang mit Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 1 MiFID II ergänzt, dass das Register Informationen zu den bewilligten Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft enthalten muss. Abs. 3 Bst. a wird in Umsetzung

des Art. 19 Bst. a IFD neu gefasst. Abs. 3 Bst. a bestimmt, von welchen Personen die FMA Informationen anfordern kann; Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> räumt der FMA im Einklang mit Art. 19 Bst. b IFD die Befugnis ein, alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf in Liechtenstein ansässige Personen im Sinne des Bst. a durchzuführen, einschliesslich der Ausübung der ihr nach den Nrn. 1. bis 4. gewährten Rechten. Zur Präzisierung der Arten von Verfügungen, welche die FMA erlassen kann, wird der Wortlaut des Art. 41 Abs. 3 Bst. c an den in anderen liechtensteinischen Finanzmarktrechtsakten angeglichen (beispielsweise Art 35 Abs. 2 Bst. c BankG oder Art. 36 Abs. 1 Bst. g Offenlegungsgesetz (OffG)). Gleichzeitig wird der zweite Halbsatz aufgehoben und eine allgemeinere Bestimmung zur Veröffentlichung von Entscheidungen und Verfügungen in Bst. n eingefügt; die Befugnisse nach Bst. e und f werden in Art. 62a überführt und sind daher aufzuheben. Es wird daher auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen. Bst. k wird in Umsetzung des Art. 52 und 54 IFD sowie in Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 MiFID II i.V.m. Art. 91 Abs. 1 Unterabs. 2 CRD um die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung von Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie von Mitgliedern des Leitungsorgans von Investmentholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften ergänzt. Mitglieder des Leitungsorgans von Investmentholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften sind insbesondere abzuberufen, wenn sie die Anforderungen an die Ausübung einer Tätigkeit nach Abs. 1 nicht erfüllen oder sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen das VVG, die VVO oder die IFR bzw. gegen Anordnungen der FMA verstossen. Bst. o setzt einerseits die Vorgabe nach Art. 19 Bst. c IFD um, wonach die FMA nach vorheriger Unterrichtung der anderen betroffenen zuständigen Behörden Vor-Ort-Überprüfungen in den Geschäftsräumen der unter Art. 41 Abs. 3 Bst. a genannten juristischen Personen und sonstiger Unternehmen, die in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einbezogen sind, durchführen kann. Solche Vor-Ort-Überprüfungen können sowohl vorangekündigt

als auch unangekündigt erfolgen. Andererseits wird die Befugnis zur Vor-Ort-Kontrolle entsprechend Art. 4 Abs. 3 IFD um Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat ergänzt.

Abs. 4 wird um Referenzen auf die MiFIR und in Umsetzung des Art. 38 Bst. a IFD auf die IFR ergänzt. Darüber hinaus wird auch Art. 38 Bst. b IFD umgesetzt. Die FMA hat hiernach die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, wenn ihr nachweislich bekannt ist, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen die Anforderungen der IFD oder der IFR verstossen wird.

Nach dem neuen Abs. 5, der Art. 8 IFD umsetzt, hat die FMA bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere in Krisensituationen, zu berücksichtigen. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Mit Abs. 7 bis 9 wird in Anlehnung an analoge Bestimmungen des UCITSG, AIFMG, BankG, des EMIR-Durchführungsgesetzes (EMIR-DG) oder des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (TVTG) der FMA die Möglichkeit eingeräumt, einen Beobachter oder einen Kommissär einzusetzen. Insbesondere enthält Abs. 8 eine zu anderen liechtensteinischen Finanzmarktrechtsakten (UCITSG, AIFMG) analoge Regelung zur Kostentragung.

Abs. 10 wird Art. 35e Abs. 3 BankG nachempfunden. Auch im Bereich der Vermögensverwaltungsgesellschaften sollen der FMA wirksame Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um Normunterworfenen zeitnah zur Veröffentlichung bedeutender Informationen zu veranlassen. Neben der Androhung bzw. der Verhängung von Verwaltungsstrafen soll die FMA befugt sein, für den Fall, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften ihren Offenlegungspflichten nicht nachkommen, die Offenlegung von Gesetzes wegen zu erwirken, mitunter auch selbst zu publizieren.

Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu Abs. 11 und 12. In Abs. 12 wird im Übrigen der Terminus "Drittstaat" im Sinne einer Vereinheitlichung und Angleichung an die Bezeichnung in den EWR-Rechtsakten im Finanzdienstleistungsbereich durch den Begriff "Drittland" ersetzt.

Die allgemeine Verordnungsermächtigung der Regierung - bislang in Abs. 8 verankert - wird in Abs. 13 (Abs. 14 VNB) verschoben und soll ihr insbesondere die Möglichkeit der näheren Regelung der Befugnisse nach Abs. 7 bis 9 bieten.

#### **Vorbemerkung zu Art. 42 bis 42f**

Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess im Rahmen des CRD-Regimes hat sich als eines der wichtigsten Aufsichtsinstrumente erwiesen. Die zuständigen Behörden erlangen durch diesen Prozess ein umfassendes Bild über das Geschäftsmodell und das Risikoprofil, die Überlebensfähigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Beaufsichtigten. Aus diesem Grund wurde das Konzept auch in Art. 36 ff. IFD zur Anwendung auf Wertpapierfirmen übernommen.

Die Bewertung bildet die Grundlage für den Erlass von erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen, einschliesslich quantitativer Kapital- und Liquiditätsmassnahmen sowie anderer qualitativer Massnahmen. Neben besonderen Aufsichtsbefugnissen sieht die IFD die Möglichkeit der Anordnung von zusätzlichen Eigenmittel- und besonderen Liquiditätsanforderungen, der Empfehlung zusätzlicher Eigenmittel sowie der Vorschreibung gesonderter Veröffentlichungspflichten vor.

Ebenso wie zur CRD hat die EBA zur Förderung einheitlicher Praktiken innerhalb des EWR auch zur IFD Leitlinien zur Präzisierung der gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess erlassen<sup>35</sup>, die dem Proportionalitätsprinzip Rechnung tragen. Sie enthalten Details zu folgenden Prüfelementen:

---

<sup>35</sup> Joint EBA and ESMA Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process (SREP) under Directive (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/09), 21.7.2021,

- Kategorisierung der Wertpapierfirma und regelmässige Überprüfung dieser Kategorisierung;
- Überwachung von Schlüsselindikatoren;
- Analyse des Geschäftsmodells;
- Bewertung der internen Unternehmensführung und -kontrolle;
- Bewertung der Risiken für das Kapital und der Angemessenheit des Kapitals zur Deckung dieser Risiken; und
- Bewertung der Risiken für Liquidität und der Angemessenheit der Liquiditätsressourcen zur Deckung dieser Risiken.

Die Ergebnisse der verschiedenen Elemente werden zu einer SREP-Gesamtnote zusammengeführt, welche die Bewertung der Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma widerspiegelt.

#### **Zur Überschrift vor Art. 42**

Das aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsverfahren wird in einem separaten Unterabschnitt geregelt. Vor Art. 42 ist daher die Unterabschnittsüberschrift "2. Aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren" neu aufzunehmen.

#### **Zu Art. 42**

Dieser Artikel dient der Umsetzung des Art. 36 IFD und erhält die Sachüberschrift "Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung". Im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung prüft die FMA in Umsetzung des Art. 36 Abs. 1 IFD - soweit relevant und erforderlich - bestimmte Aspekte und bewertet, ob ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung einer Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegen. Zu diesem Zweck berücksichtigt die FMA die

Grösse, das Risikoprofil, das Geschäftsmodell der Vermögensverwaltungsgesellschaft (Abs. 1 Einleitungssatz) sowie ob eine Vermögensverwaltungsgesellschaft eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat (Abs. 2). Abs. 3 setzt Art. 36 Abs. 2 IFD um und gibt vor, dass die FMA die Häufigkeit und Intensität der Prüfungen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der Grösse, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft festlegt und sie dem Proportionalitätsgrundsatz Stand halten.

Zum Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung gemäss Abs. 1 Bst. f ist der FMA gemäss Abs. 4 Zugang zu Tagesordnungen, Protokollen, Sitzungsunterlagen sowie zu den Resultaten der internen oder externen Bewertung der Leistung des Leitungsorgans zu gewähren (entspricht Art. 36 Abs. 3 IFD). Gemäss Abs. 5 entscheidet die FMA im Einzelfall, ob und in welcher Form eine Überprüfung und Bewertung in Bezug auf Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften erfolgt (setzt Art. 36 Abs. 2 Unterabs. 2 IFD um). Im Falle einer aufsichtlichen Prüfung und Bewertung in Bezug auf Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäss. Abs. 6 enthält eine Verordnungskompetenz.

#### **Zur Überschrift vor Art. 42a**

Die Massnahmen und Befugnisse der FMA nach der IFD, insbesondere zur Sicherung der Eigenmittel und Solvenz, werden in einem separaten Unterabschnitt geregelt. Vor Art. 42a ist daher eine neue Unterabschnittsüberschrift "3. Besondere Aufsichtsbefugnisse" einzufügen.

#### **Zu Art. 42a**

Art. 42a erhält die Sachüberschrift "Grundsatz". Im Gleichklang mit der CRD ist auch in Art. 39 IFD vorgesehen, dass die zuständige Behörde mit den notwendigen Aufsichtsbefugnissen auszustatten ist, um insbesondere auf im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung zu Tage getretene Defizite reagieren zu können. Art. 42a Abs. 1 setzt Art. 39 IFD um und sieht vor, dass die FMA bei

Verstößen gegen das VVG, die Verordnung (EU) 2019/2033 bzw. solchen, die nachweislich drohen, aufgrund der Ergebnisse der aufsichtlichen Prüfung und Bewertung oder für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 insbesondere:

- zusätzliche Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen;
- eine Verstärkung der Regelungen, Strategien und Verfahren im Zusammenhang mit der Bewertung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva sowie der Regelungen für die interne Unternehmensführung;
- die Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands,
- eine bestimmte Rückstellungspolitik;
- die Einschränkung von Tätigkeiten oder die Reduktion des Risikos der Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- die Begrenzung der variablen Vergütung;
- die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel,
- Ausschüttungsbeschränkungen;
- zusätzliche Melde- und Berichtspflichten;
- ergänzende Informationen; und
- die Verringerung von Risiken für die Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen

verlangen kann. Die Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist nach der IFD grundsätzlich binnen einer Frist von zwölf Monaten vorgesehen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das VVG oder die IFR ist eine rasche Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes essentiell. Die Bestimmung wird in Liechtenstein derart umgesetzt, dass die FMA die Vorlage eines Planes zur Wiederherstellung innerhalb einer maximalen Frist von zwölf Monaten fordern kann. Dies erlaubt es der FMA, bei schwerwiegenden oder rasch zu

behebenden Verstößen schnell und marktstabilisierend einzugreifen. Auch die Setzung einer sehr kurzen - jedoch jedenfalls angemessenen - Frist für die Vorlage eines Planes zur Wiederherstellung, die je nach Fall auch nur wenige Wochen betragen kann, soll durch diese Formulierung ermöglicht werden, damit der gesetzmässige Zustand so rasch wie möglich wiederhergestellt werden kann. Zur Reduktion des Risikos ist die FMA unter anderem befugt, von Vermögensverwaltungsgesellschaften die Einschränkung oder Begrenzung von Netzwerken von Vermögensverwaltungsgesellschaften zu verlangen.

Die Abs. 2 und 3 setzen Art. 39 Abs. 3 IFD um. Sie legen fest, in welchen Fällen die FMA einer Vermögensverwaltungsgesellschaft eine zusätzliche oder häufigere Meldepflicht vorschreiben kann und wann Informationen als bereits vorhanden gelten. Insbesondere darf die FMA keine zusätzliche Meldepflicht vorschreiben, wenn ihr die zusätzlich zu übermittelnden Informationen in einem anderen Format oder in anderer Granularität bereits vorliegen und sie aufgrund des anderen Formats oder der unterschiedlichen Granularität nicht daran gehindert wird, im Wesentlichen die gleichen Informationen zu generieren, wie anhand von Angaben auf Basis einer zusätzlichen Meldepflicht generiert werden könnten.

Verstösse gegen die Vorschriften des VVG, der MiFIR oder der IFR können auch Straftatbestände nach Art. 62 sowie Entzugsgründe nach Art. 31 darstellen. Die FMA untersteht ungeachtet der ihr nach Art. 41 und dem vorliegenden Artikel eingeräumten Befugnisse indes keiner Pflicht, bei solchen Verstößen zunächst die Massnahmen nach Art. 41 bzw. diesem Art. auszuschöpfen, bevor sie Verwaltungsstrafen verhängt oder bei Vorliegen der entsprechenden Gründe die Bewilligung entzieht.

#### **Zu Art. 42b**

Art. 42b erhält die Sachüberschrift "Zusätzliche Eigenmittelanforderung". Die Voraussetzungen für die Vorschreibung der in Art. 42a Abs. 1 Bst. a genannten

zusätzlichen Eigenmittelanforderung entsprechen den Vorgaben nach Art. 40 Abs. 1 IFD und werden in Abs. 1 verankert.

Art. 40 Abs. 2 bis 5 IFD wird in Abs. 2 bis 6 umgesetzt.

Abs. 2 gibt an, wann Risiken oder Risikokomponenten als nicht oder nicht ausreichend abgedeckt gelten. Abs. 3 regelt, welche Risiken das als angemessen erachtete interne Eigenkapital im Sinne des Abs. 2 abdeckt.

Abs. 4 schreibt vor, in welcher Weise die FMA - für den Fall, dass zusätzliche Eigenmittel verlangt werden - die Höhe der zusätzlichen Eigenmittel festzulegen hat.

Abs. 5 erläutert, welcher Qualität die Eigenmittel im Sinne einer von der FMA verlangten zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 42a Abs. 1 Bst. a zu entsprechen haben.

Abs. 6 normiert die formalen Anforderungen der Anordnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung.

Abs. 7 sieht in Umsetzung des Art. 40 Abs. 7 IFD vor, dass die FMA - im Einzelfall - auch Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften eine zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Massgabe der Abs. 1 bis 6 vorschreiben kann.

#### **Zu Art. 42c**

Art. 42c trägt die Sachüberschrift "Empfehlungen zu zusätzlichen Eigenmitteln", setzt Art. 41 IFD um und richtet sich nur an Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Nach Abs. 1 kann die FMA verlangen, dass die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft ihre Eigenmittelausstattung soweit erhöht, dass konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen zu keinem Verstoss gegen die gesetzlichen bzw. von der FMA nach Art. 42a Abs. 2 Bst. a zusätzlich vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen führen oder die Fähigkeit der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Einstellung der Geschäftstätigkeit geordnet durchzuführen, nicht beeinträchtigen.

Gemäss Abs. 2 prüft die FMA gegebenenfalls die Eigenmittelausstattung von Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften und teilt ihnen das Ergebnis ihrer

Überprüfung samt allfälliger Korrekturen, die sie an der Eigenmittelausstattung erwartet sowie eine Frist zur Korrektur der Eigenmittelanforderungen mit.

#### **Zu Art. 42d**

Art. 42d erhält die Sachüberschrift "Besondere Liquiditätsanforderungen". Art. 42d Abs. 1 bis 5 setzt Art. 42 IFD um und legt fest, in welchen Fällen die FMA Vermögensverwaltungsgesellschaften, die der Liquiditätsanforderung nach Art. 43 Abs. 1 IFR unterliegen, demnach also entweder Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften, die nicht von der Liquiditätsanforderung nach Art. 43 Abs. 1 ausgenommen wurden, besondere Liquiditätsanforderungen vorschreiben kann und in welcher Weise dies zu erfolgen hat.

#### **Zu Art. 42e**

Art. 42e mit der Sachüberschrift "Besondere Publizitätsanforderungen" setzt Art. 44 IFD um und regelt Publizitätspflichten, welche die FMA Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften und Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften, die gemäss Art. 46 Abs. 2 IFR Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittieren, sowie Mutterunternehmen auferlegen kann.

#### **Zu Art. 42f**

Art. 42f erhält die Sachüberschrift "Pflicht zur Unterrichtung der EBA". Die Vorschrift setzt Art. 45 Abs. 1 IFD um. Sie bestimmt, welche Informationen über Aufsichtsmassnahmen und -prozesse und verhängte Verwaltungssanktionen der EBA mitzuteilen sind.

#### **Zur Überschrift vor Art. 42g**

Die Veröffentlichungspflichten der FMA werden in einem separaten Unterabschnitt geregelt, weshalb eine neue Unterabschnittsüberschrift "4. Veröffentlichungspflichten der FMA" vor Art. 42g einzufügen ist.

**Zu Art. 42g**

Die Vorschrift setzt Art. 57 Abs. 1 bis 3 IFD um. Demnach veröffentlicht die FMA den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Empfehlungen im Bereich der Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Art und Weise, wie die in der IFD und IFR eröffneten Optionen und Ermessensspielräume genutzt werden, die allgemeinen Kriterien und Methoden, nach denen die FMA bei der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung verfährt sowie aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Anwendung der IFD und IFR in Liechtenstein, einschliesslich Angaben zu ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und verhängten Verwaltungsanktionen. Dies ist Teil der effektiven Rechtsdurchsetzung nach einheitlichen europäischen Vorgaben. Abs. 2 und 3 enthalten Details zur Vergleichbarkeit der Angaben, zu ihrem Format, zur Häufigkeit ihrer Aktualisierung sowie zu deren Abrufbarkeit.

**Zu Art. Art. 43 Abs. 4**

In Art. 43 Abs. 4 wird eine Ausdehnung auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgenommen, da die Änderung nach legislativer Prüfung aufgrund von umfangreichen grammatikalischen Anpassungen nicht in II. Änderung von Bezeichnungen Abs. 2 abgebildet werden konnte.

**Zu Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 3**

In Art. 45 Abs. 1 Bst. a werden die Referenzen auf die MiFIR und IFR ergänzt und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgenommen. Die Referenz auf die verbindlich erklärten Standesrichtlinien in Art. 14 Abs. 5 ist ein redaktioneller Fehler und wird daher aufgehoben. In Art. 45 Abs. 3 wird eine Ausdehnung auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgenommen, da die Änderung nach legislativer Prüfung aufgrund von umfangreichen grammatikalischen Anpassungen nicht in II. Änderung von Bezeichnungen Abs. 2 abgebildet werden konnte.

**Zu 49 Abs. 2**

Art. 49 Abs. 2 wurde nach Vernehmlassung auf Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein erweitert.

**Zur Überschrift vor Art. 50**

Die Überschrift vor Art. 50 wird auf die Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und der EFTA-Überwachungsbehörde erweitert.

**Zu Art. 50**

Art. 50 erhält die Sachüberschrift "Grundsatz". Durch Ergänzungen in Art. 50 wird Art. 7 IFD umgesetzt. Abs. 1 wird abgeändert und regelt neu die Zusammenarbeit mit allen Behörden im Sinne des Europäischen Finanzaufsichtssystem (ESFS); demnach sind neben der ESMA auch die EBA und der ESRB aufzunehmen. Auch die Möglichkeit der Übermittlung von Informationen an die EFTA-Überwachungsbehörde wird vorgesehen. Ausserdem werden Referenzen auf die IFR und die MiFIR aufgenommen, um deutlich zu machen, dass die FMA auch für die Zwecke der genannten Verordnungen mit den vorgenannten Behörden zusammenarbeitet. Ergänzt wird Abs. 1 weiters um die Pflicht der FMA bei der Anwendung der Gesetzesbestimmungen, der dazu erlassenen Verordnungen, der IFR und der MiFIR der Angleichung der Aufsichtsinstrumente und -verfahren Rechnung zu tragen. Abs. 1a wird aufgehoben und dessen Inhalt in Abs. 1 letzter Satz aufgenommen.

In Abs. 2 wird verankert, dass sich die FMA an den Tätigkeiten der EBA und gegebenenfalls an den Aufsichtskollegien nach der IFD und nach der CRD beteiligt (entspricht Art. 7 Abs. 2 Bst. b IFD). Abs. 3 setzt Art. 7 Abs. 2 Bst. c IFD um. Danach hat die FMA alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um der Einhaltung der von der EBA und der ESMA erlassenen Leitlinien, Empfehlungen und der vom ESRB ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen. Diese Vorgabe wird allerdings durch eine Ausnahmeregelung dahingehend ergänzt, dass von diesen Leitlinien und Empfehlungen bei Vorliegen ausreichender Gründe

abgewichen werden kann. Diese Ausnahmebestimmung ist erforderlich, um dem sog. "comply or explain"-Verfahren, dem Leitlinien und Empfehlungen unterliegen, Rechnung zu tragen. In diesem Verfahren hat die FMA jeweils der Behörde, welche die Leitlinie oder Empfehlung erlassen hat, mitzuteilen, ob sie den Leitlinien bzw. Empfehlungen folgt oder eine begründete Erklärung dazu abzugeben, warum ihnen nicht gefolgt wird; letzteres wird insbesondere bei Widersprüchen zu gesetzlichen Bestimmungen der Fall sein. Abs. 4, der den Inhalt des bisherigen Abs. 2 im Grundsatz übernimmt, wird in Übereinstimmung mit Abs. 1 erweitert, sodass alle für die Ausführung ihrer Aufgaben nach dem VVG, der IFR und der MiFIR erforderlichen Informationen neben der ESMA nunmehr auch der EBA, dem ESRB und der EFTA-Überwachungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind.

#### **Zu Art. 52 Abs. 4 bis 6**

In Umsetzung des Art. 14 IFD Abs. 1 wird in Abs. 4 die Möglichkeit der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, Inspektionen in Bezug auf inländische Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat vorzunehmen, ergänzt. In Abs. 5 neu wird Art. 14 Abs. 2 IFD umgesetzt und vorgesehen, dass die FMA - sofern sie dies für die Stabilität des Finanzsystems in Liechtenstein als zweckdienlich erachtet - die in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeiten der Zweigniederlassungen EWR-ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften vor Ort nachprüfen und inspizieren oder Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Sachverständige damit beauftragen kann. Auch darf sie Informationen über deren Tätigkeit anfordern. Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen hat die FMA die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates zu konsultieren. Im Nachgang zu derartigen Nachprüfungen und Inspektionen übermittelt die FMA den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die erlangten Informationen und Erkenntnisse, die für die Risikobewertung der Vermögensverwaltungsgesellschaft zweckdienlich sind. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

### **Zu Art. 53 Abs. 1 bis 1b, 3 und 3a, 4 Bst. a und b sowie Abs. 4a und 5**

Die IFD bringt einige Neuerungen hinsichtlich des Informationsaustausches mit anderen Behörden. Die Umsetzung der Vorgaben wird dazu genutzt, um den Art. 53 teilweise neu zu strukturieren. Abs. 1 setzt einerseits Art. 13 Abs. 1 IFD 2. Satzteil um und legt fest, dass die FMA den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der MiFID II, der IFD sowie der MiFIR und IFR alle erforderlichen Informationen übermittelt. Andererseits wird Abs. 1 an die Formulierung in anderen liechtensteinischen Finanzmarktrechtsakten herangeführt, sodass die Übermittlung von Informationen nunmehr bestimmten Voraussetzungen unterliegt, die denen des Art. 30h Abs. 1 BankG entsprechen. In Abs. 1a werden in Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 Bst. a bis e IFD beispielhaft die Informationen angeführt, die als solche im Sinne des Abs. 1 gelten. In Abs. 1b wird Art. 13 Abs. 2 IFD umgesetzt.

Abs. 3 wird um die Referenz auf die IFR und die MiFIR ergänzt.

Abs. 3a setzt Art. 13 Abs. 3 IFD um.

Abs. 4 Bst. a wird im Einklang mit dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 2 Bst. a IFD angepasst. Aufgrund der offenen Formulierung der Bestimmung ist darin auch der Umfang der ursprünglichen Regelung, welche sich aus Art. 81 Abs. 3 Bst. a MiFID II abgeleitet hat, weiterhin mitabgedeckt. Bst. b wird entsprechend der Anpassung des Art. 81 Abs. 3 Bst. a MiFID II durch Art. 64 Abs. 6 IFD geändert.

Abs. 4a setzt Art. 15 Abs. 3 IFD um.

In Abs. 5 erfolgt aufgrund der Vorgaben des Art. 15 Abs. 5 und 6 IFD eine Ausdehnung auf weitere Stellen. Nach Vernehmlassung wurde eine zusätzliche Erweiterung auf die Schweizerische Nationalbank vorgenommen.

### **Zu Art. 54 Abs. 3**

Dieser setzt Art. 13 Abs. 4 Unterabs. 2 IFD um und regelt, dass die FMA Fälle, in denen eine Behörde eines anderen Mitgliedstaates ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Austausch zweckdienlicher Informationen, abgewiesen

hat oder einem solchen Ersuchen nicht fristgerecht nachgekommen ist, an die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. an die EBA verweisen kann.

#### **Zu Art. 56 Abs. 2, 7 und 8**

Abs. 2 wird in Umsetzung des Art. 13 Abs. 4 Unterabs. 1 IFD angepasst. In Abs. 7 werden die Vorgaben nach Art. 86 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 Unterabs. 4 MiFID II umgesetzt. Nach Abs. 8 hat die FMA in Einklang mit Art. 13 Abs. 5 IFD als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates die Möglichkeit, die EBA bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde anzurufen, wenn sie mit den von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ergriffenen Massnahmen nicht einverstanden ist.

#### **Zu Art. 57 Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. a, c, d, f und g**

In Einklang mit Art. 16 Bst. a IFD wird Abs. 3 Bst. a auf Finanzunternehmen, die für die Tätigkeit als zentrale Gegenparteien zugelassen sind, sofern sie nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>36</sup> als gleichwertig anerkannt worden sind, ausgedehnt. Ausserdem erfolgt in Abs. 3 Bst. a und c in Übereinstimmung mit Art. 16 Bst. a und d IFD eine Anpassung von "sonstigen Finanzinstituten" auf "Finanzinstitute". In Abs. 3 Bst. f und g wird Art. 16 Bst. f und g IFD umgesetzt.

#### **Zu den Überschriften vor Art. 58a (Art. 58I VNB)**

Aufgrund der Verschiebung der Inhalte in die neuen Art. 29 bis 29i (Art. 58a bis 58k VNB) nach der Vernehmlassung ändert sich auch die Struktur der Art. 58a ff. Vor Art. 58a (Art. 58I VNB) wird eine neue Abschnittsüberschrift eingefügt: "G. Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen" ("VIII. Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen" VNB). Der Abschnitt G. (Kapitel VIII. VNB) wird in zwei Unterabschnitte unterteilt. Die Überschrift vor Art. 58a (Art. 58I VNB) "1. Aufsicht auf

---

<sup>36</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

konsolidierter Basis über Wertpapierfirmengruppen und Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests" ("A. Aufsicht über Wertpapierfirmengruppen auf konsolidierter Basis und Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests" VNB) folgt der Bezeichnung nach der IFD. Der Unterabschnitt setzt die diesbezüglichen Regelungen nach Art. 46 bis 50 IFD um.

#### **Vorbemerkungen zu Art. 58a bis 58d (Art. 58I bis 58o VNB)**

Gemäss ErwGr. 30 IFD soll die durch die IFR vorgeschriebene Methode der aufsichtlichen Konsolidierung bei Gruppen, die nur aus Wertpapierfirmen bestehen, mit einem Gruppenkapitaltest für einfachere Gruppenstrukturen einhergehen. Die Bestimmung der für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde soll jedoch sowohl im Falle der Aufsicht von Wertpapierfirmengruppen auf konsolidierter Basis als auch für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests auf denselben Grundsätzen beruhen, die auch für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäss der CRD gelten. Um eine ordnungsgemässe Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollen die wesentlichen Elemente von Koordinierungsmassnahmen und insbesondere die Informationspflichten in Krisensituationen oder Kooperations- und Koordinationsvereinbarungen mit den wesentlichen Koordinationselementen vergleichbar sein, die im Rahmen des einheitlichen Regelwerks für Banken gelten.

#### **Zu Art. 58a (Art. 58I VNB)**

Art. 58a (Art. 58I VNB) erhält die Sachüberschrift "Zuständigkeit". Abs. 1 bis 4 setzen Art. 46 IFD um, welcher die Bestimmung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde regelt.

Nach Abs. 1 Bst. a ist die FMA zuständig für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests, wenn es sich bei der an der Spitze einer Wertpapierfirmengruppe stehenden EWR-

Mutterwertpapierfirma um eine Vermögensverwaltungsgesellschaft handelt, über die sie die Aufsicht auf Einzelbasis ausübt (Art. 46 Abs. 1 IFD).

Gemäss Abs. 1 Bst. b übt die FMA die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis aus oder ist für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests zuständig, wenn ein Mutterunternehmen einer von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigten Vermögensverwaltungsgesellschaft eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ist (Art. 46 Abs. 2 IFD).

Abs. 1 Bst. c regelt die Zuständigkeit der FMA für die konsolidierende Aufsicht oder für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests für den Fall, dass zumindest zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten bewilligte Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben. Für die Zuständigkeit der FMA nach diesem Gesetz muss eine der Wertpapierfirmen eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sein, die sie auf Einzelbasis beaufsichtigt und der Sitz der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft sich in Liechtenstein befinden (Art. 46 Abs. 3 IFD).

Abs. 1 Bst. d regelt die Zuständigkeit der FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests, wenn zumindest zwei in Mitgliedstaaten bewilligte Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen mehr als eine Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft haben, die in jedem dieser Mitgliedstaaten ihren Sitz haben (Art. 46 Abs. 4 IFD).

Gemäss Abs. 1 Bst. e ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis bzw. für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests auch dann zuständig, wenn zumindest zwei in Mitgliedstaaten bewilligte Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben und keine dieser Wertpapierfirmen in dem Mitgliedstaat bewilligt ist, in dem die

Investmentholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, sofern sie die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis beaufsichtigt und es sich bei der Wertpapierfirma um eine Vermögensverwaltungsgesellschaft handelt (Art. 46 Abs. 5 IFD).

Abs. 2 verankert eine Ausnahmeregelung, nach der im Falle der Unangemessenheit der in den Abs. 1 Bst. c bis e genannten Kriterien, unter Berücksichtigung der betreffenden Wertpapierfirmen und der Bedeutung ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten, zur Sicherstellung einer wirksamen Beaufsichtigung die FMA im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von diesen Kriterien abweichen und für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests eine andere Behörde benennen kann. Abs. 3 regelt, wem vor einer solchen Entscheidung Gehör einzuräumen ist (Art. 46 Abs. 6 1. und 2. Satz IFD).

Abs. 4 enthält eine Meldepflicht der FMA an die EBA und die EFTA-Überwachungsbehörde über jede nach Abs. 2 getroffene Vereinbarung (Art. 46 Abs. 6 letzter Satz IFD).

#### **Zu Art. 58b (Art. 58m VNB)**

Art. 58b (Art. 58m VNB) erhält die Sachüberschrift "Informationspflichten in Krisensituationen". Die Vorschrift setzt Art. 47 IFD um. In Krisensituationen, einschliesslich Situationen im Sinne von Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder sonstiger widriger Situationen, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems beeinflussen können, informiert die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vorbehaltlich der Geheimhaltungsvorschriften, die EBA, die EFTA-Überwachungsbehörde, den ESRB sowie alle relevanten zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.

**Zu Art. 58c (Art. 58n VNB)**

Art.58c (Art. 58n VNB) erhält die Sachüberschrift "Aufsichtskollegien" und setzt Art. 48 IFD um und verankert Regelungen zu Aufsichtskollegien.

Abs. 1 legt fest, zu welchen Zwecken die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde Aufsichtskollegien einrichten kann (entspricht Art. 48 Abs. 1 IFD).

Abs. 2 listet die Aufgaben der Aufsichtskollegien auf (widerspiegelt Art. 48 Abs. 2 IFD).

Abs. 3 setzt Art. 48 Abs. 3 IFD um und bestimmt, dass Aufsichtskollegien auch dann eingerichtet werden können, wenn Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, an deren Spitze eine EWR-Wertpapierfirma, eine EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, ihren Sitz in einem Drittland haben.

Abs. 4 listet die möglichen Mitglieder bzw. Teilnehmer der Aufsichtskollegien auf. Neben den zuständigen Behörden von Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe sind gegebenenfalls auch Aufsichtsbehörden von Drittländern, die einer dem Art. 39 bzw. der nach Kapitel I Abschnitt 2 IFD gleichwertigen Geheimnispflicht unterliegen, Mitglieder von Aufsichtskollegien (entspricht Art. 48 Abs. 5 IFD). Abs. 5 und 6 (Art. 58n Abs. 6 und 7 VNB) enthalten in Umsetzung des Art. 48 Abs. 6 IFD Details zu Informationspflichten der FMA in ihrer Eigenschaft als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, zur Sitzungsführung und zu Entscheidungen. So ist bei Entscheidungen insbesondere die Relevanz der von den in Abs. 4 genannten Behörden zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit zu berücksichtigen. Die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde informiert alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen Traktandenpunkte und die in Betracht zu ziehenden Tätigkeiten sowie die getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Massnahmen. Die Modalitäten für die Einrichtung und Funktionsweise des Aufsichtskollegiums werden schriftlich festgelegt.

Abs. 7 setzt Art. 48 Abs. 7 IFD um und enthält die Möglichkeit der FMA als ordentliches Mitglied eines Aufsichtskollegiums im Falle von Uneinigkeiten hinsichtlich einer Entscheidung einer für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde über die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die EBA mit der Angelegenheit zu befassen und um deren Unterstützung zu ersuchen.

#### **Zu Art. 58d (Art. 58o VNB)**

Art. 58d (Art. 58o VNB) erhält die Sachüberschrift "Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden" ("Verpflichtung zur Zusammenarbeit" VNB). Abs. 1 setzt Art. 49 Abs. 1 IFD um und enthält die Verpflichtung der FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde oder als einfaches Mitglied eines Aufsichtskollegiums zur Übermittlung relevanter Informationen im Bedarfsfall und listet unter Bst. a bis e die zur Verfügung zu stellenden Angaben auf. Da die FMA als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde auch Wertpapierfirmen, die keine Vermögensverwaltungsgesellschaften sind, beaufsichtigen kann, wird unter Bst. b und c der Terminus "Wertpapierfirmen" verwendet; hierunter fallen im Einklang mit der Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 55 selbstverständlich auch Vermögensverwaltungsgesellschaften.

Abs. 2 sieht entsprechend Art. 49 Abs. 2 IFD die Möglichkeit der FMA vor, die EBA bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde anzurufen, sofern einem Ersuchen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen oder ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere zum Austausch relevanter Informationen abgelehnt wird.

Abs. 3, welcher dem Art. 49 Abs. 3 IFD entspricht, zählt die Fälle auf, in denen die FMA die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu konsultieren hat. Auch hier schliesst der Terminus Wertpapierfirmen im Einklang mit Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 55 selbstverständlich Vermögensverwaltungsgesellschaften mit ein. Nach Abs. 4, der Art. 49 Abs. 4 IFD umsetzt, ist die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde zu konsultieren, soweit erhebliche Sanktionen oder sonstige

aussergewöhnliche Massnahmen nach Abs. 3 Bst. b von der FMA ergriffen werden sollen. In Notfällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit der Entscheidung gefährden würde, kann die FMA gemäss Abs. 5 von der vorgenannten Konsultationspflicht nach Abs. 3 absehen. Sie hat die anderen betroffenen zuständigen Behörden darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen (entspricht Art. 49 Abs. 5 IFD).

#### **Zu Art. 58e (Art. 58p VNB)**

Art. 58e (Art. 58p VNB) erhält die Sachüberschrift "Nachprüfung von Informationen" ("Nachprüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten" VNB), setzt Art. 50 IFD um und normiert die Zusammenarbeit der FMA mit zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates in Rahmen der Nachprüfung von Informationen vor Ort.

#### **Zur Überschrift vor Art. 58f (Art. 58q VNB)**

Die Bestimmungen der IFD betreffend Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften werden innerhalb des Abschnittes G in einen Unterabschnitt "2. Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften" (Abschnitt "B. Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften" VNB) aufgenommen, der der Bezeichnung nach der IFD folgt und die diesbezüglichen Regelungen nach Art. 51 bis 55 IFD umsetzt.

#### **Zu Art. 58f (Art. 58q VNB)**

Art. 58f (Art. 58q VNB) mit der Sachüberschrift "Einbeziehung von Holdinggesellschaften bei der Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests" setzt Art. 51 IFD um und stellt sicher, dass Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einbezogen werden.

**Zu Art. 58g (Art. 58r VNB)**

Art. 58g (Art. 58r VNB) trägt die Sachüberschrift "Eignung des Leitungsorgans". Ähnlich wie Art. 121 CRD legt auch die IFD in Art. 52 fest, dass die Mitglieder des Leitungsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsleitung bieten und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen müssen. Die besondere Rolle einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gilt es dabei zu berücksichtigen. In Abs. 1 werden diese Vorgaben umgesetzt. Darüber hinaus wird - in Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 MiFID II i.V.m. Art. 91 Abs. 1 Unterabs. 1 CRD, in Anlehnung an die Umsetzung der IFD in Deutschland und Österreich sowie im Einklang mit den Anforderungen an das Leitungsorgan der Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 7a Abs. 1 - die Anforderung dahingehend erweitert, dass das Leitungsorgan einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischte Finanzholdinggesellschaft ausreichend Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben aufzuwenden hat. Nach Abs. 2 bedarf jede beabsichtigte personelle Änderung des Leitungsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA. Der FMA sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen umfassend zu beurteilen. Eine Eintragung ins Handelsregister ist erst nach Genehmigung der FMA zulässig.

**Zu Art. 58h (Art. 58s VNB)**

Art. 58h (Art. 58s VNB) erhält die Sachüberschrift "Gemischte Holdinggesellschaften". Art. 53 Abs. 1 IFD wird in Art. 58h Abs. 1 umgesetzt. Sofern das Mutterunternehmen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft eine gemischte Holdinggesellschaft ist, kann die FMA diejenigen Informationen einfordern, die für die angemessene Beaufsichtigung relevant sein können (Art. 58h Abs. 1 Bst. a).

Wie auch unter der CRD, wird auch unter der IFD (Art. 53 Abs. 1 Bst. b IFD) ein besonderes Augenmerk auf bedeutende Transaktionen zwischen der gemischten Holdinggesellschaft und ihren Tochterunternehmen gelegt. Deshalb ist die FMA auch befugt, solche Geschäfte zu beaufsichtigen und Vermögensverwaltungsgesellschaften weitergehende Risikomanagement- und Kontrollpflichten vorzuschreiben, um so die Aufsicht zu erleichtern (Art. 58h Abs. 1 Bst. b).

Die FMA kann gemäss Abs. 2 (entspricht Art. 53 Abs. 2 IFD) die von den gemischten Holdinggesellschaften und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen.

#### **Zu Art. 58i (Art. 58t VNB)**

Art. 58i (Art. 58t VNB) erhält die Sachüberschrift "Bewertung der Aufsicht in Drittländern und andere Aufsichtstechniken". Art. 58i regelt in Umsetzung des Art. 55 IFD die Rechte und Pflichten der FMA in denjenigen Fällen, in denen das Mutterunternehmen einer oder mehrerer Vermögensverwaltungsgesellschaften ihren Sitz in einem Drittland hat und diese Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Gruppenebene keiner wirksamen Beaufsichtigung unterliegen. Die FMA hat in einem solchen Fall zu überprüfen, ob die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltungsgesellschaften durch die Aufsichtsbehörde im Drittland den Grundsätzen dieses Gesetzes und der IFR entspricht. Ist dies zu verneinen und ist die FMA zuständige Behörde, wendet sie angemessene Aufsichtstechniken an, welche die Erreichung der mit der Beaufsichtigung gemäss Art. 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 verfolgten Ziele gewährleisten. Die FMA ist die zuständige Behörde, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz im EWR hätte. Über die getroffenen Massnahmen sind die jeweils zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA zu informieren. Ist die FMA die nach Abs. 2 Satz 2 zuständige Behörde, ist sie unter anderem auch befugt, die Gründung einer

Investmentholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR und die Anwendung des Art. 7 oder 8 IFR auf diese zu verlangen (Abs. 3).

Abs. 1 setzt Art. 55 Abs. 1 IFD um.

Abs. 2 setzt Art. 55 Abs. 2 IFD um.

Abs. 3 setzt Art. 55 Abs. 3 IFD um.

### **Zu Art. 59**

Die Sachüberschrift wird aufgrund der materiellen Anpassungen in Art. 59 auf "Verfahren" geändert.

Art. 59 Abs. 1 sieht derzeit vor, dass Entscheidungen und Massnahmen im Falle von Verstössen gegen das VVG, der dazu erlassenen Verordnungen oder die MiFIR nur nach Mahnung und Fristsetzung erlassen werden dürfen. Bei Art. 59 handelt es sich im Kern um einen behördlichen Auftrag zur Beendigung eines Gesetzesverstosses und zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Bereits im Grunderlass des VVG wurde allerdings eine gleichlautende Befugnis in Art. 41 Abs. 4 aufgenommen. Alleine schon aus dem Grund dieser Verdoppelung ist Art. 59 aufzuheben.

Die Beibehaltung dieser Vorgabe würde überdies dazu führen, dass gewisse Gesetzesverstösse, deren Auswirkungen keiner Wiederherstellung zugeführt werden können, nicht mehr von der FMA aufgegriffen werden könnten, da eine Mahnung und Fristsetzung in solchen Fällen nicht mehr möglich sind. Es entspricht jedoch nicht den Zielen des VVG, dass gewisse Gesetzesverstösse wegen Art. 59 Abs. 1 nicht geahndet werden könnten, andere Verstösse, bei welchen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann, hingegen schon.

Darüber hinaus hat die FMA aufgrund der Anforderungen des EWR-Rechts über einen Mindestrahmen an Befugnissen zu verfügen (Art. 69 Abs. 1 und 2 und Art. 70 Abs. 6 Bst. a bis e MiFID II, Art. 18 Abs. 2 Bst. a bis c und 19 IFD), die wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein müssen (Art. 18 Abs. 1 IFD) und es ihr

ermöglichen müssen, in die Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgesellschaften einzugreifen (Art. 39 Abs. 1 IFD). Die FMA muss auch in der Lage sein, bei bestehenden oder drohenden Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Pflichten frühzeitig reagieren und ihre Befugnisse ausüben zu können (Art. 38 IFD).

Eine nationale Bestimmung, die es der FMA unmöglich macht, ihre Befugnisse im Sinne und im Einklang mit den Zielen der EWR-rechtlichen Grundlagen frühzeitig und der Situation entsprechend sofort auszuüben, kann nicht im nationalen Rechtsbestand verbleiben, da Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat verpflichtet ist, den effektiven Vollzug des EWR-Rechts ("effet utile") sicherzustellen. Aus vorgeannten Gründen wird Art. 59 Abs. 1 aufgehoben, der Artikel neugefasst und auf das Verfahren beschränkt.

#### **Zur Überschrift vor Art. 62**

Die Überschrift vor Art. 62 wird aufgrund der nach Vernehmlassung neu in Art. 62a geregelten sonstigen Massnahme und besonderen Befugnisse erweitert.

#### **Zu Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. f und i, Abs. 2a, 2b, 3 Ziff. 4, 8 bis 10, 13, 16 bis 18 und 33 bis 45 sowie Abs. 5 bis 12**

In Abs. 1 Bst. b. wird in Einklang mit Art. 3 Abs. 2 die Vermittlung gestrichen. Abs. 2 wurde nach der Vernehmlassung angepasst und einerseits in Bst. f eine Ausdehnung auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgenommen, da die Änderung nach legislatischer Prüfung aufgrund von umfangreichen grammatikalischen Anpassungen nicht in II. Änderung von Bezeichnungen Abs. 2 abgebildet werden konnte und andererseits werden in Bst. i die Referenzen richtiggestellt. Abs. 2a wird umformuliert und um die nach Art. 18 Abs. 1 Bst. e und g IFD aufzunehmenden Straftatbestände erweitert. Es handelt sich dabei um Übertretungen wegen wiederholt oder dauerhaft fehlender Aktiva nach Art. 43 IFR ohne Ausnahmegenehmigung der FMA (Art. 62 Abs. 2a Bst. b) und wegen Zahlungen an Inhaber von Instrumenten, die Teil der Eigenmittel der Vermögensverwaltungsgesellschaft sind, sofern

solche Zahlungen nach Art. 28, 52 oder 63 CRR an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind (Art. 62 Abs. 2a Bst. c). Nach Art. 62 Abs. 2a Bst. b können - abgesehen von der darin vorgesehenen Ausnahmeregelung - nur solche Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften sanktioniert werden, die der Liquiditätsanforderung nach Art. 43 IFR unterliegen, also nicht von der FMA davon ausgenommen wurden.

Die derzeit in Art. 62 Abs. 2a Bst. a und b festgesetzten Bussgeldkriterien werden aufgrund der vorerwähnten Aufnahme von weiteren Übertretungstatbeständen zur besseren Übersicht in einen eigenen Abs. 2b überführt; Bst. a wird dabei an die Formulierung in Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 Bst. d IFD angepasst.

In Abs. 3 werden die Übertretungstatbestände im Zusammenhang mit Melde- und Berichtsverstössen (Ziff. 4) sowie Verstössen gegen die Pflichten im Rahmen des qualifizierten Beteiligungsverfahrens präzisiert (Ziff. 16 und 17) und um eine Ziff. 34 betreffend die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 10a Abs. 3 erweitert. Ziff. 8 umfasst künftig nicht wie bisher nur die Nichteinhaltung von Wohlverhaltensregeln nach Art. 14, sondern sämtliche Verstösse von Vorschriften über den Anlegerschutz nach den Art. 14 bis 22 sowie 24 und 25. Ziff. 9 wird aufgrund der neuen Kategorisierung der Vermögensverwaltungsgesellschaften durch die IFD-Umsetzung angepasst und um die Referenzen auf Bestimmungen, welche Klasse-2 bzw. Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften im Hinblick auf organisatorischen Anforderungen einzuhalten haben und deren Verletzung gebüsst werden soll, erweitert. Ziff. 10 und 18 werden aufgrund der Anpassung in Ziff. 8 aufgehoben. In Ziff. 13 wird eine Ausdehnung auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgenommen. In Ziff. 33 wird einerseits eine Korrektur vorgenommen und andererseits der Verstoß gegen eine Verordnung im Sinne des Art. 41 Abs. 13 dieses Gesetzes aufgenommen. Schliesslich werden in Ziff. 35 sowie Ziff. 37 bis 40 die Straftatbestände gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b c, f und i IFD ergänzt. Die FMA kann nach Ziff. 36 die Nichteinhaltung der Eigenmittelvorschriften nach Art. 11 IFR, nach Ziff.

41 den Verstoss gegen Delegationen von Haupttätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 2 büssen. Mit Busse nach Ziff. 42 derjenige bestraft, der genehmigungspflichtige Änderungen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 oder Art. 58g Abs. 2 der FMA nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder falsche Angaben macht. Nach der Vernehmlassung wurden aufgrund der neu verankerten Pflichten nach der IFD weitere Bussentatbestände bei Verstössen gegen die Anforderung betreffend die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und der liquiden Aktiva nach Art. 29 Abs. 1 bis 3 (Ziff. 43) bzw. Verletzungen der Vorschriften zur Vergütungspolitik (Ziff. 44) aufgenommen. In Ziff. 45 wurde schliesslich in Umsetzung des Art. 70 Abs. 3 Bst. a sublit. viii MiFID II ein weiterer Straftatbestand bei einem Verstoss gegen die Anschlusspflicht an ein Anlegerentschädigungssystem aufgenommen.

Im Übrigen wird Art. 62 um Regelungen zur Strafbarkeit von juristischen Personen, zum Zusammentreffen von strafbaren Handlungen, zur Verfolgungsverjährung etc. in Einklang mit anderen liechtensteinischen Finanzmarktrechtsakten ergänzt (Abs. 5 bis 12).

#### **Zu Art. 62a**

In Art. 62a (neu) werden unter der Sachüberschrift "Sonstige Massnahmen und besondere Befugnisse" die sonstigen Verwaltungsmassnahmen nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a bis c IFD sowie Art. 70 Abs. 6 Bst. c MiFID II aufgenommen. Im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht werden die Massnahmen (Art. 41 Abs. 3 Bst. e, f und erster Halbsatz des Bst. n VNB) aus dem allgemeinen Befugniskatalog der FMA nach Art. 41 herausgelöst und in Übereinstimmung mit der Systematik der IFD bzw. der MiFID II in das Kapitel Strafbestimmungen überführt. Neben der Bestrafung wegen Vergehens durch das Landgericht bzw. der Verhängung von Bussen durch die FMA soll letztere - unbeschadet ihrer übrigen Befugnisse nach Art. 41 bei Verstössen gegen dieses Gesetz, die dazu erlassenen Verordnungen, gegen die MiFIR oder die IFR - spezielle (Aufsichts-)massnahmen verhängen können. Diese

Massnahmen umfassen die öffentliche Bekanntmachung der für den Verstoss verantwortlichen Person und der Art des Verstosses (Bst. a), die Anordnung, eine Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen (Bst. b), die Verhängung eines Verbots, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (Bst. c) und den Entzug der Bewilligung (Bst. d).

#### **Zu Art. 62b**

Als Folge der Aufnahme eines neuen Art. 62a nach der Vernehmlassung wurde eine Änderung des bisherigen Art. 62a erforderlich. Dieser wird zu Art. 62b. Gleichzeitig werden in Abs. 1 die Verhältnismässigkeit und das Effizienzgebot auf sonstige Massnahmen nach Art. 62a ausgedehnt. Der bisherige Art. 62a Abs. 2 wird neu zu Art. 62b Abs. 2.

#### **Zu Art. 63a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a**

In Abs. 1 wird eine Ergänzung vorgenommen, sodass auch Verstösse gegen die IFR über das Meldesystem der FMA gemeldet werden können. Abs. 2 Bst. a wird um den Terminus "Nachverfolgung", der sich aus dem Art. 22 IFD ergibt, ergänzt.

#### **Zu Art. 64a Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3, 4 und 6 bis 8**

Die Sachüberschrift wird aufgrund der in Abs. 7 neu verankerten Meldepflicht an die EBA um die Information an die EBA erweitert. Abs. 1 wird analog zu anderen liechtensteinischen Finanzmarktrechtsakten auf von der FMA verhängte Sanktionen beschränkt und entsprechend Art. 21 Abs. 1 IFD auf die sonstigen Massnahmen nach Art. 62a Bst. a bis d ausgedehnt. Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 bis 4 werden korrespondierend ebenfalls um sonstige Massnahmen ergänzt. In Abs. 6 wird die Meldepflicht gegenüber der ESMA auf Massnahmen und Sanktionen gemäss der MiFID II beschränkt, in Abs. 7 wird die Meldepflicht betreffend Sanktionen und Massnahmen nach der IFD an die EBA verankert. In Abs. 8 wird klargestellt, dass

die Informationspflichten nach Abs. 6 und 7 keine Amtsgeheimnisverletzung darstellen.

#### **Zu Anhang 2 Ziff. 4 und 10**

In Anhang 2 führt die bislang unberücksichtigt gebliebene Berichtigung der MiFID II aus dem Jahre 2017<sup>37</sup> zur Änderung der Ziffern 4 und 10. Anstelle von "oder Messgrößen" muss es in Ziff. 4 "oder finanzielle Messgrößen" heissen, in Ziff. 10 muss es anstelle von "Indizes und Messwerte" "Indizes und Messgrößen" lauten.

#### **Zu Kapitel II.**

Kapitel II. ersetzt in Abs. 1 im Sinne einer Vereinheitlichung und Angleichung an die Bezeichnungen in den EWR-Rechtsakten im Finanzdienstleistungsbereich in zahlreichen Artikeln die Termini "Drittstaat" und "Drittstaaten" durch die Begriffe "Drittland" bzw. "Drittländer". In den in Abs. 2 genannten Bestimmungen wird die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfer" jeweils durch die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

#### **Zu Kapitel III.**

Mit dieser Vorlage wird im Hinblick auf die Anpassung in Art. 7 a Abs. 1 eine Übergangsbestimmung eingefügt, nach der bestehende Vermögensverwaltungsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Bewilligung und ein Leitungsorgan verfügen, das nur aus einer Person besteht, binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die neuen Anforderungen nach Art. 7a Abs. 1 erfüllen müssen. Bei Nichtbefolgung ist die Bewilligung zu entziehen.

---

<sup>37</sup> Berichtigung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 56).

**Zu Kapitel IV.**

Kapitel IV. sieht vor, dass die IFD und die IFR bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen als liechtensteinische Rechtsvorschriften gelten.

**Zu Kapitel V.**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen der Bestimmungen treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2024, andernfalls am Tag nach der Kundmachung, in Kraft. Nach den Abs. 2 und 3 treten die Art. 1 Abs. 2 Bst. b bzw. d jeweils mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der IFD bzw. IFR in das EWR-Abkommen in Kraft.

**5.2 Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes****Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1**

Infolge der Änderungen des VVG, ist die Referenz in Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 anzupassen.

**Zu Kapitel II.**

Kapitel II regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen der Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes in Kraft.

Im Rahmen der Vernehmlassung ersuchte **Gasser Partner Rechtsanwälte** um eine Klarstellung im Zusammenhang mit Finanzkonglomeraten. In der ausländischen Literatur sei bisweilen umstritten, ob ein Finanzkonglomerat auch vorliege, wenn ein Unternehmen der Bankenbranche und ein Unternehmen der Wertpapierdienstleistungsbranche Teil der Gruppe sei, oder, ob jedenfalls ein Unternehmen der Versicherungsbranche Teil der Gruppe sein müsse. Generell sei der Anwendungsbereich des liechtensteinischen Finanzkonglomeratgesetzes unklar formuliert und unübersichtlich. Letztlich bestimme sich der Anwendungsbereich in

Ansehung des Art. 5 Abs. 1 Bst. p FKG, der den Begriff des Finanzkonglomerates definiere. Zur Erfüllung der Begriffsdefinition sei gemäss Wortlaut in jedem Fall erforderlich, dass mindestens eines der Unternehmen der Gruppe ein Unternehmen der Versicherungsbranche und mindestens eines ein Unternehmen entweder der Banken- oder der Wertpapierdienstleistungsbranche sei. Angesichts des Wortlautes sei für Liechtenstein daher, auch nach Trennung der Regulierung der Banken und Wertpapierfirmen, davon auszugehen, dass jedenfalls eine Versicherungsgesellschaft Mitglied der Gruppe sein müsse, um den Begriff des Finanzkonglomerates zu erfüllen. Eine Klarstellung diesbezüglich wäre dennoch begrüssenswert.

*Die Regierung hält fest, dass die Vorlage lediglich die Aufhebung des Art. 2a VVG bzw. die Änderung des Verweises in Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 FKG enthält und die Definition eines "Finanzkonglomerates" nach Art. 5 Abs. 1 Bst. p FKG nicht berührt. Auf weitere Ausführungen dazu wird daher verzichtet.*

### **5.3 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

#### **Zu Art. 15 Abs. 4**

Die Anpassung dient einerseits der Korrektur eines redaktionellen Fehlers (fehlerhafter Verweis). Andererseits wird der Wortlaut aufgrund der Änderung in Art. 3 Abs. 2 VVG angepasst.

#### **Zu Kapitel II.**

Kapitel II regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen der Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes in Kraft.

#### **5.4 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds**

##### **Zu Art. 30 Abs. 4**

Die Anpassung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers (fehlerhafter Verweis). Zudem wird der Wortlaut aufgrund der Änderung in Art. 3 Abs. 2 VVG angepasst.

##### **Zu Kapitel II.**

Kapitel II regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen der Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes in Kraft.

#### **5.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

##### **Zu Anhang 1 Abschnitt B Ziff. 3c**

In Einklang mit der Gebühr für die Zwangsauflösung nach Art. 56 WPG und Art. 26 TrHG wird in Abschnitt B unter einer neuen Ziff. 3c für den Fall einer Zwangsauflösung nach Art. 32 VVG ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 7 500 Franken festgelegt.

##### **Zu Kapitel II.**

Kapitel II regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen der Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes in Kraft.

#### **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Für die FMA ergeben sich auf Grund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 zusätzliche Kernaufgaben, insbesondere im Bereich der Aufsicht über Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften.

Die Umsetzung der IFD und die Geltung der IFR haben keine neuen Kernaufgaben für die Landesverwaltung zur Folge.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Für die FMA ergibt sich insbesondere eine Zunahme des Aufsichtsaufwands. Dieser zusätzliche Aufwand ergibt sich vor allem aus den neuen Anforderungen, die aus dem überarbeiteten EWR-rechtlichen Rahmen (insbesondere im Bereich des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsverfahrens und der sich daraus ergebenden Befugnisse in Hinblick auf Eigenmittel und Liquidität sowie der konsolidierten Aufsicht über Wertpapierfirmengruppen und des Einbezugs von Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften) resultieren. Die FMA hat die Aufsichtsprozesse über Vermögensverwaltungsgesellschaften entsprechend anzupassen. Der neue EWR-Rechtsrahmen für Wertpapierfirmen verstärkt das bestehende EWR-weite System der Aufsicht, das neben der Umsetzung von Richtlinien und der unmittelbaren Anwendung von Verordnungen zunehmend auf Leitlinien und Empfehlungen der EBA aufbaut. Die vollinhaltliche Implementierung und Umsetzung solcher Leitlinien und Empfehlungen wird sich zeit- und ressourcenintensiv gestalten.

### 7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung (SDGs)

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Erfüllung bzw. Umsetzung der UNO-Nachhaltigkeitsziele<sup>38</sup> (SDGs) wird folgende Analysetabelle vorgelegt.

Betroffenes Ziel	Relevante Unterziele	zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage
SDG 10 weniger Ungleichheiten	10.3 Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht	Durch die Schaffung eines eigenständigen prudenziellen Aufsichtsregimes für Wertpapierfirmen mit dem IFD/IFR-Paket kann die Regulierung den besonderen Charakteristika von Wertpapierfirmen im Allgemeinen und von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Besonderen wesentlich stärker Rechnung tragen als unter dem bisherigen Regime der CRD/CRR. Insbesondere das in der IFD/IFR
	10.5 Die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern	

<sup>38</sup> <https://unric.org/de/17ziele/>.

	und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärken	vorherrschende Proportionalitätsprinzip führt zu einem auf die einzelnen Wertpapierfirmenkategorien angepassten Beaufsichtigungsumfang und folglich zu einer verhältnismässigeren Aufsicht.
--	---	---

### **Gesamtbeurteilung der Vorlage im Hinblick auf SDGs**

Es ist zu erwarten, dass sich die Vorlage auf mindestens ein SDG positiv auswirken wird, ohne dass es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass es zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen kommen könnte. Generell ist die Regierung bemüht, auch die Verwaltungstätigkeiten und verwendeten Systeme nachhaltig auszurichten. Die betroffenen Ziele korrespondieren miteinander und es sind keine Zielkonflikte erkennbar. Die Vorlage sollte jedenfalls die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs grossmehrheitlich verbessern.

### **Auskunftsstelle für Fragen zu den SDGs**

Bei Verständnisfragen zu den UNO-Nachhaltigkeitszielen steht die Abteilung Wirtschaft und Entwicklung, Bereich Umwelt und nachhaltige Entwicklung, des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten für Auskünfte zur Verfügung.

#### **7.4 Evaluation**

Eine gesonderte Evaluation ist nicht vorgesehen.

#### **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

#### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Sabine Monauni*

### **III. REGIERUNGSVORLAGEN**

#### **1.1 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

##### **Gesetz**

vom ....

##### **über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

##### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBI. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### **Art. 1**

##### *Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen auf konsolidierter Basis und bezweckt den Schutz der Kunden und die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.

2) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente<sup>1</sup>;
- b) der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen<sup>2</sup>;
- c) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente<sup>3</sup>;
- d) der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen<sup>4</sup>.

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

#### Art. 2 Abs. 1, 1a und 2 Bst. a

1) Diesem Gesetz unterstehen Vermögensverwaltungsgesellschaften.

1a) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für:

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

<sup>2</sup> Richtlinie 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64)

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84)

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1)

- a) inländische Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat;
- b) Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften;
- c) andere Unternehmen, die nach Art. 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 in die aufsichtliche Konsolidierung bzw. die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einzubeziehen sind.

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) Banken und Wertpapierfirmen im Sinne des Bankengesetzes; vorbehalten bleibt Abs. 1a Bst. c;

Art. 2a

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 und 2

1) Vermögensverwaltung im Sinne dieses Gesetzes umfasst eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen:

- a) Wertpapierdienstleistungen:
  - 1. Portfolioverwaltung;
  - 2. Anlageberatung;
  - 3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
  - 4. Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden;

b) gegebenenfalls Nebendienstleistungen in Verbindung mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach Bst. a:

1. Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, die direkt der Kundenbetreuung dienen;
2. Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen.

2) Die Erbringung von Dienstleistungen nach Abs. 1 darf im Rahmen der üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ausschliesslich von Vermögensverwaltungsgesellschaften, die für die Erbringung dieser Dienstleistung bewilligt sind, erbracht werden. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 2.

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1, 15 bis 18, 21a, 35, 45 bis 66 sowie Abs. 2 und 4

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. "Vermögensverwaltungsgesellschaft": eine juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig die Vermögensverwaltung nach Art. 3 Abs. 1 ausübt;
15. "qualifizierte Beteiligung": das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 26a, 27 und 31 OffG anzuwenden;

16. "Mutterunternehmen": ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert sowie ein Mutterunternehmen nach Art. 1097 Abs. 1 PGR;
17. "Tochterunternehmen": ein von einem Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen, einschliesslich jedes mittelbar kontrollierte Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, sowie ein Tochterunternehmen nach Art. 1097 Abs. 1 PGR;
18. "Gruppe": ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen;
- 21a. "Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion": das Leitungsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung;
35. "geregelter Markt": ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, und das eine Bewilligung erhalten hat und ordnungsgemäss und nach Art. 30s BankG funktioniert;
45. "Anbieter von Nebendienstleistungen": ein Unternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033;
46. "Waren- und Emissionszertifikatehändler": ein Waren- und Emissionszertifikatehändler nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>5</sup>;

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

47. "Kontrolle": das in Art. 1097 Abs. 1 bis 3 PGR oder in den für die Vermögensverwaltungsgesellschaften nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002<sup>6</sup> jeweils geltenden Rechnungslegungsstandards beschriebene Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
48. "Einhaltung des Gruppenkapitaltests": die Einhaltung der Anforderungen durch ein Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033;
49. "Derivate": Derivate nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
50. "Finanzinstitut": ein Finanzinstitut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Verordnung (EU) 2019/2033;
51. "geschlechtsneutrale Vergütungspolitik": eine Vergütungspolitik, die auf dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit beruht;
52. "konsolidierte Lage": eine konsolidierte Lage nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Verordnung (EU) 2019/2033;
53. "für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde": eine zuständige Behörde, die dafür verantwortlich ist, die Einhaltung des Gruppenkapitaltests durch EWR-Mutterwertpapierfirmen und Wertpapierfirmen, die von EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaften oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zu beaufsichtigen, in Liechtenstein die FMA;

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1)

54. "Anfangskapital": das Kapital, das für die Zwecke der Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft erforderlich ist;
55. "Wertpapierfirma": jede Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbsmässig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringt und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt und als Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes, Wertpapierfirma im Sinne des Bankengesetzes oder als Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU in ihrem Herkunftsmitgliedstaat bewilligt bzw. zugelassen ist;
56. "Wertpapierfirmengruppe": eine Wertpapierfirmengruppe nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033;
57. "Investmentholdinggesellschaft": eine Investmentholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 2 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2019/2033;
58. "gemischte Finanzholdinggesellschaft": eine gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 5 Abs. 1 Bst. q FKG;
59. "gemischte Holdinggesellschaft": ein Mutterunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft, keine Investmentholdinggesellschaft, keine Bank, keine Wertpapierfirma und keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Wertpapierfirma gehört;
60. "Systemrisiko": das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft;
61. "EWR-Mutterwertpapierfirma": eine EWR-Mutterwertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 56 der Verordnung (EU) 2019/2033;

62. "EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft": eine EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 57 der Verordnung (EU) 2019/2033;
63. "gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft": eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 58 der Verordnung (EU) 2019/2033;
64. "Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft": eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht erfüllt;
65. "Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft": eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt;
66. "Bruttoertrag": die Summe aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren. Ist das Unternehmen Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet "Bruttoertrag" den Bruttoertrag, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen wurde.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2019/2034 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033, ergänzend Anwendung.

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a, g<sup>bis</sup> und n, Abs. 1b Bst. a sowie Abs. 1c, 2a und 4

1) Die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft wird auf Antrag erteilt, wenn:

- a) die Gesellschaft in der Rechtsform einer Verbandsperson errichtet wird;
- g<sup>bis</sup>) die Anteilseigner oder Gesellschafter, die eine qualifizierte Beteiligung halten, den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügen;
- n) angemessene Verfahren vorgesehen sind, über die Mitarbeiter Verstöße gegen dieses Gesetz sowie die Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

1b) Die Bewilligung wird jedenfalls verweigert, wenn:

- a) Aufgehoben

1c) Die Bewilligung nach Abs. 1 gilt in allen Mitgliedstaaten und berechtigt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Vermögensverwaltung nach Art. 3 Abs. 1 im gesamten EWR zu erbringen, sofern die betreffenden Wertpapierdienstleistungen von der Bewilligung erfasst sind.

2a) Beantragt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft die Ausweitung der Tätigkeiten einer Bewilligung nach Art. 9 Abs. 4, sind die Unterlagen nach Abs. 2

der FMA nicht neuerlich einzureichen, sofern sie aktuell sind und der FMA bereits aus dem Bewilligungsverfahren oder aufgrund von Änderungen nach Art. 10 vorliegen.

4) Die FMA hat die bewilligten Vermögensverwaltungsgesellschaften in ein Register aufzunehmen. Dieses Register ist öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

#### Art. 7 Abs. 1b

1b) Die FMA kann in begründeten Fällen abweichend von Abs. 1 zulassen, dass die Geschäftsleitung vorübergehend nur aus einem Geschäftsleiter nach Abs. 1a besteht, soweit dies nicht den entsprechenden EWR-Rechtsvorschriften widerspricht.

#### Art. 7a Abs. 1

1) Das Leitungsorgan der Vermögensverwaltungsgesellschaft hat, unbeschadet strengerer Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften, aus mindestens zwei Personen zu bestehen, welche allzeit ausreichend gut beleumundet sind und ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Geschäftsleitung, besitzen. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans spiegelt insgesamt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider. Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion hat einen Vorsitzenden zu bestimmen.

#### Art. 7c Abs. 5 bis 7

5) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft trifft angemessene Vorkehrungen, um die Kontinuität und Regelmässigkeit bei der Erbringung ihrer

Wertpapierdienstleistungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie auf geeignete und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück.

6) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben, die für die kontinuierliche und zufriedenstellende Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden ausschlaggebend sind, angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden. Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf nicht dergestalt erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle und die Fähigkeit der beaufsichtigenden Stelle zu überprüfen, ob die Vermögensverwaltungsgesellschaft sämtlichen Anforderungen genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.

7) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, effiziente Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme verfügen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass sie jederzeit die finanzielle Lage der Gesellschaft mit hinreichender Genauigkeit rechnerisch feststellen kann. Die internen Kontrollmechanismen sowie die Verwaltung und Buchhaltung sind so auszugestalten, dass die FMA die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes jederzeit überprüfen kann.

#### Art. 8 Abs. 2, 3, 6 und 7

2) Das Anfangskapital beträgt 75 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar.

3) Das Anfangskapital setzt sich nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 zusammen.

6) Die FMA kann in begründeten Fällen eine Berufshaftpflichtversicherung und je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein höheres Anfangskapital vorschreiben.

7) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Voraussetzungen einer hinreichend einfachen Gruppenstruktur und die fehlenden wesentlichen Kunden- und Marktrisiken für die Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 zur vereinfachten Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmengruppen, mit Verordnung regeln.

#### Art. 9

##### *Inhalt und Umfang der Bewilligung*

1) Die Bewilligung berechtigt die Vermögensverwaltungsgesellschaft zur gewerbmässigen Erbringung der Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1.

2) Die FMA kann die Bewilligung auf einzelne Dienstleistungen der Vermögensverwaltung nach Art. 3 Abs. 1 beschränken.

3) Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

4) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die um eine Bewilligung zur Ausweitung ihrer Tätigkeit auf zusätzliche Wertpapier- oder Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 ersucht, die bei der Erstbewilligung nicht vorgesehen waren, hat einen entsprechenden Antrag bei der FMA zu stellen.

#### Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 1 bis 3

##### *Genehmigungs- und meldepflichtige Änderungen*

1) Einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA bedürfen:

- a) jede personelle Änderung der Geschäftsleitung, des Leitungsorgans sowie der Wechsel des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- b) jede Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements, die den Geschäftskreis, das Eigenkapital oder die Organisation betreffen;
- c) jede Änderung des Sitzes oder der Hauptverwaltung der Gesellschaft.

2) Einer vorgängigen Meldung an die FMA bedarf jede Delegation von kritischen und wesentlichen betrieblichen Aufgaben im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565<sup>7</sup> sowie deren Änderung.

3) Der FMA sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 und 2 umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Eintragungen ins Handelsregister sind in Fällen nach Abs. 1 erst nach Genehmigung durch die FMA zulässig.

#### Art. 12 Abs. 3

3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Sie sorgt für die notwendige Instruktion sowie die zweckmässige Überwachung und Kontrolle des Delegierten. Insbesondere sind personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und andere für die Aufsicht notwendigen Unterlagen in Liechtenstein aufzubewahren oder der elektronische

---

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1)

Zugriff auf sie ist im Inland jederzeit zu gewährleisten. Die Geheimhaltungspflicht darf durch die Delegation nicht verletzt werden.

Art. 15 Abs. 6 Bst. a letzter Satz

6) Besteht die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft erbrachte Dienstleistung lediglich in der Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden oder der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen jeweils mit oder ohne Nebendienstleistung, kann die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Dienstleistung erbringen, ohne zuvor die in Abs. 2 genannten Angaben einholen und bewerten zu müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Dienstleistungen beziehen sich auf eines der folgenden Finanzinstrumente:

...

Für die Zwecke dieses Buchstabens gilt ein Markt eines Drittlandes als einem geregelten Markt gleichwertig, wenn die Europäische Kommission für den Markt des betreffenden Drittlandes gemäss dem Verfahren nach Art. 25 Abs. 4 Bst. a Unterabs. 3 und 4 der Richtlinie 2014/65/EU einen Beschluss über die Gleichwertigkeit erlassen hat.

Art. 16 Abs. 7 und 9

7) Die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr oder Provision nach Abs. 6 oder, wenn der Betrag nicht feststellbar ist, die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen gelegt werden. Gegebenenfalls hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft den Kunden über den Mechanismus für die

Weitergabe der Gebühren, Provisionen und monetären oder nicht-monetären Vorteile an den Kunden zu unterrichten, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapier- und Nebendienstleistung eingenommen hat.

9) Wird eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket angeboten, informiert die Vermögensverwaltungsgesellschaft den Kunden darüber, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können, und erbringt für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die mit solchen einem nichtprofessionellen Kunden angebotenen Vereinbarungen bzw. Paketen verbundenen Risiken von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken unterscheiden, legt die Vermögensverwaltungsgesellschaft eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung bzw. des Pakets vor, in der auch dargelegt wird, inwiefern deren Wechselwirkung die Risiken verändert.

#### Art. 16a Abs. 4

4) Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung, keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz, die einen Verstoss gegen die Anforderungen zu Interessenkonflikten oder Anreizen nach Abs. 1 bis 3 oder Art. 7c, 14, 16, 17 oder 20 darstellen würde.

#### Art. 16c Abs. 1

1) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Kundenaufträge ausführt, berichtet einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten über die fünf

Ausführungsplätze, die gemessen am Handelsvolumen der Kundenaufträge, welche die Vermögensverwaltungsgesellschaft im Vorjahr ausgeführt hat, am wichtigsten sind. In dem Bericht sind Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen und zu veröffentlichen.

Art. 22 Abs. 1 und 5

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte zu führen sowie Systeme und Verfahren so zu dokumentieren, dass es der FMA ausreichend möglich ist, jederzeit ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, gegebenenfalls die in diesem Gesetz, in den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 sowie in der Marktmissbrauchsgesetzgebung vorgesehenen Durchsetzungsmassnahmen zu ergreifen und sich vor allem vergewissern zu können, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sämtlichen Verpflichtungen, einschliesslich denen gegenüber den Kunden oder potenziellen Kunden und im Hinblick auf die Integrität des Marktes, nachgekommen ist.

5) Ohne vorangehende Information der Kunden über die Aufzeichnung der Telefongespräche oder der elektronischen Kommunikation, darf die Vermögensverwaltungsgesellschaft für diese keine telefonischen Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn sich diese Wertpapierdienstleistungen auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Kunden dürfen ihre Aufträge über andere Kanäle platzieren, allerdings müssen solche Mitteilungen über einen dauerhaften Datenträger erfolgen, wie z.B. E-Mail, Fax oder während eines Treffens erstellte Aufzeichnungen über Kundenaufträge. Insbesondere der Inhalt der relevanten persönlichen Gespräche darf durch die Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufgezeichnet werden. Diese Aufträge gelten als den telefonisch entgegengenommenen Aufträgen gleichwertig.

## Art. 23 Abs. 1

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihres Dienstleistungsgeschäfts, das Hereinholen neuer Geschäfte oder die Entgegennahme der Aufträge von Kunden oder potenziellen Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge sowie für Beratungen in Bezug auf die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft angebotenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen bestellen, sofern diese im Register nach Abs. 5 oder in einem entsprechenden öffentlichen Register eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind.

## Art. 27 Abs. 1

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch einen von ihnen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. eine von ihnen unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 43 prüfen zu lassen.

## Art. 28 Abs. 1a

1a) Vermögensverwaltungsgesellschaften, die der aufsichtlichen Konsolidierung nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegen, haben für jedes Geschäftsjahr zusätzlich einen konsolidierten Geschäftsbericht zu erstellen und ihn spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der FMA einzureichen.

## Art. 28a

*Offenlegung der Anlagestrategie*

1) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren bilanzielle und ausserbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar

vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt den Gegenwert von 100 Millionen Euro überschritten haben, legen nach Art. 46 der Verordnung (EU) 2019/2033 Folgendes offen:

- a) den Anteil der mit den von ihnen direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Sektoren;
- b) eine vollständige Beschreibung ihres Wahlverhaltens in den allgemeinen Hauptversammlungen der Unternehmen, deren Aktien sie nach Abs. 3 halten, eine Erläuterung der Abstimmungen und den Anteil der vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan des Unternehmens vorgelegten Vorschläge, denen sie zugestimmt haben;
- c) eine Erläuterung ihres Rückgriffs auf Stimmrechtsberater;
- d) die Abstimmungsleitlinien für die Unternehmen, deren Aktien sie nach Abs. 3 halten.

2) Die Offenlegungspflicht nach Abs. 1 Bst. b gilt nicht, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen aller Aktionäre, die von der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Aktionärsversammlung vertreten werden, die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht ermächtigt ist, im Namen der Aktionäre abzustimmen, es sei denn, diese haben ausdrücklich Abstimmungsanweisungen erteilt, nachdem sie die Tagesordnung der Versammlung erhalten haben.

3) Eine Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Abs. 1 erfüllt die Offenlegungspflicht nach diesem Artikel nur in Bezug auf jedes Unternehmen, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die die Vermögensverwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt hält, mehr als 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien

verbundenen Stimmrechte beträgt. Die Stimmrechte werden ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten verbundenen Aktien berechnet, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

#### Überschriften vor Art. 29

### **D. Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung**

#### **1. Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und interne Risikobewertung**

##### Art. 29

##### *Internes Kapital und liquide Aktiva*

1) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften haben über solide, wirksame und umfassende Regelungen, Strategien und Verfahren zu verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva, die sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung der Risiken, die sie für andere darstellen können und ihrer eigenen tatsächlichen oder potenziellen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

2) Die Regelungen, Strategien und Verfahren nach Abs. 1 sind regelmässig intern zu überprüfen und müssen mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte der betreffenden Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft angemessen und verhältnismässig sein.

3) Die FMA kann Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften vorschreiben, die Anforderungen nach diesem Artikel in dem Umfang, den die FMA für angemessen hält, einzuhalten.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Regelungen, Strategien und Verfahren nach Abs. 1 sowie die Kriterien, nach denen diese von Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften einzuhalten sind, mit Verordnung regeln.

#### Überschrift vor Art. 29a

### **2. Unternehmensführung, Risikomanagement und Vergütung**

#### Art. 29a

##### *Anwendungsbereich*

1) Dieser Unterabschnitt findet mit Ausnahme von Art. 29e Abs. 1 Bst. a, c und d sowie Abs. 2 bis 4 keine Anwendung auf Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften.

2) Erfüllt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die zuvor nicht alle in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen erfüllt hat, diese in der Folge ununterbrochen über einen Zeitraum von sechs Monaten, findet dieser Unterabschnitt mit Ausnahme von Art. 29e Abs. 1 Bst. a, c und d sowie Abs. 2 bis 4 auf sie keine Anwendung mehr, sobald sie die FMA entsprechend schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

3) Stellt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft fest, dass sie nicht mehr alle in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen erfüllt, teilt sie dies der FMA unverzüglich mit und wendet die Bestimmungen dieses Unterabschnitts spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Feststellung an.

4) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften wenden die Bestimmungen nach Art. 29g auf die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen oder auf die

Leistung in dem Geschäftsjahr an, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Feststellung nach Abs. 3 erfolgt ist.

5) In Fällen, in denen dieser Unterabschnitt anzuwenden ist und Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 über den Gruppenkapitaltest angewandt wird, gelten die Bestimmungen dieses Unterabschnitts für Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Einzelbasis.

6) In Fällen, in denen dieser Unterabschnitt anzuwenden ist und die aufsichtliche Konsolidierung nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 angewandt wird, gelten die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sowohl für Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Einzelbasis als auch auf konsolidierter Basis.

7) Abweichend von Abs. 6 findet dieser Unterabschnitt keine Anwendung auf Tochterunternehmen, die in eine konsolidierte Lage einbezogen sind und ihren Sitz in Drittländern haben, sofern das Mutterunternehmen im EWR der FMA gegenüber nachweisen kann, dass die Anwendung dieses Unterabschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlands, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.

#### Art. 29b

##### *Interne Unternehmensführung*

1) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften haben über solide Regelungen für die Unternehmensführung zu verfügen, die zweckdienlich sind und der Art, dem Umfang und der Komplexität der ihren Geschäftsmodellen entsprechenden Risiken und ihren Geschäften Rechnung tragen. Dazu zählen:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau definierten, transparenten und widerspruchsfreien Zuständigkeiten;

- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen sie tatsächlich oder potenziell ausgesetzt sind oder die sie für andere tatsächlich oder potenziell darstellen;
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren; und
- d) eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist.

2) Bei der Festlegung der Regelungen nach Abs. 1 sind die Kriterien nach Art. 29d bis 29h zu berücksichtigen.

#### Art. 29c

##### *Länderspezifische Berichterstattung*

1) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland haben und Finanzinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, haben jährlich die folgenden Angaben, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Drittländern, offenzulegen:

- a) die Firma, die Art der Tätigkeiten und den Standort aller Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen;
- b) den Umsatz;
- c) die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten;
- d) den Gewinn oder Verlust vor Steuern;
- e) die Steuern auf Gewinn oder Verlust;
- f) die erhaltenen staatlichen Beihilfen.

2) Die Angaben nach Abs. 1 sind im Einklang mit dem Wirtschaftsprüfergesetz zu prüfen und, soweit möglich, dem Jahresbericht oder gegebenenfalls dem konsolidierten Jahresbericht der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft beizufügen.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Offenlegungspflichten, insbesondere zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

#### Art. 29d

##### *Funktion des Leitungsorgans im Risikomanagement*

1) Das Leitungsorgan der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft hat die Strategien und Grundsätze für die Risikobereitschaft und für die Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen die Vermögensverwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist oder sein könnte, einschliesslich der Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld und ihres Geschäftszyklus zu genehmigen und regelmässig zu überprüfen.

2) Das Leitungsorgan hat der Erörterung der Aufgaben nach Abs. 1 ausreichend Zeit zu widmen und ausreichend Ressourcen für die Steuerung aller wesentlichen Risiken, denen die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, bereitzustellen.

3) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften legen Berichterstattungspflichten fest, durch die dem Leitungsorgan alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementgrundsätze sowie allfällige diesbezügliche Änderungen zur Kenntnis gebracht werden.

4) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren bilanzielle und ausserbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar

vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt den Gegenwert von 100 Millionen Euro überschritten haben, müssen einen Risikoausschuss einrichten, der sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt. Die Mitglieder des Risikoausschusses nehmen bei der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Führungsaufgaben wahr und besitzen für die vollständige Erfassung, Steuerung und Überwachung von Risikostrategie und Risikobereitschaft die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Die allgemeine Verantwortung für Risikostrategien und -grundsätze bleibt beim Leitungsorgan.

5) Zu den Aufgaben des Risikoausschusses nach Abs. 4 zählen:

- a) die Beratung des Leitungsorgans zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft; und
- b) die Unterstützung des Leitungsorgans bei der Beaufsichtigung der Umsetzung der Risikostrategie durch die Geschäftsleitung.

6) Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und der Risikoausschuss, sofern ein solcher eingerichtet wurde, haben Zugang zu Informationen über die Risiken, denen die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist oder sein könnte.

#### Art. 29e

##### *Behandlung von Risiken*

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften haben über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zu verfügen, mit denen sie folgende Aspekte ermitteln, messen, steuern und überwachen können:

- a) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für den Kunden sowie alle wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel;
- b) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für den Markt sowie alle wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel;
- c) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für die Vermögensverwaltungsgesellschaft, insbesondere solchen, durch die die verfügbaren Eigenmittel aufgebraucht werden könnten;
- d) das Liquiditätsrisiko über eine geeignete Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, damit die Vermögensverwaltungsgesellschaft stets über eine angemessene Menge liquider Mittel verfügt, unter anderem um gegen die wesentlichen Ursachen der Risiken nach Bst. a bis c vorzugehen.

2) Die Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme haben der Komplexität, dem Risikoprofil und dem Tätigkeitsbereich der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie der vom Leitungsorgan festgelegten Risikotoleranz zu entsprechen und die Bedeutung der Vermögensverwaltungsgesellschaft in jedem Mitgliedsstaat, in dem sie tätig ist, widerzuspiegeln.

3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat zu prüfen, ob der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung eine Minderung der Risiken nach Abs. 1 Bst. a ermöglicht.

4) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. c zählen zu den wesentlichen Ursachen von Risiken für die Vermögensverwaltungsgesellschaften:

- a) wesentliche Änderungen des Buchwerts der Vermögenswerte, einschliesslich aller Forderungen an vertraglich gebundene Vermittler;
- b) Ausfälle von Kunden oder Gegenparteien;

- c) Positionen in Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren; sowie
- d) Verpflichtungen gegenüber Altersversorgungssystemen mit im Voraus festgelegten Leistungen.

5) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften haben allen wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel gebührend Rechnung zu tragen, soweit solche Risiken nicht angemessen durch die nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Eigenmittelanforderungen erfasst werden.

6) Sie tragen im Falle einer Einstellung ihrer Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle und -strategien, den Erfordernissen und dem Mittelbedarf, die mit Blick auf den Zeitplan und die Erhaltung der Eigenmittel und der liquiden Mittel während des gesamten Prozesses des Marktaustritts zu erwarten sind, gebührend Rechnung.

#### Art. 29f

#### *Vergütungspolitik*

1) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften wenden bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik für die einzelnen Mitarbeiterkategorien, einschliesslich Geschäftsleitung, Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können (Risikoträger), Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung mindestens der niedrigsten Einkommensstufe der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht und deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt, die nachstehenden Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte nach angemessen sind:

- a) Die Vergütungspolitik ist klar dokumentiert und an die Grösse, interne Organisation und Art sowie den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft angepasst.
- b) Die Vergütungspolitik ist geschlechtsneutral.
- c) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich.
- d) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie und den Zielen der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft und berücksichtigt auch langfristige Effekte der Anlageentscheidungen.
- e) Die Vergütungspolitik umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten, fördert ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, schärft das Risikobewusstsein und fördert ein umsichtiges Risikoverhalten.
- f) Das Leitungsorgan der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft beschliesst in seiner Aufsichtsfunktion die Vergütungspolitik, überprüft sie regelmässig und ist allgemein für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich.
- g) Die Umsetzung der Vergütungspolitik wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung durch Kontrollbeauftragte mindestens einmal jährlich geprüft.
- h) Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben sind von den Abteilungen, die sie überwachen, unabhängig, verfügen über ausreichend Autorität und werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele erreicht werden.
- i) Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in den Abteilungen Risikomanagement und Compliance wird unmittelbar vom

Vergütungsausschuss nach Art. 29h oder, sofern ein solcher Ausschuss nicht eingesetzt wurde, vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion überwacht.

- k) Die Vergütungspolitik unterscheidet deutlich unter Berücksichtigung der nationalen Regeln für die Festlegung der Löhne und Gehälter zwischen den Kriterien, die zur Festlegung der folgenden Aspekte herangezogen werden:
1. der festen Grundvergütung, die hauptsächlich die einschlägige Berufserfahrung und die organisatorische Verantwortung im Unternehmen widerspiegelt, wie sie als Teil des Arbeitsvertrags in der Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters festgelegt ist; und
  2. der variablen Vergütung, die eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung des Mitarbeiters sowie die Leistungen widerspiegelt, die über die Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters hinausgehen.
- l) Der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung ist ausreichend hoch, sodass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. I legen Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften für das Verhältnis zwischen dem variablen und festen Bestandteil der Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft und der damit einhergehenden Risiken sowie der Auswirkungen, die die einzelnen Mitarbeiterkategorien nach Abs. 1 auf das Risikoprofil der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft haben, angemessene Werte fest.

3) Kommt eine Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft in den Genuss ausserordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 SAG, finden zusätzlich zu Abs. 1 folgende Grundsätze Anwendung:

- a) Die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft gewährt den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans keine variable Vergütung.
- b) Sofern eine variable Vergütung für andere Mitarbeiter als die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans nicht mit der Erhaltung einer soliden Kapitalbasis der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft und einer frühzeitigen Einstellung der ausserordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu vereinbaren ist, ist die Vergütung auf einen prozentualen Anteil der Nettoeinkünfte begrenzt.

#### Art. 29g

##### *Variable Vergütung*

1) Jede variable Vergütung, die eine Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft den Mitarbeiterkategorien nach Art. 29f Abs. 1 gewährt und auszahlt, erfüllt alle folgenden Anforderungen in einer Art und einem Ausmass, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten nach angemessen sind:

- a) Bei leistungsabhängiger variabler Vergütung liegt der variablen Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung der betreffenden Person, ihrer Abteilung als auch des Gesamtergebnisses der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft zugrunde.
- b) Bei der Bewertung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle wie auch nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigt.

- c) Die Leistungsbeurteilung nach Bst. a bezieht sich auf einen mehrjährigen Zeitraum und trägt dem Geschäftszyklus der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft und ihren Geschäftsrisiken Rechnung.
- d) Die variable Vergütung wirkt sich nicht auf die Fähigkeit der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft aus, eine solide Kapitalbasis zu gewährleisten.
- e) Es gibt keine garantierte variable Vergütung ausser für neue Mitarbeiter im ersten Jahr der Beschäftigung und sofern die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft über eine starke Kapitalbasis verfügt.
- f) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsvertrags tragen der Leistung des Mitarbeiters im Zeitverlauf Rechnung und dürfen mangelnde Leistung oder Fehlverhalten nicht belohnen.
- g) Vergütungspakete im Zusammenhang mit Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen aus Verträgen in früheren Beschäftigungsverhältnissen müssen mit den langfristigen Interessen der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft im Einklang stehen.
- h) Die Leistungsmessung, anhand derer die Pools der variablen Vergütung berechnet werden, trägt allen Arten von laufenden und künftigen Risiken, den Kapitalkosten und der nach der Verordnung (EU) 2019/2033 erforderlichen Liquidität Rechnung.
- i) Bei der Allokation der variablen Vergütungskomponenten innerhalb der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft wird ebenfalls allen Arten von laufenden und künftigen Risiken Rechnung getragen.
- k) Mindestens 50 % der variablen Vergütung bestehen aus folgenden Instrumenten:
  - 1. Anteilen bzw. einer je nach Rechtsform der betreffenden Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft gleichwertigen Beteiligung;

2. an Anteile geknüpften Instrumenten bzw. je nach Rechtsform der betreffenden Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten;
  3. Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder anderen Instrumenten, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder abgeschrieben werden können und die die Bonität der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln;
  4. unbaren Zahlungsinstrumenten, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln.
- l) Abweichend von Bst. k kann die FMA billigen, dass in Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, die keine der dort genannten Instrumente begeben, alternative Regelungen mit denselben Zielen gelten.
- m) Je nach Geschäftszyklus und der Art der Geschäftstätigkeit der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft und der damit verbunden Risiken sowie der Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters wird mindestens 40 % der variablen Vergütung je nach Sachlage für drei bis fünf Jahre zurückbehalten; bei einer besonders hohen variablen Vergütung wird mindestens 60 % des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten.
- n) Bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft wird bis zu 100 % der variablen Vergütung abgesenkt, einschliesslich durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, die den von den Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften festgesetzten Kriterien genügen und insbesondere Situationen abdecken, in denen die betroffene Person:

1. an einem Verhalten, das für die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft zu erheblichen Verlusten geführt hat, beteiligt oder dafür verantwortlich war;
  2. bezogen auf die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit als nicht mehr geeignet gilt.
- o) Die freiwilligen Rentenleistungen müssen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft in Einklang stehen.

2) Personen nach Art. 29f Abs. 1 dürfen keine persönlichen Absicherungsstrategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einsetzen, um die Vergütungsgrundsätze nach Abs. 1 zu unterlaufen.

3) Die variable Vergütung wird nicht anhand von Finanzinstrumenten oder Verfahren ausgezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2019/2033 erleichtern.

4) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. k werden die darin genannten Instrumente für eine angemessene Zeit einbehalten, um die Anreize der Person nach den längerfristigen Interessen der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft, ihrer Gläubiger und Kunden auszurichten. Gegebenenfalls kann die FMA Art und Ausgestaltung dieser Instrumente einschränken oder die Nutzung bestimmter Instrumente für die variable Vergütung untersagen.

5) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. m wird der Anspruch auf die Zurückbehaltung der variablen Vergütung anteilig erworben.

6) Verlässt der Mitarbeiter die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft vor dem Ruhestandsalter, werden für die Zwecke von Abs. 1 Bst. o freiwillige

Altersvorsorgeleistungen von der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft für die Dauer von fünf Jahren in Form der Instrumente nach Abs. 1 Bst. k gehalten. Erreicht ein Mitarbeiter das Ruhestandsalter und geht in den Ruhestand, werden ihm die freiwilligen Altersvorsorgeleistungen vorbehaltlich einer fünfjährigen Sperrfrist in Form der Instrumente nach Abs. 1 Bst. k ausgezahlt.

7) Abs. 1 Bst. k und m sowie Abs. 6 gelten nicht für:

- a) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren bilanzielle und ausserbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt den Gegenwert von 100 Millionen Euro nicht überschritten haben; und
- b) Personen, deren jährliche variable Vergütung nicht über den Gegenwert von 50 000 Euro hinausgeht und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person darstellt.

8) Abweichend von Abs. 7 Bst. a kann die FMA unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeiten der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft, ihrer internen Organisation und gegebenenfalls der Eigenschaften der Gruppe, der sie angehört, den darin genannten Schwellenwert auf Antrag bis zu einem Gegenwert von 300 Millionen Euro heraufsetzen, sofern:

- a) die Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte nicht zu den drei grössten Wertpapierfirmen in Liechtenstein zählt; und
- b) der Umfang der bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Derivaten den Gegenwert von 100 Millionen Euro nicht überschreitet.

## Art. 29h

*Vergütungsausschuss*

1) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, die die Kriterien nach Art. 29g Abs. 7 Bst. a nicht erfüllen, haben einen Vergütungsausschuss einzurichten. Dieser muss eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen und die Vergütungspolitik und -praxis sowie die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten. Der Vergütungsausschuss kann auf Gruppenebene eingerichtet werden.

2) Der Vergütungsausschuss ist für die Ausarbeitung von Beschlüssen betreffend die Vergütung, einschliesslich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft auswirken und die vom Leitungsorgan zu fassen sind, zuständig. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und dessen Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Führungsaufgaben wahrnehmen.

3) Bei der Vorbereitung der Beschlüsse nach Abs. 2 trägt der Vergütungsausschuss dem öffentlichen Interesse und den langfristigen Interessen der Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessensträger der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft Rechnung.

## Art. 29i

*Überwachung der Vergütungspolitik*

1) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften haben der FMA einmal jährlich die nach Art. 51 Abs. 1 Bst. c und d der Verordnung (EU) 2019/2033 offenlegten Informationen sowie Informationen zum Einkommensgefälle zwischen

Frauen und Männern zu melden. Die FMA nutzt diese um Vergütungstrends und -praxis zu vergleichen.

2) Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften melden der FMA einmal jährlich Informationen über die Anzahl der natürlichen Personen, die in den einzelnen Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften eine Vergütung ab einem Gegenwert von 1 Million Euro pro Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Million Euro, beziehen, einschliesslich Angaben zu deren Aufgabenbereichen, dem betreffenden Geschäftsbereich und den wesentlichen Gehaltsbestandteilen, Bonuszahlungen, langfristigen Prämien und Altersvorsorgebeiträgen.

3) Die FMA kann von Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften Informationen zur Höhe der Gesamtvergütung einzelner Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung verlangen.

4) Sie leitet Informationen nach Abs. 1 bis 3 an die EBA weiter.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Meldepflicht, insbesondere zum Inhalt und den Fristen, mit Verordnung regeln.

Überschrift vor Art. 30

#### **IV. Erlöschen und Entzug von Bewilligungen**

Art. 30 Abs. 1 Bst. b und e sowie Abs. 3 bis 5

- 1) Die Bewilligung erlischt, wenn:
  - b) schriftlich darauf verzichtet wird und, sofern es sich nicht um eine Umwandlung nach Art. 13 handelt:

1. zuvor alle Geschäfte im Zusammenhang mit der Erbringung von Vermögensverwaltung abgewickelt wurden; und
2. dem schriftlichen Verzicht eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 43 Abs. 1 beigelegt wurde, dass sämtliche Geschäfte abgewickelt wurden;

e) Aufgehoben

3) Die FMA kann im Falle des Abs. 1 Bst. b zusätzlich zur Bestätigung nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 einen Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 43 Abs. 1 verlangen.

4) Mit Ausnahme von Fällen nach Abs. 1 Bst. d ist das Erlöschen einer Bewilligung von der FMA festzustellen, dem Betroffenen mitzuteilen und auf Kosten des Bewilligungsinhabers bzw. auf Kosten der Masse im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Eintrag im Register nach Art. 6 Abs. 4 wird von der FMA gelöscht. Die FMA teilt jedes Erlöschen einer Bewilligung den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 33 und 33a tätig war, der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA mit.

5) Die Regierung kann das Nähere über das Erlöschen der Bewilligung, insbesondere den Inhalt der Bestätigung nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und des Abschlussberichts nach Abs. 3, mit Verordnung regeln.

Art. 31 Abs. 2

2) Der Entzug einer Bewilligung ist zu begründen, dem Betroffenen mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Eintrag im Register nach Art. 6 Abs. 4 wird von der FMA gelöscht. Die FMA teilt jeden Bewilligungsentzug den zuständigen

Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 33 oder 33a tätig war, der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA unter Angabe der Gründe mit.

Art. 32 Abs. 1 und 3 bis 5

1) Eine Gesellschaft, die ohne Bewilligung eine Dienstleistung nach Art. 3 Abs. 1 erbringt, wird auf Antrag der FMA durch das Amt für Justiz aufgelöst, wenn es der Zweck dieses Gesetzes erfordert.

3) Die FMA ist für die Auswahl des zu bestellenden Liquidators verantwortlich. Die Bestellung und Abberufung des Liquidators erfolgt durch das Amt für Justiz.

4) Die Regelungen über die Liquidation nach Art. 130 ff. PGR, insbesondere über die Kostentragung nach Art. 133 Abs. 6 PGR, finden im Übrigen sinngemäss Anwendung.

5) Die Auflösung einer nicht bewilligten Gesellschaft wird auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. auf Kosten der Masse im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 33 Abs. 2 Bst. b

2) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erstmals Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 ausüben möchte oder die Palette ihrer dort angebotenen Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 ändern möchte, übermittelt der FMA folgende Angaben:

- b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Wertpapier- sowie Nebendienstleistungen sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu erbringen beabsichtigt; und

Art. 33a Abs. 1 Bst. b

1) Jede Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten oder vertraglich gebundene Vermittler, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, in dem sie keine Zweigniederlassung errichtet hat, heranziehen möchte, teilt dies der FMA zuvor mit. Die Mitteilung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- b) einen Geschäftsplan, aus dem unter anderem die Art der angebotenen Wertpapier- sowie Nebendienstleistungen hervorgeht;

Art. 34b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder die Heranziehung eines vertraglich gebundenen Vermittlers, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, ist in Liechtenstein zulässig, wenn:

- b) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der FMA Folgendes übermittelt hat:
  - 2. einen Geschäftsplan, aus dem unter anderem die Art der angebotenen Wertpapier- sowie Nebendienstleistungen hervorgeht;

## Art. 37

*Inlandstätigkeit ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften*

1) Vermögensverwaltungsgesellschaften bzw. Vermögensverwalter mit Sitz bzw. Wohnsitz in einem Drittland bedürfen für die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1, sofern sie in Liechtenstein aktiv nichtprofessionelle Kunden oder professionelle Kunden im Sinne von Anhang 1 Ziff. II Abschnitt C akquirieren, einer Bewilligung nach Art. 5.

2) Drittlandfirmen bedürfen für die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 einschliesslich Beziehungen, die in direktem Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung stehen, keiner Bewilligung nach Art. 5, wenn Kunden und geeignete Gegenparteien, die in Liechtenstein ansässig oder niedergelassen sind, die Erbringung von Vermögensverwaltung ausschliesslich in Eigeninitiative veranlassen.

3) Wenn sich eine Drittlandfirma, auch über ein Unternehmen, das in ihrem Namen handelt oder enge Verbindungen zu dieser Drittlandfirma hat, oder eine andere im Namen dieses Unternehmens handelnde Person, aktiv um Kunden oder potenzielle Kunden in Liechtenstein bemüht, wird dies nicht als ein Dienst angesehen, der auf eigene ausschliessliche Veranlassung des Kunden erbracht wird; dies gilt unbeschadet von gruppeninternen Beziehungen.

4) Die Initiative eines Kunden nach Abs. 2 berechtigt die Drittlandfirma nicht, diesem Kunden neue Kategorien von Anlageprodukten oder Wertpapierdienstleistungen auf anderem Wege als über eine Bewilligung nach Art. 5 zu vermarkten.

Art. 38 Einleitungssatz

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 werden betraut:

Art. 39 Abs. 1 bis 2b

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 betrauten Organe sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen nach Abs. 1 dürfen nach Massgabe dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 sowie besonderer gesetzlicher Vorschriften weitergegeben werden.

2a) Vertrauliche Informationen, die die Organe und Personen nach Art. 38 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sofern einzelne Vermögensverwaltungsgesellschaften und Personen nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

2b) Die FMA ist befugt, den Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.

## Art. 39a

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

## Überschriften vor Art. 41

**B. Finanzmarktaufsicht (FMA)****1. Aufgaben und Befugnisse**

Art. 41 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und d, Abs. 3 Bst. a, a<sup>bis</sup>, c, e, f, k, n und o sowie Abs. 4 bis 13

*Grundsatz*

1) Die FMA überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen. Ihre Befugnisse übt sie aus:

2) Der FMA obliegen insbesondere:

a<sup>bis</sup>) die Beaufsichtigung der Tätigkeiten von Vermögensverwaltungsgesellschaften, Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften sowie von inländischen Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat;

- d) die Führung eines Registers der bewilligten Vermögensverwaltungsgesellschaften, welches Informationen über die Wertpapierdienstleistungen hält, für die die Vermögensverwaltungsgesellschaft bewilligt ist, und eines Registers der vertraglich gebundenen Vermittler;

3) Die FMA kann insbesondere:

- a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:

1. Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein;
2. Investmentholdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein;
3. gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein;
4. gemischte Holdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein;
5. Personen, die zu den Unternehmen nach Ziff. 1 bis 4 gehören;
6. Dritte, auf die Unternehmen nach Ziff. 1 bis 4 betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben;
7. Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Unternehmen nach Ziff. 1 bis 4;

- a<sup>bis</sup>) alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person nach Bst. a, die in Liechtenstein niedergelassen oder ansässig ist, durchführen, einschliesslich:

1. die Vorlage von Unterlagen verlangen;
2. die Bücher und Aufzeichnungen von Personen nach Bst. a prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anfertigen;

3. von einer Person nach Bst. a oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einholen; und
  4. jede andere relevante Person zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung befragen;
- c) Entscheidungen sowie Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen erlassen;
- e) Aufgehoben
- f) Aufgehoben
- k) die Abberufung einer natürlichen Person aus der Geschäftsleitung bzw. dem Leitungsorgan einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder dem Leitungsorgan einer Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft verlangen;
- n) die Veröffentlichung von rechtskräftigen Entscheidungen und Verfügungen vornehmen;
- o) vorbehaltlich der vorherigen Unterrichtung der anderen betroffenen zuständigen Behörden alle erforderlichen Vor-Ort-Überprüfungen in den Geschäftsräumen von juristischen Personen nach Bst. a, von Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften in anderen Mitgliedstaaten und, sofern die FMA die für die Gruppenaufsicht zuständige Aufsichtsbehörde ist, von sonstigen Unternehmen, die in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einbezogen sind, durchführen.

4) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes, der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 oder (EU) 2019/2033 oder von sonstigen Missständen Kenntnis oder liegen der FMA Nachweise vor, dass eine Vermögensverwaltungsgesellschaft innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder die genannten Verordnungen verstossen wird, so ergreift sie die zur Herstellung des

ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände bzw. die zur frühzeitigen Abhilfe notwendigen Massnahmen.

5) Die FMA berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten sowie im EWR insgesamt, insbesondere in Krisensituationen, und stützt sich dabei auf die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen.

6) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, so kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

7) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA:

- a) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt, die Tätigkeit des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung sowie die Durchführung der angeordneten Massnahmen überwacht und ihr laufend Bericht erstattet; oder
- b) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Zustimmung oder Mitwirkung weder das Leitungsorgan noch die Geschäftsleitung Willenserklärungen für die Vermögensverwaltungsgesellschaft abgeben dürfen.

8) Die FMA kann von der Vermögensverwaltungsgesellschaft für die Massnahmen nach Abs. 7 einen Kostenvorschuss verlangen. Die Pflicht zum Kostenvorschuss kann mit der Massnahme verbunden werden. Der Vorschuss ist zurückzuerstatten, wenn keine Rechtsverstösse festzustellen sind. Er darf einbehalten

werden, soweit aufgrund weiterer Massnahmen mit Kosten in mindestens derselben Höhe zu rechnen ist.

9) Beobachter und Kommissär geniessen ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

10) Kommt eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ihren Offenlegungspflichten nach Art. 46 bis 53 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann die FMA Massnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die ordnungsgemässe Offenlegung zu veranlassen.

11) Die FMA kann im Einzelfall durch Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen die Öffentlichkeit informieren, dass ein namentlich genanntes Unternehmen nicht berechtigt ist, Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 zu erbringen. Sie kann diese Mitteilung ebenfalls durch Abrufverfahren einsehbar machen.

12) Die FMA informiert die Regierung über etwaige allgemeine Schwierigkeiten, welche die liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Niederlassung oder der Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 in einem Drittland haben. Die Regierung hat diese Meldung der EFTA-Überwachungsbehörde weiterzuleiten.

13) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Aufgaben des Beobachters nach Abs. 7 Bst. a;
- b) die Zusammenarbeit des Leitungsorgans bzw. der Geschäftsleitung mit dem Kommissär nach Abs. 7 Bst. b;

- c) die näheren Anforderungen zur Auswahl der Beobachter und Kommissäre.

Überschrift vor Art. 42

**2. Aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren**

Art. 42

*Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung*

1) Soweit relevant und erforderlich, prüft die FMA unter Berücksichtigung der Grösse, des Risikoprofils und des Geschäftsmodells der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft, ob die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die eine Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2019/2033 umsetzt, ein solides Risikomanagement und eine solide Risikodeckung gewährleisten. Sofern angemessen und relevant, berücksichtigt die FMA bei ihrer Prüfung folgende Aspekte:

- a) die in Art. 29e genannten Risiken;
- b) den Belegenheitsort der Risikopositionen der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- c) das Geschäftsmodell der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- d) die Bewertung der Systemrisiken unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos nach Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>8</sup> oder der Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB);

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12)

- e) die Risiken für die Sicherheit des Netzwerks und der Informationssysteme, die die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzt; und
- f) Regelungen zur Unternehmensführung der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft und die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 hat die FMA gebührend zu berücksichtigen, ob die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessenen Berufshaftpflichtversicherung verfügt.

3) Die FMA hat die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der Grösse, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft festzulegen und dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

4) Die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft gewährt der FMA bei der nach Abs. 1 Bst. f durchzuführenden Überprüfung und Bewertung Zugang zu Tagesordnungen, Protokollen und Begleitdokumenten der Sitzungen des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse sowie zu den Ergebnissen der internen oder externen Bewertung der Leistung des Leitungsorgans.

5) Die FMA entscheidet im Einzelfall, ob und in welcher Form die Überprüfung und Bewertung in Bezug auf Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften durchgeführt wird, sofern sie dies aufgrund der Grösse, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der betreffenden Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft für notwendig hält. Erfolgt eine Überprüfung und Bewertung

in Bezug auf Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften gelten Abs. 1 bis 4 sinngemäss.

6) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Kriterien für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Überprüfungs- und Bewertungsverfahrens nach Abs. 5, mit Verordnung regeln.

Überschrift vor Art. 42a

### **3. Besondere Aufsichtsbefugnisse**

Art. 42a

*Grundsatz*

1) Bei Verstössen oder nachweislich drohenden Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) 2019/2033, aufgrund der Ergebnisse der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Art. 42 sowie für die Zwecke der Anwendung der genannten Verordnung ist die FMA befugt, von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft insbesondere zu verlangen:

- a) unter den nach Art. 42b festgelegten Bedingungen zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten, welche die Anforderungen in Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 übersteigen oder die Anforderungen an Eigenmittel und liquide Aktiva im Falle wesentlicher Änderungen an Geschäftstätigkeiten dieser Vermögensverwaltungsgesellschaft anzupassen;
- b) eine Verstärkung der nach Art. 29 in Bezug auf die Bewertung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva sowie Art. 29b in Bezug auf die interne Unternehmensführung eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien;

- c) die Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen einer von der FMA gesetzten Frist von höchstens zwölf Monaten und dessen Durchführung innerhalb einer ebenfalls von der FMA gesetzten Frist sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens;
- d) eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Vermögenswerte hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen;
- e) die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen, Tätigkeiten oder des Netzwerks von Vermögensverwaltungsgesellschaften oder die Veräusserung von Geschäftszweigen, die für die finanzielle Solidität der Vermögensverwaltungsgesellschaft mit zu grossen Risiken verbunden sind;
- f) eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Vermögensverwaltungsgesellschaften verbundenen Risikos, einschliesslich des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos;
- g) die Begrenzung der variablen Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte, sofern die Vergütung mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis unvereinbar ist;
- h) den Einsatz von Nettogewinnen zur Stärkung der Eigenmittel;
- i) die Einschränkung oder das Verbot von Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals; die Einschränkung oder dieses Verbot darf jedoch kein Ausfallereignis für die Vermögensverwaltungsgesellschaft darstellen;
- k) zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle, als in diesem Gesetz und der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehen, auch zur Kapital- und Liquiditätsslage;
- l) besondere Liquiditätsanforderungen nach Art. 42d;

- m) die Übermittlung ergänzender Informationen;
- n) die Verringerung von Risiken für die Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen, welche sie zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzt.

2) Die FMA kann einer Vermögensverwaltungsgesellschaft zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nach Abs. 1 Bst. k nur dann vorschreiben, wenn die damit angeforderten Informationen nicht schon an anderer Stelle vorhanden sind und:

- a) einer der Fälle nach Art. 41 Abs. 4 zutrifft;
- b) die FMA es für erforderlich hält, Nachweise nach Art. 41 Abs. 4 einzuholen; oder
- c) die zusätzlichen Angaben für die Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Art. 42 verlangt werden.

3) Die Informationen gelten bereits an anderer Stelle als vorhanden, wenn:

- a) die gleichen oder im Wesentlichen die gleichen Angaben der FMA bereits vorliegen;
- b) sie von der FMA selbst generiert werden können; oder
- c) sie auf andere Weise eingeholt werden können als durch eine Meldepflicht.

## Art. 42b

*Zusätzliche Eigenmittelanforderung*

1) Die FMA kann die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Art. 42a Abs. 1 Bst. a nur dann vorschreiben, wenn sie bei der Prüfung nach Art. 42 feststellt, dass die Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft:

- a) Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt ist, oder Risiken für andere darstellt, die wesentlich sind und die durch die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2033, insbesondere die Anforderungen für K-Faktoren, nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;
- b) die Anforderungen nach Art. 29 in Bezug auf die Bewertung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva oder nach Art. 29b in Bezug auf die interne Unternehmensführung nicht erfüllt und andere Massnahmen voraussichtlich nicht binnen eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen; oder
- c) es wiederholt versäumt, zusätzliche Eigenmittel in angemessener Höhe zu bilden oder beizubehalten, um den Empfehlungen nach Art. 42c nachzukommen.

2) Risiken oder Risikokomponenten nach Abs. 1 Bst. a sind nur dann als von der Eigenmittelanforderung nach den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt, wenn die Höhe, Zusammensetzung und Verteilung des Kapitals, das von der FMA unter Berücksichtigung ihrer aufsichtlichen Überprüfung der nach Art. 29 von der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft vorgenommenen Bewertung als angemessen erachtet wird, über die in den Teilen 3 oder 4 der genannten Verordnung festgelegten Eigenmittelanforderungen hinausgeht.

3) Für die Zwecke von Abs. 2 kann das als angemessen betrachtete Kapital Risiken oder Risikokomponenten umfassen, die von der Eigenmittelanforderung nach den Teilen 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4) Die FMA legt die Höhe der nach Art. 42a Abs. 1 Bst. a erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem als angemessen betrachteten internen Kapital nach Abs. 2 und 3 und der Eigenmittelanforderung nach den Teilen 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 fest.

5) Sie verpflichtet Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften, die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Art. 42a Abs. 1 Bst. a folgendermassen mit Eigenmitteln zu erfüllen:

- a) die zusätzliche Eigenmittelanforderung ist zumindest zu drei Vierteln mit Kernkapital zu erfüllen;
- b) das Kernkapital muss mindestens zu drei Vierteln aus hartem Kernkapital bestehen;
- c) diese Eigenmittel dürfen nicht zur Erfüllung einer der Eigenmittelanforderungen nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 verwendet werden.

6) Sie hat die Anordnung einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 42a Abs. 1 Bst. a schriftlich durch klare Darlegung der vollständigen Bewertung der Komponenten nach Abs. 1 bis 5 zu begründen.

7) Sofern die FMA dies aufgrund einer Bewertung im Einzelfall für notwendig erachtet, kann sie Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften eine zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Massgabe dieses Artikels vorschreiben.

## Art. 42c

*Empfehlungen zu zusätzlichen Eigenmitteln*

1) Die FMA kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und entsprechend der Grösse, der Systemrelevanz, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten von Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften verlangen, dass ihre Eigenmittelausstattung nach Art. 29 hinreichend über den in Teil 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 und den in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Art. 42a Abs. 1 Bst. a, hinausgeht, um zu verhindern, dass konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen einen Verstoss gegen diese Anforderungen nach sich ziehen oder die Fähigkeit der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Einstellung der Geschäftstätigkeit geordnet durchzuführen, gefährden.

2) Sie überprüft gegebenenfalls die von Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Abs. 1 festgelegte Eigenmittelausstattung und teilt ihnen, soweit relevant, die Schlussfolgerungen aus dieser Überprüfung, einschliesslich allfälliger erwarteter Korrekturen an der nach Abs. 1 festgelegten Eigenmittelausstattung, mit. In dieser Mitteilung ist die von der FMA vorgegebene Frist zur Umsetzung der Korrektur der Eigenmittelanforderungen anzugeben.

## Art. 42d

*Besondere Liquiditätsanforderungen*

1) Die FMA kann einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die der Liquiditätsanforderung nach Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegt, besondere Liquiditätsanforderungen nach Art. 42a Abs. 1 Bst. I vorschreiben, wenn die Überprüfung nach Art. 42 ergibt, dass sie sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- a) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ist Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsrisikokomponenten ausgesetzt, die wesentlich sind und von der Liquiditätsanforderung nach Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind.
- b) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft erfüllt die Anforderungen an die Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien in Bezug auf die Bewertung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva nach Art. 29 und in Bezug auf die Unternehmensführung nach Art. 29b nicht, und andere Verwaltungsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht binnen eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen.

2) Für die Zwecke von Art. 1 Bst. a gelten Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsrisikokomponenten nur dann als von der Liquiditätsanforderung nach Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt, wenn die Liquidität, welche die FMA nach der aufsichtlichen Überprüfung der nach Art. 29 Abs. 1 durchgeführten Bewertung für angemessen hält, hinsichtlich ihrer Höhe und der Arten von Liquidität über die in Teil 5 der genannten Verordnung festgelegte Liquiditätsanforderung an die Vermögensverwaltungsgesellschaft hinausgeht.

3) Die FMA legt die Höhe der nach Art. 42a Abs. 1 Bst. I erforderlichen besonderen Liquidität als Differenz zwischen der als angemessen betrachteten Liquidität nach Abs. 2 und der Liquiditätsanforderung nach Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 fest.

4) Sie verpflichtet Vermögensverwaltungsgesellschaften, die besonderen Liquiditätsanforderungen nach Art. 42a Abs. 1 Bst. I mit liquiden Aktiva gemäss Art. 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 zu erfüllen.

5) Sie hat die Anordnung besonderer Liquiditätsanforderungen nach Art. 42a Abs. 1 Bst. I schriftlich durch klare Darlegung der vollständigen Bewertung der Komponenten nach Abs. 1 bis 3 zu begründen.

#### Art. 42e

##### *Besondere Publizitätsanforderungen*

1) Die FMA kann Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften, welche die Bedingungen nach Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen, dazu verpflichten:

- a) mehr als einmal jährlich die nach Art. 46 der Verordnung (EU) 2019/2033 offenzulegenden Angaben binnen einer von der FMA festzusetzenden Frist zu veröffentlichen;
- b) für andere Veröffentlichungen als den Jahresbericht besondere Medien und Orte, insbesondere ihre Internetseiten, zu nutzen.

2) Sie kann Mutterunternehmen dazu verpflichten, jährlich entweder in Vollform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Wertpapierfirmengruppe nach Art. 6 Abs. 1 Bst. g und Art. 29b zu veröffentlichen.

#### Art. 42f

##### *Pflicht zur Unterrichtung der EBA*

Die FMA unterrichtet die EBA über:

- a) ihren aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess nach Art. 42;
- b) die Methode für den Erlass von Entscheidungen nach Art. 42a bis 42c;

- c) den Umfang der von ihr verhängten Sanktionen nach Art. 62 Abs. 2a Bst. b und c sowie Abs. 3 Ziff. 9 und 35 bis 39.

Überschrift vor Art. 42g

#### **4. Veröffentlichungspflichten der FMA**

Art. 42g

*Grundsatz*

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite die folgenden Angaben:

- a) den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Empfehlungen, die in Liechtenstein im Bereich der Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften verabschiedet wurden;
- b) die Art und Weise, in der die in der Richtlinie (EU) 2019/2034 und Verordnung (EU) 2019/2033 eröffneten Optionen und Ermessensspielräume genutzt werden;
- c) die allgemeinen Kriterien und Methoden des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsverfahrens nach Art. 42; und
- d) aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/2034 und Verordnung (EU) 2019/2033 in Liechtenstein, einschliesslich Angaben zu Anzahl und Art der nach Art. 42a Abs. 1 Bst. a ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen sowie der nach Art. 62 Abs. 3 Ziff. 9 und 35 bis 39 verhängten Sanktionen.

2) Die nach Abs. 1 Bst. b bis d gelieferten Angaben müssen einen aussagekräftigen Vergleich unter den Vorgehensweisen der verschiedenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen.

3) Die Angaben nach Abs. 1 sind in einem festgelegten Format zu veröffentlichen und regelmässig zu aktualisieren. Sie müssen über eine einzige Zugangsadresse elektronisch abrufbar sein.

Art. 43 Abs. 4

4) Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Er bzw. sie darf keine Vermögensverwaltungen besorgen und muss von der zu prüfenden Vermögensverwaltungsgesellschaft unabhängig sein.

Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 3

1) Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen er bzw. sie bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die insbesondere:

- a) eine erhebliche Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 und der bestehenden Geschäftsreglemente (Satzungen, Weisungen, etc.) darstellen könnten, welche für die Bewilligung oder die Ausübung der Tätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft und anderer an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen gelten;

3) Zeigt der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt er bzw. sie dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Er bzw. sie ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

## Art. 49 Abs. 2

2) Das Amt für Justiz hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Handelsregister, die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft betreffen, mitzuteilen. Es hat der FMA zudem elektronisch Zugriff auf die Daten des Handelsregisters zu gewähren.

## Überschrift vor Art. 50

**2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, den Europäischen Aufsichtsbehörden und der EFTA-Überwachungsbehörde**

## Art. 50

*Grundsatz*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der ESMA, der EBA, dem ESRB und der EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe dieses Gesetzes sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 eng zusammen. Sie trägt dabei der Angleichung der Aufsichtsinstrumente und -verfahren bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 Rechnung. Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nach Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG; vorbehalten bleiben Art. 51 bis 56.

2) Die FMA beteiligt sich an den Tätigkeiten der EBA und gegebenenfalls an den Aufsichtskollegien nach Art. 48 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und Art. 116 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>9</sup>.

3) Sie unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um der Einhaltung der von der EBA und der ESMA erlassenen Leitlinien, Empfehlungen und der vom ESRB ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen. Die FMA kann von diesen Leitlinien und Empfehlungen abweichen, wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen.

4) Sie stellt der EBA, der ESMA, dem ESRB und der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich alle für die Ausführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

#### Art. 52 Abs. 4 bis 6

4) In Bezug auf inländische Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates nach vorheriger Unterrichtung der FMA, selbst oder durch ihre Beauftragten, die für die Aufsicht erforderlichen Informationen, insbesondere die Informationen nach Art. 53 Abs. 1a, vor Ort überprüfen und Inspektionen solcher Zweigniederlassungen vornehmen.

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)

5) Die FMA ist zu aufsichtlichen Zwecken befugt, Tätigkeiten von inländischen Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Einzelfall vor Ort nachzuprüfen und zu inspizieren sowie von einer Zweigniederlassung Informationen über deren Tätigkeiten einzufordern oder Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Sachverständige damit zu beauftragen, wenn dies für die Stabilität des Finanzsystems zweckdienlich ist. Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen konsultiert die FMA die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates. So bald wie möglich nach der Durchführung solcher Nachprüfungen und Inspektionen übermittelt die FMA den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die erlangten Informationen und Erkenntnisse, die für die Risikobewertung hinsichtlich der Vermögensverwaltungsgesellschaft zweckdienlich sind.

6) Die FMA kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

Art. 53 Abs. 1 bis 1b, 3 und 3a, 4 Bst. a und b sowie Abs. 4a und 5

1) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nach den Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2019/2034 sowie den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 benötigt, wenn:

- a) die Souveränität, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung Liechtensteins dadurch nicht beeinträchtigt werden;
- b) die Mitarbeiter der zuständigen Behörden sowie von den zuständigen Behörden beauftragte Personen einem Art. 39 gleichwertigen Amtsgeheimnis unterliegen;

- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange, insbesondere die Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften, verwendet werden; und
- d) bei Informationen, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörden, die diese Information mitgeteilt haben, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

1a) Informationen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Informationen über:

- a) die Verwaltungs- und Eigentumsstruktur der Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- b) die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen durch die Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- c) die Einhaltung der Anforderungen an die Liquiditätsdeckung der Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- d) die Verwaltung und Rechnungslegungsverfahren sowie über interne Kontrollmechanismen der Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- e) andere relevante Faktoren, die das von der Vermögensverwaltungsgesellschaft ausgehende Risiko beeinflussen können.

1b) Die FMA übermittelt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates unverzüglich sämtliche Informationen und Erkenntnisse über etwaige von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft ausgehenden Probleme und Risiken hinsichtlich des Anlegerschutzes oder der Stabilität des Finanzsystems im

Aufnahmemitgliedstaat, die sie im Rahmen der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft erkannt hat.

3) Die FMA kann die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an die Aufsichtsorgane nach Art. 38 weiterleiten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Behörden, die sie übermittelt haben, und nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben. In diesem Fall unterrichtet die FMA unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat.

3a) Die FMA reagiert auf die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates bereitgestellten Informationen, indem sie alle Massnahmen ergreift, die zur Vermeidung oder Beseitigung von Schwierigkeiten und Risiken hinsichtlich des Kundenschutzes oder der Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat, notwendig sind. Auf Ersuchen erläutert die FMA den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates im Einzelnen, wie sie die von ihnen bereitgestellten Informationen und Erkenntnisse berücksichtigt hat.

4) Die in Art. 38 genannten Aufsichtsorgane, Verwaltungsbehörden und Stellen sowie natürliche oder juristische Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Überwachung der in diesem Gesetz sowie den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 festgelegten aufsichtsrechtlichen Vorschriften;

b) zur Überwachung der Ausübung der Tätigkeit, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;

4a) Andere Behörden und andere natürliche und juristische Personen, die nach diesem Gesetz sowie den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 vertrauliche Informationen erhalten, verwenden diese Informationen ausschliesslich für die von der FMA ausdrücklich vorgesehenen Zwecke oder im Einklang mit liechtensteinischem Recht.

5) Dieser Artikel sowie Art. 39, 57 und 58 stehen dem nicht entgegen, dass die FMA der EFTA-Überwachungsbehörde, der EBA, der ESMA, dem ESRB, den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank und der Schweizerischen Nationalbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungs- und Abwicklungssysteme betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermittelt; ebenso wenig stehen sie dem entgegen, dass diese Behörden oder Stellen der FMA die Informationen übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

#### Art. 54 Abs. 3

3) Die FMA kann Fälle, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere ein Ersuchen um Informationsaustausch, zurückgewiesen wurde oder innerhalb angemessener Frist zu keiner Reaktion geführt hat, nach Art. 19 der Verordnung (EU) 1093/2010 an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen, wenn ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der

genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA verweisen.

Art. 56 Abs. 2, 7 und 8

2) Ist die FMA nach Übermittlung von Informationen im Sinne von Abs. 1 oder von Informationen und Erkenntnissen über etwaige von einer ausländischen Vermögensverwaltungsgesellschaft ausgehenden Probleme und Risiken hinsichtlich des Anlegerschutzes oder der Stabilität des Finanzsystems in Liechtenstein der Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung dieser Probleme und Risiken im Aufnahmemitgliedstaat nicht ergriffen haben oder sich die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen, oder weil diese Massnahmen unzureichend sind, weiterhin auf eine Art und Weise verhält, die den Interessen der Kunden in Liechtenstein oder dem ordnungsgemässen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, kann sie nach vorgängiger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EBA und der ESMA die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Kunden und des ordnungsgemässen Funktionierens der Märkte sowie zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems ergreifen. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, der betreffenden Vermögensverwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Liechtenstein zu untersagen.

7) In Fällen nach Abs. 2 oder wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft trotz der getroffenen Massnahmen nach Abs. 4 und 5 weiter die Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen missachtet, kann die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) 1093/2010 an die EFTA-Überwachungsbehörde

verweisen, wenn ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die ESMA verweisen.

8) Ist die FMA als Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit den von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit Verletzung von Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/2034 oder der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht einverstanden, kann sie die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen, wenn ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der genannten Verordnung an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA verweisen.

Art. 57 Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. a, c, d, f und g

3) Die FMA kann ferner Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittländern abschliessen, die dafür zuständig sind:

- a) Banken, Finanzinstitute und Finanzmärkte, einschliesslich Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die für die Tätigkeit als zentrale Gegenparteien zugelassen sind, sofern die zentralen Gegenparteien nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>10</sup> anerkannt wurden,

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)

Versicherungsunternehmen sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes zu beaufsichtigen;

- c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegung von Vermögensverwaltungsgesellschaften und Finanzinstituten, Banken und Versicherungsunternehmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;
- d) die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Vermögensverwaltungsgesellschaften beteiligten Stellen zu beaufsichtigen;
- f) die an den Märkten für Emissionszertifikate tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte zu beaufsichtigen; oder
- g) die an den Märkten für Derivate von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte zu beaufsichtigen.

#### Überschriften vor Art. 58a

### **G. Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen**

#### **1. Aufsicht auf konsolidierter Basis über Wertpapierfirmengruppen und Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests**

Art. 58a

*Zuständigkeit*

1) Die FMA ist für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests zuständig, wenn:

- a) an der Spitze einer Wertpapierfirmengruppe eine EWR-Mutterwertpapierfirma steht, die eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist und für deren Beaufsichtigung die FMA auf Einzelbasis zuständig ist;
- b) das Mutterunternehmen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird und ihren Sitz in Liechtenstein hat, eine EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ist;
- c) mindestens zwei in Mitgliedstaaten zugelassene Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben sowie:
  - 1. zumindest eine dieser Wertpapierfirmen eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist;
  - 2. die FMA für die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltungsgesellschaft auf Einzelbasis zuständig ist; und
  - 3. die EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ihren Sitz in Liechtenstein hat;
- d) mindestens zwei in Mitgliedstaaten zugelassene Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen mehr als eine Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben und sich in jedem dieser Mitgliedstaaten eine Wertpapierfirma befindet sowie:
  - 1. zumindest eine dieser Wertpapierfirmen eine Vermögensverwaltungsgesellschaft ist;
  - 2. die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme ist; und

3. die FMA für die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltungsgesellschaft auf Einzelbasis zuständig ist;
- e) mindestens zwei in Mitgliedstaaten zugelassene Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft haben sowie:
1. keine dieser Wertpapierfirmen in dem Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem die EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat;
  2. die FMA für die Beaufsichtigung der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist; und
  3. es sich bei der Wertpapierfirma nach Ziff. 2 um eine Vermögensverwaltungsgesellschaft handelt.

2) Die FMA kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der betreffenden Wertpapierfirmen und der Bedeutung ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten von den Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. c bis e abweichen und für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests eine andere zuständige Behörde benennen, falls die Anwendung dieser Voraussetzungen für eine wirksame Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests nicht angemessen wäre.

3) Der EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft, der gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft und in Fällen von Abs. 1 Bst. e der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme ist vor einer solchen Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

4) Die FMA meldet der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde jede im Rahmen von Abs. 2 getroffene Vereinbarung.

#### Art. 58b

##### *Informationspflichten in Krisensituationen*

Bei Eintritt einer Krisensituation, einschliesslich einer Situation nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem Mitgliedstaat, in denen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe zugelassen sind, gefährden könnte, unterrichtet die FMA, soweit sie nach Art. 58a für die Gruppenaufsicht zuständig ist, so rasch wie möglich die EBA, den ESRB und alle relevanten zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen; vorbehalten bleiben die Geheimhaltungs- und Anzeigepflichten nach Art. 39, 45, 53 und 57.

#### Art. 58c

##### *Aufsichtskollegien*

1) Ist die FMA für die Gruppenaufsicht nach Art. 58a zuständig, so kann sie Aufsichtskollegien einrichten, um die Ausübung der Aufgaben nach Abs. 2 zu unterstützen und um die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden von Drittländern zu gewährleisten, insbesondere sofern dies zum Zweck der Anwendung von Art. 23 Abs 1 Unterabs. 1 Bst. c und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 notwendig ist, um relevante Informationen über das Einschussmodell mit den Aufsichtsbehörden der qualifizierten zentralen Gegenparteien auszutauschen und diese Informationen zu aktualisieren.

2) Die Aufsichtskollegien geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die FMA, die EBA und die anderen jeweils zuständigen Behörden folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) die Ausübung der Informationspflichten nach Art. 58b;
- b) die Koordinierung von Informationsanfragen, sofern dies zur Erleichterung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Einklang mit Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 notwendig ist;
- c) die Koordinierung von Informationsanfragen, falls mehrere zuständige Behörden von Wertpapierfirmen, die derselben Gruppe angehören, die Informationen über das Einschussmodell und die Parameter, die zur Berechnung der für die betreffende Wertpapierfirma geltenden Einschussanforderungen verwendet werden, entweder bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates eines Clearingmitglieds oder bei der zuständigen Behörde der qualifizierten zentralen Gegenpartei anfordern müssen;
- d) den Informationsaustausch zwischen allen zuständigen Behörden sowie mit der EBA nach Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie mit der ESMA nach Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010<sup>11</sup>;
- e) gegebenenfalls die Einigung über die freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden;
- f) die Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnötiger aufsichtsrechtlicher Doppelanforderungen.

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84)

3) Die FMA kann auch dann Aufsichtskollegien einrichten, wenn Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, an deren Spitze eine Wertpapierfirma, eine EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, ihren Sitz in Drittländern haben.

4) Mitglieder der Aufsichtskollegien sind:

- a) die zuständigen Behörden für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, an deren Spitze eine Wertpapierfirma, eine EWR-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht;
- b) gegebenenfalls Aufsichtsbehörden von Drittländern, sofern sie nach Ansicht aller zuständigen Behörden einer den Anforderungen nach Art. 39 dieses Gesetzes bzw. Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 entsprechenden Geheimnispflicht unterstehen.

5) Die FMA führt bei den Sitzungen des Aufsichtskollegiums den Vorsitz und trifft die Entscheidungen. Sie informiert alle Mitglieder des Aufsichtskollegiums laufend und umfassend:

- a) vorab über die Organisation der Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Erwägung zu ziehenden Tätigkeiten; sowie
- b) über die in den Sitzungen getroffenen Entscheidungen und die durchgeführten Massnahmen.

6) Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt die FMA die Relevanz der von den Behörden nach Abs. 4 zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit. Die FMA legt die Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise der Aufsichtskollegien schriftlich fest.

7) Bei Uneinigkeiten hinsichtlich einer Entscheidung einer für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde über die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien kann die FMA folgende Behörden damit befassen und diese um Unterstützung ersuchen:

- a) die EFTA-Überwachungsbehörde in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind; oder
- b) die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA in Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind.

#### Art. 58d

##### *Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden*

1) Die FMA hat als Mitglied eines Aufsichtskollegiums der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde oder, falls die FMA nach Art. 58a die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist, den Behörden nach Art. 58c Abs. 4 bei Bedarf alle relevanten Informationen zu übermitteln, insbesondere:

- a) Angaben zur rechtlichen Struktur und zur Unternehmensführungs- und zur Organisationsstruktur der Wertpapierfirmengruppe unter Erfassung aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochterunternehmen und der Mutterunternehmen, sowie die Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe zuständigen Behörden;
- b) die Angabe der Verfahren, nach denen Informationen von Wertpapierfirmen einer Wertpapierfirmengruppe eingeholt und nachgeprüft werden;

- c) Angaben zu allen ungünstigen Entwicklungen bei Wertpapierfirmen oder anderen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, die diesen Wertpapierfirmen ernsthaft schaden könnten;
- d) Angaben zu allen erheblichen Sanktionen und aussergewöhnlichen Massnahmen, die die FMA nach diesem Gesetz oder andere zuständige Behörden verhängt oder ergriffen haben;
- e) Angaben zur Vorschreibung von besonderen Eigenmittelanforderungen nach Art. 42a.

2) Sie kann Fälle an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen, sofern ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, oder an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA, sofern sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, in denen:

- a) relevante Informationen nicht nach Abs. 1 unverzüglich gemeldet wurden; oder
- b) ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere zum Austausch relevanter Informationen, abgelehnt wurde oder ein solches Ersuchen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer Reaktion geführt hat.

3) Die FMA konsultiert die zuständigen Behörden nach Art. 58c Abs. 4 vor einer Entscheidung, die für die Aufsichtsaufgaben anderer zuständiger Behörden von Bedeutung sein könnte, in Bezug auf:

- a) Änderungen in der Gesellschafter-, Organisations- oder Führungsstruktur von Wertpapierfirmen einer Wertpapierfirmengruppe, die von den zuständigen Behörden genehmigt oder zugelassen werden müssen;

- b) erhebliche Sanktionen oder sonstige aussergewöhnliche Massnahmen, die die zuständigen Behörden gegen Wertpapierfirmen verhängt oder ergriffen haben; und
- c) nach Art. 42a dieses Gesetzes und Art. 39 der Richtlinie (EU) 2019/2034 vorgeschriebene besondere Eigenmittelanforderungen.

4) Die FMA hat die konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Art. 46 der Richtlinie (EU) 2019/2034 zu konsultieren, bevor sie erhebliche Sanktionen oder sonstige aussergewöhnliche Massnahmen nach Abs. 3 Bst. b verhängt oder ergreift.

5) In Notfällen oder in Fällen, in denen eine Konsultation nach Abs. 3 die Wirksamkeit ihrer Entscheidung gefährden könnte, kann die FMA von einer Konsultation der anderen zuständigen Behörden absehen. In diesem Fall setzt die FMA die anderen betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis.

#### Art. 58e

##### *Nachprüfung von Informationen*

1) Wird die FMA von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates hinsichtlich einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, Investmentholdinggesellschaft, gemischten Finanzholdinggesellschaft, eines Finanzinstituts, Anbieters von Nebendienstleistungen, gemischten Unternehmens oder Tochterunternehmens, einschliesslich eines Tochterunternehmens, bei denen es sich um ein Versicherungsunternehmen handelt, um eine Nachprüfung ersucht:

- a) nimmt die FMA die Nachprüfung selbst vor;
- b) gestattet die FMA der ersuchenden Behörde die Durchführung der Nachprüfung; oder

c) beauftragt die FMA einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Sachverständigen, eine unparteiische Nachprüfung durchzuführen und ihr umgehend über die Ergebnisse zu berichten.

2) Die ersuchende zuständige Behörde kann auf Verlangen bei der Nachprüfung teilnehmen, wenn sie diese nicht selbst durchführt.

Überschrift vor Art. 58f

## **2. Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften**

Art. 58f

*Einbeziehung von Holdinggesellschaften bei der Überwachung der Einhaltung des  
Gruppenkapitaltests*

Die FMA hat Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einzubeziehen.

Art. 58g

*Eignung des Leitungsorgans*

1) Die Mitglieder des Leitungsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft müssen ausreichend gut beleumundet sein sowie über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen. Sie wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit auf.

2) Jede personelle Änderung des Leitungsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft bedarf einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA. Der FMA sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen umfassend zu beurteilen. Eintragungen ins Handelsregister sind erst nach Genehmigung durch die FMA zulässig.

#### Art. 58h

##### *Gemischte Holdinggesellschaften*

1) Ist das Mutterunternehmen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft eine gemischte Holdinggesellschaft und ist die FMA für die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltungsgesellschaft zuständig, so kann die FMA:

- a) von der gemischten Holdinggesellschaft alle Informationen verlangen, die für die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltungsgesellschaft relevant sein können;
- b) die Geschäfte zwischen der Vermögensverwaltungsgesellschaft und der gemischten Holdinggesellschaft sowie deren Tochterunternehmen beaufsichtigen und von der Vermögensverwaltungsgesellschaft angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen, einschliesslich eines ordnungsgemässen Berichtswesens und ordnungsgemässer Rechnungslegungsverfahren, verlangen, damit diese Geschäfte ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.

2) Die FMA kann die von den gemischten Holdinggesellschaften und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen.

## Art. 58i

*Bewertung der Aufsicht in Drittländern und andere Aufsichtstechniken*

1) Unterliegen eine oder mehrere Vermögensverwaltungsgesellschaften, die Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittland sind, auf Gruppenebene keiner wirksamen Aufsicht, so hat die FMA zu überprüfen, ob die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltungsgesellschaften durch die zuständige Behörde des Drittlands der Beaufsichtigung nach diesem Gesetz und Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 gleichwertig ist.

2) Wenn die Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Drittlands nicht gleichwertig ist, wendet die FMA, soweit sie die zuständige Behörde ist, angemessene Aufsichtstechniken an, mit denen die Ziele der Beaufsichtigung nach Art. 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 erreicht werden können. Die FMA ist die zuständige Behörde, wenn sie für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz im EWR hätte. Die FMA teilt alle nach diesem Absatz getroffenen Massnahmen den anderen jeweils zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde sowie der EBA mit.

3) Ist die FMA die nach Abs. 2 zuständige Behörde, kann sie insbesondere die Errichtung einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR verlangen und Art. 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 auf diese Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft anwenden.

Art. 59

*Verfahren*

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Überschrift vor Art. 62

**VIII. Strafbestimmungen und sonstige Massnahmen**

Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. f und i, Abs. 2a, 2b, 3 Ziff. 4, 8 bis 10, 13, 16 bis 18 und 33 bis 45 sowie Abs. 5 bis 12

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

b) ohne Bewilligung eine Dienstleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 erbringt;

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

f) als Wirtschaftsprüfer bzw. als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Pflichten grob verletzt, insbesondere im Prüfungsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Vermögensverwaltungsgesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;

i) gegen die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung im Rahmen der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 34 und 34a bzw. der Errichtung einer Zweigniederlassung oder der Heranziehung eines vertraglich gebundenen Vermittlers nach Art. 34b oder die Pflichten nach Art. 35 verstösst.

2a) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2b bestraft, wer:

- a) eine Bewilligung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;
- b) wiederholt oder dauerhaft nicht über liquide Aktiva nach Art. 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 verfügt und keine Genehmigung der FMA zur vorübergehenden Herabsetzung der Liquiditätsanforderung nach Art. 44 der genannten Verordnung eingeholt hat;
- c) Zahlungen an Inhaber von Instrumenten leistet, die Teil der Eigenmittel der Vermögensverwaltungsgesellschaft sind, sofern solche Zahlungen nach Art. 28, 52 oder 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind.

2b) Die Busse nach Abs. 2a beträgt:

- a) bei juristischen Personen bis zu 6 200 000 Franken oder bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschliesslich des Bruttoertrags des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 6 200 000 Franken oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

4. die vorgeschriebenen Berichte und Meldungen an die FMA nicht oder nicht fristgerecht einreicht, oder unvollständige oder falsche Angaben macht;

8. gegen die Vorschriften über den Anlegerschutz nach Art. 14 bis 22, 24 oder 25 verstösst;
9. die organisatorischen Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 7 bis 7c, 29d oder 29e an Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht erfüllt;
10. Aufgehoben
13. als Wirtschaftsprüfer bzw. als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seine bzw. ihre Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 43 bis 46, verletzt;
16. während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die in Art. 10a Abs. 1 genannten Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreiten würden oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft zum Tochterunternehmen würde oder nicht mehr Tochterunternehmen wäre, durchführt;
17. trotz Kenntnis, dass aufgrund einer Erhöhung oder einer Verringerung einer Beteiligung an seinem Kapital die in Art. 10a Abs. 1 genannten Schwellenwerte über- oder unterschritten werden, entgegen Art. 10a Abs. 3 die FMA nicht unverzüglich über diese Erhöhung oder diese Verringerung unterrichtet;
18. Aufgehoben
33. entgegen Art. 40 bis 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gegen eine Beschränkung oder ein Verbot der ESMA, EBA oder FMA hinsichtlich der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von bestimmten Finanzinstrumenten oder von Finanzinstrumenten mit bestimmten Merkmalen oder

- eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis oder gegen eine Verordnung nach Art. 41 Abs. 13 verstösst;
34. entgegen Art. 10a Abs. 3 der FMA nicht mindestens einmal jährlich die Identität der ihr bekannten qualifiziert beteiligten Aktionäre sowie die Höhe dieser Beteiligungen mitteilt;
  35. als Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht über solide Regelungen für die interne Unternehmensführung nach Art. 29b verfügt;
  36. die Eigenmittelanforderungen nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht einhält;
  37. entgegen Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 die Unterschreitung oder die erwartete Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder falsche Angaben macht;
  38. die Meldungen nach Art. 54 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
  39. die nach Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgeschriebenen Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig offenlegt oder falsche Angaben macht;
  40. zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, die die Anforderungen nach Art. 7 oder 7a nicht einhalten, Mitglied der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans geworden oder geblieben sind;
  41. entgegen Art. 12 Abs. 2 Haupttätigkeiten delegiert;
  42. genehmigungspflichtige Änderungen nach Art. 10 Abs. 1 oder Art. 58g Abs. 2 der FMA nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder falsche Angaben macht;

43. die Anforderungen betreffend die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und der liquiden Aktiva nach Art. 29 Abs. 1 bis 3 nicht einhält;
44. als Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft gegen die Vorschriften zur Vergütungspolitik nach Art. 29f, 29g Abs. 1 bis 6 oder Art. 29h Abs. 1 und 2 verstösst;
45. als Vermögensverwaltungsgesellschaft die Anforderung nach Art. 6 Abs. 1 Bst. m, einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz anzugehören, nicht einhält.

5) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2b Bst. a oder Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 2a oder 3 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

6) Für Übertretungen nach Abs. 2a und 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

9) Sofern das Landgericht aufgrund eines Tatbestandes des Strafgesetzbuches oder der Abs. 1 und 2 in derselben Sache zuständig ist, ist das Landgericht anstelle der FMA auch für die Verfolgung von Übertretungen nach Abs. 2a und 3 zuständig. Wird das Verfahren vom Landgericht eingestellt, fällt die Zuständigkeit an die FMA zurück.

10) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 62b für Vergehen und Übertretungen nach Abs. 1 bis 2a und 3 sowie die Bussgeldkriterien dieses Artikels heranzuziehen sind; und
- b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Fall des Abs. 1 ein Jahr, im Fall des Abs. 2 sechs Monate nicht überschreiten darf.

11) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

12) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 62a

*Sonstige Massnahmen und besondere Befugnisse*

Unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 41 kann die FMA zusätzlich zur Verhängung von Strafen nach Art. 62 Abs. 1 bis 2a und 3 Folgendes anordnen:

- a) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen oder juristischen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist, und der Art des Verstosses;
- b) die Aufforderung an eine verantwortliche Person die Verhaltensweise, die gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen oder die Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 oder (EU) 2019/2033 verstösst, einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen;
- c) ein vorübergehenden oder, bei wiederholten schweren Verstössen, dauerhaften Verbots für das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder eine andere verantwortliche natürliche Person verhängen, in Vermögensverwaltungsgesellschaften Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
- d) den Entzug der Bewilligung der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Art. 62b

*Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot*

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 62 und sonstigen Massnahmen nach Art. 62a berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
  - 1. dessen Schwere und Dauer;

2. die erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
  3. Dritten entstandene Verluste, soweit bezifferbar;
  4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere:
1. den Grad an Verantwortung;
  2. die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich insbesondere aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
  3. die Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der FMA bzw. dem Landgericht, unbeschadet des Erfordernisses, die von dieser Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste einzuziehen;
  4. Mitteilungen an das interne Meldesystem einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. n oder an das Meldesystem der FMA nach Art. 63a;
  5. frühere Verstösse und eine Wiederholungsgefahr.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

#### Art. 63a Abs. 1 und 2 Bst. a

1) Die FMA hat über ein wirksames und verlässliches Meldesystem zu verfügen, in das über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, der dazu

erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/2033 gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstösse und deren Weiter- und Nachverfolgung, einschliesslich der Einrichtung sicherer Kommunikationswege für derartige Meldungen;

Art. 64a Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b, Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3, 4 und 6 bis 8

*Veröffentlichung von Sanktionen und sonstigen Massnahmen sowie Information der ESMA und der EBA*

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle von ihr rechtskräftig verhängten Sanktionen wegen Übertretungen nach Art. 62 Abs. 2a und 3 sowie sonstige Massnahmen nach Art. 62a unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Sanktion oder sonstige Massnahme mitgeteilt wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 39 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion oder sonstige Massnahme verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Sanktionen oder sonstige Massnahmen nach Abs. 1 auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung:

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Sanktion oder sonstige Massnahme nach Wegfall der Gründe nach Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Veröffentlichung der Sanktion oder sonstige Massnahme auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

6) Die FMA informiert die ESMA über rechtskräftig verhängte Bussen nach Art. 62 Abs. 2a Bst. a und Abs. 3 Ziff. 6, 8, 9, 11, 12, 14 bis 17, 19 bis 33 und 45 sowie sonstige Massnahmen nach Art. 62a insbesondere auch über jene Sanktionen, die zwar verhängt, aber nicht bekanntgemacht wurden. Die FMA übermittelt der ESMA jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle verhängten Sanktionen, einschliesslich anonymisierter und aggregierter Daten über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Massnahmen mit Ermittlungscharakter. Hat die FMA eine Sanktion der Öffentlichkeit bekannt gemacht, so unterrichtet sie die ESMA gleichzeitig mit der Veröffentlichung darüber.

7) Die FMA informiert die EBA über rechtskräftig verhängte Bussen nach Art. 62 Abs. 2a Bst. b und c sowie Abs. 3 Ziff. 9 und 35 bis 40 sowie sonstige Massnahmen nach Art. 62a.

8) Die Informationspflichten nach Abs. 6 und 7 stellen keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 39 dar.

## Anhang 2 Ziff. 4 und 10

4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder finanzielle Messgrössen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messgrössen, die sonst nicht in diesem Anhang genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem organisierten Handelssystem oder einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden;

## II.

**Änderung von Bezeichnungen**

1) In Art. 10b Abs. 6 Bst. a, in der Überschrift vor Art. 33, in der Überschrift vor Art. 36, Art. 36 Abs. 1, in der Überschrift vor Art. 57, Art. 57 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 6 sowie Art. 58 Sachüberschrift und Abs. 1 bis 5 sind die Bezeichnungen "Drittstaat" bzw. "Drittstaaten" durch die Bezeichnungen "Drittland" bzw. "Drittländer", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

2) In Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 8 Abs. 5, Art. 27 Abs. 2, Art. 38 Bst. b, in der Überschrift vor Art. 43, Art. 43 Sachüberschrift, Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 5, Art. 45a, 52 Abs. 2 Bst. c, Art. 62 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Ziff. 3 sowie Art. 64 ist die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfer" durch die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

### III.

#### **Übergangsbestimmung**

Vermögensverwaltungsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Bewilligung und ein Leitungsorgan nach Art. 7a verfügen, das nur aus einer Person besteht, haben spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anforderungen nach Art. 7a Abs. 1 zu erfüllen. Wird diese Frist nicht eingehalten, findet Art. 31 Abs. 1 Bst. c Anwendung.

### IV.

#### **Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften**

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU;

- b) die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) abgerufen werden.

## **V.**

### **Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Art. 1 Abs. 2 Bst. b tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/2034 in das EWR-Abkommen in Kraft.

3) Art. 1 Abs. 2 Bst. d tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2033 in das EWR-Abkommen in Kraft.

**1.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes**

**Gesetz**

vom ....

**über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

c) Vermögensverwaltungsgesellschaft: ein Unternehmen, das:

1. im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes als Vermögensverwaltungsgesellschaft gilt; oder

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes in Kraft.

**1.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 4

4) Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Geschäftsbereich die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes umfasst, dürfen als Verwaltungsgesellschaften zugelassen werden, wenn sie nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Vermögensverwaltungsgesetzes schriftlich auf ihre Bewilligung verzichten.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes in Kraft.

**1.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter  
alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 30 Abs. 4**

4) Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Geschäftsbereich die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes umfasst, dürfen als AIFM zugelassen werden, wenn sie nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Vermögensverwaltungsgesetzes schriftlich auf ihre Bewilligung verzichten.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes in Kraft.

**1.5 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt B Ziff. 3c

**B. Vermögensverwaltungsgesellschaften**

3c. Die Gebühr für die Zwangsauflösung nach Art. 32 VVG beträgt 7 500 Franken.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes in Kraft.

## I

(Gesetzgebungsakte)

## VERORDNUNGEN

**Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**vom 27. November 2019**

**über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Solide Aufsichtsanforderungen sind fester Bestandteil des Regulierungsrahmens, auf dessen Grundlage Finanzinstitute in der Union Dienstleistungen erbringen. Ebenso wie Kreditinstitute unterliegen auch Wertpapierfirmen in Bezug auf ihre aufsichtsrechtliche Behandlung und Beaufsichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>, während ihre Zulassung und sonstige Anforderungen in den Bereichen Organisation und Wohlverhalten in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> geregelt sind.
- (2) Die bestehenden Aufsichtssysteme nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU basieren weitgehend auf den internationalen Regulierungsstandards, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht für große Bankengruppen festgelegt hat; die spezifischen Risiken, die mit den verschiedenen Tätigkeiten einer großen Zahl von Wertpapierfirmen verbunden sind, finden darin jedoch nur teilweise Berücksichtigung. Daher sollten die mit diesen Wertpapierfirmen verbundenen spezifischen Schwachstellen und Risiken im Rahmen geeigneter und angemessener Aufsichtsregeln auf Unionsebene eingehender behandelt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 378 vom 19.10.2018, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. C 262 vom 25.7. 2018, S. 35.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. November 2019.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- (3) Die Risiken, die Wertpapierfirmen selbst eingehen und die von ihnen für ihre Kunden und die Märkte im Allgemeinen, auf denen sie tätig sind, ausgehen, hängen von Art und Umfang ihrer Tätigkeiten ab; dabei geht es unter anderem auch um die Frage, ob Wertpapierfirmen als Vermittler für ihre Kunden handeln und selbst nicht Partei der resultierenden Geschäfte sind oder ob sie bei den Geschäften als Auftraggeber auftreten.
- (4) Mit soliden Aufsichtsanforderungen soll gewährleistet werden, dass Wertpapierfirmen ordnungsgemäß und im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden. Eine solche Beaufsichtigung sollte der Gefahr einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch die Wertpapierfirmen und ihre Kunden sowie dem unterschiedlichen Umfang der von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken Rechnung tragen. Ferner sollten sie darauf abzielen, einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Wertpapierfirmen zu vermeiden.
- (5) Ein Großteil der Aufsichtsanforderungen, die in dem durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Rahmen enthalten sind, bezieht sich auf allgemeine Risiken, mit denen Kreditinstitute konfrontiert sind. Daher sind die bestehenden Anforderungen weitgehend darauf ausgerichtet, die Kreditvergabe Kapazität von Kreditinstituten über die Konjunkturzyklen hinweg zu wahren und Einleger und Steuerzahler vor einem etwaigen Ausfall zu schützen; sie sind jedoch nicht auf alle verschiedenen Risikoprofile von Wertpapierfirmen ausgerichtet. Wertpapierfirmen haben keine großen Portfolios an Privatkunden- und Unternehmenskrediten und nehmen keine Einlagen entgegen. Bei Wertpapierfirmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Ausfall die allgemeine Finanzstabilität gefährden könnte, geringer als bei Kreditinstituten. Die von den meisten Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken unterscheiden sich somit deutlich von den von Kreditinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken, und diese Unterschiede sollten im Aufsichtsrahmen der Union klar zum Ausdruck kommen.
- (6) Die Aufsichtsanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU, denen Wertpapierfirmen unterliegen, basieren auf denjenigen, die für Kreditinstitute gelten. Für Wertpapierfirmen, die nur für bestimmte Wertpapierdienstleistungen zugelassen sind, die nicht unter den derzeitigen Aufsichtsrahmen fallen, gelten zahlreiche Freistellungen von den genannten Aufsichtsanforderungen. Diese Freistellungen erkennen an, dass die jeweiligen Wertpapierfirmen in dieser Hinsicht nicht dieselben Risiken eingehen wie Kreditinstitute. Wertpapierfirmen, die unter den derzeitigen Aufsichtsrahmen fallende Tätigkeiten, die mit dem Handel mit Finanzinstrumenten verbunden sind, nur in begrenztem Umfang ausüben, unterliegen den einschlägigen Kapitalanforderungen des Aufsichtsrahmens, dürfen bezüglich Anforderungen in anderen Bereichen wie Liquidität, Großkredite und Verschuldung jedoch bestimmte Freistellungen in Anspruch nehmen. Wertpapierfirmen, deren Zulassung nicht an diese Beschränkungen gebunden ist, unterliegen denselben Aufsichtsanforderungen wie Kreditinstitute.
- (7) Der Handel mit Finanzinstrumenten — sei es für den Zweck des Risikomanagements, der Risikoabsicherung oder des Liquiditätsmanagements oder für den Aufbau direktonaler Positionen auf den Wert der Instrumente im Zeitverlauf — ist eine Tätigkeit, die sowohl von Kreditinstituten als auch von Wertpapierfirmen, die für den Handel für eigene Rechnung zugelassen sind, durchgeführt werden kann und bereits durch den durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Aufsichtsrahmen geregelt wird. Um zu vermeiden, dass Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in diesem Bereich nicht die gleichen Wettbewerbsbedingungen haben, was zu Regulierungsarbitrage führen könnte, sollten die sich aus diesen Regeln ergebenden Eigenmittelanforderungen zur Erfassung des Risikos daher weiterhin auch für die genannten Wertpapierfirmen gelten. Auch die Risikopositionen dieser Wertpapierfirmen gegenüber ihren Handelsgegenparteien bei bestimmten Transaktionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen fallen unter die Regeln und sollten daher ebenfalls in vereinfachter Weise weiter für Wertpapierfirmen gelten. Schließlich sind die im aktuellen Aufsichtsrahmen enthaltenen Regeln für Großkredite auch dann maßgeblich, wenn das Handelsbuchrisiko dieser Wertpapierfirmen in Bezug auf bestimmte Gegenparteien besonders groß ist und ein Ausfall der betreffenden Gegenpartei für die Wertpapierfirma daher ein übermäßig starkes Konzentrationsrisiko darstellt. Diese Regeln sollten daher auch für Wertpapierfirmen in vereinfachter Weise weiter gelten.
- (8) Eine unterschiedliche Anwendung des bestehenden Aufsichtsrahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten kann dazu führen, dass für die Wertpapierfirmen in der Union nicht die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten. Etwaige Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die Anwendung des Aufsichtsrahmens auf verschiedene Wertpapierfirmen je nach den Dienstleistungen, die sie erbringen, ausgesprochen komplex ist, wobei einige nationale Behörden die Anwendung des Aufsichtsrahmens in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in der einzelstaatlichen Praxis anpassen oder straffen. Da der bestehende Aufsichtsrahmen nicht alle Risiken erfasst, die von bestimmten Arten von Wertpapierfirmen eingegangen werden und von ihnen ausgehen, haben einige Mitgliedstaaten bestimmten Wertpapierfirmen hohe Kapitalaufschläge auferlegt. Um unionsweit eine harmonisierte Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zu gewährleisten, sollten einheitliche Bestimmungen festgelegt werden, die diesen Risiken Rechnung tragen.

- (9) Daher wird ein spezifisches Aufsichtssystem für Wertpapierfirmen benötigt, die angesichts ihrer Größe und Verflechtung mit anderen Finanz- und Wirtschaftsakteuren nicht systemrelevant sind. Systemrelevante Wertpapierfirmen sollten hingegen weiterhin unter den durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten bestehenden Aufsichtsrahmen fallen. Diese Wertpapierfirmen bilden eine Teilmenge der Wertpapierfirmen, die zurzeit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Aufsichtsrahmen unterliegen, und müssen die wichtigsten Anforderungen ohne jegliche Freistellungen erfüllen. Die Geschäftsmodelle und Risikoprofile der größten und am stärksten verflochtenen Wertpapierfirmen sind mit denen bedeutender Kreditinstitute vergleichbar. Sie erbringen „bankähnliche“ Dienstleistungen und übernehmen in erheblichem Umfang Risiken. Darüber hinaus können systemrelevante Wertpapierfirmen angesichts ihrer Größe, ihrer Geschäftsmodelle und ihrer Risikoprofile — ebenso wie große Kreditinstitute — eine Gefahr für das stabile und ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte darstellen. Daher sollten diese Wertpapierfirmen weiterhin den Regeln der der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Richtlinie 2013/36/EU unterliegen.
- (10) Das spezifische Aufsichtssystem für Wertpapierfirmen, die angesichts ihrer Größe und Verflechtung mit anderen Finanz- und Wirtschaftsakteuren als nicht systemrelevant betrachtet werden, sollte den besonderen Geschäftspraktiken der verschiedenen Arten von Wertpapierfirmen Rechnung tragen. Insbesondere Wertpapierfirmen, bei denen die Gefahr, dass sie Risiken für Kunden, Märkte oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wertpapierfirmen selbst bewirken, am größten ist, sollten klaren und wirksamen Aufsichtsanforderungen unterliegen, die auf diese spezifischen Risiken zugeschnitten sind. Die Aufsichtsanforderungen sollten der Art der Wertpapierfirma, dem besten Interesse der Kunden der jeweiligen Art von Wertpapierfirma und der Förderung des reibungslosen und ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte, auf denen diese Art von Wertpapierfirmen tätig sind, in angemessener Weise Rechnung tragen. Sie sollten eine Minderung der ermittelten Risiken bewirken und dazu beitragen, dass eine Wertpapierfirma im Falle ihres Ausfalls in geordneter Weise unter minimaler Beeinträchtigung der Stabilität der Finanzmärkte abgewickelt werden kann.
- (11) Das in dieser Verordnung vorgesehene System sollte die Verpflichtungen von auf Handelsplätzen benannten Market-Makern nach der Richtlinie 2014/65/EU, Kursofferten abzugeben und auf kontinuierlicher Basis auf dem Markt präsent zu sein, unberührt lassen.
- (12) Das Aufsichtssystem für Wertpapierfirmen, die angesichts ihrer Größe und Verflechtung mit anderen Finanz- und Wirtschaftsakteuren nicht als systemrelevant betrachtet werden, sollte auf jede Wertpapierfirma auf Einzelbasis Anwendung finden. Um jedoch die Anwendung der Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen in der Union, die Bankengruppen angehören, zu erleichtern, damit Störungen bestimmter Geschäftsmodelle, deren Risiken bereits durch die Anwendung aufsichtsrechtlicher Vorschriften abgedeckt sind, vermieden werden, sollten Wertpapierfirmen gegebenenfalls und vorbehaltlich der Erlaubnis durch die zuständigen Behörden die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU anwenden können, sofern mit ihrer Entscheidung keine Aufsichtsarbitrage bezweckt wird. Da kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen überwiegend nur begrenzte Risiken eingehen, sollte darüber hinaus für sie eine Freistellung von den spezifischen Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen gelten, wenn sie einer Bankengruppe oder einer Wertpapierfirmengruppe angehören, die in demselben Mitgliedstaat ihren Sitz hat und dort der konsolidierten Beaufsichtigung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU bzw. im Rahmen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (<sup>7</sup>) unterliegt, da die konsolidierten Aufsichtsrahmen in diesen Fällen in angemessener Weise abdecken sollten. Damit die derzeitige Behandlung von Wertpapierfirmengruppen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU widerspiegelt wird, sollte, bei Gruppen, die nur aus Wertpapierfirmen bestehen, oder wenn die Konsolidierung nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU keine Anwendung findet, die jeweilige Muttergesellschaft der Gruppe verpflichtet sein, die Anforderungen der vorliegenden Verordnung auf der Grundlage der konsolidierten Lage der Gruppe zu erfüllen. Alternativ dazu — wenn solche Wertpapierfirmengruppen einfachere Strukturen und Risikoprofile haben — können die zuständigen Behörden der jeweiligen Muttergesellschaft der Gruppe anstatt der aufsichtlichen Konsolidierung erlauben, ausreichendes Eigenkapital vorzuhalten, um den Buchwert ihrer Beteiligungen an den Tochtergesellschaften zu unterlegen. Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten eine Freistellung von Offenlegungsanforderungen in Anspruch nehmen können, wenn sie einer Versicherungsgruppe angehören.
- (13) Damit Wertpapierfirmen ihre Eigenmittelanforderungen unter dem spezifischen Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen weiterhin mithilfe ihrer vorhandenen Eigenmittel erfüllen können, sollten Definition und Zusammensetzung der Eigenmittel mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Einklang stehen. Das bedeutet unter anderem, dass Bilanzposten, wie etwa latente Steueransprüche und Positionen in Kapitalinstrumenten anderer Unternehmen der Finanzbranche, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in vollem Umfang von den Eigenmitteln abgezogen werden. Wertpapierfirmen sollten jedoch unbedeutende Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche von den Abzügen ausnehmen können, wenn sie zu Handelszwecken gehalten

<sup>7</sup>) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (siehe Seite 64 dieses Amtsblatts)

werden, um das Market-Making für diese Instrumente zu unterstützen. Damit die Zusammensetzung der Eigenmittel mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Einklang steht, wurden die entsprechenden Anteile der Arten von Eigenmitteln in den Kontext der vorliegenden Verordnung übernommen. Um sicherzustellen, dass die Anforderungen im Verhältnis zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirmen stehen und dass sie für die Wertpapierfirmen im Rahmen der vorliegenden Verordnung leicht zugänglich sind, sollte die Kommission überprüfen, ob es angebracht ist, die Angleichung der Definition und Zusammensetzung von Eigenmitteln an die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fortzusetzen.

- (14) Um zu gewährleisten, dass Wertpapierfirmen jederzeit über die für ihre Zulassung erforderliche Eigenmittelausstattung verfügen, sollten alle Wertpapierfirmen jederzeit eine permanente Mindestkapitalanforderung in Höhe des Anfangskapitals erfüllen, das in der Richtlinie (EU) 2019/2034 mit Blick auf die Zulassung für die Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistungen vorgeschrieben ist.
- (15) Um die Anwendung der Mindesteigenmittelanforderung für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen möglichst einfach zu gestalten, sollten ihre Eigenmittel dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen: ihrer permanenten Mindestkapitalanforderung bzw. einem Viertel ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahres. Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen, die es vorziehen, mehr Vorsicht walten zu lassen und Klippeneffekte im Fall einer Neueinstufung zu vermeiden, sollten nicht daran gehindert werden, mehr Eigenmittel zu halten oder strengere Maßnahmen anzuwenden, als in der vorliegenden Verordnung verlangt.
- (16) Um den höheren Risiken Rechnung zu tragen, die mit Wertpapierfirmen verbunden sind, die das Kriterium „klein und nicht verflochten“ nicht erfüllen, sollte die für solche Firmen geltende Mindesteigenmittelanforderung dem höchsten der folgenden Werte entsprechen: ihrer permanenten Mindestkapitalanforderung, einem Viertel ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahres oder der Summe ihrer Anforderung im Rahmen der auf Wertpapierfirmen zugeschnittenen Reihe von Risikofaktoren („K-Faktoren“), mit denen das Eigenkapital in Abhängigkeit von den Risiken in bestimmten Geschäftsbereichen von Wertpapierfirmen festgesetzt wird.
- (17) Für die Zwecke der spezifischen Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen sollten Wertpapierfirmen als klein und nicht verflochten betrachtet werden, sofern sie keine Wertpapierdienstleistungen erbringen, die für Kunden, Märkte oder sie selbst mit einem hohen Risiko verbunden sind, und sofern es angesichts ihrer Größe wenig wahrscheinlich ist, dass sich für Kunden und Märkte weitreichende negative Auswirkungen ergeben, wenn mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken eintreten oder wenn sie ausfallen. Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten daher definiert werden als Firmen, die keinen Handel für eigene Rechnung betreiben bzw. kein Risiko aus dem Handel mit Finanzinstrumenten eingehen, die keine Vermögenswerte oder Gelder ihrer Kunden halten, die im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum und im Rahmen nichtdiskretionärer Vereinbarungen (Beratung) Vermögenswerte von weniger als 1,2 Mrd. EUR verwalten, die täglich Kundenaufträge über weniger als 100 Mio. EUR in Kassageschäften bzw. über weniger als 1 Mrd. EUR in Derivategeschäften bearbeiten und die eine Bilanzsumme — einschließlich außerbilanzieller Posten — von unter 100 Mio. EUR haben, wobei die jährlichen Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen weniger als 30 Mio. EUR betragen.
- (18) Um Aufsichtsarbitrage zu vermeiden und den Anreiz für Wertpapierfirmen zu verringern, ihre Geschäfte so zu strukturieren, dass eine Überschreitung der Schwellenwerte, oberhalb derer sie nicht mehr als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen eingestuft werden, vermieden wird, sollten die Schwellenwerte für die verwalteten Vermögenswerte, die bearbeiteten Kundenaufträge, die Bilanzsumme und die jährlichen Bruttogesamteinkünfte auf alle Wertpapierfirmen, die derselben Gruppe angehören, kombiniert angewendet werden. Die übrigen Bedingungen, namentlich die Frage, ob eine Wertpapierfirma Kundengelder hält, Vermögenswerte von Kunden verwaltet bzw. verwahrt oder mit Finanzinstrumenten handelt und ein Markt- oder Gegenparteiisiko eingeht, sind eindeutiger Art und lassen keinen Raum für eine derartige Umstrukturierung; daher sollten sie auf Einzelfallbasis beurteilt werden. Um die Entwicklung der Geschäftsmodelle und die damit verbundenen Risiken laufend zu erfassen, sollten diese Bedingungen und Schwellenwerte auf Tagesendbasis bewertet werden; dies gilt mit Ausnahme des Haltens von Kundengeldern, das auf Innertagesbasis und anhand der Bilanzsumme bewertet werden sollte, und mit Ausnahme der jährlichen Bruttogesamteinkünfte, die anhand der Lage der Wertpapierfirma am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres beurteilt werden sollten.
- (19) Eine Wertpapierfirma, die die aufsichtsrechtlichen Schwellenwerte überschreitet oder die übrigen Bedingungen nicht erfüllt, sollte nicht als klein und nicht verflochten betrachtet werden; auf sie sollten — unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Übergangsbestimmungen — die Anforderungen für andere Wertpapierfirmen Anwendung finden. Dies dürfte Wertpapierfirmen einen Anreiz geben, ihre Geschäftstätigkeiten in einer Weise zu planen, dass sie eindeutig als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen eingestuft werden. Strebt eine Wertpapierfirma, die die Anforderungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma nicht erfüllt, eine Behandlung als solche an, sollte eine Überwachungsphase vorgesehen werden, in der die jeweilige Wertpapierfirma während mindestens sechs aufeinanderfolgender Monate die Bedingungen erfüllen und unterhalb der einschlägigen Schwellenwerte bleiben muss.

- (20) Alle Wertpapierfirmen sollten ihre Eigenmittelanforderung anhand einer Reihe von K-Faktoren berechnen, die das Kundenrisiko (RtC: Risk-To-Client), das Marktrisiko (RtM: Risk-to-Market) und das Firmenrisiko (RtF: Risk-to-Firm) erfassen. Die K-Faktoren in Bezug auf das RtC erfassen die verwalteten und in der Anlageberatung betreuten Vermögenswerte von Kunden (K-AUM, AUM: assets under management), die gehaltenen Kundengelder (K-CMH, CMH: client money held), die verwahrten und verwalteten Vermögenswerte (K-ASA, ASA: assets safeguarded and administered) und die bearbeiteten Kundenaufträge (K-COH, COH: client orders handled).
- (21) Der K-Faktor in Bezug auf das RtM erfasst das Nettopositionsrisiko (K-NPR, NPR: net position risk) gemäß den Marktrisikobestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder, sofern von der zuständigen Behörde für bestimmte Arten von Wertpapierfirmen, die über Clearingmitglieder Handel für eigene Rechnung betreiben, erlaubt, auf der Grundlage der von einem Clearingmitglied der Wertpapierfirma geforderten Gesamtnachschüsse (K-CMG, CMG: clearing member guarantee). Wertpapierfirmen sollten die Möglichkeit haben, K-NPR und K-CMG gleichzeitig auf Portfolio-Basis anzuwenden.
- (22) Die K-Faktoren in Bezug auf das RtF erfassen die Risikoposition einer Wertpapierfirma bei Ausfall ihrer Handelsgegenparteien (K-TCD, TCD: trading counterparties) auf der Grundlage vereinfachter Bestimmungen für das Gegenparteiausfallrisiko nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, das Konzentrationsrisiko hinsichtlich der Großkredite einer Wertpapierfirma gegenüber bestimmten Gegenparteien nach den Bestimmungen jener Verordnung, die für Großkredite im Handelsbuch (K-CON, CON: concentration own name) und operationelle Risiken aus dem täglichen Handelsstrom einer Wertpapierfirma (K-DTF, DTF: daily trading flow) gelten.
- (23) Die Gesamteigenmittelanforderung im Rahmen der K-Faktoren ist die Summe der Anforderungen der K-Faktoren in Bezug auf RtC, RtM und RtF. K-AUM, K-ASA, K-CMH, K-COH und K-DTF beziehen sich auf das Volumen der Geschäftstätigkeit, auf die sich die einzelnen K-Faktoren jeweils beziehen. Die Volumina für K-CMH, K-ASA und K-DTF werden anhand des gleitenden Durchschnitts der vorausgegangenen neun Monate berechnet. Das Volumen für K-COH wird anhand des gleitenden Durchschnitts der vorausgegangenen sechs Monate berechnet, während K-AUM im Vergleich zu den vorausgegangenen 15 Monaten berechnet wird. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderung werden die Volumina mit den entsprechenden in dieser Verordnung festgelegten Koeffizienten multipliziert. Die Eigenmittelanforderungen für K-NPR werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmt, während für die Eigenmittelanforderungen für K-CON und K-TCD die entsprechenden Anforderungen jener Verordnung für die Behandlung von Großkrediten im Handelsbuch bzw. für die Behandlung des Gegenparteiausfallrisikos in vereinfachter Weise Anwendung finden. Der Betrag eines K-Faktors ist Null, wenn eine Wertpapierfirma die jeweilige Tätigkeit nicht ausführt.
- (24) Die K-Faktoren in Bezug auf das RtC sind Näherungswerte für die Geschäftsbereiche der Wertpapierfirmen, von denen bei Auftreten von Problemen unter Umständen Schaden für die Kunden ausgehen kann. K-AUM erfasst das Risiko eines Schadens für Kunden, der sich aus einer nicht ordnungsgemäßen Verwaltung von Kundenportfolios mit Ermessensspielraum oder einer mangelhaften Ausführung ergibt, und bietet in Bezug auf die Kontinuität der Dienstleistung der laufenden Portfolioverwaltung und Anlageberatung Gewissheit und Vorteile für die Kunden. K-ASA erfasst das Risiko der Verwahrung und der Verwaltung der Vermögenswerte von Kunden und gewährleistet, dass Wertpapierfirmen im Verhältnis zu derartigen Beständen Eigenkapital halten, unabhängig davon, ob sie in ihrer eigenen Bilanz oder auf getrennten Konten bei einem Dritten verbucht werden. K-CMH erfasst das Risiko eines potenziellen Schadens, der entstehen kann, wenn eine Wertpapierfirma Gelder ihrer Kunden hält, wobei zu berücksichtigen ist, ob die jeweiligen Gelder in ihrer eigenen Bilanz oder auf getrennten Konten bei einem Dritten verbucht werden und ob Vorkehrungen nach geltendem einzelstaatlichen Recht vorsehen, dass die Gelder der Kunden im Fall des Konkurses, der Insolvenz oder des Beginns der Abwicklung oder Fremdverwaltung der Wertpapierfirma gesichert werden. K-CMH gilt nicht für Kundengelder in Form von Einlagen auf einem (Depot-) Bankkonto im Namen des Kunden selbst, wenn die Wertpapierfirma über ein Mandat eines Dritten Zugang zu den Kundengeldern hat. K-COH erfasst das potenzielle Risiko für Kunden einer Wertpapierfirma, die Aufträge (im Namen des Kunden und nicht im Namen der Wertpapierfirma selbst) ausführt, z. B. im Rahmen von nur die Ausführung betreffenden Dienstleistungen für Kunden oder wenn eine Wertpapierfirma Teil einer Kette für Kundenaufträge bildet.
- (25) Der K-Faktor in Bezug auf das RtM für Wertpapierfirmen, die Handel für eigene Rechnung betreiben, basiert auf den Marktrisikobestimmungen für Positionen in Finanzinstrumenten, in Fremdwährungen und in Waren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Dies versetzt die Wertpapierfirmen in die Lage, nach Wahl Folgendes anzuwenden: den Standardansatz, den alternativen Standardansatz nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder interne Modelle, wenn die beiden letztgenannten Ansätze für Kreditinstitute nicht für die Zwecke der Berichterstattung, sondern auch für die Zwecke der Eigenmittelanforderungen anwendbar werden. Bis dahin, und mindestens während der nächsten fünf Jahre nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung, sollten Wertpapierfirmen den Marktrisikorahmen (Standardansatz oder — gegebenenfalls — interne Modelle) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Zwecke der

Berechnung ihres K-NPR anwenden. Falls die Bestimmungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(8)</sup> geänderten Fassung, für Kreditinstitute für die Zwecke der Eigenmittelanforderungen nicht anwendbar werden, sollten die Wertpapierfirmen weiterhin die Anforderungen nach Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Zwecke der Berechnung des K-NPR anwenden. Alternativ kann die Eigenmittelanforderung für Wertpapierfirmen, die mit Finanzinstrumenten handeln, mit Positionen, die dem Clearing unterliegen, bei Erlaubnis durch die zuständige Behörde und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen gleich dem Gesamtbetrag der von ihrem Clearingmitglied geforderten Nachschüsse — multipliziert mit einem festen Multiplikator — sein. Für die Nutzung von K-CMG sollte in erster Linie vorausgesetzt werden, dass die Handelsaktivität der Wertpapierfirma ganz oder überwiegend unter diesen Ansatz fällt. Die jeweils zuständige Behörde kann der Wertpapierfirma jedoch auch eine teilweise Nutzung des K-CMG-Ansatzes erlauben, wenn dieser Ansatz für alle Positionen verwendet wird, die dem Clearing oder dem Einschussverfahren unterliegen, und wenn eine der drei alternativen Methoden für K-NPR für Portfolios, die nicht dem Clearing unterliegen, verwendet wird. Damit sichergestellt ist, dass die Anforderungen im Verhältnis zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirmen stehen und dass sie für die Wertpapierfirmen im Rahmen der vorliegenden Verordnung leicht zugänglich sind, sollte bei jeder nachfolgenden Überprüfung der Anwendung der Methoden zur Berechnung der K-Faktoren auch geprüft werden, ob es angebracht ist, die Angleichung der Berechnung des K-NPR an die Vorschriften für das Marktrisiko für Handelsbuchpositionen in Finanzinstrumenten, in Fremdwährungen und in Waren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fortzusetzen.

- (26) Für Wertpapierfirmen, die Handel für eigene Rechnung betreiben, stellen die K-Faktoren für K-TCD und K-CON in Bezug auf das RfF eine vereinfachte Anwendung der Regeln der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über das Gegenparteiausfallrisiko bzw. das Großkreditrisiko dar. K-TCD erfasst das Risiko, das für eine Wertpapierfirma damit verbunden ist, dass Gegenparteien im Rahmen von OTC-Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist, Lombardgeschäften oder allen anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Empfänger von Darlehen, die von der Wertpapierfirma als Nebendienstleistung im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung gewährt werden, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen; dabei wird der Wert der Risikopositionen, basierend auf den Wiederbeschaffungskosten und einem Aufschlag für potenzielle künftige Risikopositionen, mit auf der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 basierenden Risikofaktoren multipliziert, wobei den risikomindernden Auswirkungen des effektiven Nettings und dem Austausch von Sicherheiten Rechnung getragen wird. Damit die Behandlung des Gegenparteiausfallrisikos weiter an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angeglichen wird, sollte auch ein fester Multiplikator von 1,2 und ein Multiplikator für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA) hinzugefügt werden, um den gegenwärtigen Marktwert des Kreditrisikos der Gegenpartei gegenüber der Wertpapierfirma in spezifischen Geschäften widerzuspiegeln. K-CON erfasst das Konzentrationsrisiko in Bezug auf einzelne bzw. stark verflochtene Gegenparteien des privaten Sektors, auf die Risikopositionen der Firmen entfallen, die über 25 % ihrer aufsichtsrechtlichen Eigenmittel ausmachen, oder spezifische alternative Schwellenwerte in Bezug auf Kreditinstitute oder andere Wertpapierfirmen, wobei für Risikopositionen, die diese Schwellenwerte übersteigen, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Kapitalaufschlag vorgeschrieben wird. Schließlich erfasst K-DTF die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Einflüsse möglicherweise bedingten operationellen Risiken, die sich für eine Wertpapierfirma in Bezug auf große Volumen an Geschäften, die die Firma für eigene Rechnung oder für Kunden im eigenen Namen an einem Tag tätigt, ergeben, auf der Grundlage des Nominalwerts der täglichen Geschäfte, bereinigt um den Zeitraum bis zur Fälligkeit von Zinsderivaten, um Zunahmen der Eigenmittelanforderungen insbesondere für kurzfristige Kontrakte zu beschränken, wenn die wahrgenommenen operationellen Risiken niedriger sind.
- (27) Alle Wertpapierfirmen sollten ihr Konzentrationsrisiko überwachen und kontrollieren, auch in Bezug auf ihre Kunden. Jedoch sollten nur Wertpapierfirmen, die einer Mindesteigenmittelanforderung im Rahmen der K-Faktoren unterliegen, den zuständigen Behörden ihre Konzentrationsrisiken melden. Für auf Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon spezialisierte Wertpapierfirmen, deren Großkredite sich auf nichtfinanzielle Gegenparteien konzentrieren, dürfen die Schwellenwerte für das Konzentrationsrisiko überschritten werden, ohne dass in Bezug auf K-CON zusätzliches Eigenkapital erforderlich wäre, soweit sie Zielen der Geschäftstätigkeit, der Liquidität oder des Risikomanagements dienen.
- (28) Alle Wertpapierfirmen sollten über interne Verfahren zur Überwachung und Steuerung ihrer Liquiditätsanforderungen verfügen. Diese Verfahren sollen dazu beitragen, dass Wertpapierfirmen dauerhaft ordnungsgemäß funktionieren können, ohne dass die Notwendigkeit besteht, Liquidität speziell für Stressphasen vorzuhalten. In dieser Hinsicht sollten alle Wertpapierfirmen jederzeit mindestens ein Drittel ihrer Anforderung für die fixen Gemeinkosten in liquiden Aktiva halten. Die zuständigen Behörden sollten jedoch die Möglichkeit haben, kleine und

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

nicht verflochtene Wertpapierfirmen von dieser Anforderung zu befreien. Bei diesen liquiden Aktiva sollte es sich um Aktiva von hoher Qualität handeln, die denjenigen entsprechen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission <sup>(9)</sup> aufgeführt sind, wobei diese nach der genannten Delegierten Verordnung für diese Aktiva geltenden Abschläge anwendbar sind. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Wertpapierfirmen ein anderes Liquiditätsprofil haben als Kreditinstitute, sollte die Liste geeigneter liquider Aktiva durch unbelastete Barmittel und kurzfristige Einlagen der Wertpapierfirma (die keine Kundengelder oder Finanzinstrumente im Besitz von Kunden beinhalten sollten) sowie bestimmte Finanzinstrumente, für die es einen liquiden Markt gibt, ergänzt werden. Kleine und nicht verflochtene Firmen sowie Wertpapierfirmen, die nicht für Handelstätigkeiten oder Emissionsgeschäfte zugelassen sind, könnten — wenn sie von den Liquiditätsanforderungen nicht befreit sind — in ihre liquiden Aktiva auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Gebühren oder Provisionen einbeziehen, die innerhalb von 30 Tagen eingezogen werden, sofern diese Posten nicht mehr als ein Drittel der Mindestliquiditätsanforderung ausmachen, nicht bei etwaigen von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen zusätzlichen Liquiditätsanforderungen berücksichtigt werden und einem Abschlag von 50 % unterliegen. In Ausnahmefällen sollten Wertpapierfirmen die vorgeschriebene Schwelle unterschreiten dürfen, wenn sie ihre liquiden Aktiva veräußern, um ihre Liquiditätsanforderung zu erfüllen; in solchen Fällen müssen sie die zuständige Behörde umgehend davon unterrichten. Für alle den Kunden gewährten Finanzgarantien, die im Falle ihrer Inanspruchnahme zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf führen können, sollte die Höhe der verfügbaren liquiden Aktiva um mindestens 1,6 % des Gesamtwertes derartiger Garantien verringert werden. Damit sichergestellt ist, dass die Anforderungen im Verhältnis zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirmen stehen und dass sie für die Wertpapierfirmen im Rahmen der vorliegenden Verordnung leicht zugänglich sind, sollte in der Folge überprüft werden, ob die liquiden Aktiva, die für die Erfüllung der Mindestliquiditätsanforderung in Frage kommen, angemessen sind und ob es angebracht ist, die Angleichung an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 aufgeführten liquiden Aktiva, zusammen mit den nach der genannten Delegierten Verordnung für diese Aktiva geltenden Abschlägen, fortzusetzen.

- (29) Im Zusammenhang mit dem neuen Aufsichtssystem sollte ein angemessener entsprechender aufsichtsrechtlicher Melderahmen entwickelt und sorgfältig auf die Geschäftstätigkeit von Wertpapierfirmen und die Anforderungen des Aufsichtsrahmens abgestimmt werden. Die Meldepflichten für Wertpapierfirmen sollten sich auf die Höhe und Zusammensetzung ihrer Eigenmittel, ihre Eigenmittelanforderungen, die Grundlage für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen, ihr Tätigkeitsprofil und ihre Größe hinsichtlich der Kriterien für die Einstufung von Wertpapierfirmen als kleine und nicht verflochtene Firma, ihre Liquiditätsanforderungen, und die Erfüllung der Bestimmungen zum Konzentrationsrisiko beziehen. Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten von der Meldepflicht zum Konzentrationsrisiko befreit werden, und sie sollten nur über die Liquiditätsanforderungen Meldung erstatten müssen, wenn diese Anforderungen für sie gelten. Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (im Folgenden „EBA“) sollte mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Durchführungsstandards beauftragt werden, in denen die Bögen und Regelungen für die aufsichtsrechtliche Meldung im Einzelnen und die Bögen für die Offenlegung von Eigenmitteln spezifiziert werden. Diese Standards sollten Umfang und Komplexität verschiedener Wertpapierfirmen berücksichtigen und insbesondere der Frage Rechnung tragen, ob Wertpapierfirmen als klein und nicht verflochten eingestuft werden.
- (30) Mit Blick auf die Gewährleistung der Transparenz für die Investoren der Wertpapierfirmen und die Märkte im Allgemeinen sollten Wertpapierfirmen, die nicht als klein und nicht verflochten betrachtet werden, die Höhe ihrer Eigenmittel, ihre Eigenmittelanforderungen, ihre Regelungen für die Unternehmensführung und ihre Vergütungspolitik und -praxis offenlegen. Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten nur dann Offenlegungspflichten unterliegen, wenn sie Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals begeben, damit für die Investoren dieser Instrumente die Transparenz gewährleistet wird.
- (31) Wertpapierfirmen sollten gemäß dem in Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargelegten Grundsatz eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik befolgen. Was die Offenlegungen der Vergütung anbelangt, sollten einige Aspekte klargestellt werden. Die Anforderungen an die Offenlegung der Vergütung in dieser Verordnung sollten mit den Zielen der Vergütungsregeln vereinbar sein, nämlich der Festlegung und Beibehaltung einer Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem wirksamen Risikomanagement zu vereinbaren ist, für die Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil von Wertpapierfirmen auswirkt. Darüber hinaus sollten Wertpapierfirmen, die von bestimmten Vergütungsbestimmungen ausgenommen sind, Informationen über diese Ausnahme offenlegen müssen.

<sup>(9)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- (32) Um den Wertpapierfirmen die Umstellung von den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU auf die Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2019/2034 zu erleichtern, empfiehlt es sich, geeignete Übergangsmaßnahmen vorzusehen. Um insbesondere die Auswirkungen etwaiger Erhöhungen abzumildern, sollten Wertpapierfirmen, deren Eigenmittelanforderungen gemäß dieser Verordnung mehr als doppelt so hoch wären wie die für sie geltende Eigenmittelanforderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU, während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung die Möglichkeit haben, die Eigenmittelanforderung auf das Doppelte ihrer einschlägigen Eigenmittelanforderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU zu begrenzen.
- (33) Um neu gegründete Wertpapierfirmen, die vergleichbare Profile wie bereits bestehende Wertpapierfirmen aufweisen, nicht zu benachteiligen, sollten Wertpapierfirmen, die bislang keine Eigenmittelanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU unterlagen, die Möglichkeit haben, ihre Eigenmittelanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung auf das Doppelte ihrer Anforderung für die fixen Gemeinkosten zu begrenzen.
- (34) Ebenso sollten Wertpapierfirmen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU lediglich einer Anfangskapitalanforderung unterlagen und deren Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung mehr als doppelt so hoch wären wie im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU, während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung die Möglichkeit haben, ihre Eigenmittelanforderung gemäß der vorliegenden Verordnung auf das Doppelte ihrer Anfangskapitalanforderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU zu begrenzen; davon ausgenommen sind die in Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 geänderten Fassung, genannten lokalen Firmen, die einer spezifischen Übergangseigenmittelanforderung unterliegen sollten, die ihr größeres Risiko widerspiegelt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten spezifische Übergangseigenmittelanforderungen auch für kleinere Wertpapierfirmen und solche, die eine begrenzte Palette an Wertpapierdienstleistungen anbieten, vorgesehen werden, wenn sie nicht von einer Begrenzung der Eigenmittelanforderungen gemäß dieser Verordnung auf das Doppelte ihrer Anfangskapitalanforderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in der durch die Verordnung (EU) 2019/630 geänderten Fassung, und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(11)</sup>, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(12)</sup> geänderten Fassung, behandelt würden, aber ihre verbindliche Eigenmittelanforderung gemäß der vorliegenden Verordnung im Vergleich zu ihrer Situation nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in der durch die Verordnung (EU) 2019/630 geänderten Fassung, ansteigen würde.
- (35) Diese Übergangsmaßnahmen sollten gegebenenfalls auch für die in Artikel 498 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Wertpapierfirmen gelten, die nach dem genannten Artikel von den Eigenmittelanforderungen der genannten Verordnung freigestellt sind, während die Anfangskapitalanforderungen in Bezug auf diese Wertpapierfirmen von den Wertpapierdienstleistungen bzw. den Anlagetätigkeiten, die sie anbieten, abhängen. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung sollten ihre Eigenmittelanforderungen gemäß den Übergangsbestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung dieser anwendbaren Werte berechnet werden.
- (36) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung oder bis zum Geltungsbeginn der an der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Teil 3, Titel IV, Kapitel 1a und 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 geänderten Fassung, — es gilt der spätere der beiden Zeitpunkte — sollten Wertpapierfirmen, die den entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung unterliegen, ihre Eigenmittelanforderung für das Handelsbuch weiterhin gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in der durch die Verordnung (EU) 2019/630 geänderten Fassung, berechnen.
- (37) Die größten Wertpapierfirmen, die wichtige Leistungen für Großkunden und Leistungen des Investmentbanking anbieten (d. h. für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln oder Finanzinstrumente emittieren oder Finanzinstrumente mit fester Übernahmeverpflichtung platzieren), haben Geschäftsmodelle und Risikoprofile, die mit denen bedeutender Kreditinstitute vergleichbar sind. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten dem Kreditrisiko, hauptsächlich in Form des Gegenparteiausfallrisikos, sowie dem Marktrisiko für Positionen im Handel auf eigene Rechnung, sei es im Namen ihrer Kunden oder in eigenem Namen, ausgesetzt. Angesichts ihrer Größe und Systemrelevanz stellen sie ein Risiko für die Stabilität des Finanzsystems dar.

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 4).

<sup>(12)</sup> Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2018, S. 253).

- (38) Die wirksame Beaufsichtigung dieser großen Wertpapierfirmen durch die nationalen zuständigen Behörden stellt eine zusätzliche Herausforderung dar. Wenngleich die größten Wertpapierfirmen in erheblichem Umfang grenzüberschreitende Leistungen des Investmentbanking erbringen, unterliegen sie als Wertpapierfirmen der Beaufsichtigung durch die in der Richtlinie 2014/65/EU bezeichneten Behörden, bei denen es sich nicht notwendigerweise um die in der Richtlinie 2013/36/EU bezeichneten zuständigen Behörden handelt. Dies kann bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU in der Union zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und Aufsichtsbehörden daran hindern, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen, der jedoch wesentlich ist, um die mit großen grenzüberschreitenden Wertpapierfirmen verbundenen Risiken wirksam anzugehen. Dies könnte die Wirksamkeit der Beaufsichtigung beeinträchtigen und auch den Wettbewerb innerhalb der Union verfälschen. Die größten Wertpapierfirmen sollten daher den Status von Kreditinstituten erhalten, damit im Bereich der Beaufsichtigung grenzüberschreitender Leistungen für Großkunden in einer Vergleichsgruppe Synergien geschaffen werden können, was gleiche Wettbewerbsbedingungen fördert und eine gruppenübergreifende kohärente Beaufsichtigung ermöglicht.
- (39) Daher sollten diese Wertpapierfirmen angesichts der Tatsache, dass sie zu Kreditinstituten werden, auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU weiterhin der Beaufsichtigung der für Kreditinstitute zuständigen Behörden unterliegen, u. a. auch der Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Dadurch würde gewährleistet, dass die Beaufsichtigung von Kreditinstituten in kohärenter und wirksamer Weise erfolgt und dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen unter Berücksichtigung der Systemrelevanz der einzelnen Institute auf alle Kreditinstitute in derselben Weise angewandt wird. Um Regulierungsarbitrage zu verhindern und das Umgehungsrisiko zu verringern, sollten die zuständigen Behörden bestrebt sein, Situationen zu vermeiden, in denen potenziell systemrelevante Gruppen ihre Tätigkeiten in einer Weise strukturieren, dass sie die Schwellenwerte in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht überschreiten und ihre Pflicht, die Zulassung als Kreditinstitut nach Artikel 8a der Richtlinie 2013/36/EU zu beantragen, nicht umgehen.
- (40) Große Wertpapierfirmen, die in Kreditinstitute umgewandelt wurden, sollten erst dann Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und Kredite für eigene Rechnung gewähren dürfen, wenn sie die Zulassung für diese Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU erhalten haben. Die Ausführung all dieser Tätigkeiten, einschließlich der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums und der Gewährung von Krediten für eigene Rechnung, sollte keine notwendige Anforderung dafür sein, dass ein Unternehmen als Kreditinstitut gilt. Die mit dieser Verordnung eingeführte Änderung der Begriffsbestimmung für „Kreditinstitut“ sollte daher die nationalen Zulassungsregelungen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 umgesetzt haben, nicht berühren; dazu gehören auch alle Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für angebracht halten, um die Tätigkeiten zu präzisieren, die große Wertpapierfirmen, die unter die geänderte Begriffsbestimmung für „Kreditinstitut“ fallen, aufnehmen dürfen.
- (41) Ferner zielt die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis unter anderem auf die Stabilität des Finanzsystems ab; im Hinblick auf ihre Wirksamkeit sollte sie auf alle Gruppen angewendet werden, einschließlich der Gruppen, bei deren Mutterunternehmen es sich nicht um Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen handelt. Daher sollten alle Kreditinstitute, einschließlich derer, die zuvor den Status von Wertpapierfirmen hatten, den Vorschriften für die durch die zuständigen Behörden durchgeführte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis gemäß Titel VII Kapitel 3 Abschnitt I der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen.
- (42) Darüber hinaus ist es möglich, dass große Wertpapierfirmen, die nicht systemrelevant sind, aber Handel für eigene Rechnung betreiben, Finanzinstrumente emittieren oder Finanzinstrumente mit fester Übernahmeverpflichtung platzieren, ähnliche Geschäftsmodelle und Risikoprofile aufweisen wie andere systemrelevante Einrichtungen. Aufgrund ihrer Größe und ihrer Tätigkeiten ist es möglich, dass diese Wertpapierfirmen eine gewisse Gefahr für die Finanzstabilität darstellen, und sie sollten — auch wenn ihre Umwandlung zu Kreditinstituten angesichts ihrer Art und Komplexität nicht für angebracht erachtet wird — weiterhin derselben aufsichtsrechtlichen Behandlung unterliegen wie diese Kreditinstitute. Um Regulierungsarbitrage zu verhindern und das Umgehungsrisiko zu verringern, sollten die zuständigen Behörden bestrebt sein, Situationen zu vermeiden, in denen Wertpapierfirmen ihre Tätigkeiten in einer Weise strukturieren, dass sie den Schwellenwert in Höhe von 15 Milliarden EUR in Bezug auf den Gesamtwert der Bilanzsumme auf individuellem oder Gruppenniveau nicht überschreiten oder dass sie den Ermessensspielraum der zuständigen Behörden ungebührlich verringern, wenn es darum geht, die Wertpapierfirmen den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Erfüllung der Aufsichtsanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 zu unterwerfen.

- (43) Mit der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(13)</sup> wurde eine unionsweit harmonisierte Regelung für die Gewährung des Zugangs für Drittlandfirmen eingeführt, die für geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden, die in der Union niedergelassen sind, Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausführen. Voraussetzung für den Zugang zum Binnenmarkt ist, dass die Kommission einen Beschluss über die Gleichwertigkeit annimmt und dass die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(14)</sup> errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (im Folgenden „ESMA“) die Drittlandfirma registriert. Es ist wichtig, dass die Beurteilung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage des geltenden einschlägigen Unionsrechts erfolgt und dass wirksame Instrumente vorhanden sind, mit denen überwacht werden kann, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Gleichwertigkeit gegeben sind. Aus diesen Gründen sollten in Drittländern registrierte Unternehmen verpflichtet werden, der ESMA jährlich über Umfang und Bandbreite der Dienstleistungen und Tätigkeiten, die sie in der Union erbracht bzw. durchgeführt haben, Bericht zu erstatten. Die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung der Überwachung, Durchsetzung und Erfüllung der Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit sollte ebenfalls verbessert werden.
- (44) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und die Transparenz der Marktstruktur der Union zu fördern, sollte die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 so geändert werden, dass die Kursvorteile und die Ausführungspreise systematischer Internalisierer dem System für die Tick-Größe unterliegen, wenn sie mit allen Größen handeln. Folglich sollten die derzeit geltenden technischen Regulierungsstandards, die sich mit dem System für die Tick-Größe befassen, auch für den erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gelten.
- (45) Um den Schutz der Anleger sowie die Integrität und die Stabilität der Finanzmärkte in der Union zu gewährleisten, sollte die Kommission bei der Annahme eines Beschlusses über die Gleichwertigkeit den potenziellen Risiken Rechnung tragen, die mit den Dienstleistungen und Tätigkeiten, die Firmen aus dem jeweiligen Drittland gemäß dem jeweiligen Beschluss in der Union ausüben könnten, verbunden sind. Auch ihre Systemrelevanz sollte anhand von Kriterien wie dem voraussichtlichen Umfang und der voraussichtlichen Bandbreite der Erbringung von Dienstleistungen und der Ausübung von Tätigkeiten durch Firmen aus dem jeweiligen Drittland berücksichtigt werden. Zu demselben Zweck sollte die Kommission berücksichtigen können, ob das jeweilige Drittland im Rahmen der einschlägigen Unionspolitik als im steuerlichen Bereich nicht kooperatives Land oder als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(15)</sup> eingestuft wurde. Die Kommission sollte spezifische Anforderungen in den Bereichen Aufsicht, Organisation oder Wohlergehen nur dann als gleichwertig betrachten, wenn damit die gleiche Wirkung erzielt wird. Darüber hinaus sollte die Kommission gegebenenfalls Gleichwertigkeitsbeschlüsse erlassen können, die auf spezifische Dienstleistungen und Tätigkeiten oder auf Kategorien von Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU beschränkt sind.
- (46) Die EBA hat in Zusammenarbeit mit der ESMA einen auf sorgfältiger Hintergrundanalyse, Datenerhebung und Konsultation basierenden Bericht über ein spezifisches Aufsichtssystem für alle nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen veröffentlicht, der als Grundlage für den überarbeiteten Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen dient.
- (47) Im Hinblick auf die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung sollte die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um Folgendes festzulegen: den Umfang und die Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe, die Berechnung der fixen Gemeinkosten, die Messung der K-Faktoren, die Spezifizierung des Begriffs der getrennten Konten in Bezug auf Kundengelder, die Anpassungen der K-DTF-Koeffizienten bei Vorliegen angespannter Marktbedingungen, die Berechnung für die Festsetzung von Eigenmittelanforderungen in Höhe des gesamten von Clearingmitgliedern geforderten Einschusses, die Bögen für die im Rahmen dieser Verordnung vorgeschriebene Offenlegung, einschließlich der Anlagestrategien von Wertpapierfirmen, und aufsichtsrechtliche Meldung ausgeführt werden und die an die zuständige Behörde zu übermittelnden Informationen, die für die Zulassung als Kreditinstitut notwendig sind. Die Kommission sollte ermächtigt werden, diese Verordnung zu ergänzen, indem die von der EBA ausgearbeiteten Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden. Die Kommission und die EBA sollten sicherstellen, dass diese technischen Regulierungsstandards von allen betroffenen Wertpapierfirmen auf eine Weise angewandt werden können, die der Art, dem Umfang und der Komplexität dieser Wertpapierfirmen und ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

<sup>(15)</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (48) Der Kommission sollte außerdem die Befugnis übertragen werden, von der EBA und ESMA ausgearbeitete technische Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
- (49) Um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem die in dieser Verordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen präzisiert werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung <sup>(16)</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (50) Mit Blick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit und die Vermeidung von Überschneidungen zwischen dem derzeitigen Aufsichtsrahmen, der sowohl auf Kreditinstitute als auch auf Wertpapierfirmen anwendbar ist, und der vorliegenden Verordnung, sollten die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU dahin gehend geändert werden, dass Wertpapierfirmen nicht mehr in ihren Anwendungsbereich fallen. Wertpapierfirmen, die einer Bankengruppe angehören, sollten jedoch weiterhin den für die Bankengruppe relevanten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, wie etwa den Bestimmungen über das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen gemäß Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU und den Vorschriften zur aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- (51) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines wirksamen und angemessenen Aufsichtsrahmens, der gewährleistet, dass Wertpapierfirmen, die für die Tätigkeit in der Union zugelassen sind, auf einer gesunden finanziellen Basis arbeiten und ordnungsgemäß und — sofern relevant — im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TEIL 1

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### TITEL I

#### GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

#### Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält einheitliche Aufsichtsanforderungen für gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene und beaufsichtigte Wertpapierfirmen, die im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 in Bezug auf folgende Punkte beaufsichtigt werden:

- a) Eigenmittelanforderungen in Bezug auf quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Elemente des Firmen-, des Kunden- und des Marktrisikos;
- b) Anforderungen zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos;
- c) Liquiditätsanforderungen in Bezug auf quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Elemente des Liquiditätsrisikos;

<sup>(16)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- d) Berichtspflichten in Bezug auf die Buchstaben a, b und c;
- e) Offenlegungspflichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 wendet eine gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene und beaufsichtigte Wertpapierfirma, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausübt, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an, sofern das Unternehmen kein Waren- und Emissionszertifikatehändler, Organismus für gemeinsame Anlagen oder Versicherungsunternehmen ist und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme der Wertpapierfirma beträgt 15 Mrd. EUR oder mehr, berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate ohne Berücksichtigung der individuellen Vermögenswerte von außerhalb der Union niedergelassenen Tochterunternehmen, die eine der in diesem Unterabsatz genannten Tätigkeiten ausüben; oder
- b) der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme der Wertpapierfirma liegt unter 15 Mrd. EUR und die Wertpapierfirma ist Teil einer Gruppe, in der der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen der Gruppe, die einzeln über Gesamtvermögenswerte von weniger als 15 Mrd. EUR verfügen und eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, 15 Mrd. EUR oder mehr beträgt, alles berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate ohne Berücksichtigung der individuellen Vermögenswerte von außerhalb der Union niedergelassenen Tochterunternehmen, die eine der in Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben; oder
- c) die Wertpapierfirma unterliegt einem Beschluss der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034.

Die in diesem Absatz genannten Wertpapierfirmen werden im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß den Titeln VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU, einschließlich zur Bestimmung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, wenn diese Wertpapierfirmen zu einer Wertpapierfirmengruppe im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der vorliegenden Verordnung gehören, beaufsichtigt.

(3) Die Ausnahme in Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn eine Wertpapierfirma einen der dort festgelegten, über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechneten Schwellenwerte nicht mehr erreicht oder wenn eine zuständige Behörde dies gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 beschließt. Die Wertpapierfirma teilt der zuständigen Behörde unverzüglich jede Überschreitung eines Schwellenwerts während dieses Zeitraums mit.

(4) Wertpapierfirmen, die die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllen, unterliegen weiterhin den Anforderungen der Artikel 55 und 59.

(5) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassenen und beaufsichtigten Wertpapierfirma, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausübt, gestatten, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Wertpapierfirma ist ein Tochterunternehmen und ist in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eines Kreditinstituts, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäß den Bestimmungen von Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen;
- b) die Wertpapierfirma teilt dies der gemäß dieser Verordnung zuständigen Behörde und gegebenenfalls der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mit;
- c) die zuständige Behörde ist davon überzeugt, dass die Anwendung der Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis auf die Wertpapierfirma und gegebenenfalls auf konsolidierter Basis auf die Gruppe aufsichtsrechtlich solide ist, nicht zu einer Verringerung der Eigenmittelanforderungen der Wertpapierfirma gemäß dieser Verordnung führt und nicht zum Zwecke der Aufsichtsarbitrage erfolgt.

Die zuständigen Behörden unterrichten die Wertpapierfirma innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes über einen Beschluss, die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU gemäß Unterabsatz 1 zu gestatten, und unterrichten die EBA darüber. Verweigert eine zuständige Behörde die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU, so begründet sie dies ausführlich.

Die in diesem Absatz genannten Wertpapierfirmen werden im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß den Titeln VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU, einschließlich zur Bestimmung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, wenn diese Wertpapierfirmen zu einer Wertpapierfirmengruppe im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der vorliegenden Verordnung gehören, beaufsichtigt.

Für die Zwecke dieses Absatzes findet Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Anwendung.

*Artikel 2***Aufsichtsbefugnisse**

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen, erhalten die zuständigen Behörden die in der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Befugnisse und wenden die dort festgelegten Verfahren an.

*Artikel 3***Anwendung strengerer Anforderungen durch Wertpapierfirmen**

Diese Verordnung hindert Wertpapierfirmen nicht daran, mehr Eigenmittel und Bestandteile von Eigenmitteln sowie liquide Aktiva zu halten oder strengere Maßnahmen anzuwenden als in dieser Verordnung verlangt.

*Artikel 4***Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „Anbieter von Nebendienstleistungen“ ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien, der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder einer ähnlichen Tätigkeit besteht, die im Verhältnis zur Haupttätigkeit einer oder mehrerer Wertpapierfirmen den Charakter einer Nebentätigkeit hat;
  2. „Vermögensverwaltungsgesellschaft“ eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  3. „Clearingmitglied“ ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen, das unter die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(17)</sup> fällt;
  4. „Kunde“ einen Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2014/65/EU; für die Zwecke von Teil 4 dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Kunde“ jede Gegenpartei der Wertpapierfirma;
  5. „Waren- und Emissionszertifikatehändler“ ein Waren- und Emissionszertifikatehändler im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  6. „Warenderivate“ Warenderivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
  7. „zuständige Behörde“ eine zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034;
  8. „Kreditinstitut“ ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  9. „Handel für eigene Rechnung“ den Handel für eigene Rechnung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie 2014/65/EU;
  10. „Derivate“ Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
  11. „konsolidierte Lage“ die Lage, die sich ergibt, wenn die Anforderungen dieser Verordnung gemäß Artikel 7 auf eine Unions-Mutterwertpapierfirma, eine Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft so angewandt werden, als ob dieses Unternehmen zusammen mit allen Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Anbietern von Nebendienstleistungen und vertraglich gebundenen Vermittlern in der Wertpapierfirmengruppe eine einzige Wertpapierfirma bilden würde; für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung schließen die Begriffe „Wertpapierfirma“, „Finanzinstitut“, „Anbieter von Nebendienstleistungen“ und „vertraglich gebundener Vermittler“ auch in Drittländern niedergelassene Unternehmen ein, die unter die Definitionen dieser Begriffe fallen würden, wenn sie in der Union niedergelassen wären;
  12. „auf konsolidierter Basis“ auf Basis der konsolidierten Lage;
  13. „Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden“ die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU;

<sup>(17)</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

14. „Finanzinstitut“ ein Unternehmen, das weder Kreditinstitut noch Wertpapierfirma ist und auch keine reine Industrieholdinggesellschaft, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte zu betreiben; dies schließt Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Investmentholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(18)</sup> sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften ein, nicht jedoch Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(19)</sup>;
15. „Finanzinstrument“ ein Finanzinstrument im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU;
16. „Finanzholdinggesellschaft“ eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
17. „Unternehmen der Finanzbranche“ ein Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
18. „Anfangskapital“ Anfangskapital im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2019/2034;
19. „Gruppe verbundener Kunden“ eine Gruppe verbundener Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
20. „Anlageberatung“ die Anlageberatung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU;
21. „laufende Anlageberatung“ die wiederkehrende Erbringung von Anlageberatung sowie die kontinuierliche oder regelmäßige Bewertung und Überwachung oder Überprüfung eines Kundenportfolios von Finanzinstrumenten, einschließlich der Investitionen, die der Kunde auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung tätigt;
22. „Wertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;
23. „Investmentholdinggesellschaft“ ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens ein Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma sein muss, und das keine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist;
24. „Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten“ Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU;
25. „Wertpapierfirmengruppe“ eine Unternehmensgruppe, die aus einem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen besteht, oder eine Gruppe von Unternehmen, die die in Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(20)</sup> genannten Bedingungen erfüllen, wobei mindestens eines der Unternehmen eine Wertpapierfirma ist und der Gruppe kein Kreditinstitut angehört;
26. „K-Faktoren“ die in Teil 3 Titel II beschriebenen Kapitalanforderungen für Risiken, die von einer Wertpapierfirma im Hinblick auf Kunden, Märkte und die Firma selbst ausgehen;
27. „verwaltete Vermögenswerte“ oder „AUM“ („assets under management“) den Wert der Vermögenswerte, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden sowohl im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum als auch im Rahmen nichtdiskretionärer Vereinbarungen in Form von laufender Anlageberatung verwaltet;
28. „gehaltene Kundengelder“ oder „CMH“ („client money held“) den Betrag der Kundengelder, die eine Wertpapierfirma unter Berücksichtigung der rechtlichen Vereinbarungen über die Trennung von Vermögenswerten und ungeachtet der nationalen Bilanzierungsvorschriften für von der Wertpapierfirma gehaltene Kundengelder hält;
29. „verwahrte und verwaltete Vermögenswerte“ oder „ASA“ („assets safeguarded and administered“) den Wert der Vermögenswerte, die eine Wertpapierfirma für Kunden verwahrt und verwaltet, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte in der eigenen Bilanz der Wertpapierfirma oder auf getrennten Konten bei einem Dritten geführt werden;

<sup>(18)</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABL L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

<sup>(19)</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABL L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

<sup>(20)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABL L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

30. „bearbeitete Kundenaufträge“ oder „COH“ („client orders handled“) den Wert der Aufträge, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden durch Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie durch Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden bearbeitet;
31. „Konzentrationsrisiko“ oder „CON“ („concentration risk“) die Risikopositionen im Handelsbuch einer Wertpapierfirma gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden, deren Wert die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Schwellenwerte überschreitet;
32. „geleisteter Einschuss“ oder „CMG“ („clearing margin given“) den Betrag des insgesamt von einem Clearingmitglied oder einer qualifizierten zentralen Gegenpartei geforderten Einschusses, wenn Ausführung und Abwicklung von Geschäften einer Wertpapierfirma für eigene Rechnung unter der Verantwortung eines Clearingmitglieds oder einer qualifizierten zentralen Gegenpartei erfolgen;
33. „tägliches Handelsstrom“ oder „DTF“ („daily trading flow“) den täglichen Wert der Geschäfte, die eine Wertpapierfirma im Handel für eigene Rechnung oder im Rahmen der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden im eigenen Namen abschließt, davon ausgenommen ist der Wert der Aufträge, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden durch Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen sowie durch Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden bearbeitet und die bereits unter dem Begriff „bearbeitete Kundenaufträge“ berücksichtigt werden;
34. „Nettopositionsrisiko“ oder „NPR“ den Wert der im Handelsbuch einer Wertpapierfirma geführten Geschäfte;
35. „Handelsgegenparteiausfallrisiko“ oder „TCD“ („trading counterparty default“) die Risikopositionen im Handelsbuch einer Wertpapierfirma in den in Artikel 25 genannten Instrumenten und Geschäften, die mit dem Risiko eines Ausfalls der Handelsgegenpartei verbunden sind;
36. „aktueller Marktwert“ oder „CMV“ („current market value“) den Nettomarktwert des Portfolios von Geschäften oder Wertpapieren, die der Aufrechnung gemäß Artikel 31 unterliegen, wobei für die Berechnung des CMV sowohl positive als auch negative Marktwerte herangezogen werden;
37. „Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist“ Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist im Sinne des Artikels 272 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
38. „Lombardgeschäfte“ Lombardgeschäfte im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(21)</sup>;
39. „Leitungsorgan“ ein Leitungsorgan im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 36 der Richtlinie 2014/65/EU;
40. „gemischte Finanzholdinggesellschaft“ eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(22)</sup>;
41. „außerbilanzielle Posten“ alle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Posten;
42. „Mutterunternehmen“ ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 und des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU;
43. „Beteiligung“ eine Beteiligung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
44. „Gewinn“ einen Gewinn im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 121 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
45. „qualifizierte zentrale Gegenpartei“ eine qualifizierte zentrale Gegenpartei im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 88 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
46. „Portfolioverwaltung“ die Portfolioverwaltung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/65/EU;
47. „qualifizierte Beteiligung“ eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

<sup>(21)</sup> Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1)

<sup>(22)</sup> Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

48. „Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365;
49. „getrennte Konten“ für die Zwecke von Artikel 15 Absatz 2 Tabelle 1 Konten bei Unternehmen, auf denen von einer Wertpapierfirma gehaltene Kundengelder gemäß Artikel 4 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission <sup>(23)</sup> hinterlegt werden und für die das anwendbare nationale Recht vorsieht, dass die Kundengelder im Falle der Insolvenz oder des Beginns der Abwicklung oder Fremdverwaltung der Wertpapierfirma nicht zur Erfüllung von Forderungen gegenüber der Wertpapierfirma verwendet werden können, die keine Forderungen des Kunden sind;
50. „Pensionsgeschäft“ ein Pensionsgeschäft im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/2365;
51. „Tochterunternehmen“ ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 und des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU, einschließlich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens;
52. „vertraglich gebundener Vermittler“ einen vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 29 der Richtlinie 2014/65/EU;
53. „Bruttogesamteinkünfte“ die jährlichen betrieblichen Erträge einer Wertpapierfirma aus den Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, für die sie zugelassen ist, einschließlich Zinserträgen, Erträgen aus Aktien und anderen Wertpapieren mit fester oder variabler Rendite, aus Provisionen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus den Handelsaktiva der Wertpapierfirma, zum beizulegenden Zeitwert gehaltener Vermögenswerte oder Erträgen aus Sicherungsgeschäften, jedoch ausschließlich jeglicher Einkünfte, die nicht im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen und den geleisteten Anlagetätigkeiten stehen;
54. „Handelsbuch“ alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die eine Wertpapierfirma entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen hält;
55. „mit Handelsabsicht gehaltene Positionen“
- Eigenhandelspositionen und Positionen, die sich aus Kundenbetreuung und Marktpflege ergeben,
  - Positionen, die zum kurzfristigen Wiederverkauf gehalten werden,
  - Positionen, bei denen die Absicht besteht, aus bestehenden oder erwarteten kurzfristigen Kursunterschieden zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Profit zu ziehen;
56. „Unions-Mutterwertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma in einem Mitgliedstaat, die Teil einer Wertpapierfirmengruppe ist und die eine Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einer solchen Wertpapierfirma oder einem solchen Finanzinstitut hält und nicht selbst Tochterunternehmen einer anderen in einem Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma oder einer in einem Mitgliedstaat errichteten Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
57. „Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft“ eine Investmentholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, die Teil einer Wertpapierfirmengruppe ist und die nicht Tochterunternehmen einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma oder einer anderen Investmentholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat ist;
58. „gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft“ ein Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, das eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG ist.
- (2) Die Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem die in Absatz 1 festgelegten Begriffsbestimmungen präzisiert werden,
- damit eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung sichergestellt ist;
  - damit bei der Anwendung dieser Verordnung den Entwicklungen an den Finanzmärkten Rechnung getragen wird.

<sup>(23)</sup> Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 500).

## TITEL II

## ANWENDUNGSEBENEN

## KAPITEL 1

**Erfüllung der Anforderungen auf Einzelbasis**

## Artikel 5

**Allgemeiner Grundsatz**

Wertpapierfirmen erfüllen die Anforderungen der Teile 2 bis 7 auf Einzelbasis.

## Artikel 6

**Ausnahmen**

(1) Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen von der Anwendung des Artikels 5 in Bezug auf die Teile 2, 3, 4, 6 und 7 ausnehmen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Wertpapierfirma erfüllt die Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma gemäß Artikel 12 Absatz 1;
- b) Eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
  - i) Die Wertpapierfirma ist ein Tochterunternehmen und ist in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eines Kreditinstituts, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäß den Bestimmungen von Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen;
  - ii) die Wertpapierfirma ist ein Tochterunternehmen und wird in eine gemäß Artikel 7 auf konsolidierter Basis beaufsichtigte Wertpapierfirmengruppe einbezogen;
- c) Zulassung und Beaufsichtigung der Wertpapierfirma und ihres Mutterunternehmens fallen in die Zuständigkeit desselben Mitgliedstaats;
- d) die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung zuständigen Behörden stimmen einer solchen Ausnahme zu;
- e) die Eigenmittel werden angemessen zwischen dem Mutterunternehmen und der Wertpapierfirma verteilt und alle nachstehenden Bedingungen sind erfüllt:
  - i) ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Kapital oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen ist weder vorhanden noch abzusehen;
  - ii) das Mutterunternehmen erklärt nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Behörde, dass es für die von der Wertpapierfirma eingegangenen Verpflichtungen bürgt oder die durch die Wertpapierfirma verursachten Risiken vernachlässigbar sind;
  - iii) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens erstrecken sich auf die Wertpapierfirma; und
  - iv) das Mutterunternehmen hält mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien der Wertpapierfirma verbundenen Stimmrechte oder ist zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma berechtigt.

(2) Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen von der Anwendung des Artikels 5 in Bezug auf Teil 6 ausnehmen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Wertpapierfirma erfüllt die Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma gemäß Artikel 12 Absatz 1;
- b) Die Wertpapierfirma ist ein Tochterunternehmen und ist in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen;
- c) Zulassung und Beaufsichtigung der Wertpapierfirma und ihres Mutterunternehmens fallen in die Zuständigkeit desselben Mitgliedstaats;
- d) die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 2009/138/EG zuständigen Behörden stimmen einer solchen Ausnahme zu;

- e) die Eigenmittel werden angemessen zwischen dem Mutterunternehmen und der Wertpapierfirma verteilt und alle nachstehenden Bedingungen sind erfüllt:
- i) ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Kapital oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen ist weder vorhanden noch abzusehen;
  - ii) das Mutterunternehmen erklärt nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Behörde, dass es für die von der Wertpapierfirma eingegangenen Verpflichtungen bürgt oder die durch die Wertpapierfirma verursachten Risiken vernachlässigbar sind;
  - iii) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens erstrecken sich auf die Wertpapierfirma; und
  - iv) das Mutterunternehmen hält mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien der Wertpapierfirma verbundenen Stimmrechte oder ist zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma berechtigt.
- (3) Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen von der Anwendung des Artikels 5 in Bezug auf Teil 5 ausnehmen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Wertpapierfirma ist in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen oder wird in eine Wertpapierfirmengruppe einbezogen, für die Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung Anwendung findet und die Ausnahme nach Artikel 7 Absatz 4 keine Anwendung findet;
  - b) die Liquiditätspositionen aller Institute und Wertpapierfirmen der ausgenommenen Gruppe bzw. Untergruppe werden von dem Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis kontinuierlich verfolgt und überwacht und es gewährleistet ein ausreichend hohes Liquiditätsniveau aller betroffenen Institute und Wertpapierfirmen;
  - c) das Mutterunternehmen und die Wertpapierfirma haben Verträge abgeschlossen, die nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen dem Mutterunternehmen und der Wertpapierfirma gewährleisten, sodass sie ihren individuellen Verpflichtungen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können;
  - d) ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die Erfüllung der Verträge nach Buchstabe c ist weder vorhanden noch abzusehen;
  - e) die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung zuständigen Behörden stimmen einer solchen Ausnahme zu.

## KAPITEL 2

### ***Aufsichtliche Konsolidierung und Ausnahmen für eine Wertpapierfirmengruppe***

#### Artikel 7

#### **Aufsichtliche Konsolidierung**

- (1) Unions-Mutterwertpapierfirmen, Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaften und gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften kommen den in den Teilen 2, 3, 4, 6 und 7 festgelegten Pflichten auf Basis ihrer konsolidierten Lage nach. Das Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen, die unter diese Verordnung fallen, errichten eine angemessene Organisationsstruktur und geeignete interne Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass die für die Konsolidierung erforderlichen Daten ordnungsgemäß verarbeitet und weitergeleitet werden. Das Mutterunternehmen stellt insbesondere sicher, dass die nicht unter diese Verordnung fallenden Tochterunternehmen Regelungen, Verfahren und Mechanismen schaffen, die eine ordnungsgemäße Konsolidierung gewährleisten.
- (2) Für den Zweck von Absatz 1 dieses Artikels gelten bei der Anwendung von Teil 2 auf konsolidierter Basis die in Teil 2 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Vorschriften auch für Wertpapierfirmen.

Für den genannten Zweck gelten bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 84 Absatz 1, Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nur die Bezugnahmen auf Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und sind daher als Bezugnahmen auf die Eigenmittelanforderungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu verstehen.

- (3) Unions-Mutterwertpapierfirmen, Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaften oder gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften kommen den in Teil 5 festgelegten Pflichten auf Basis ihrer konsolidierten Lage nach.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die zuständigen Behörden das Mutterunternehmen von der Einhaltung des Absatzes 3 ausnehmen, wobei sie die Art, den Umfang und die Komplexität der Wertpapierfirmengruppe berücksichtigen.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten des Umfangs und der Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe festzulegen, insbesondere für die Zwecke der Berechnung der fixen Gemeinkosten, der permanenten Mindestkapitalanforderung, der K-Faktor-Anforderung auf Basis der konsolidierten Lage der Wertpapierfirmengruppe, sowie die Methode und die erforderlichen Einzelheiten zur ordnungsgemäßen Umsetzung von Absatz 2.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

## Artikel 8

### Gruppenkapitaltest

(1) Abweichend von Artikel 7 können die zuständigen Behörden die Anwendung des vorliegenden Artikels im Fall von Gruppenstrukturen, die als hinreichend einfach erachtet werden, gestatten, wenn keine wesentlichen Risiken für die Kunden oder für den Markt bestehen, die von der Wertpapierfirmengruppe als Ganzes ausgehen und andernfalls eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erfordern würden. Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA, wenn sie die Anwendung des vorliegenden Artikels gestatten.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes:

- a) Der Begriff „Eigenmittelinstrumente“ bezeichnet Eigenmittel im Sinne des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung ohne Anwendung der in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 56 Buchstabe d und Artikel 66 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge;
- b) die Begriffe „Wertpapierfirma“, „Finanzinstitut“, „Anbieter von Nebendienstleistungen“ und „vertraglich gebundener Vermittler“ schließen auch in Drittländern niedergelassene Unternehmen ein, die unter die Definitionen dieser Begriffe nach Artikel 4 fallen würden, wenn sie in der Union niedergelassen wären.

(3) Unions-Mutterwertpapierfirmen, Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaften, gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften und alle anderen Mutterunternehmen, bei denen es sich um Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen oder vertraglich gebundene Vermittler in der Wertpapierfirmengruppe handelt, halten Eigenmittelinstrumente in einer Höhe, die zumindest der Summe aus folgenden Elementen entspricht:

- a) der Summe des gesamten Buchwerts aller ihrer Beteiligungen, nachrangigen Ansprüche und Instrumente gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 56 Buchstabe d sowie Artikel 66 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an, gegen bzw. in Bezug auf Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Anbietern von Nebendienstleistungen und vertraglich gebundenen Vermittlern in der Wertpapierfirmengruppe, und
- b) dem Gesamtbetrag aus allen ihren Eventualverbindlichkeiten gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Anbietern von Nebendienstleistungen und vertraglich gebundenen Vermittlern in der Wertpapierfirmengruppe.

(4) Die zuständigen Behörden können einer Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. einem anderen Mutterunternehmen, bei dem es sich um eine Wertpapierfirma, ein Finanzinstitut, einen Anbieter von Nebendienstleistungen oder einen vertraglich gebundenen Vermittler in der Wertpapiergruppe handelt, gestatten, einen niedrigeren Eigenmittelbetrag als den gemäß Absatz 3 berechneten Betrag zu halten, sofern dieser Betrag nicht niedriger ist als die Summe aus den auf Einzelbasis geltenden Eigenmittelanforderungen an ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen oder vertraglich gebundene Vermittler handelt, und dem Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten zugunsten dieser Unternehmen.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten als Eigenmittelanforderung an die in Unterabsatz 1 genannten Tochterunternehmen, die ihren Sitz in Drittländern haben, Nominaleigenmittelanforderungen, die ein zufriedenstellendes Maß an Vorsicht gewährleisten, um die sich aus diesen Tochterunternehmen ergebenden Risiken zu decken, und die von den jeweils zuständigen Behörden erlaubt wurden.

(5) Unions-Mutterwertpapierfirmen, Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaften und gemischte Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften richten Systeme für die Überwachung und Kontrolle der Kapital- und Finanzierungsquellen aller Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen und vertraglich gebundenen Vermittler innerhalb der Wertpapierfirmengruppe ein.

## TEIL 2

## EIGENMITTEL

## Artikel 9

## Zusammensetzung der Eigenmittel

(1) Wertpapierfirmen müssen Eigenmittel in Höhe der Summe aus ihrem harten Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital halten und alle folgenden Bedingungen müssen jederzeit erfüllt sein:

- a)  $\frac{\text{Hartes Kernkapital}}{D} \geq 56 \%$ ,
- b)  $\frac{\text{Hartes Kernkapital} + \text{zusätzliches Kernkapital}}{D} \geq 75 \%$ ,
- c)  $\frac{\text{Hartes Kernkapital} + \text{zusätzliches Kernkapital} + \text{Ergänzungskapital}}{D} \geq 100 \%$

dabei gilt:

i) „hartes Kernkapital“ entspricht dem harten Kernkapital im Sinne von Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, „zusätzliches Kernkapital“ dem zusätzlichen Kernkapital im Sinne von Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und „Ergänzungskapital“ dem Ergänzungskapital im Sinne von Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

ii) „D“ ist in Artikel 11 definiert.

(2) Abweichend von Absatz 1

- a) finden die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge in vollem Umfang Anwendung, wobei die Artikel 39 und 48 der genannten Verordnung nicht angewandt werden;
- b) finden die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge in vollem Umfang Anwendung, wobei Artikel 41 der genannten Verordnung nicht angewandt wird;
- c) finden die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 56 Buchstabe c und Artikel 66 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge in vollem Umfang Anwendung, soweit sie sich auf nicht im Handelsbuch gehaltene Positionen in Kapitalinstrumenten beziehen, wobei die Mechanismen im Sinne der Artikel 46, 60 und 70 der genannten Verordnung nicht angewandt werden;
- d) finden die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzüge in vollem Umfang Anwendung, wobei Artikel 48 der genannten Verordnung nicht angewandt wird;
- e) finden die folgenden Bestimmungen bei der Bestimmung der Eigenmittel von Wertpapierfirmen keine Anwendung:
- i) Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- ii) die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 66 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den entsprechenden Bestimmungen in den Artikeln 46, 60 und 70 jener Verordnung genannten Abzüge, soweit sich diese Abzüge auf im Handelsbuch gehaltene Positionen in Kapitalinstrumenten beziehen;
- iii) das Auslöseereignis gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; das Auslöseereignis wird von der Wertpapierfirma stattdessen in den Bestimmungen zum Instrument des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Absatz 1 festgelegt;
- iv) der Gesamtbetrag gemäß Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; der bei der Herabschreibung oder Umwandlung zugrunde zu legende Betrag entspricht dem vollen Kapitalbetrag des Instruments des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Absatz 1.

(3) Wertpapierfirmen wenden bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung die einschlägigen Vorschriften in Teil 2 Titel I Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an. Bei der Anwendung dieser Vorschriften gilt die Erlaubnis der Aufsichtsbehörden gemäß den Artikeln 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als erteilt, wenn eine der in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 78 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Bedingungen erfüllt ist.

(4) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a können die zuständigen Behörden nach Konsultation der EBA gestatten, dass für Wertpapierfirmen, bei denen es sich nicht um juristische Personen oder Aktiengesellschaften handelt oder die die in Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, weitere Instrumente oder Mittel als Eigenmittel gelten, sofern diese Instrumente oder Mittel auch für eine Behandlung gemäß Artikel 22 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates <sup>(24)</sup> in Betracht kommen. Auf der Grundlage der von jeder zuständigen Behörde erhaltenen Angaben erstellt, führt und veröffentlicht die EBA zusammen mit der ESMA ein Verzeichnis sämtlicher Arten von Instrumenten oder Mitteln in jedem Mitgliedstaat, die als solche Eigenmittel gelten. Das Verzeichnis wird erstmals am 26. Dezember 2020 veröffentlicht.

(5) Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche innerhalb einer Wertpapierfirmengruppe werden für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittel einer Wertpapierfirma in der Gruppe auf Einzelbasis nicht abgezogen, sofern alle folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Ein wesentliches, tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Kapital oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen ist weder vorhanden noch abzusehen;
- b) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens erstrecken sich auf das Unternehmen der Finanzbranche;
- c) die Ausnahmeregelung nach Artikel 8 wird von den zuständigen Behörden nicht angewandt.

#### Artikel 10

### Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors

(1) Für die Zwecke dieses Teils ziehen Wertpapierfirmen bei der Bestimmung der in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten des harten Kernkapitals Beträge ab, die die in den Buchstaben a und b spezifizierten Obergrenzen überschreiten:

- a) Eine qualifizierte Beteiligung an einem Unternehmen, das kein Unternehmen der Finanzbranche ist, deren Betrag 15 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma, berechnet gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, jedoch ohne Anwendung des in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzugs, überschreitet;
- b) den Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen einer Wertpapierfirma an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % ihrer Eigenmittel, berechnet gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, jedoch ohne Anwendung des in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Abzugs, überschreitet.

(2) Die zuständigen Behörden können einer Wertpapierfirma das Halten der in Absatz 1 genannten qualifizierten Beteiligungen, deren Betrag den dort festgesetzten prozentualen Anteil an Eigenmitteln überschreitet, untersagen. Die zuständigen Behörden machen Entscheidungen zur Ausübung dieser Befugnis unverzüglich öffentlich.

(3) Aktien oder Anteile an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche werden in die Berechnung nach Absatz 1 nicht einbezogen, wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Aktien oder Anteile werden vorübergehend während einer finanziellen Stützungsaktion im Sinne des Artikels 79 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gehalten;
- b) die gehaltenen Aktien oder Anteile sind eine mit einer Übernahmegarantie versehene Position, die seit höchstens fünf Arbeitstagen gehalten wird;
- c) die Aktien oder Anteile werden im Namen der Wertpapierfirma und für Rechnung Dritter gehalten.

(4) Aktien oder Anteile, die keine Finanzanlagen im Sinne des Artikels 35 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG sind, werden in die Berechnung nach Absatz 1 dieses Artikels nicht einbezogen.

<sup>(24)</sup> Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

## TEIL 3

**KAPITALANFORDERUNGEN**

## TITEL I

**ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN***Artikel 11***Eigenmittelanforderungen**

(1) Wertpapierfirmen müssen jederzeit Eigenmittel gemäß Artikel 9 in Höhe von mindestens D vorhalten, wobei D der höchste der folgenden Beträge ist:

- a) ihre Anforderung für fixe Gemeinkosten, berechnet gemäß Artikel 13;
- b) ihre permanente Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 14;
- c) ihre K-Faktor-Anforderung, berechnet gemäß Artikel 15.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist D der höhere der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge, wenn eine Wertpapierfirma die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma erfüllt.

(3) Ist nach Ansicht der zuständigen Behörden eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit einer Wertpapierfirma eingetreten, so können sie verlangen, dass die Wertpapierfirma im Einklang mit Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 eine andere in diesem Artikel genannte Eigenmittelanforderung erfüllt.

(4) Wertpapierfirmen unterrichten die zuständige Behörde, sobald sie feststellen, dass sie die Anforderungen dieses Artikels nicht mehr erfüllen oder nicht mehr erfüllen werden.

*Artikel 12***Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen**

(1) Wertpapierfirmen gelten für die Zwecke dieser Verordnung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma, wenn sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Der nach Artikel 17 gemessene Wert der AUM liegt unter 1,2 Mrd. EUR;
- b) der nach Artikel 20 gemessene Wert der COH liegt unter
  - i) 100 Mio. EUR/Tag für Kassageschäfte oder
  - ii) 1 Mrd. EUR/Tag für Derivate;
- c) der nach Artikel 19 gemessene Wert der ASA ist gleich null;
- d) der nach Artikel 18 gemessene Wert der CMH ist gleich null;
- e) der nach Artikel 33 gemessene Wert des DTF ist gleich null;
- f) der nach den Artikeln 22 und 23 gemessene Wert des NRP oder CMG ist gleich null;
- g) der nach Artikel 26 gemessene Wert des TCD ist gleich null;
- h) die bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme der Wertpapierfirma beträgt weniger als 100 Mio. EUR;
- i) die jährlichen Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der Wertpapierfirma betragen weniger als 30 Mio. EUR, berechnet als Durchschnitt auf der Grundlage der jährlichen Zahlen des dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangehenden Zweijahreszeitraums.

Abweichend von den Bestimmungen des Titels II finden für die Zwecke des Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f — soweit sich dieser auf das Nettopositionsrisiko bezieht — und g die Tagesendwerte Anwendung.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe f, soweit sich dieser auf den CMG bezieht, finden die Innertageswerte Anwendung.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Absatzes — und unbeschadet des Artikels 16 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU und der Artikel 2 und 4 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 — finden die Innertageswerte Anwendung; dies gilt mit Ausnahme eines Fehlers in der Buchführung oder dem Kontenabgleich, aufgrund dessen fälschlicherweise angezeigt wurde, dass eine Wertpapierfirma den unter Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Absatzes genannten Schwellenwert von null überschritten hat, und der vor Ablauf des Geschäftstags behoben wird. Die Wertpapierfirma unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über den Fehler, die Gründe für sein Auftreten und seine Berichtigung.

Für die Zwecke des Unterabsatz 1 Buchstaben h und i finden die Werte am Ende des letzten Geschäftsjahres, dessen Abschluss erstellt und vom Leitungsorgan gebilligt wurde, Anwendung. Wurde der Abschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres nicht erstellt und gebilligt, so verwendet die Wertpapierfirma einen vorläufigen Abschluss.

Wertpapierfirmen können die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Werte anhand der in Titel II festgelegten Methoden messen, wobei die Messung jedoch über einen Zeitraum von zwölf Monaten erfolgt, ohne dass die letzten drei monatlichen Werte unberücksichtigt bleiben. Wertpapierfirmen, die diese Messmethode wählen, teilen dies der zuständigen Behörde entsprechend mit und wenden die gewählte Methode für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten an.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b, h und i genannten Bedingungen gelten auf kombinierter Basis für alle Wertpapierfirmen, die Teil einer Gruppe sind. Für die Zwecke der Messung der jährlichen Bruttogesamteinkünfte nach Absatz 1 Buchstabe i können diese Wertpapierfirmen etwaige Doppelzahlungen bei den innerhalb der Gruppe erzielten Bruttoeinnahmen unberücksichtigt lassen.

Die unter Absatz 1 Buchstaben c bis g genannten Bedingungen gelten für jede Wertpapierfirma auf Einzelbasis.

(3) Erfüllt eine Wertpapierfirma nicht länger alle in Absatz 1 genannten Bedingungen, so gilt sie mit sofortiger Wirkung nicht mehr als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma.

Erfüllt eine Wertpapierfirma nicht länger die in Absatz 1 Buchstaben a, b, h bzw. i genannten Bedingungen, aber weiterhin die unter Absatz 1 Buchstaben c bis g genannten Bedingungen, so gilt sie abweichend von Unterabsatz 1 nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Schwelle überschritten wurde, nicht mehr als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma. Die Wertpapierfirma teilt der zuständigen Behörde unverzüglich jede Überschreitung eines Schwellenwerts mit.

(4) Erfüllt eine Wertpapierfirma, die zuvor nicht alle in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt hat, diese in der Folge, so gilt sie erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum, an dem sie diese Bedingungen erfüllt, als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma, sofern während dieser Frist keine Überschreitung eines Schwellenwerts eintritt und die Wertpapierfirma die zuständige Behörde unverzüglich entsprechend in Kenntnis gesetzt hat.

### Artikel 13

#### Anforderung für fixe Gemeinkosten

(1) Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a beträgt die Anforderung für fixe Gemeinkosten mindestens ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres. Die Wertpapierfirmen verwenden die Zahlen, die sich aus dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ergeben.

(2) Ist nach Ansicht der zuständigen Behörde eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeiten einer Wertpapierfirma eingetreten, so kann die zuständige Behörde den in Absatz 1 genannten Kapitalbetrag anpassen.

(3) Übt eine Wertpapierfirma ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ab dem Tag, an dem sie ihre Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten aufgenommen hat, aus, so verwendet sie für die Berechnung gemäß Absatz 1 die veranschlagten fixen Gemeinkosten, die in ihren mit ihrem Antrag auf Zulassung vorgelegten Prognosen für die ersten zwölf Monate der Handelstätigkeit enthalten sind.

(4) Die EBA erarbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Ergänzung der Berechnung der in Absatz 1 genannten Anforderung, die mindestens die folgenden Abzugsposten umfasst:

- a) Prämien für Mitarbeiter und sonstige Vergütungen, soweit sie von dem Nettogewinn der Wertpapierfirma im betreffenden Jahr abhängen;
- b) Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, der Geschäftsführer und der Gesellschafter;

- c) sonstige Gewinnausschüttungen und sonstige variable Vergütungen, soweit sie vollständig diskretionär sind;
- d) zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte, die direkt mit den einzufordernden Provisionen und Entgelten in Verbindung stehen, die Bestandteil der Gesamterlöse sind, und bei denen die Zahlung der zu entrichtenden Provisionen und Entgelte vom tatsächlichen Erhalt der einzufordernden Provisionen und Entgelte abhängt;
- e) Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler;
- f) einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten.

Ferner bestimmt die EBA für die Zwecke dieses Artikels den Begriff der wesentlichen Änderung.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

#### Artikel 14

### Permanente Mindestkapitalanforderung

Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b ist die permanente Mindestkapitalanforderung mindestens gleich der Höhe des Anfangskapitals gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/2034.

#### TITEL II

### ANFORDERUNG FÜR K-FAKTOREN

#### KAPITEL 1

### Allgemeine Grundsätze

#### Artikel 15

### Anforderung für K-Faktoren und anwendbare Koeffizienten

(1) Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c beläuft sich die Anforderung für K-Faktoren mindestens auf die Summe aus folgenden Elementen:

- a) K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC), berechnet gemäß Kapitel 2;
- b) K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“, RtM), berechnet gemäß Kapitel 3;
- c) K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF), berechnet gemäß Kapitel 4.

(2) Auf die entsprechenden K-Faktoren werden jeweils folgende Koeffizienten angewandt:

Tabelle 1

K-FAKTOREN		KOEFFIZIENT
Verwaltete Vermögenswerte im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum und nichtdiskretionärer Vereinbarungen über laufende Beratung	K-AUM	0,02 %
Gehaltene Kundengelder	K-CMH (auf getrennten Konten)	0,4 %
	K-CMH (auf nichtgetrennten Konten)	0,5 %
Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte	K-ASA	0,04 %
Bearbeitete Kundenaufträge	K-COH-Kassageschäfte	0,1 %
	K-COH-Derivate	0,01 %
Täglicher Handelsstrom	K-DTF-Kassageschäfte	0,1 %
	K-DTF-Derivate	0,01 %

(3) Wertpapierfirmen überwachen den Wert ihrer K-Faktoren im Hinblick auf jegliche Entwicklungen, die zu einer wesentlich veränderten Eigenmittelanforderung für die Zwecke des Artikel 11 für den nächsten Berichtszeitraum nach Teil 7 führen könnten, und informieren die für sie zuständige Behörde über diese wesentlich veränderte Eigenmittelanforderung.

(4) Ist nach Ansicht der zuständigen Behörden eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit einer Wertpapierfirma eingetreten, die sich auf die Höhe des jeweiligen K-Faktors auswirkt, so können sie den entsprechenden Betrag gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 anpassen.

(5) Um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen, erarbeitet die EBA in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um

- a) Methoden zur Messung der K-Faktoren nach Teil 3 Titel II festzulegen;
- b) den Begriff der getrennten Konten für die Zwecke dieser Verordnung im Hinblick auf die Bedingungen, durch die der Schutz von Kundengeldern im Falle des Ausfalls einer Wertpapierfirma gewährleistet wird, zu spezifizieren;
- c) die Anpassungen der in Absatz 2 Tabelle 1 dieses Artikels aufgeführten K-DTF-Koeffizienten zu spezifizieren, wenn bei Vorliegen angespannter Marktbedingungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission <sup>(25)</sup> die K-DTF-Anforderungen als übermäßig restriktiv und der Finanzstabilität abträglich eingeschätzt werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

## KAPITEL 2

### **RtC-K-Faktoren**

#### Artikel 16

#### **Anforderung für RtC-K-Faktoren**

Die Anforderung für RtC-K-Faktoren wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$K-AUM + K-CMH + K-ASA + K-COH$$

dabei gilt:

K-AUM entspricht dem gemäß Artikel 17 gemessenen Wert der AUM, multipliziert mit dem entsprechenden Koeffizienten gemäß Artikel 15 Absatz 2;

K-CMH entspricht dem gemäß Artikel 18 gemessenen Wert der CMH, multipliziert mit dem entsprechenden Koeffizienten gemäß Artikel 15 Absatz 2;

K-ASA entspricht dem gemäß Artikel 19 gemessenen Wert der ASA, multipliziert mit dem entsprechenden Koeffizienten gemäß Artikel 15 Absatz 2;

K-COH entspricht dem gemäß Artikel 20 gemessenen Wert der COH, multipliziert mit dem entsprechenden Koeffizienten gemäß Artikel 15 Absatz 2.

#### Artikel 17

#### **Messung von AUM für die Zwecke der Berechnung von K-AUM**

(1) Für die Zwecke der Berechnung von K-AUM ist AUM der gleitende Durchschnitt des monatlichen Gesamtwerts der verwalteten Vermögenswerte, wobei AUM jeweils am letzten Geschäftstag der vorausgegangenen 15 Monate gemessen und in die funktionale Währung der Gesellschaften zum betreffenden Zeitpunkt umgerechnet wird; die letzten drei monatlichen Werte bleiben dabei unberücksichtigt.

<sup>(25)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 183).

AUM ist das arithmetische Mittel der verbleibenden zwölf monatlichen Werten.

K-AUM wird am ersten Geschäftstag jedes Monats berechnet.

(2) Hat die Wertpapierfirma die Verwaltung von Vermögenswerten förmlich auf ein anderes Unternehmen der Finanzbranche übertragen, so werden diese Vermögenswerte in dem gemäß Absatz 1 gemessenen AUM-Gesamtbetrag berücksichtigt.

Hat ein anderes Unternehmen der Finanzbranche die Verwaltung von Vermögenswerten förmlich auf die Wertpapierfirma übertragen, so werden diese Vermögenswerte in dem gemäß Absatz 1 gemessenen Gesamtbetrag der verwalteten Vermögenswerte nicht berücksichtigt.

Ist eine Wertpapierfirma seit weniger als 15 Monaten in der Verwaltung von Vermögenswerten tätig oder war sie dies über einen längeren Zeitraum als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma und überschreitet nun den AUM-Schwellenwert, so verwendet sie zur Berechnung von K-AUM historische AUM-Daten für den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum, sobald diese zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.

#### Artikel 18

##### **Messung von CMH für die Zwecke der Berechnung von K-CMH**

(1) Für die Zwecke der Berechnung von K-CMH ist CMH der gleitende Durchschnitt des täglichen Gesamtwerts der gehaltenen Kundengelder, wobei CMH am Ende jedes Geschäftstags der vorausgegangenen neun Monate gemessen wird; die letzten drei Monate bleiben dabei unberücksichtigt.

CMH ist das arithmetische Mittel der täglichen Werte der verbleibenden sechs Monate.

K-CMH wird am ersten Geschäftstag jedes Monats berechnet.

(2) Hält eine Wertpapierfirma seit weniger als neun Monaten Kundengelder, so verwendet sie zur Berechnung von K-CMH historische CMH-Daten für den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum, sobald diese zur Verfügung stehen.

Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.

#### Artikel 19

##### **Messung von ASA für die Zwecke der Berechnung von K-ASA**

(1) Für die Zwecke der Berechnung von K-ASA ist ASA der gleitende Durchschnitt des täglichen Gesamtwerts der verwahrten und verwalteten Vermögenswerte, wobei ASA am Ende jedes Geschäftstags der vorangegangenen neun Monate gemessen wird; die vorausgegangenen drei Monate bleiben dabei unberücksichtigt.

ASA ist das arithmetische Mittel der täglichen Werte der verbleibenden sechs Monate.

K-ASA wird am ersten Geschäftstag jedes Monats berechnet.

(2) Hat eine Wertpapierfirma die Aufgaben der Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten förmlich auf ein anderes Unternehmen der Finanzbranche übertragen oder hat ein anderes Unternehmen der Finanzbranche solche Aufgaben förmlich auf die Wertpapierfirma übertragen, so werden diese Vermögenswerte in dem gemäß Absatz 1 gemessenen ASA-Gesamtbetrag berücksichtigt.

(3) Ist eine Wertpapierfirma seit weniger als sechs Monaten in der Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten tätig, so verwendet sie zur Berechnung von K-ASA historische ASA-Daten für den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum, sobald diese zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.

*Artikel 20***Messung von COH für die Zwecke der Berechnung von K-COH**

(1) Für die Zwecke der Berechnung von K-COH ist COH der gleitende Durchschnitt des täglichen Gesamtwerts der bearbeiteten Kundenaufträge, wobei COH an jedem Geschäftstag der vorausgegangenen sechs Monate gemessen wird; die letzten drei Monate bleiben dabei unberücksichtigt.

COH ist das arithmetische Mittel der täglichen Werte der verbleibenden drei Monate.

K-COH wird am ersten Geschäftstag jedes Monats berechnet.

(2) COH wird als Summe des absoluten Werts der Käufe und des absoluten Werts der Verkäufe in Kassageschäften und Derivaten gemäß folgenden Grundsätzen gemessen:

- a) Bei Kassageschäften entspricht der Wert dem für jedes Geschäft gezahlten oder erhaltenen Betrag;
- b) bei Derivatgeschäften entspricht der Wert des Geschäfts dem Nominalwert des Kontrakts.

Der Nominalwert von Zinsderivaten wird für den Zeitraum bis zur Fälligkeit (in Jahren) dieser Kontrakte bereinigt. Der Nominalwert wird mit der gemäß folgender Formel ermittelten Duration multipliziert:

$$\text{Duration} = \text{Zeit bis zur Fälligkeit (in Jahren)} / 10$$

Unbeschadet des Unterabsatzes 5 umfasst COH Geschäfte, die Wertpapierfirmen als Dienstleistungen der Portfolioverwaltung für Rechnung von Investmentfonds abschließen.

COH umfasst Geschäfte, die sich aus einer Anlageberatung ergeben, für die eine Wertpapierfirma K-AUM nicht berechnet.

COH umfasst keine von Wertpapierfirmen bearbeiteten Geschäfte, die sich aus der Betreuung des Anlageportfolios eines Kunden ergeben, wenn die Wertpapierfirma für die Anlagen dieses Kunden bereits K-AUM berechnet oder wenn sich diese Tätigkeit auf die Übertragung der Verwaltung von Vermögenswerten auf die Wertpapierfirma bezieht, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 nicht zum AUM-Wert dieser Wertpapierfirma beiträgt.

COH umfasst keine Geschäfte, die Wertpapierfirmen im eigenen Namen entweder für sich selbst oder im Namen eines Kunden abschließen.

Wertpapierfirmen können von der Messung von COH etwaige nicht ausgeführten Aufträge ausnehmen, wenn diese Nichtausführung auf eine rechtzeitige Stornierung des Auftrags durch den Kunden zurückgeht.

(3) Ist eine Wertpapierfirma seit weniger als sechs Monaten in der Bearbeitung von Kundenaufträgen tätig oder war sie dies über einen längeren Zeitraum als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma, so verwendet sie zur Berechnung von K-COH historische COH-Daten für den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum, sobald diese zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.

*KAPITEL 3***RtM-K-Faktoren***Artikel 21***Anforderung für RtM-K-Faktoren**

(1) Die Anforderung für RtM-K-Faktoren im Hinblick auf die Handelsbuchpositionen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt, ist entweder K-NPR, berechnet gemäß Artikel 22, oder K-CMG, berechnet gemäß Artikel 23.

(2) Wertpapierfirmen führen ihr Handelsbuch gemäß Teil 3 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(3) Die Anforderung für RtM-K-Faktoren gilt für alle Positionen im Handelsbuch, zu denen insbesondere Positionen in Schuldtiteln (einschließlich Verbriefungsinstrumenten), Beteiligungsinstrumenten, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), Fremdwährungen und Gold sowie Waren (einschließlich Emissionszertifikaten) zählen.

(4) Für die Zwecke der Berechnung der Anforderung für RtM-K-Faktoren berücksichtigen Wertpapierfirmen Positionen, die keine Handelsbuchpositionen sind, sofern diese zu einem Fremdwährungsrisiko oder einem Warenpositionsrisiko führen.

#### Artikel 22

##### **Berechnung von K-NPR**

Für die Zwecke der Berechnung von K-NPR wird die Eigenmittelanforderung für die Handelsbuchpositionen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt, anhand eines der folgenden Ansätze berechnet:

- a) des Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) des alternativen Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- c) des auf einem alternativen internen Modell beruhenden Ansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

#### Artikel 23

##### **Berechnung von K-CMG**

(1) Für die Zwecke des Artikels 21 gestattet die zuständige Behörde einer Wertpapierfirma, K-CMG für alle clearingpflichtigen Positionen oder, wenn das gesamte Portfolio clearingpflichtig ist oder dem Einschussverfahren unterliegt, auf Portfoliobasis zu berechnen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Wertpapierfirma ist nicht Teil einer Gruppe, der auch ein Kreditinstitut angehört;
- b) das Clearing und die Abwicklung dieser Geschäfte erfolgen unter Verantwortung eines Clearingmitglieds einer qualifizierten zentralen Gegenpartei, und dieses Clearingmitglied ist ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung, und die Geschäfte werden entweder zentral in einer qualifizierten zentralen Gegenpartei gecleart oder anderweitig nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ unter Verantwortung dieses Clearingmitglieds abgewickelt;
- c) die Berechnung des von dem Clearingmitglied geforderten Gesamteinschusses beruht auf einem Einschussmodell des Clearingmitglieds.
- d) die Wertpapierfirma hat der zuständigen Behörde nachgewiesen, dass die Wahl der Berechnung von RtM mittels K-CMG durch bestimmte Kriterien gerechtfertigt ist, zu welchen die Art der Haupttätigkeiten der Wertpapierfirma gehören kann, wenn es sich im Wesentlichen um Handelstätigkeiten handelt, die unter Verantwortung eines Clearingmitglieds clearingpflichtig sind und dem Einschussverfahren unterliegen, sowie die Tatsache, dass andere Tätigkeiten der Wertpapierfirma im Vergleich zu diesen Haupttätigkeiten unerheblich sind; und
- e) die zuständige Behörde hat festgestellt, dass die Wahl des bzw. der K-CMG unterliegenden Portfolios nicht getroffen wurde, um in unverhältnismäßiger oder aufsichtsrechtlich unsolider Weise Aufsichtsarbitrage der Eigenmittelanforderungen zu begehen.

Für den in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Zweck führt die zuständige Behörde eine regelmäßige Bewertung durch, welche bestätigt, dass dieses Einschussmodell zu Einschussforderungen führt, die die Risikomerkmale der von den Wertpapierfirmen gehandelten Produkte widerspiegeln, und das Intervall der Einforderung der Einschusszahlungen, die Marktliquidität und die Möglichkeit von Veränderungen während der Laufzeit der Transaktion berücksichtigt.

Die Einschussforderungen müssen ausreichen, um Verluste aus mindestens 99 % der Forderungsveränderungen über einen angemessenen Zeithorizont mit einer Haltedauer von mindestens zwei Geschäftstagen zu decken. Die Einschussmodelle, die von diesem Clearingmitglied zur Berechnung des in Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Absatzes genannten Einschusses verwendet werden, sind stets so zu konzipieren, dass ein ähnliches Maß an Vorsicht gewährleistet ist wie in den Bestimmungen über die Einschussforderungen in Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gefordert;

(2) K-CMG entspricht dem dritthöchsten Gesamteinschussbetrag, den das Clearingmitglied in den vorangegangenen drei Monaten auf Tagesbasis von der Wertpapierfirma gefordert hat, multipliziert mit dem Faktor 1,3.

(3) Die EBA erarbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Berechnung des Betrags des geforderten Gesamteinschusses und der Methode zur Berechnung von K-CMG gemäß Absatz 2, insbesondere wenn K-CMG auf Portfoliobasis angewandt wird, sowie der Bedingungen für die Erfüllung der Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe e.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

#### KAPITEL 4

### **RtF-K-Faktoren**

#### Artikel 24

### **Anforderung für RtF-K-Faktoren**

Die Anforderung für RtF-K-Faktoren wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$K\text{-TCD} + K\text{-DTF} + K\text{-CON}$$

dabei gilt:

K-TCD entspricht dem gemäß Artikel 26 berechneten Betrag;

K-DTF entspricht dem gemäß Artikel 33 gemessenen DTF, multipliziert mit dem entsprechenden, gemäß Artikel 15 Absatz 2 bestimmten Koeffizienten und

K-CON entspricht dem gemäß Artikel 39 berechneten Betrag.

K-TCD und K-CON basieren auf den im Handelsbuch erfassten Geschäften einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt.

K-DTF basiert auf den im Handelsbuch erfassten Geschäften einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt, und auf den Geschäften, die eine Wertpapierfirma im Rahmen der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden im eigenen Namen abschließt.

#### Abschnitt 1

### **Ausfall der Handelsgegenpartei**

#### Artikel 25

### **Anwendungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt findet auf die folgenden Kontrakte und Geschäfte Anwendung:

- a) die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Derivatkontrakte, mit Ausnahme von:
  - i) über eine zentrale Gegenpartei (ZGP) direkt oder indirekt geclarten Derivatkontrakten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
    - Die mit diesen Kontrakten zusammenhängenden Positionen und Vermögenswerte der Wertpapierfirma sind sowohl auf Ebene des Clearingmitglieds als auch auf Ebene der ZGP von den Positionen und Vermögenswerten des Clearingmitglieds und seiner anderen Kunden abgegrenzt und getrennt, sodass sie aufgrund dieser Abgrenzung und Trennung bei Ausfall oder Insolvenz des Clearingmitglieds oder eines oder mehrerer seiner Kunden nach nationalem Recht insolvenzgeschützt sind;
    - die für das Clearingmitglied geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln sowie bindenden vertraglichen Vereinbarungen erleichtern die Übertragung der Positionen, die der Kunde in diesen Kontrakten hält, samt der zugehörigen Sicherheiten auf ein anderes Clearingmitglied innerhalb der maßgeblichen Nachschuss-Risikoperiode, wenn das ursprüngliche Clearingmitglied ausfällt oder Insolvenz anmeldet;
    - die Wertpapierfirma hat ein unabhängiges schriftliches und mit einer Begründung versehenes Rechtsgutachten erhalten, aus dem hervorgeht, dass sie im Fall einer rechtlichen Anfechtung keine Verluste aufgrund der Insolvenz ihres Clearingmitglieds oder eines von dessen Kunden erleiden würde.

- ii) börsengehandelten Derivatkontrakten;
- iii) Derivatkontrakten, die zur Absicherung von Positionen der Wertpapierfirma aus einer Anlagebuchtätigkeit gehalten werden;
- b) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist;
- c) Pensionsgeschäfte;
- d) Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte;
- e) Lombardgeschäfte;
- f) alle sonstigen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften;
- g) die in Anhang I Abschnitt B Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Kredite oder Darlehen, wenn die Wertpapierfirma das Geschäft im Namen des Kunden ausführt oder den Auftrag erhält oder übermittelt, ohne ihn auszuführen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe a Ziffer i wird bei über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (qualifizierte ZGP) direkt oder indirekt gezeichneten Derivatkontrakten davon ausgegangen, dass sie die dort genannten Bedingungen erfüllen;

- (2) Geschäfte mit den folgenden Arten von Gegenparteien sind bei der Berechnung von K-TCD ausgeschlossen:
- a) Zentralstaaten und Zentralbanken, wenn bei den zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 0 % anzusetzen wäre;
  - b) die in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken;
  - c) die in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen.

(3) Mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden kann eine Wertpapierfirma Geschäfte mit einer Gegenpartei vom Anwendungsbereich der Berechnung von K-TCD ausschließen, wenn diese Gegenpartei ihr Mutterunternehmen, ihr Tochterunternehmen, ein Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens oder ein in einer in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU bezeichneten Beziehung stehendes Unternehmen ist. Die zuständigen Behörden sind befugt, eine Erlaubnis zu erteilen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gegenpartei ist ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut und unterliegt angemessenen Aufsichtsvorschriften;
- b) die Gegenpartei ist im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder mit Artikel 7 der vorliegenden Verordnung in dieselbe aufsichtliche Vollkonsolidierung einbezogen wie die Wertpapierfirma, oder die Gegenpartei und die Wertpapierfirma werden im Einklang mit Artikel 8 der vorliegenden Verordnung im Hinblick auf die Einhaltung des Gruppenkapitaltests beaufsichtigt;
- c) die Gegenpartei unterliegt den gleichen Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren wie die Wertpapierfirma;
- d) die Gegenpartei hat ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat wie die Wertpapierfirma;
- e) ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf die Wertpapierfirma oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an die Wertpapierfirma durch die Gegenpartei ist weder vorhanden noch abzusehen.

(4) Abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnitts darf eine Wertpapierfirma mit Erlaubnis der zuständigen Behörde den Risikopositionswert von in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Derivatkontrakten und für die in Absatz 1 Buchstaben b bis f dieses Artikels genannten Geschäfte berechnen, indem sie eine der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3, 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dargelegten Methoden anwendet, und sie kann die entsprechenden Eigenmittelanforderungen durch Multiplikation des Risikopositionswerts mit dem Risikofaktor für die jeweilige Gegenpartei gemäß Tabelle 2 in Artikel 26 der vorliegenden Verordnung berechnen.

Wertpapierfirmen, die im Einklang mit Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die Aufsicht auf konsolidierter Basis einbezogen sind, dürfen die entsprechende Eigenmittelanforderung berechnen, indem sie die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Risikopositionsbeträge mit 8 % multiplizieren.

(5) Wird die Abweichung nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels angewendet, so wenden die Wertpapierfirmen auch eine Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Faktor) an, indem sie die gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels berechnete Eigenmittelanforderung mit der gemäß Artikel 32 berechneten CVA multiplizieren.

Statt eines CVA-Faktor-Multiplikators dürfen Wertpapierfirmen, die im Einklang mit Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die Aufsicht auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die Eigenmittelanforderung für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Teil 3 Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen.

*Artikel 26***Berechnung von K-TCD**

Für die Zwecke der Berechnung von K-TCD wird die Eigenmittelanforderung anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{Eigenmittelanforderung} = \alpha \cdot \text{EV} \cdot \text{RF} \cdot \text{CVA}$$

Dabei gilt:

$\alpha = 1,2$

EV = der gemäß Artikel 27 berechnete Risikopositionswert

RF = der Risikofaktor für die jeweilige Gegenpartei gemäß Tabelle 2

CVA = die gemäß Artikel 32 berechnete Anpassung der Kreditbewertung

*Tabelle 2*

Art der Gegenpartei	Risikofaktor
Zentralstaaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen	1,6 %
Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	1,6 %
Andere Gegenparteien	8 %

*Artikel 27***Berechnung des Risikopositionswerts**

Der Risikopositionswert wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{Risikopositionswert} = \text{Max}(0; \text{RC} + \text{PFE} - \text{C})$$

dabei gilt:

RC = die Wiederbeschaffungskosten gemäß Artikel 28;

PFE = der potenzielle künftige Risikopositionswert gemäß Artikel 29; und

C = die Sicherheiten gemäß Artikel 30.

Die Wiederbeschaffungskosten (RC) und die Sicherheiten (C) gelten für alle in Artikel 25 genannten Geschäfte.

Der potenzielle künftige Risikopositionswert (PFE) gilt nur für Derivatkontrakte.

Eine Wertpapierfirma darf für alle Geschäfte, die unter eine vertragliche Nettingvereinbarung fallen, einen einzigen Risikopositionswert auf Ebene des Netting-Satzes berechnen, wenn die in Artikel 31 genannten Bedingungen erfüllt sind. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so behandelt die Wertpapierfirma jedes Geschäft wie seinen eigenen Netting-Satz.

*Artikel 28***Wiederbeschaffungskosten (RC)**

Die in Artikel 27 genannten Wiederbeschaffungskosten werden wie folgt bestimmt:

- a) Bei Derivatkontrakten wird RC als CMV bestimmt;
- b) bei Geschäften mit langer Abwicklungsfrist wird RC als Abwicklungsbetrag bestimmt, den die Wertpapierfirma bei der Abwicklung in Barmitteln zahlen muss oder erhalten würde. Eine Forderung wird als positiver Betrag und eine Verbindlichkeit als negativer Betrag behandelt;

- c) bei Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften wird RC als Betrag der verliehenen und geliehenen Barmittel bestimmt. Von der Wertpapierfirma verliehene Barmittel werden als positiver Betrag und von der Wertpapierfirma geliehene Barmittel als negativer Betrag behandelt;
- d) bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften, bei denen beide Seiten des Geschäfts Wertpapiere sind, wird RC als CMV des von der Wertpapierfirma verliehenen Wertpapiers bestimmt. Der CMV wird durch die entsprechende Volatilitätsanpassung gemäß der Tabelle 4 in Artikel 30 erhöht;
- e) für Lombardgeschäfte sowie Kredite und Darlehen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g wird RC durch den Buchwert des Vermögenswerts gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bestimmt.

#### Artikel 29

##### Potenzieller künftiger Risikopositionswert

(1) Der in Artikel 27 genannte potenzielle künftige Risikopositionswert (PFE) berechnet sich für jedes Derivatgeschäft als Produkt aus

- a) dem gemäß den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels festgelegten effektiven Nominalwert (EN) des Geschäfts und
- b) dem gemäß Absatz 7 dieses Artikels festgelegten Aufsichtsfaktor (SF).

(2) Der effektive Nominalwert (EN) ist das Produkt aus dem gemäß Absatz 3 berechneten Nominalwert, der gemäß Absatz 4 berechneten Duration und dem gemäß Absatz 6 berechneten Aufsichtsdelta.

(3) Der Nominalwert wird, sofern er nicht eindeutig angegeben und bis zum Ende der Laufzeit festgelegt ist, wie folgt bestimmt:

- a) Bei Fremdwährungsderivatkontrakten wird der Nominalwert definiert als der in die Landeswährung umgerechnete Nominalwert der Währungsseite des Kontrakts. Laufen beide Seiten eines Fremdwährungsderivats auf eine andere als die Landeswährung, wird der Nominalwert jeder Seite in die Landeswährung umgerechnet, und die Seite mit dem in der Landeswährung höheren Wert gilt als Nominalwert;
- b) bei Aktien- und Warenderivatkontrakten sowie Emissionszertifikaten oder Derivaten davon wird der Nominalwert definiert als das Produkt aus dem Marktpreis einer Einheit des Instruments und der Anzahl der durch das Geschäft referenzierten Einheiten;
- c) bei Geschäften mit mehrfacher, zustandsabhängiger Auszahlung (state contingent), einschließlich digitaler Optionen oder Target Redemption Forwards, berechnet eine Wertpapierfirma den Nominalwert für jeden Zustand und verwendet den höchsten Wert, der sich aus diesen Berechnungen ergibt;
- d) bei Nominalwerten, die als Formel von Marktwerten ausgedrückt sind, zieht die Wertpapierfirma zur Bestimmung des Nominalwerts die CMV heran;
- e) bei Swaps mit variablem Nominalwert wie Amortisationsswaps und Accreting Swaps verwendet die Wertpapierfirma als Nominalwert den durchschnittlichen Nominalwert während der Restlaufzeit des Swaps;
- f) gehebelte Swaps werden in den Nominalwert des gleichwertigen nicht gehebelten Swaps umgewandelt, sodass bei Multiplikation aller Swap-Sätze mit einem bestimmten Faktor der Nominalwert durch Multiplikation des zustandsabhängigen Nominalwerts mit dem Faktor der Zinssätze ermittelt wird;
- g) bei Derivatkontrakten mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts wird der Nominalwert durch Multiplikation mit der Häufigkeit des Austauschs des Nennwerts ermittelt.

(4) Der Nominalwert von Zinskontrakten und Kreditderivatkontrakten wird für den Zeitraum bis zur Fälligkeit (in Jahren) dieser Kontrakte nach der gemäß folgender Formel ermittelten Duration bereinigt:

$$\text{Duration} = (1 - \exp(-0,05 \cdot \text{Zeit bis zur Fälligkeit})) / 0,05;$$

Bei Derivatkontrakten, die keine Zinskontrakte und Kreditderivatkontrakte sind, beträgt die Duration 1.

(5) Als Fälligkeitsdatum des Kontrakts gilt das letzte Datum, zu dem der Kontrakt noch ausgeübt werden darf.

Wird durch das Derivat der Wert eines anderen Zins- oder Kreditinstruments referenziert, so wird der Zeitraum auf der Grundlage des zugrunde liegenden Instruments ermittelt.

Als Fälligkeitsdatum von Optionen gilt das im Kontrakt festgelegte letzte Datum der Optionsausübung.

Ist ein Derivatkontrakt so strukturiert, dass zu bestimmten Zeitpunkten ausstehende Forderungen bedient werden und durch eine Neufestsetzung der Konditionen der beizulegende Zeitwert des Kontrakts auf null zurückgesetzt wird, so gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zur nächsten Neufestsetzung.

(6) Das Aufsichtsdelta von Optionen und Swaptions darf die Wertpapierfirma nach Erlaubnis der zuständigen Behörde unter Verwendung eines geeigneten Modells selbst berechnen. Mit dem Modell wird die Veränderung des Werts der Option bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts geschätzt. Handelt es sich bei den Geschäften nicht um Optionen und Swaptions oder haben die zuständigen Behörden für kein Modell eine Erlaubnis erteilt, so gilt ein Delta von 1.

(7) Der Aufsichtsfaktor (SF) wird für jede Vermögensklasse nach folgender Tabelle festgesetzt:

Tabelle 3

Vermögensklasse	Aufsichtsfaktor
Zinssatz	0,5 %
Fremdwährung	4 %
Kredit	1 %
Eigenkapital (Einzeladresse)	32 %
Aktienindex	20 %
Waren- und Emissionszertifikat	18 %
Sonstige	32 %

(8) Der potenzielle künftige Risikopositionswert eines Netting-Satzes ist die Summe des potenziellen künftigen Risikopositionswerts aller in diesem Netting-Satz enthaltenen Geschäfte multipliziert mit

- 0,42 für Netting-Sätze von Geschäften mit finanziellen und nichtfinanzielle Gegenparteien, für die gemäß den in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Bedingungen mit der Gegenpartei bilateral Sicherheiten ausgetauscht werden, soweit dies erforderlich ist,
- 1 für sonstige Netting-Sätze.

### Artikel 30

#### Sicherheiten

(1) Für alle Sicherheiten sowohl für bilaterale als auch für geclearte Geschäfte gemäß Artikel 25 gelten Volatilitätsanpassungen gemäß folgender Tabelle:

Tabelle 4

Vermögensklasse		Volatilitätsanpassung für Pensionsgeschäfte	Volatilitätsanpassung für andere Geschäfte
Schuldverschreibungen von Zentralstaaten oder Zentralbanken	≤ 1 Jahr	0,707 %	1 %
	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	2,121 %	3 %
	> 5 Jahre	4,243 %	6 %
Schuldverschreibungen von anderen Einrichtungen	≤ 1 Jahr	1,414 %	2 %
	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	4,243 %	6 %
	> 5 Jahre	8,485 %	12 %
Verbriefungspositionen	≤ 1 Jahr	2,828 %	4 %
	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	8,485 %	12 %
	> 5 Jahre	16,970 %	24 %
Börsennotierte Aktien und Wandelanleihen		14,143 %	20 %
Sonstige Wertpapiere und Waren		17,678 %	25 %
Gold		10,607 %	15 %
Bargeld		0 %	0 %

Für die Zwecke der Tabelle 4 umfassen Verbriefungspositionen keine Wiederverbriefungspositionen.

Die zuständigen Behörden können die Volatilitätsanpassung für bestimmte Arten von Waren ändern, für die es verschiedene Volatilitätsniveaus bei Preisen gibt. Sie teilen der EBA diese Entscheidungen zusammen mit den Gründen für die Änderungen mit.

(2) Der Wert der Sicherheiten wird wie folgt bestimmt:

- a) Für die Zwecke von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, e und g durch den Betrag der von der Wertpapierfirma von ihrer Gegenpartei erhaltenen und gemäß Tabelle 4 nach unten korrigierten Sicherheiten und
- b) für die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und f genannten Geschäfte durch die Summe aus dem CMV der Wertpapierseite und dem Nettobetrag der von der Wertpapierfirma gestellten oder erhaltenen Sicherheiten.

Für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen beide Seiten des Geschäfts Wertpapiere sind, wird die Sicherheit durch den CMV des von der Wertpapierfirma geliehenen Wertpapiers bestimmt.

Wenn die Wertpapierfirma das Wertpapier kauft oder es verliehen hat, so wird dessen aktueller Marktwert als negativer Betrag behandelt und gemäß der Volatilitätsanpassung in Tabelle 4 noch weiter nach unten korrigiert. Wenn die Wertpapierfirma das Wertpapier verkauft oder es geliehen hat, so wird dessen aktueller Marktwert als positiver Betrag behandelt und gemäß der Volatilitätsanpassung in Tabelle 4 nach unten korrigiert.

Fallen verschiedene Arten von Geschäften unter eine vertragliche Nettingvereinbarung und sind die in Artikel 31 genannten Bedingungen erfüllt, so wird auf die jeweiligen Beträge, die gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b auf Emittentenbasis innerhalb jeder Vermögensklasse berechnet wurden, die gültige Volatilitätsanpassung für „andere Geschäfte“ in Tabelle 4 angewendet.

(3) Im Falle von Währungsinkongruenzen zwischen dem Geschäft und den erhaltenen bzw. gestellten Sicherheiten findet eine zusätzliche Volatilitätsanpassung für Währungsinkongruenzen in Höhe von 8 % Anwendung.

#### Artikel 31

#### **Aufrechnung (Netting)**

Für die Zwecke dieses Abschnitts dürfen Wertpapierfirmen erstens völlig kongruente Kontrakte, die Teil einer Nettingvereinbarung sind, als einen einzigen Kontrakt mit einem fiktiven Nennwert in Höhe der Nettoerträge behandeln, sie dürfen zweitens andere Geschäfte mit Schuldumwandlung gegeneinander aufrechnen, wobei alle Verpflichtungen zwischen der Wertpapierfirma und ihrer Gegenpartei automatisch so zusammengefasst werden, dass die Schuldumwandlung die früheren Bruttoverpflichtungen rechtlich durch einen einzigen Nettobetrag ersetzt, und sie dürfen drittens andere Geschäfte gegeneinander aufrechnen, sofern die Wertpapierfirma sicherstellt, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wurde eine Nettingvereinbarung mit der Gegenpartei oder eine andere Vereinbarung geschlossen, die für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtliche Verpflichtung begründet, sodass die Wertpapierfirma nur einen Anspruch auf den Nettosaldo aus den positiven und negativen Marktwerten der erfassten Einzelgeschäfte hat bzw. zu dessen Zahlung verpflichtet ist, wenn eine Gegenpartei aufgrund einer der folgenden Ursachen ihren Verpflichtungen nicht nachkommt:
  - i) Ausfall,
  - ii) Insolvenz,
  - iii) Liquidation, oder
  - iv) ähnliche Umstände;
- b) die Nettingvereinbarung enthält keine Klausel, die einer vertragserfüllenden Partei die Möglichkeit gibt, bei Ausfall einer Vertragspartei auch dann nur begrenzte oder gar keine Zahlungen in die Konkursmasse zu leisten, wenn die ausfallende Partei ein Nettogläubiger ist;
- c) die Wertpapierfirma verfügt über ein unabhängiges schriftliches und mit einer Begründung versehenes Rechtsgutachten, aus dem hervorgeht, dass die Ansprüche und Verpflichtungen der Wertpapierfirma im Falle einer rechtlichen Anfechtung der Nettingvereinbarung den in Buchstaben a genannten Ansprüchen und Verpflichtungen gemäß einer der folgenden rechtlichen Regelungen gleichwertig wären:
  - i) dem Recht des Landes, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat,
  - ii) bei Beteiligung einer ausländischen Zweigniederlassung einer Gegenpartei — dem Recht des Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist;
  - iii) dem Recht des Landes, das für die unter die Nettingvereinbarung fallenden einzelnen Geschäfte maßgeblich ist; oder
  - iv) dem für Verträge oder Vereinbarungen, die für das Netting erforderlich sind, geltenden Recht.

*Artikel 32***Anpassung der Kreditbewertung**

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet CVA die Anpassung eines Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei an die Bewertung zum mittleren Marktwert, welche den CMV des Kreditrisikos der Gegenpartei gegenüber der Wertpapierfirma widerspiegelt, jedoch nicht den CMV des Kreditrisikos der Wertpapierfirma gegenüber der Gegenpartei.

Die CVA beträgt 1,5 für alle Geschäfte mit Ausnahme der folgenden, für die die CVA 1 beträgt:

- a) Geschäfte mit nichtfinanziellen Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder mit in einem Drittland niedergelassenen nichtfinanziellen Gegenparteien, wenn diese Geschäfte die Clearingschwellen gemäß Artikel 10 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung nicht überschreiten;
- b) gruppeninterne Geschäfte gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
- c) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist;
- d) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einschließlich Lombardgeschäfte, es sei denn, die zuständige Behörde stellt fest, dass sich aus diesen Geschäften wesentliche CVA-Risikopositionen für die Wertpapierfirma ergeben; und
- e) Kredite und Darlehen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g.

*Abschnitt 2***Täglicher Handelsstrom***Artikel 33***Messung des DTF für die Zwecke der Berechnung von K-DTF**

(1) Für die Zwecke der Berechnung von K-DTF ist DTF der gleitende Durchschnitt des Werts des gesamten täglichen Handelsstroms, der während jedes Geschäftstags der vorausgegangenen neun Monate gemessen wird; die letzten drei Monate bleiben dabei unberücksichtigt.

DTF ist das arithmetische Mittel der täglichen Werte der verbleibenden sechs Monate.

K-DTF wird am ersten Geschäftstag jedes Monats berechnet.

(2) Der DTF wird als Summe des absoluten Werts des Kaufs und des absoluten Werts des Verkaufs in Kassageschäften und Derivaten nach folgenden Grundsätzen gemessen:

- a) Bei Kassageschäften entspricht der Wert dem für jedes Geschäft gezahlten oder erhaltenen Betrag;
- b) bei Derivatgeschäften entspricht der Wert des Geschäfts dem Nominalwert des Kontrakts.

Der Nominalwert von Zinsderivaten wird für den Zeitraum bis zur Fälligkeit (in Jahren) dieser Kontrakte bereinigt. Der Nominalwert wird mit der gemäß folgender Formel ermittelten Duration multipliziert:

$\text{Duration} = \text{Zeit bis zur Fälligkeit (in Jahren)} / 10$

(3) Im DTF werden keine Geschäfte berücksichtigt, die eine Wertpapierfirma zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen des Portfolio-Managements im Namen von Investmentfonds abschließt.

Der DTF umfasst Geschäfte, die eine Wertpapierfirma im eigenen Namen entweder für sich selbst oder im Namen eines Kunden abschließt.

(4) Hat eine Wertpapierfirma einen täglichen Handelsstrom über weniger als neun Monate, so verwendet sie zur Berechnung von K-DTF historische DTF-Daten aus dem in Absatz 1 festgelegten Zeitraum, sobald diese zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.

## KAPITEL 5

**Ökologische und soziale Ziele**

## Artikel 34

**Aufsichtliche Behandlung von Vermögenswerten, die für mit ökologischen oder sozialen Zielen verbundene Tätigkeiten verwendet werden**

- (1) Die EBA prüft nach Konsultation des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken auf der Grundlage der verfügbaren Daten und Ergebnisse der Hochrangigen Expertengruppe der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen, ob eine spezielle aufsichtliche Behandlung von Vermögenswerten, die für Tätigkeiten verwendet werden, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind, in Form von angepassten K-Faktoren oder angepassten K-Faktor-Koeffizienten aus einer aufsichtsrechtlichen Perspektive gerechtfertigt wäre. Insbesondere prüft die EBA Folgendes:
- methodische Optionen für die Bewertung der Verwendung von Kategorien von Vermögenswerten für Tätigkeiten, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind;
  - spezifische Risikoprofile von Vermögenswerten, die für Tätigkeiten verwendet werden, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind;
  - Risiken im Zusammenhang mit dem Wertverlust von Vermögenswerten aufgrund regulatorischer Änderungen, wie etwa Eindämmung des Klimawandels;
  - die potenziellen Auswirkungen einer speziellen aufsichtlichen Behandlung von Vermögenswerten, die für Tätigkeiten verwendet werden, die im Wesentlichen mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind, auf die Finanzstabilität.
- (2) Die EBA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum 26. Dezember 2021 einen Bericht über ihre Erkenntnisse vor.
- (3) Auf der Grundlage des Berichts nach Absatz 2 legt die Kommission gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

## TEIL 4

**KONZENTRATIONSRISIKO**

## Artikel 35

**Überwachungspflicht**

- (1) Wertpapierfirmen überwachen und kontrollieren ihr Konzentrationsrisiko im Einklang mit diesem Teil anhand solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie robuster interner Kontrollmechanismen.
- (2) Für die Zwecke dieses Teils fallen unter die Begriffe „Kreditinstitut“ und „Wertpapierfirma“ private oder öffentliche Unternehmen, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, sofern diese Unternehmen, wenn sie in der Union niedergelassen wären, ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne dieser Verordnung wären und sofern diese Unternehmen in einem Drittland zugelassen wurden, dessen aufsichtliche und regulatorische Anforderungen den in der Union geltenden Vorschriften zumindest gleichwertig sind.

## Artikel 36

**Berechnung des Risikopositionswerts**

- (1) Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, berechnen den Risikopositionswert gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden für die Zwecke dieses Teils, indem sie folgende Werte addieren:
- den positiven Überschuss der Kaufpositionen der Wertpapierfirma über ihre Verkaufpositionen in allen von dem betreffenden Kunden emittierten Finanzinstrumenten im Handelsbuch, wobei die Nettoposition jedes dieser Instrumente nach den in Artikel 22 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen berechnet wird.

- b) den Risikopositionswert der in Artikel 25 Absatz 1 genannten Kontrakte und Geschäfte mit dem betreffenden Kunden, der gemäß Artikel 27 berechnet wird.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes berechnet eine Wertpapierfirma, die — für die Zwecke der Anforderung für RtM-K-Faktoren — die Kapitalanforderungen für die Handelsbuchpositionen nach dem Ansatz gemäß Artikel 23 berechnet, die Nettosition für die Zwecke des Konzentrationsrisikos dieser Positionen gemäß den in Artikel 22 Buchstabe a genannten Bestimmungen;

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes berechnet eine Wertpapierfirma, die — für die Zwecke des K-TCO — die Eigenmittelanforderungen anhand der in Artikel 25 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Methoden berechnet, den Risikopositionswert der in Artikel 25 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Kontrakte und Geschäfte anhand der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3, 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beschriebenen Methoden.

(2) Der Risikopositionswert gegenüber einer Gruppe verbundener Kunden wird berechnet, indem die Risikopositionen gegenüber den Einzelkunden innerhalb der Gruppe addiert und sodann als eine einzige Risikoposition behandelt werden.

(3) Bei der Berechnung der Risikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden ergreifen die Wertpapierfirmen alle angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der zugrunde liegenden Vermögenswerte in den betreffenden Geschäften sowie der Gegenpartei der zugrunde liegenden Risikopositionen.

#### Artikel 37

### Obergrenzen für das Konzentrationsrisiko und Überschreitung des Risikopositionswerts

(1) Die Obergrenze einer Wertpapierfirma für das Konzentrationsrisiko eines Risikopositionswerts gegenüber einem Einzelkunden oder einer Gruppe verbundener Kunden beträgt 25 % ihrer Eigenmittel.

Ist der betreffende Einzelkunde ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma oder umfasst eine Gruppe verbundener Kunden ein oder mehrere Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, so beträgt die Obergrenze für das Konzentrationsrisiko 25 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma oder 150 Mio. EUR, je nachdem, welcher Betrag höher ist, sofern diese Obergrenze für die Summe der Risikopositionswerte gegenüber allen verbundenen Kunden, die keine Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sind, weiterhin 25 % der Eigenmittel der Wertpapierfirmen beträgt.

Ist der Betrag von 150 Mio. EUR höher als 25 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma, so darf die Obergrenze für das Konzentrationsrisiko 100 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma nicht überschreiten.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Obergrenzen überschritten, so erfüllt die Wertpapierfirma ihre Meldepflicht gemäß Artikel 38 und eine Eigenmittelanforderung in Bezug auf die Überschreitung des Risikopositionswerts gemäß Artikel 39.

Wertpapierfirmen berechnen eine Überschreitung des Risikopositionswerts gegenüber einem Einzelkunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach folgender Formel:

$$\text{Überschreitung des Risikopositionswerts} = EV - L$$

dabei gilt:

EV = der nach der in Artikel 36 beschriebenen Methode berechnete Risikopositionswert; und

L = die Obergrenze für das Konzentrationsrisiko gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

(3) Der Risikopositionswert gegenüber einem Einzelkunden oder einer Gruppe verbundener Kunden beträgt höchstens

- a) 500 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma, sofern die Überschreitung höchstens zehn Tage andauert;
- b) 600 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma für alle Überschreitungen, die länger als zehn Tage andauern, zusammengenommen.

#### Artikel 38

### Meldepflicht

(1) Bei Überschreitung der in Artikel 37 genannten Obergrenzen meldet die Wertpapierfirma den zuständigen Behörden unverzüglich die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Einzelkunden sowie gegebenenfalls den Namen der betreffenden Gruppe verbundener Kunden.

(2) Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen einen begrenzten Zeitraum bis zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Obergrenze einräumen.

#### Artikel 39

#### Berechnung des K-CON

(1) Die K-CON-Eigenmittelanforderung ist die Summe der Eigenmittelanforderung, die für jeden Kunden oder jede Gruppe verbundener Kunden als in der entsprechenden Zeile in Spalte 1 der Tabelle 6 vorgesehene Eigenmittelanforderung, die einen Teil der gesamten Einzelüberschreitung darstellt, berechnet wird, multipliziert mit

- a) 200 %, sofern die Überschreitung höchstens zehn Tage andauert;
- b) nach Ablauf der Frist von zehn Tagen, gerechnet ab dem Datum, an dem die Überschreitung eingetreten ist — dem betreffenden Faktor in Spalte 2 der Tabelle 6, wobei jeder Anteil der Überschreitung der entsprechenden Zeile in Spalte 1 der Tabelle 6 zugeordnet wird.

(2) Die Eigenmittelanforderung für die in Absatz 1 genannte Überschreitung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{OFRE} = \frac{\text{OFR}}{\text{EV}} \cdot \text{EVE}$$

dabei gilt:

OFRE = die Eigenmittelanforderung für die Überschreitung;

OFR = die Eigenmittelanforderung für Risikopositionen gegenüber Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden, berechnet durch Addition der Eigenmittelanforderungen für die Risikopositionen gegenüber den Einzelkunden innerhalb der Gruppe, die als eine einzige Risikoposition behandelt werden;

EV = der nach der in Artikel 36 beschriebenen Methode berechnete Risikopositionswert;

EVE = die nach der in Artikel 37 Absatz 2 beschriebenen Methode berechnete Überschreitung des Risikopositionswerts.

Für die Zwecke der Berechnung des K-CON umfassen die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen, die sich aus dem positiven Überschuss der Kaufpositionen einer Wertpapierfirma über ihre Verkaufpositionen in allen von dem betreffenden Kunden emittierten Finanzinstrumenten im Handelsbuch ergeben, wobei die Nettoposition jedes dieser Instrumente, die nach den in Artikel 22 Buchstabe a, b und c genannten Bestimmungen berechnet wird, nur spezifische Risikoanforderungen.

Eine Wertpapierfirma, die — für die Zwecke der Anforderung für RtM-K-Faktoren — die Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen nach dem Ansatz gemäß Artikel 23 berechnet, berechnet die Eigenmittelanforderung für die Risikoposition — für die Zwecke des Konzentrationsrisikos dieser Positionen — nach den in Artikel 22 Buchstabe a genannten Bestimmungen.

Tabelle 6

Spalte 1: Überschreitung des Risikopositionswerts als Prozentsatz der Eigenmittel	Spalte 2: Faktor
bis 40 %	200 %
Zwischen 40 % und 60 %	300 %
Zwischen 60 % und 80 %	400 %
Zwischen 80 % und 100 %	500 %
Zwischen 100 % und 250 %	600 %
Über 250 %	900 %

*Artikel 40***Verfahren zur Verhinderung der Umgehung der K-CON-Eigenmittelanforderung durch Wertpapierfirmen**

- (1) Wertpapierfirmen dürfen Risikopositionen, die die in Artikel 37 Absatz 1 festgelegte Obergrenze überschreiten, nicht vorübergehend auf ein anderes Unternehmen innerhalb oder außerhalb der gleichen Gruppe übertragen oder Scheingeschäfte tätigen, um die Risikoposition innerhalb der in Artikel 39 genannten Frist von zehn Tagen abzulösen und eine neue Risikoposition einzugehen.
- (2) Die Wertpapierfirmen unterhalten Systeme, die sicherstellen, dass alle Übertragungen gemäß Absatz 1 unverzüglich den zuständigen Behörden gemeldet werden.

*Artikel 41***Ausnahmen**

- (1) Folgende Risikopositionen sind von den Anforderungen des Artikels 37 ausgenommen:
- a) Risikopositionen, die vollständig von den Eigenmitteln einer Wertpapierfirma abgezogen werden;
  - b) Risikopositionen, die im Rahmen der üblichen Abwicklung von Zahlungsdiensten, Fremdwährungsgeschäften, Wertpapiergeschäften und der Durchführung des Zahlungsverkehrs eingegangen werden;
  - c) Risikopositionen in Form von Forderungen gegenüber
    - i) Zentralstaaten, Zentralbanken, öffentlichen Stellen, internationalen Organisationen oder multilateralen Entwicklungsbanken und von diesen garantierte oder diesen zurechenbare Risikopositionen, sofern bei diesen Risikopositionen nach den Artikeln 114 bis 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 0 % anzusetzen ist;
    - ii) regionalen und lokalen Gebietskörperschaften von Staaten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind;
    - iii) zentralen Gegenparteien und Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei.
- (2) Die zuständigen Behörden können folgende Risikopositionen ganz oder teilweise von der Anwendung des Artikels 37 ausnehmen:
- a) gedeckte Schuldverschreibungen;
  - b) Risikopositionen einer Wertpapierfirma gegenüber seinem Mutterunternehmen, anderen Tochterunternehmen desselben und eigenen Tochterunternehmen, sofern diese Unternehmen in die Beaufsichtigung — entweder auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder aber im Hinblick auf die Einhaltung des Gruppenkapitaltests gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung — einbezogen sind, oder nach gleichwertigen Normen eines Drittlandes beaufsichtigt werden, und sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
    - i) ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Kapital oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen ist weder vorhanden noch abzusehen; und
    - ii) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens erstrecken sich auf das Unternehmen der Finanzbranche.

*Artikel 42***Ausnahme für Waren- und Emissionszertifikathändler**

- (1) Die Bestimmungen dieses Teils gelten nicht für Waren- und Emissionszertifikathändler, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die andere Gegenpartei ist eine nichtfinanzielle Gegenpartei;
  - b) beide Gegenparteien unterliegen geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren;
  - c) das Geschäft kann so bewertet werden, dass es zur Minderung von Risiken beiträgt, die in direktem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement der nichtfinanziellen Gegenpartei oder der betreffenden Gruppe stehen.
- (2) Die Wertpapierfirmen unterrichten vor Anwendung der in Absatz 1 genannten Ausnahme die zuständige Behörde entsprechend.

## TEIL 5

## LIQUIDITÄT

## Artikel 43

**Liquiditätsanforderung**

(1) Wertpapierfirmen halten liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten, berechnet gemäß Artikel 13 Absatz 1.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes können die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, von der Anwendung des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes ausnehmen; sie zeigen dies der EBA ordnungsgemäß an.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gelten folgende Aktiva, ohne Begrenzung hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, als liquide Aktiva:

- a) die in den Artikeln 10 bis 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Aktiva unter den gleichen Bedingungen hinsichtlich der Anerkennungskriterien und der gleichen anwendbaren Abschläge wie den in jenen Artikeln genannten;
- b) die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Aktiva bis zu einem Absolutbetrag von 50 Mio. EUR oder dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung unter den gleichen Bedingungen hinsichtlich der Anerkennungskriterien, mit Ausnahme der in Artikel 15 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Höchstbetrag von 500 Mio. EUR und der gleichen, anwendbaren Abschläge wie den in jenem Artikel genannten;
- c) nicht unter diesen Unterabsatz Buchstaben a und b fallende Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz gehandelt werden und für die es einen liquiden Markt im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Artikel 1 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission <sup>(26)</sup> gibt, vorbehaltlich eines Abschlags von 55 %;
- d) unbelastete, kurzfristige Einlagen bei einem Kreditinstitut.

(2) Barmittel, kurzfristige Einlagen und Finanzinstrumente im Besitz von Kunden, auch wenn sie im Namen der Wertpapierfirma gehalten werden, gelten für die Zwecke von Absatz 1 nicht als liquide Aktiva.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels dürfen Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, und Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, aber keine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, in ihre liquiden Aktiva auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Gebühren oder Provisionen einbeziehen, die innerhalb von 30 Tagen eingezogen werden, wenn diese Forderungen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Auf sie entfällt höchstens ein Drittel der Mindestliquiditätsanforderungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels;
- b) sie werden nicht bei etwaigen zusätzlichen Liquiditätsanforderungen berücksichtigt, die gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie (EU) 2019/2034 von der zuständigen Behörde für firmenspezifische Risiken vorgeschrieben werden;
- c) sie unterliegen einem Abschlag von 50 %.

(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 2 gibt die EBA in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien heraus, in denen sie weitere Kriterien festlegt, die die zuständigen Behörden berücksichtigen können, wenn sie Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, von der Liquiditätsanforderung ausnehmen.

## Artikel 44

**Vorübergehende Herabsetzung der Liquiditätsanforderung**

(1) Wertpapierfirmen können in Ausnahmefällen nach Erlaubnis durch die zuständige Behörde die Höhe der gehaltenen liquiden Aktiva verringern.

<sup>(26)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 90).

(2) Die Einhaltung der Liquiditätsanforderung gemäß Artikel 43 Absatz 1 wird innerhalb von 30 Tagen nach der ursprünglichen Herabsetzung wiederhergestellt.

#### Artikel 45

### **Kundengarantien**

Die Wertpapierfirmen erhöhen ihre liquiden Aktiva um 1,6 % des Gesamtbetrags der ihren Kunden gewährten Garantien.

#### TEIL 6

### **OFFENLEGUNGEN VON WERTPAPIERFIRMEN**

#### Artikel 46

### **Anwendungsbereich**

(1) Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, legen die in diesem Teil genannten Informationen am selben Tag offen, an dem sie ihren Jahresabschluss veröffentlichen.

(2) Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen und die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittieren, legen die in den Artikeln 47, 49 und 50 genannten Informationen am selben Tag offen, an dem sie ihren Jahresabschluss veröffentlichen.

(3) Erfüllt eine Wertpapierfirma nicht mehr alle in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma, so legt sie die in diesem Teil genannten Informationen ab dem Geschäftsjahr, das auf das Geschäftsjahr, in dem sie diese Bedingungen nicht mehr erfüllt hat, folgt, offen.

(4) Die Wertpapierfirmen können selbst entscheiden, welches Medium und welche Stelle zur wirksamen Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 geeignet sind. Die Offenlegung erfolgt in einem einzigen Medium oder an einer einzigen Stelle, sofern dies möglich ist. Werden in zwei oder mehr Medien gleiche oder vergleichbare Informationen offengelegt, so ist in jedem Medium auf die gleichlautende Information im anderen Medium zu verweisen.

#### Artikel 47

### **Risikomanagementziele und -politik**

Die Wertpapierfirmen legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie in den Teilen 3, 4 und 5 in Einklang mit Artikel 46 offen, einschließlich einer Zusammenfassung der Strategien und Verfahren für die Steuerung dieser Risiken und einer vom Leitungsorgan der Wertpapierfirma genehmigten konzisen Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene Gesamtrisikoprofil der Wertpapierfirma kurz beschrieben wird.

#### Artikel 48

### **Unternehmensführung**

Hinsichtlich interner Regelungen für die Unternehmensführung legen die Wertpapierfirmen gemäß Artikel 46 folgende offen:

- a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen;
- b) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad;
- c) Angaben, ob die Wertpapierfirma einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat, und Anzahl der bisher abgehaltenen jährlichen Ausschusssitzungen.

#### Artikel 49

##### **Eigenmittel**

- (1) Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Wertpapierfirmen gemäß Artikel 46 folgende Informationen offen:
- a) ein vollständiger Abgleich der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, sowie der Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln der Wertpapierfirma mit der in den geprüften Abschlüssen der Wertpapierfirma enthaltenen Bilanz,
  - b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Wertpapierfirma begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
  - c) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen sowie der Instrumente und der Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden.
- (2) Die EBA erarbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um Bögen für die Offenlegung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 26. Juni 2021 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

#### Artikel 50

##### **Eigenmittelanforderungen**

Hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2019/2034 legen die Wertpapierfirmen gemäß Artikel 46 der vorliegenden Verordnung folgende Informationen hinsichtlich der offen:

- a) eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem die Wertpapierfirma die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt;
- b) wenn von der zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals der Firma, einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel, auf der Grundlage der aufsichtlichen Überprüfung gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034;
- c) die Anforderungen für K-Faktoren, die gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung berechnet werden, in aggregierter Form für das RtM, das RtF und das RtC auf der Grundlage der Summe der anwendbaren K-Faktoren; und
- d) die gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung bestimmte Anforderung für fixe Gemeinkosten.

#### Artikel 51

##### **Vergütungspolitik und -praxis**

Die Wertpapierfirmen legen gemäß Artikel 46 hinsichtlich ihrer Vergütungspolitik und -praxis, einschließlich der Aspekte der Geschlechterneutralität und des Einkommensgefälles zwischen Frauen und Männern, für diejenigen Mitarbeiterkategorien offen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma auswirkt, folgende Informationen offen:

- a) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich der Höhe der variablen Vergütung und der Kriterien für die Vergabe der variablen Vergütung, der Auszahlung in Instrumenten, der Aufschubpolitik und der Erdienungskriterien;
- b) die gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil;
- c) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma haben, aus denen Folgendes hervorgeht:
  - i) die im Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbeträge, aufgeteilt in feste Vergütung, einschließlich einer Beschreibung der festen Komponenten, und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten;
  - ii) die Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten, getrennt für den im Voraus gezahlten Teil und für den zurückbehaltenen Teil;

- iii) die Beträge der für vorausgegangene Erfolgsperioden gewährten zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in den im Geschäftsjahr erdienten Betrag und den in darauffolgenden Jahren erdienten Betrag;
  - iv) den Betrag der im Geschäftsjahr verdienten zurückbehaltenen Vergütung, der während des Geschäftsjahres ausgezahlt und der infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurde;
  - v) die während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung und die Zahl der Begünstigten der Gewährungen;
  - vi) die in vorausgegangenen Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden;
  - vii) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, aufgeteilt in vorab gezahlte und zurückbehaltene Beträge, die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen und die höchste Zahlung, die einer Einzelperson gewährt wurde;
- d) Angaben dazu, ob für die Wertpapierfirma eine Ausnahme nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 gilt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d geben Wertpapierfirmen, für die eine derartige Ausnahme gilt, an, ob diese Ausnahme auf der Grundlage von Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a oder Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 oder auf der Grundlage beider Buchstaben gewährt wurde. Sie geben ferner an, für welche der Vergütungsgrundsätze sie die Ausnahme(n) anwenden, die Zahl der Mitarbeiter, denen die Ausnahme(n) gewährt wird (werden), und ihre Gesamtvergütung, aufgeteilt in feste und variable Vergütung.

Dieser Artikel berührt nicht die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(27)</sup>.

#### Artikel 52

#### Anlagestrategie

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, die die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Kriterien nicht erfüllen, gemäß Artikel 46 der vorliegenden Verordnung Folgendes offenlegen:

- a) den Anteil der mit den von ihnen direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Sektoren;
- b) eine vollständige Beschreibung ihres Wahlverhaltens in den allgemeinen Hauptversammlungen der Unternehmen, deren Aktien sie gemäß Absatz 2 halten, eine Erläuterung der Abstimmungen und den Anteil der vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan des Unternehmens vorgelegten Vorschläge, denen sie zugestimmt haben; und
- c) eine Erläuterung ihres Rückgriffs auf Stimmrechtsberater;
- d) die Abstimmungsleitlinien für die Unternehmen, deren Aktien sie gemäß Absatz 2 halten.

Die Offenlegungspflicht gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen aller Aktionäre, die von der Wertpapierfirma in der Aktionärsversammlung vertreten werden, die Wertpapierfirma nicht ermächtigt ist, im Namen der Aktionäre abzustimmen, es sei denn, diese haben ausdrückliche Abstimmungsanweisungen erteilt, nachdem sie die Tagesordnung der Versammlung erhalten haben.

(2) Die Wertpapierfirma nach Absatz 1 erfüllt jenen Absatz nur in Bezug auf jedes Unternehmen, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die die Wertpapierfirma direkt oder indirekt hält, mehr als 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte beträgt. Die Stimmrechte werden ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten verbundenen Aktien berechnet, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

(3) Die EBA erarbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um Bögen für die Offenlegung gemäß Absatz 1 festzulegen.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

<sup>(27)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

*Artikel 53***Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken**

Ab dem 26. Dezember 2022 legen Wertpapierfirmen, die die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 nicht erfüllen, Informationen zu Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken), einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken im Sinne des Berichts nach Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/2034 offen.

Die Informationen werden gemäß Unterabsatz 1 einmal im ersten Jahr und danach halbjährlich offen gelegt.

## TEIL 7

**MELDUNGEN VON WERTPAPIERFIRMEN***Artikel 54***Meldepflichten**

(1) Die Wertpapierfirmen melden den zuständigen Behörden vierteljährlich alle folgenden Informationen:

- a) Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel;
- b) Eigenmittelanforderungen;
- c) Berechnung der Eigenmittelanforderungen;
- d) Umfang der Tätigkeit in Bezug auf die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen, einschließlich Aufschlüsselung der Bilanz und der Einnahmen nach Wertpapierdienstleistung und anwendbarem K-Faktor;
- e) Konzentrationsrisiko;
- f) Liquiditätsanforderungen.

Abweichend von Unterabsatz 1 legen Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, einen Jahresbericht vor.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe e enthalten die folgenden Risikograde und sind den zuständigen Behörden mindestens jährlich zu melden:

- a) Grad des Konzentrationsrisikos im Zusammenhang mit dem Ausfall von Gegenparteien und mit Handelsbuchpositionen auf Einzelbasis und auf aggregierter Basis;
- b) Grad des Konzentrationsrisikos gegenüber den Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und anderen Unternehmen, die Kundengelder halten;
- c) Grad des Konzentrationsrisikos gegenüber den Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und anderen Unternehmen, bei denen Wertpapiere von Kunden hinterlegt sind;
- d) Grad des Konzentrationsrisikos gegenüber den Kreditinstituten, bei denen das Bankguthaben der Wertpapierfirma deponiert ist; und
- e) Grad des Konzentrationsrisikos im Hinblick auf die Gewinne;
- f) Grad des Konzentrationsrisikos nach den Buchstaben a bis e, wenn bei der Berechnung nicht nur die Risikopositionen, die sich aus Handelsbuchpositionen ergeben, sondern auch die nicht im Handelsbuch erfassten Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten berücksichtigt werden.

Für die Zwecke dieses Absatzes schließen die Begriffe „Kreditinstitut“ und „Wertpapierfirma“ private oder öffentliche Unternehmen, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, die, wenn sie in der Union niedergelassen wären, ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne dieser Verordnung wären und die in einem Drittland zugelassen wurden, dessen aufsichtliche und regulatorische Anforderungen den in der Union geltenden Vorschriften zumindest gleichwertig sind, ein.

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels sind Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, nicht verpflichtet, die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe e dieses Artikels und, sofern ihnen eine Ausnahme nach Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 gewährt wurde, die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f dieses Artikels zu melden.

(3) Für die Zwecke der in diesem Artikel festgelegten Meldepflichten erarbeitet die EBA in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, um Folgendes festzulegen:

- a) die Formate,
- b) Meldefristen und Definitionen und zugehörige Anweisungen, in denen beschrieben wird, wie diese Formate zu benutzen sind.

Die Entwürfe technischer Durchführungsstandards gemäß Unterabsatz 1 sind konzise und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirmen und tragen den Unterschieden bezüglich der Detailgenauigkeit der Informationen Rechnung, die eine Wertpapierfirma, die die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma erfüllt, meldet.

Die EBA erstellt die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 26. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in diesem Absatz genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

#### Artikel 55

### **Meldepflichten bestimmter Wertpapierfirmen, einschließlich für die Zwecke der in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwerte**

(1) Wertpapierfirmen, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, überprüfen monatlich den Wert ihrer gesamten Vermögenswerte und melden der zuständigen Behörde diese Informationen vierteljährlich, wenn der Gesamtwert ihrer konsolidierten Bilanzsumme — berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate — 5 Mrd. EUR oder mehr beträgt. Die zuständige Behörde unterrichtet die EBA darüber.

(2) Ist eine Wertpapierfirma nach Absatz 1 Teil einer Gruppe, in der ein oder mehrere andere Unternehmen Wertpapierfirmen sind, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, so überprüfen alle Wertpapierfirmen in dieser Gruppe monatlich den Wert ihrer gesamten Vermögenswerte, wenn der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme der Gruppe — berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate — 5 Mrd. EUR oder mehr beträgt. Diese Wertpapierfirmen melden einander monatlich ihre gesamten Vermögenswerte und melden den jeweils zuständigen Behörden vierteljährlich ihre konsolidierte Bilanzsumme. Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA darüber.

(3) Erreicht der Durchschnitt der monatlichen gesamten Vermögenswerte der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertpapierfirmen einen der in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung oder in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten, als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate berechneten Schwellenwerte, so teilt die EBA dies den betreffenden Wertpapierfirmen und den zuständigen Behörden, einschließlich der für die Erteilung der Zulassung gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2013/36/EU zuständigen Behörden, mit.

(4) Ergibt eine Überprüfung gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2019/2034 dass von einer Wertpapierfirma nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels ein Systemrisiko im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ausgeht, so unterrichten die zuständigen Behörden die EBA unverzüglich von den Ergebnissen dieser Überprüfung.

(5) Die EBA erarbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Pflicht zur Übermittlung von Informationen an die in den Absätzen 1 und 2 genannten jeweils zuständigen Behörden weiter spezifiziert wird, um die in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Schwellenwerte wirksam überwachen zu können.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung zu ergänzen, indem die in diesem Absatz genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

## TEIL 8

**DELEGIERTE RECHTSAKTE***Artikel 56***Ausübung der Befugnisübertragung**

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 25. Dezember 2019 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## TEIL 9

**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, BERICHTE, ÜBERPRÜFUNGEN UND ÄNDERUNGEN**

## TITEL I

**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN***Artikel 57***Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Artikel 43 bis 51 gelten für Waren- und Emissionszertifikatehändler ab dem 26. Juni 2026.
- (2) Wertpapierfirmen wenden ab dem 26. Juni 2026 oder ab dem Beginn der Anwendung — auf Kreditinstitute — des alternativen Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des auf einem alternativen internen Modell beruhenden Ansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, je nachdem, welches Datum später eintritt, die Anforderungen von Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in der durch die Verordnung (EU) 2019/630 geänderten Fassung, für die Zwecke der Berechnung von K-NPR an.
- (3) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und c dürfen Wertpapierfirmen geringere Eigenmittelanforderungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 26. Juni 2021 wie folgt anwenden:
  - a) auf die doppelte einschlägige Eigenmittelanforderung nach Teil 3 Titel I Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei Artikel 93 Absatz 1 der genannten Verordnung zu berücksichtigen ist, mit Bezug auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß Titel IV der Richtlinie 2013/36/EU, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/878 geänderten Fassung, der anzuwenden gewesen wäre, wenn die Wertpapierfirma weiterhin den Eigenmittelanforderungen der genannten Verordnung, in der durch die Verordnung (EU) 2019/630 geänderten Fassung, unterlegen hätte;

b) auf die doppelte anwendbare Anforderung für fixe Gemeinkosten gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung, wenn eine Wertpapierfirma am oder vor dem 26. Juni 2021 noch nicht bestand.

(4) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b dürfen Wertpapierfirmen geringere Eigenmittelanforderungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 26. Juni 2021 wie folgt anwenden:

a) Wertpapierfirmen, die nur einer Anfangskapitalanforderung vor dem 26. Juni 2021 unterlagen, können ihre Eigenmittelanforderungen auf die doppelte anwendbare Anfangskapitalanforderung gemäß Titel IV der Richtlinie 2013/36/EU, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/878 geänderten Fassung, beschränken, mit Ausnahme des Artikels 31 Absatz 1 Buchstaben b und c bzw. Absatz 2 Buchstaben b und c der genannten Richtlinie;

b) Wertpapierfirmen, die bereits vor dem 26. Juni 2021 bestanden, dürfen ihre permanenten Mindestkapitalanforderungen auf diejenigen nach Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in der durch die Verordnung (EU) 2019/876 geänderten Fassung, beschränken, mit Bezug auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß Titel IV der Richtlinie 2013/36/EU, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/878 geänderten Fassung, der anzuwenden gewesen wäre, wenn die Wertpapierfirmen weiterhin der genannten Verordnung unterlegen hätten; dies gilt vorbehaltlich einer jährlichen Erhöhung des Betrages dieser Anforderungen um mindestens 5 000 EUR während des Fünfjahreszeitraums;

c) Wertpapierfirmen, die bereits vor dem 26. Juni 2021 bestanden und die nicht dafür zugelassen sind, die in Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannte Nebendienstleistung zu erbringen, die lediglich eine oder mehrere der in Anhang I Abschnitt A Nummern 1, 2, 4 und 5 der genannten Richtlinie aufgeführten Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten erbringen und die weder Kundengelder noch Wertpapiere ihrer Kunden halten dürfen, und deshalb zu keinem Zeitpunkt Schuldner dieser Kunden sein können, dürfen ihre permanente Mindestkapitalanforderung auf mindestens 50 000 EUR beschränken; dies gilt vorbehaltlich einer jährlichen Erhöhung um mindestens 5 000 EUR während dieses Fünfjahreszeitraums.

(5) Die in Absatz 4 genannten Ausnahmen gelten nicht mehr, wenn die Zulassung einer Wertpapierfirma am oder nach dem 26. Juni 2021 erweitert wird, sodass gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/2034 ein höherer Anfangskapitalbetrag erforderlich ist.

(6) Abweichend von Artikel 11 dürfen Wertpapierfirmen, die bereits vor dem 25. Dezember 2019 bestanden und die auf Finanztermin- oder Options- oder anderen Derivatmärkten und auf Kassamärkten für eigene Rechnung mit dem alleinigen Ziel der Absicherung von Positionen auf Derivatmärkten tätig sind oder die für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte handeln und die über eine Garantie seitens der Clearingmitglieder der genannten Märkte verfügen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung der von einer solchen Wertpapierfirma abgeschlossenen Geschäfte von Clearingmitgliedern der selben Märkte übernommen wird, ihre Kapitalanforderungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 auf mindestens 250 000 EUR beschränken; dies gilt vorbehaltlich einer jährlichen Erhöhung um mindestens 100 000 EUR während dieses Fünfjahreszeitraums.

Unabhängig davon, ob eine Wertpapierfirma nach diesem Absatz von dieser Abweichung nach Unterabsatz 1 Gebrauch macht, findet Absatz 4 Buchstabe a auf eine solche Wertpapierfirma keine Anwendung.

#### Artikel 58

#### **Ausnahme für in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Unternehmen**

Wertpapierfirmen, die zum 25. Dezember 2019 die Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen und noch keine Zulassung als Kreditinstitut gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU erhalten haben, wenden weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU an.

#### Artikel 59

#### **Ausnahme für in Artikel 1 Absatz 2 genannte Wertpapierfirmen**

Eine Wertpapierfirma, die am 25. Dezember 2019 die Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung erfüllt, unterliegt weiterhin der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU.

## TITEL II

## BERICHTE UND ÜBERPRÜFUNGEN

## Artikel 60

## Überprüfungsklausel

(1) Bis zum 26. Juni 2024 führt die Kommission — nach Konsultation der EBA und der ESMA — eine Überprüfung zumindest in Bezug auf die folgenden Punkte durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, darüber vor:

- a) die Bedingungen dafür, dass Wertpapierfirmen gemäß Artikel 12 als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen gelten;
- b) die Methoden zur Messung der K-Faktoren nach Teil 3 Titel II, einschließlich Anlageberatung im Bereich der verwalteten Vermögenswerte, und Artikel 39;
- c) die Koeffizienten nach Artikel 15 Absatz 2;
- d) die Methode zur Berechnung von K-CMG, die Höhe der Eigenmittelanforderungen, die sich aus K-CMG, verglichen mit K-NPR, ergeben, und die Kalibrierung des Multiplikationsfaktors gemäß Artikel 23;
- e) die Artikel 43, 44 und 45 und insbesondere die Berücksichtigungsfähigkeit für die Liquiditätsanforderung der liquiden Aktiva gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a, b und c;
- f) die Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 1;
- g) die Anwendung von Teil 3 auf Waren- und Emissionszertifikatehändler;
- h) die Änderung der Definition des Begriffs „Kreditinstitut“ in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 infolge von Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung sowie etwaige unbeabsichtigte negative Auswirkungen;
- i) die Artikel 47 und 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und ihre Angleichung an einen einheitlichen Rahmen für Gleichwertigkeit bei Finanzdienstleistungen;
- j) die Schwellenwerte nach Artikel 12 Absatz 1;
- k) die Anwendung der Standards des Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Wertpapierfirmen;
- l) die Methode zur Messung des Werts eines Derivats gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b sowie die Eignung alternativer Parameter und/oder Kalibrierungen;
- m) die Bestimmungen des Teils 2, insbesondere diejenigen bezüglich der Erlaubnis zur Verwendung weiterer Instrumente oder Mittel, die als Eigenmittel gemäß Artikel 9 Absatz 4 in Betracht kommen, und die Möglichkeit, den Wertpapierfirmen, welche die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, die Erlaubnis zu erteilen;
- n) die Bedingungen, die Wertpapierfirmen erfüllen müssen, um die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung anwenden zu dürfen;
- o) Artikel 1 Absatz 5;
- p) die Relevanz der Anwendung der Offenlegungspflichten gemäß Artikel 52 dieser Verordnung für andere Sektoren, einschließlich der Wertpapierfirmen nach Artikel 1 Absätze 2 und 5 der vorliegenden Verordnung und der Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(2) Bis zum 31. Dezember 2021 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Mittelbedarf infolge der Übernahme neuer Befugnisse und neuer Pflichten durch die ESMA gemäß Artikel 64 der vorliegenden Verordnung, einschließlich der Möglichkeit für die ESMA, Registrierungsgebühren bei Drittlandsfirmen, die gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 von der ESMA registriert wurden, zu erheben, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, vor.

## TITEL III

## ÄNDERUNGEN ANDERE VERORDNUNGEN

## Artikel 61

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010**

In Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird folgende Ziffer angefügt:

- „viii) in Bezug auf die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) behandeln die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*) der vorliegenden Richtlinie.

(\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen EU Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

(\*\*) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).“

## Artikel 62

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) behandeln die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*) die genannten Wertpapierfirmen so, als wären diese ‚Institute‘ gemäß der vorliegenden Verordnung.

(\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

(\*\*) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).“

3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ‚Kreditinstitut‘ ein Unternehmen, dessen Tätigkeit in einer der folgenden Aktivitäten besteht:

- a) Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren;
- b) eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) genannten Tätigkeiten auszuüben, sofern das Unternehmen kein Waren- und Emissionszertifikatehändler, Organismus für gemeinsame Anlagen oder Versicherungsunternehmen ist und einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
- i) der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme des Unternehmens beträgt 30 Mrd. EUR oder mehr;
- ii) der Gesamtwert der Vermögenswerte des Unternehmens liegt unter 30 Mrd. EUR und das Unternehmen gehört einer Gruppe an, in der der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen der Gruppe, die einzeln über Gesamtvermögenswerte von weniger als 30 Mrd. EUR verfügen und eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Mrd. EUR oder mehr beträgt, oder

- iii) der Gesamtwert der Vermögenswerte des Unternehmens liegt unter 30 Mrd. EUR und das Unternehmen gehört einer Gruppe an, in der der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen der Gruppe, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Mrd. EUR oder mehr beträgt, wobei die konsolidierende Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Aufsichtskollegium eine entsprechende Entscheidung trifft, um möglichen Umgehungsrisiken und potenziellen Risiken für die Finanzstabilität der Union entgegenzuwirken.

Für den Zweck des Buchstaben b Ziffern ii und iii werden in dem Fall, dass das Unternehmen einer Drittlandgruppe angehört, die gesamten Vermögenswerte jeder Zweigstelle der Drittlandgruppe, die in der Union zugelassen ist, in den kombinierten Gesamtwert der Vermögenswerte aller Unternehmen der Gruppe eingerechnet.

---

(\*) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABL L 173 vom 12.6.2014, S. 349);“

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚Wertpapierfirma‘ eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die gemäß der genannten Richtlinie zugelassen wurde, mit Ausnahme von Kreditinstituten;“

- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚Institut‘ ein gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Artikel 8a Absatz 3 hierzu genanntes Unternehmen;“

- d) Nummer 4 wird gestrichen;

- e) Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. ‚Finanzinstitut‘ ein Unternehmen, das kein Institut und keine reine Industrieholdinggesellschaft ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte zu betreiben; diese Definition schließt Wertpapierfirmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Investmentholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) und Vermögensverwaltungsgesellschaften ein, jedoch nicht Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Versicherungsholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie 2009/138/EG;

---

(\*) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABL L 337 vom 23.12.2015, S. 35).“

- f) Nummer 29a erhält folgende Fassung:

„29a. ‚Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat‘ ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, bei dem es sich um eine Wertpapierfirma handelt;“

- g) Nummer 29b erhält folgende Fassung:

„29b. ‚EU-Mutterwertpapierfirma‘ ein EU-Mutterinstitut, bei dem es sich um eine Wertpapierfirma handelt;“

- h) Nummer 51 erhält folgende Fassung:

„51. ‚Anfangskapital‘ die in Artikel 12 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Beträge und Arten von Eigenmitteln;“

- i) Nummer 60 erhält folgende Fassung:

„60. ‚bargeldnahes Instrument‘ ein Einlagenzertifikat, eine Schuldverschreibung, einschließlich einer gedeckten Schuldverschreibung, oder ein ähnliches nicht nachrangiges Instrument, das ein Institut oder eine Wertpapierfirma ausgegeben hat, für das das Institut oder die Wertpapierfirma bereits die vollständige Zahlung erhalten hat und das das Institut oder die Wertpapierfirma uneingeschränkt zum Nennwert zurückzahlen muss;“

j) Nummer 72 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sie ist ein geregelter Markt oder ein Markt eines Drittlands, der gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird;“

k) Folgende Nummer wird angefügt:

„150. ‚Waren- und Emissionszertifikatehändler‘ Unternehmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich darin besteht, Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten im Zusammenhang mit den in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU unter den Nummern 5, 6, 7, 9 und 10 genannten Warenderivaten oder Warenderivatkontrakten, den im gleichen Abschnitt unter Nummer 4 genannten Derivaten in Bezug auf Emissionszertifikate oder den in Anhang I Abschnitt C Nummer 11 genannten Emissionszertifikaten zu erbringen bzw. auszuüben;“

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Institute müssen die Anforderungen gemäß Teil 6 und gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung auf Einzelbasis einhalten.

Die folgenden Institute sind nicht verpflichtet, Artikel 413 Absatz 1 und die damit verbundenen Anforderungen an die Liquiditätsüberwachung in Teil 7 A der vorliegenden Verordnung einzuhalten:

a) Institute, die auch gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind,

b) Institute, die auch gemäß Artikel 16 und Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) zugelassen sind, sofern sie keine Fristentransformation in erheblichem Umfang durchführen, und

c) Institute, die gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 benannt sind, sofern

i) ihre Tätigkeiten sich auf bankartige Dienstleistungen, wie in Abschnitt C des Anhangs der genannten Verordnung aufgeführt beschränken, die sie gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung zugelassenen Zentralverwahrern anbieten, und

ii) sie keine Fristentransformation in erheblichem Umfang durchführen.

(\*) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Institute, für die die zuständigen Behörden die Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Absatz 3 der vorliegenden Verordnung gewährt haben, und Institute, die auch gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, sind nicht verpflichtet, die Anforderungen gemäß Teil 7 und die damit verbundenen Meldepflichten zur Verschuldensquote in Teil 7 A der vorliegenden Verordnung auf Einzelbasis einzuhalten.“

5. folgender Artikel wird eingefügt in Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1:

„Artikel 10a

#### **Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis, wenn Wertpapierfirmen Mutterunternehmen sind**

Für die Zwecke der Anwendung dieses Kapitels gelten Wertpapierfirmen als Mutterfinanzholdinggesellschaften in einem Mitgliedstaat oder als Unions-Mutterfinanzholdinggesellschaften, wenn diese Wertpapierfirmen Mutterunternehmen eines Instituts oder einer dieser Verordnung unterliegenden Wertpapierfirma nach Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind.“

6. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) EU-Mutterinstitute erfüllen Teil 6 und Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung auf Basis ihrer konsolidierten Lage, sofern die Gruppe ein oder mehrere Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen umfasst, die für die Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zugelassen sind.

Wurde eine Ausnahme nach Artikel 8 Absätze 1 bis 5 gewährt, erfüllen die Institute und gegebenenfalls die Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die Teil einer Liquiditätsuntergruppe sind, Teil 6 und Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung auf konsolidierter Basis oder auf teilkonsolidierter Basis der Liquiditätsuntergruppe.“

7. Artikel 15, 16 und 17 werden gestrichen.

8. Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das Tochterunternehmen ist

- i) ein Institut,
- ii) ein Unternehmen, das gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt,
- iii) eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft oder eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft, die den Anforderungen der vorliegenden Verordnung auf teilkonsolidierter Basis unterliegt, oder eine Investmentholdinggesellschaft, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 auf konsolidierter Basis unterliegt,
- iv) eine Wertpapierfirma,
- v) eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft in einem Drittland, die genauso strengen Aufsichtsanforderungen unterliegt wie sie für Kreditinstitute dieses Drittlands gelten, und bezüglich derer die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 4 einen Beschluss erlassen hat, dass diese Aufsichtsanforderungen den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mindestens gleichwertig sind,“

9. Artikel 82 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das Tochterunternehmen ist

- i) ein Institut,
- ii) ein Unternehmen, das gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt,
- iii) eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft oder eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft, die den Anforderungen der vorliegenden Verordnung auf teilkonsolidierter Basis unterliegt, oder eine Investmentholdinggesellschaft, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 auf konsolidierter Basis unterliegt,
- iv) eine Wertpapierfirma,
- v) eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft in einem Drittland, die genauso strengen Aufsichtsanforderungen unterliegt wie sie für Kreditinstitute dieses Drittlands gelten, und bezüglich derer die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 4 einen Beschluss erlassen hat, dass diese Aufsichtsanforderungen den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mindestens gleichwertig sind,“

10. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute ermitteln den Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden, indem sie von den Minderheitsbeteiligungen des betreffenden Unternehmens das Ergebnis der Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem unter Buchstabe b genannten Prozentsatz abziehen, wie folgt:

a) hartes Kernkapital des Tochterunternehmens, abzüglich des niedrigeren Wertes

- i) des Betrags des harten Kernkapitals des betreffenden Tochterunternehmens, der erforderlich ist, um
  - die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459 der vorliegenden Verordnung, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie, den Anforderungen nach Artikel 500 der vorliegenden Verordnung und etwaigen zusätzlichen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit das harte Kernkapital diese Anforderungen erfüllen muss;
  - (wenn das Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma ist) die Summe aus der Anforderung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und etwaigen zusätzlichen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit das harte Kernkapital diese Anforderungen erfüllen muss;

- ii) des sich auf jenes Tochterunternehmen beziehenden Betrags des konsolidierten harten Kernkapitals, der auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459 der vorliegenden Verordnung, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie, den Anforderungen nach Artikel 500 der vorliegenden Verordnung und etwaigen zusätzlichen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit das harte Kernkapital diese Anforderungen erfüllen muss;
  - b) Minderheitsbeteiligungen des Tochterunternehmens, ausgedrückt als Prozentanteil aller Instrumente des harten Kernkapitals des betreffenden Unternehmens, zuzüglich des verbundenen Agios, einbehaltener Gewinne und sonstiger Rücklagen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Sieht eine zuständige Behörde gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung oder gegebenenfalls gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis ab, werden Minderheitsbeteiligungen innerhalb der Tochterunternehmen, für die die Ausnahme gilt, nicht den Eigenmitteln auf teilkonsolidierter bzw. konsolidierter Basis zugerechnet.“
11. Artikel 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Institute ermitteln den Betrag des zu den konsolidierten Eigenmitteln zählenden qualifizierten Kernkapitals eines Tochterunternehmens, indem sie von dem qualifizierten Kernkapital des betreffenden Unternehmens das Ergebnis der Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem unter Buchstabe b genannten Prozentsatz abziehen, wie folgt:
- a) Kernkapital des Tochterunternehmens, abzüglich des niedrigeren Wertes
    - i) des Betrags des Kernkapitals des betreffenden Tochterunternehmens, der erforderlich ist, um
      - die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459 der vorliegenden Verordnung, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie, den Anforderungen nach Artikel 500 der vorliegenden Verordnung und etwaigen zusätzlichen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit das Kernkapital diese Anforderungen erfüllen muss;
      - wenn das Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma ist — die Summe aus der Anforderung nach Artikel 11 der Verordnung 2019/2033, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2019/2034 und etwaigen zusätzlichen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit das Kernkapital diese Anforderungen erfüllen muss;
    - ii) des sich auf das Tochterunternehmen beziehenden Betrags des konsolidierten Kernkapitals, der auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459 der vorliegenden Verordnung, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie, den Anforderungen nach Artikel 500 der vorliegenden Verordnung und etwaigen zusätzlichen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen, soweit das Kernkapital diese Anforderungen erfüllen muss;
  - b) qualifiziertes Kernkapital des Tochterunternehmens, ausgedrückt als Prozentanteil aller Kernkapitalinstrumente des betreffenden Unternehmens, zuzüglich des verbundenen Agios, einbehaltener Gewinne und sonstiger Rücklagen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Sieht eine zuständige Behörde gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung bzw. gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis ab, werden Instrumente des Kernkapitals innerhalb der Tochterunternehmen, für die die Ausnahme gilt, nicht den Eigenmitteln auf teilkonsolidierter bzw. konsolidierter Basis zugerechnet.“
12. Artikel 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Institute ermitteln den Betrag der zu den konsolidierten Eigenmitteln zählenden qualifizierten Eigenmittel eines Tochterunternehmens, indem sie von den qualifizierten Eigenmitteln des betreffenden Unternehmens das Ergebnis der Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem unter Buchstabe b genannten Prozentsatz abziehen, wie folgt:

- a) Eigenmittel des Tochterunternehmens, abzüglich des niedrigeren Wertes
    - i) des Betrags der Eigenmittel des Tochterunternehmens, der erforderlich ist, um
      - die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459 der vorliegenden Verordnung, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie, den Anforderungen Artikel 500 der vorliegenden Verordnung und etwaigen zusätzlichen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen;
      - wenn das Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma ist — die Summe aus der Anforderung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033, den spezifischen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2019/2034 und etwaigen zusätzlichen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen;
    - ii) des sich auf das Tochterunternehmen beziehenden Betrags der Eigenmittel, der auf konsolidierter Basis erforderlich ist, um die Summe aus der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, den Anforderungen nach den Artikeln 458 und 459 der vorliegenden Verordnung, den speziellen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU, der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nummer 6 jener Richtlinie, den Anforderungen nach Artikel 500 der vorliegenden Verordnung und etwaigen zusätzlichen lokalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften dritter Länder zu erreichen;
  - b) qualifizierte Eigenmittel des Unternehmens, ausgedrückt als Prozentanteil aller als Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals zählenden Eigenmittelinstrumente des Tochterunternehmens, zuzüglich der verbundenen Agios, einbehaltenen Gewinne und sonstigen Rücklagen“;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Sieht eine zuständige Behörde gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung bzw. gemäß Artikel 6 der Verordnung 2019/2033 von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis ab, werden Eigenmittelinstrumente innerhalb der Tochterunternehmen, für die die Ausnahme gilt, nicht den Eigenmitteln auf teilkonsolidierter bzw. konsolidierter Basis zugerechnet.“
13. Artikel 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
    - „(4) Wenn die Kontrolle über ein Institut, das unter die in Absatz 2 genannte Kategorie fällt, von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als derjenigen übernommen wird, die zuvor die Kontrolle über das Institut ausgeübt hat, so muss der Betrag der Eigenmittel dieses Instituts den als Anfangskapital geforderten Betrag erreichen.
    - (5) Bei einem Zusammenschluss von zwei oder mehr Instituten der in Absatz 2 genannten Kategorie darf der Betrag der Eigenmittel des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Instituts nicht unter die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehende Summe der Eigenmittel der zusammengeschlossenen Institute fallen, bis der als Anfangskapital geforderte Betrag erreicht wird.
    - (6) Ist es nach Ansicht der zuständigen Behörden erforderlich, dass die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt wird, um die Solvenz eines Instituts sicherzustellen, so kommen die Absätze 2, 4 und 5 nicht zur Anwendung.“
14. Teil 3 Titel I Kapitel 1 Abschnitt 2 (Artikel 95 bis 98) wird am 26. Juni 2026 gestrichen.
15. Artikel 119 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Risikopositionen gegenüber Finanzinstituten, die von den zuständigen Behörden zugelassen wurden und beaufsichtigt werden und hinsichtlich der Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften unterliegen wie Institute, werden wie Risikopositionen gegenüber Instituten behandelt.
- Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die Aufsichtsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 als den Anforderungen an Institute in Bezug auf die Robustheit gleichwertig.“
16. Artikel 162 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Risikopositionen gegenüber Instituten oder Wertpapierfirmen, die sich aus der Abwicklung von Fremdwährungsverbindlichkeiten ergeben,“
17. Artikel 197 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
    - „c) Schuldverschreibungen von Instituten oder Wertpapierfirmen, deren Wertpapiere eine Bonitätsbeurteilung einer ECAI haben, die von der EBA gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 über die Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber Instituten mit einer Bonitätsstufe von mindestens 3 gleichgesetzt wird,“

- b) In Absatz 4 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:
- „(4) Ein Institut darf Schuldverschreibungen anderer Institute, die keine Bonitätsbeurteilung einer ECAI haben, als Sicherheit verwenden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:“
18. In Artikel 200 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
- „c) von Drittinstituten oder Wertpapierfirmen emittierte Instrumente, die von diesem Institut oder von dieser Wertpapierfirma auf Verlangen zurückgekauft werden.“
19. In Artikel 202 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:
- „Ein Institut darf Institute, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie Exportversicherungsagenturen als Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung, die die Voraussetzungen für die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 3 erfüllen, nutzen, wenn diese alle folgenden Bedingungen erfüllen:“
20. Artikel 224 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Bei unbeurteilten Schuldverschreibungen von Instituten oder Wertpapierfirmen, die nach Artikel 197 Absatz 4 anerkannt werden können, wird die gleiche Volatilitätsanpassung vorgenommen wie bei Titeln von Instituten oder Unternehmen, deren Bonitätsbeurteilung mit den Bonitätsstufen 2 oder 3 gleichgesetzt wird.“
21. In Artikel 227 Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:
- „ba) Wertpapierfirmen,“
22. Artikel 243 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Im Fall von Handelsforderungen findet Unterabsatz 1 Buchstabe b keine Anwendung, wenn das Kreditrisiko dieser Handelsforderungen in vollem Umfang durch eine anerkennungsfähige Besicherung nach Kapitel 4 gedeckt ist, vorausgesetzt, dass es sich in diesem Fall beim Sicherungsgeber um ein Institut, eine Wertpapierfirma, ein Versicherungsunternehmen oder ein Rückversicherungsunternehmen handelt.“
23. Artikel 382 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) gruppeninterne Geschäfte gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, sofern nicht die Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften erlassen, die eine strukturelle Trennung innerhalb einer Gruppe gebieten, in welchem Fall die zuständigen Behörden vorschreiben können, dass solche gruppeninternen Geschäfte zwischen strukturell getrennten Instituten in die Eigenmittelanforderungen einfließen;“
24. Artikel 388 wird gestrichen.
25. Artikel 395 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein Institut hält gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 keine Risikoposition, deren Wert 25 % seines Kernkapitals übersteigt. Ist der Kunde ein Institut oder eine Wertpapierfirma oder gehört zu einer Gruppe verbundener Kunden ein oder mehr als ein Institut oder eine oder mehrere Wertpapierfirmen, so darf der Risikopositionswert den jeweils höheren Wert von entweder 25 % des Kernkapitals oder 150 Mio. EUR nicht übersteigen, sofern nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 die Summe der Risikopositionswerte gegenüber sämtlichen verbundenen Kunden, die keine Institute sind, 25 % des Kernkapitals des Instituts nicht übersteigt.“
26. Artikel 402 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Die Gegenpartei ist ein Institut oder eine Wertpapierfirma;“
- b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
- „(e) das Institut meldet gemäß Artikel 394 den zuständigen Behörden den Gesamtbetrag der Risikopositionen gegenüber jedem anderen Institut oder jeder anderen Wertpapierfirma, die gemäß diesem Absatz behandelt werden.“
27. Artikel 412 Absatz 4a erhält folgende Fassung:
- „(4a) Der in Artikel 460 Absatz 1 genannte delegierte Rechtsakt findet auf die Institute Anwendung.“
28. Artikel 422 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:
- „i) ein Mutter- oder ein Tochterunternehmen des Instituts oder der Wertpapierfirma oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts oder derselben Mutterwertpapierfirma,“
29. Artikel 428a Buchstabe d wird gestrichen.

30. In Artikel 430b wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Ab dem Geltungsbeginn des delegierten Rechtsakts nach Artikel 461a melden Kreditinstitute, die weder die in Artikel 94 Absatz 1 genannten Bedingungen noch die in Artikel 325a Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, für alle ihre Handelsbuchpositionen und alle ihre Nicht-Handelsbuchpositionen, die Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgesetzt sind, die Ergebnisse der Berechnung unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a auf derselben Basis, wie diese Institute die Pflichten gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c melden.“

31. In Artikel 456 Absatz 1 werden die Buchstaben f und g gestrichen.

32. Artikel 493 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 26. Juni 2021 gelten die Bestimmungen in Bezug auf Großkredite gemäß den Artikeln 387 bis 403 der vorliegenden Verordnung nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9, 10 und 11 der Richtlinie 2014/65/EU besteht und für die die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) am 31. Dezember 2006 nicht galt.“

(\*) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

33. Artikel 498 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 26. Juni 2021 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf Eigenmittelanforderungen nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9 und 11 der Richtlinie 2014/65/EU besteht und für die die Richtlinie 2004/39/EG am 31. Dezember 2006 nicht galt.“

34. In Artikel 508 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

35. In Anhang I erhält Absatz 1 Buchstabe d folgende Fassung:

„d) Indossamente auf Wechsel, die nicht die Unterschrift eines anderen Instituts oder einer anderen Wertpapierfirma tragen,“

36. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie stellen keine Verbindlichkeit eines Instituts oder einer Wertpapierfirma oder seiner bzw. ihrer verbundenen Unternehmen dar,“

b) Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sie stellen keine Verbindlichkeit eines Instituts oder einer Wertpapierfirma oder seiner bzw. ihrer verbundenen Unternehmen dar,“

c) Absatz 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) sie stellen keine Forderung an eine Verbriefungszwecksgesellschaft, ein Institut oder eine Wertpapierfirma oder eines seiner bzw. ihrer verbundenen Unternehmen dar,“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) nicht unter die Nummern 3 bis 6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszwecksgesellschaft, ein Institut oder eine Wertpapierfirma oder eines seiner bzw. ihrer verbundenen Unternehmen darstellen,“

e) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- „(11) börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einer Wertpapierfirma oder einem seiner bzw. ihrer verbundenen Unternehmen begeben wurden,“

### Artikel 63

## Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Titel VII Kapitel 1 dieser Verordnung findet auch auf Drittlandfirmen Anwendung, die innerhalb der Union Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben.“

2. Der Titel des Titels III erhält folgende Fassung:

**„TRANSPARENZ FÜR SYSTEMATISCHE INTERNALISIERER UND WERTPAPIERFIRMEN, DIE OTC HANDELN, UND TICK-GRÖßEN-SYSTEM FÜR SYSTEMATISCHE INTERNALISIERER“**

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 17a

### Tick-Größen

Die Kursofferten systematischer Internalisierer, die Kursvorteile bei solchen Offerten und die Ausführungspreise müssen im Einklang mit den Tick-Größen stehen, die gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegt worden sind.

Die Anwendung von Tick-Größen hindert systematische Internalisierer nicht daran, Aufträge mit großem Volumen beim Mittelwert zwischen den aktuellen Geld- und Briefkursen zusammenzuführen.“

4. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) die Firma hat die erforderlichen Vorkehrungen für die Meldung der in Absatz 6a genannten Informationen getroffen und verfügt über die dafür erforderlichen Verfahren.“

b) In Absatz 4 erhält Unterabsatz 5 folgende Fassung:

„Mitgliedstaaten können Drittlandfirmen gestatten, im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften für geeignete Gegenparteien oder professionelle Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, Wertpapierdienstleistungen zu erbringen oder Anlagetätigkeiten zusammen mit Nebendienstleistungen auszuüben, wenn die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 47 Absatz 1 erlassen hat, oder wenn ein solcher Beschluss erlassen wurde aber nicht mehr gilt oder die betreffenden Dienstleistungen oder Tätigkeiten nicht umfasst.“

c) Absatz 5 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wenn geeignete Gegenparteien oder professionelle Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, ausschließlich in Eigeninitiative die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder die Ausübung einer Anlagetätigkeit durch eine Drittlandfirma veranlassen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieser Artikel nicht für die Erbringung dieser Dienstleistung oder die Ausübung dieser Tätigkeit durch die Drittlandfirma, einschließlich Beziehungen, die in direktem Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistung oder der Ausübung dieser Tätigkeit stehen, gilt. Wenn eine Drittlandfirma — auch über ein Unternehmen, das in ihrem Namen handelt oder enge Verbindungen zu dieser Drittlandfirma hat, oder eine andere im Namen dieses Unternehmens handelnde Person — sich aktiv um Kunden oder potenzielle Kunden in der Union bemüht, darf dies nicht als ein Dienst angesehen werden, der auf eigene ausschließliche Veranlassung des Kunden erbracht wird; dies gilt unbeschadet von gruppeninternen Beziehungen. Die Drittlandfirma ist aufgrund der Initiative solcher Kunden nicht dazu befugt, neue Kategorien von Anlageprodukten oder Wertpapierdienstleistungen an diese Person zu vermarkten.“

d) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(6a) Drittlandfirmen, die gemäß diesem Artikel Dienstleistungen erbringen oder Tätigkeiten ausüben, melden der ESMA jährlich Folgendes:

- a) Umfang und Bandbreite der von den Firmen in der Union erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten, einschließlich der geografischen Verteilung auf die Mitgliedstaaten;
- b) für Firmen, welche die in Anhang I Abschnitt A Nummer 3 der Richtlinie 2014/65/EU genannte Tätigkeit ausüben, ihre monatliche Mindest-, Durchschnitts- und Höchststrisikoposition gegenüber Gegenparteien aus der EU;
- c) für Firmen, welche die in Anhang I Abschnitt A Nummer 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannte Dienstleistung erbringen, den Gesamtwert der von Gegenparteien aus der EU stammenden Finanzinstrumente, bei denen die Übernahme der Emission oder die Platzierung mit fester Übernahmeverpflichtung während der vorausgegangenen zwölf Monate durchgeführt wurde;
- d) Umsatz und Gesamtwert der Vermögenswerte, die den unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten entsprechen;
- e) die Tatsache, ob Vorkehrungen für den Anlegerschutz getroffen wurden, sowie eine ausführliche Beschreibung dieser Vorkehrungen;
- f) Grundsätze und Vorkehrungen der Firma für das Risikomanagement in Bezug auf die Erbringung bzw. Ausübung der unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten;
- g) die Unternehmensführungsregelung und Inhaber von Schlüsselfunktionen für die Tätigkeiten der Firma in der Union;
- h) alle sonstigen Informationen, die erforderlich sind, damit die ESMA oder die zuständigen Behörden ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnehmen können.

Die ESMA übermittelt die Angaben, die sie gemäß diesem Absatz erhalten hat, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, wenn eine Drittlandfirma gemäß diesem Artikel Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagentätigkeiten ausübt.

Wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben der ESMA oder der zuständigen Behörden gemäß der vorliegenden Verordnung erforderlich ist, kann die ESMA, auch auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten, in denen eine Drittlandfirma gemäß diesem Artikel Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagentätigkeiten ausübt, Drittlandfirmen, die gemäß dem vorliegenden Artikel Dienstleistungen erbringen oder Tätigkeiten ausüben, um weitere Angaben zu deren Geschäftsbetrieb ersuchen.

(6b) Wenn eine Drittlandfirma gemäß diesem Artikel Dienstleistungen erbringt oder Tätigkeiten ausübt, hält sie die Daten über sämtliche Aufträge und sämtliche Geschäfte in der Union mit Finanzinstrumenten, die sie entweder für eigene Rechnung oder im Namen ihrer Kunden getätigt hat, fünf Jahre zur Verfügung der ESMA.

Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, in dem eine Drittlandfirma gemäß diesem Artikel Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagentätigkeiten ausübt, greift die ESMA auf die einschlägigen Daten zu, die gemäß Unterabsatz 1 zu ihrer Verfügung gehalten werden, und macht diese Daten der ersuchenden zuständigen Behörde zugänglich.

(6c) Wenn eine Drittlandfirma bei einer Untersuchung oder einer Inspektion vor Ort, die gemäß Artikel 47 Absatz 2 durchgeführt wird, nicht kooperiert oder einem Ersuchen der ESMA gemäß Absatz 6a oder 6b dieses Artikels nicht rechtzeitig und nicht in gebührender Weise nachkommt, kann die ESMA gemäß Artikel 49 ihre Registrierung widerrufen oder ihre Tätigkeiten vorübergehend verbieten oder beschränken.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die ESMA erarbeitet in Abstimmung mit der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, welche Informationen die antragstellende Drittlandfirma in dem in Absatz 4 genannten Antrag auf Registrierung sowie in Bezug auf die gemäß Absatz 6a zu übermittelnden Angaben zu übermitteln hat.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum 26. September 2021 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen werden.“

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen das Format für die Übermittlung des in Absatz 4 genannten Antrags auf Registrierung und für die Meldung der in Absatz 6a genannten Angaben festgelegt wird.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum 26. September 2021 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen werden.“

5. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission kann nach dem in Artikel 51 Absatz 2 genannten Prüfverfahren Beschlüsse im Hinblick auf ein Drittland erlassen, die besagen, dass durch die Rechts- und Aufsichtsvereinbarungen eines Drittlands Folgendes sichergestellt ist:

- a) in diesem Drittland zugelassene Firmen erfüllen im Bereich der Aufsichts-, Organisations- und Wohlverhaltensregeln rechtsverbindliche Anforderungen, die den Anforderungen in dieser Verordnung, in Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*), in der Richtlinie 2013/36/EU, in der Richtlinie 2014/65/EU und in der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*), sowie in den gemäß den genannten Gesetzgebungsakten erlassenen Durchführungsmaßnahmen gleichwertig sind;
- b) in diesem Drittland zugelassene Firmen unterliegen einer wirksamen Beaufsichtigung und Durchsetzung, durch die sichergestellt wird, dass sie die geltenden rechtsverbindlichen Anforderungen im Bereich der Aufsichts-, Organisations- und Wohlverhaltensregeln erfüllen, und
- c) im Rechtsrahmen dieses Drittlands ist ein wirksames, gleichwertiges System der Anerkennung von Wertpapierfirmen, die nach ausländischen Vorschriften zugelassen sind, vorgesehen.

In Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass der Umfang und die Bandbreite der infolge des in Unterabsatz 1 genannten Beschlusses von Drittlandfirmen in der Union erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten für die Union systemrelevant sind, dürfen die in Unterabsatz 1 genannten rechtsverbindlichen Anforderungen im Bereich der Aufsichts-, Organisations- und Wohlverhaltensregeln erst nach einer detaillierten Bewertung als mit den Anforderungen der in Unterabsatz 1 genannten Rechtsakte gleichwertig betrachtet werden. Zu diesem Zweck bewertet und berücksichtigt die Kommission auch die aufsichtliche Konvergenz zwischen dem betreffenden Drittland und der Union.

(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem genauer festgelegt wird, unter welchen Umständen davon auszugehen ist, dass der Umfang und die Bandbreite der infolge des in Absatz 1 genannten Beschlusses von Drittlandfirmen in der Union erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten für die Union systemrelevant sind.

In Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass der Umfang und die Bandbreite der von Drittlandfirmen erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten für die Union systemrelevant sind, kann die Kommission besondere operative Bedingungen an einen Gleichwertigkeitsbeschluss knüpfen, mit denen sichergestellt würde, dass die ESMA und die nationalen zuständigen Behörden über die notwendigen Instrumente verfügen, um eine Aufsichtsarbitrage zu verhindern und die Tätigkeiten von gemäß Artikel 46 Absatz 2 registrierten Drittlandfirmen in Bezug auf in der Union erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten zu überwachen, indem sichergestellt wird, dass diese Firmen folgende Anforderungen erfüllen und Pflichten nachkommen:

- a) Anforderungen, die den Anforderungen nach den Artikeln 20 und 21 gleichwertig sind;
- b) Meldepflichten, die den Anforderungen nach Artikel 26 gleichwertig sind, wenn solche Angaben nicht direkt und kontinuierlich im Wege einer Vereinbarung mit der zuständigen Drittlandsbehörde beschafft werden können;
- c) Anforderungen, die den Handlungspflichten nach den Artikeln 23 und 28, sofern zutreffend, gleichwertig sind.

Bei Erlass des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beschlusses berücksichtigt die Kommission, ob das Drittland im Rahmen der einschlägigen Unionspolitik als ein für Steuerzwecke nicht kooperatives Land oder als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft wird.

(1b) Der Rahmen der Aufsichts-, Organisations- und Wohlverhaltensregeln eines Drittlands kann als in Bezug auf seine Wirkung gleichwertig betrachtet werden, wenn dieser Rahmen sämtliche nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:

- a) die Firmen, die in dem Drittland Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben, unterliegen in diesem Drittland einer Zulassungspflicht und wirksamer und laufender Beaufsichtigungs- und Durchsetzungsverfahren;

- b) die Firmen, die in dem Drittland Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben, unterliegen hinreichenden Kapitalanforderungen. Insbesondere unterliegen Firmen, welche die Dienstleistungen erbringen oder die Tätigkeiten ausüben, die in Anhang I Abschnitt A Nummer 3 oder Nummer 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannt sind, Kapitalanforderungen, die denen vergleichbar sind, die sie anwenden würden, wenn sie in der Union niedergelassen wären;
- c) die Firmen, die in dem Drittland Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben, unterliegen angemessenen, auf Aktionäre und Mitglieder des Leitungsorgans anwendbaren Anforderungen;
- d) Wertpapierfirmen, die in dem Drittland Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben, unterliegen angemessenen Wohlverhaltens- und Organisationsanforderungen;
- e) Transparenz und Integrität des Marktes sind durch die Verhinderung von Marktmissbrauch durch Insider-Geschäfte und Marktmanipulation gewährleistet.

Für den Zweck von Absatz 1a dieses Artikels muss die Kommission bei der Bewertung der Gleichwertigkeit von Drittlandsvorschriften in Bezug auf die Handelspflichten gemäß den Artikeln 23 und 28 auch bewerten, ob der Rechtsrahmen des Drittlands Kriterien für die Benennung von für die Erfüllung der Handelspflicht anerkenungsfähigen Handelsplätzen vorsieht, die eine ähnliche Wirkung haben wie diejenigen, die im Rahmen dieser Verordnung oder der Richtlinie 2014/65/EU festgelegt sind.

- (\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).
- (\*\*) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den betreffenden zuständigen Drittlandbehörden, einschließlich des Zugangs zu allen Informationen über in Drittländern zugelassene Nicht-EU-Firmen, die von der ESMA angefordert werden, und, falls zutreffend, die Modalitäten der Weitergabe solcher Informationen durch die ESMA an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Verfahren zur Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, einschließlich Untersuchungen und Inspektionen vor Ort, welche die ESMA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchführen darf, in denen die Drittlandfirma gemäß Artikel 46 Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagetätigkeiten ausübt, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben der ESMA oder der zuständigen Behörden im Einklang mit dieser Verordnung erforderlich ist, nachdem die zuständige Drittlandbehörde ordnungsgemäß darüber unterrichtet wurde;“

iii) folgender Buchstabe wird angefügt:

„d) die Verfahren für ein Informationsersuchen gemäß Artikel 46 Absätze 6a und 6b, das die ESMA an eine gemäß Artikel 46 Absatz 2 registrierte Drittlandfirma richten kann.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die ESMA überwacht die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen, die Durchsetzungspraxis sowie sonstige relevante Marktentwicklungen in Drittländern, für die die Kommission gemäß Absatz 1 Gleichwertigkeitsbeschlüsse erlassen hat, um zu prüfen, ob die Bedingungen, auf deren Grundlage diese Beschlüsse erlassen wurden, nach wie vor erfüllt sind. Die ESMA legt der Kommission jährlich einen vertraulichen Bericht über ihre Erkenntnisse vor. Die ESMA kann die EBA zu dem Bericht konsultieren, sofern sie dies für zweckmäßig erachtet.

In dem Bericht werden auch die Trends berücksichtigt, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 46 Absatz 6a erhobenen Daten, insbesondere in Bezug auf Firmen, welche die Dienstleistungen erbringen oder die Tätigkeiten ausüben, die in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannt sind, beobachtet wurden.“

„(6) Auf der Grundlage des in Absatz 5 genannten Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich einen Bericht vor. Der Bericht beinhaltet eine Aufstellung der Gleichwertigkeitsbeschlüsse, die von der Kommission im Berichtsjahr erlassen oder widerrufen wurden, sowie der von der ESMA gemäß Artikel 49 ergriffenen Maßnahmen und liefert eine Begründung dieser Beschlüsse und Maßnahmen.

Der Bericht der Kommission beinhaltet Informationen über die Überwachung der regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen, die Durchsetzungsverfahren und andere relevante Marktentwicklungen in Drittländern, für die Gleichwertigkeitsbeschlüsse erlassen wurden. Er beinhaltet auch eine Bestandsaufnahme zu der Frage, wie die grenzüberschreitende Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Drittlandfirmen sich generell entwickelt hat, insbesondere in Bezug auf die Dienstleistungen und Tätigkeiten, die in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannt sind. Der Bericht beinhaltet zudem zu gegebener Zeit Informationen über laufende Bewertungen der Gleichwertigkeit, welche die Kommission gerade in Bezug auf ein Drittland durchführt.“

6. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

#### **Von der ESMA zu ergreifende Maßnahmen**

(1) Die ESMA kann einer Drittlandfirma vorübergehend verbieten, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Wertpapierdienstleistungen zu erbringen oder Anlagetätigkeiten mit oder ohne Nebendienstleistungen auszuüben, oder diese Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten beschränken, wenn die Drittlandfirma ein Verbot oder eine Beschränkung, das bzw. die von der ESMA oder der EBA gemäß den Artikeln 40 und 41 oder von einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 42 verhängt wurde, nicht rechtzeitig und nicht in gebührender Weise eingehalten hat oder einem Ersuchen der ESMA gemäß Artikel 46 Absätze 6a und 6b nicht rechtzeitig und nicht in gebührender Weise nachgekommen ist, oder wenn die Drittlandfirma bei einer Untersuchung oder einer Inspektion vor Ort, die gemäß Artikel 47 Absatz 2 durchgeführt wird, nicht kooperiert.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 widerruft die ESMA die Registrierung einer Drittlandfirma in dem gemäß Artikel 48 eingerichteten Register, wenn die ESMA die Angelegenheit an die zuständige Drittlandbehörde verwiesen hat und diese Behörde keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Anleger oder die ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte in der Union zu schützen, oder nicht nachgewiesen hat, dass die betreffende Drittlandfirma den im Drittland auf sie zutreffenden Anforderungen nachkommt, oder die Bedingungen einhält, unter denen ein Beschluss gemäß Artikel 47 Absatz 1 erlassen wurde, und einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a) Die ESMA hat fundierte Gründe anhand dokumentierter Nachweise, die auch — aber nicht nur — die gemäß Artikel 46 Absatz 6a übermittelten jährlichen Angaben umfassen, um zu glauben, dass eine Drittlandfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Ausübung von Anlagetätigkeiten in der Union auf eine Art und Weise handelt, die den Anlegerinteressen oder der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Märkte zuwider läuft;
- b) die ESMA hat fundierte Gründe anhand dokumentierter Nachweise, die auch — aber nicht nur — die gemäß Artikel 46 Absatz 6a übermittelten jährlichen Angaben umfassen, um zu glauben, dass eine Drittlandfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten in der Union ernsthaft gegen die auf sie zutreffenden Bestimmungen des Drittlands verstoßen hat, auf deren Grundlage die Kommission den in Artikel 47 Absatz 1 genannten Beschluss gefasst hat.

(3) Die ESMA unterrichtet die zuständige Drittlandbehörde von ihrer Absicht, zu gegebener Zeit Maßnahmen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zu ergreifen.

Bei ihrer Entscheidung über gemäß diesem Artikel zu ergreifende geeignete Maßnahmen berücksichtigt die ESMA die Art und die Schwere des Risikos für die Anleger und die ordnungsgemäße Funktionsweise der Märkte in der Union anhand folgender Kriterien:

- a) Dauer und Häufigkeit des Risikos;
- b) die Tatsache, ob das Risiko schwerwiegende oder systemische Schwächen der Verfahren der Drittlandfirmen aufgedeckt hat;
- c) die Tatsache, ob ein Finanzverbrechen verursacht oder erleichtert wurde oder ansonsten mit dem Risiko in Verbindung steht;
- d) die Tatsache, ob das Risiko vorsätzlich oder fahrlässig eingegangen wurde.

Die ESMA unterrichtet die Kommission und die betreffende Drittlandfirma unverzüglich über jede gemäß Absatz 1 oder 2 angenommene Maßnahme und veröffentlicht ihren Beschluss auf ihrer Website.

Die Kommission bewertet, ob die Bedingungen, unter denen ein Beschluss nach Artikel 47 Absatz 1 gefasst wurde, im Hinblick auf das betreffende Drittland weiter bestehen.“

7. In Artikel 52 wird folgender Absatz angefügt:

„(13) Die ESMA beurteilt bis zum 31. Dezember 2020 den Personal- und Ressourcenbedarf, der sich aus der Wahrnehmung der ihr gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/2033 übertragenen Befugnisse und Aufgaben ergibt, und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht zu dieser Beurteilung.“

8. Artikel 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Drittlandfirmen können in Übereinstimmung mit den nationalen Regelungen bis drei Jahre nach Annahme eines Beschlusses im Zusammenhang mit dem entsprechenden Drittland gemäß Artikel 47 in den Mitgliedstaaten weiterhin Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben. Dienstleistungen und Tätigkeiten, die nicht durch einen solchen Beschluss abgedeckt sind, dürfen im Rahmen einer nationalen Regelung weiterhin erbracht bzw. ausgeübt werden.“

#### Artikel 64

### Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Dem Artikel 12a der Verordnung (EU) 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(28)</sup> wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) sind Bezugnahmen auf Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis an Wertpapierfirmen nach Artikel 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, die nicht Wertpapierfirmen nach Artikel 1 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind, wie folgt zu verstehen:

- a) Bezugnahmen auf Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Gesamtkapitalquote in der vorliegenden Verordnung beziehen sich auf Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033;
- b) Bezugnahmen auf Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf den Gesamttrisikobetrag in der vorliegenden Verordnung beziehen sich auf die geltende Anforderung in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, multipliziert mit 12,5.

Gemäß Artikel 65 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*) gelten Bezugnahmen auf Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU in der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die zusätzliche Eigenmittelanforderung an Wertpapierfirmen nach Artikel 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, die nicht Wertpapierfirmen nach Artikel 1 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind, als Bezugnahmen auf Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034.

(\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

(\*\*) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).“

#### TEIL 10

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 65

#### Bezugnahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in anderen Rechtsakten der Union

Für die Zwecke der Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen gelten Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in anderen Rechtsakten der Union als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

<sup>(28)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

*Artikel 66***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 26. Juni 2021.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2:
  - a) gelten Artikel 63 Nummern 2 und 3 ab 26. März 2020,
  - b) gilt Artikel 62 Nummer 30 ab 25. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2019.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

D. M. SASSOLI

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

---



# RICHTLINIEN

## RICHTLINIE (EU) 2019/2034 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2019

über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine solide Beaufsichtigung ist fester Bestandteil des Regulierungsrahmens, auf dessen Grundlage Finanzinstitute in der Union Dienstleistungen erbringen. Ebenso wie Kreditinstitute unterliegen auch Wertpapierfirmen in Bezug auf ihre aufsichtsrechtliche Behandlung und Beaufsichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>, während ihre Zulassung und sonstige Anforderungen in den Bereichen Organisation und Wohlverhalten in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> geregelt sind.
- (2) Die bestehenden Aufsichtssysteme nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU basieren weitgehend auf den internationalen Regulierungsstandards, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht für große Bankengruppen festgelegt hat; die spezifischen Risiken, die mit den verschiedenen Tätigkeiten einer großen Zahl von Wertpapierfirmen verbunden sind, finden darin jedoch nur teilweise Berücksichtigung. Daher sollten die mit diesen Wertpapierfirmen verbundenen spezifischen Anfälligkeiten und Risiken im Rahmen wirksamer, geeigneter und angemessener Aufsichtsregeln auf Unionsebene eingehender behandelt werden, mit denen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Union geschaffen werden, für eine wirksame Aufsicht bei gleichzeitiger Begrenzung der Befolgungskosten gesorgt wird und mit denen sichergestellt wird, dass ausreichend Kapital zur Absicherung der Risiken von Wertpapierfirmen vorhanden ist.
- (3) Mit einer soliden Beaufsichtigung soll gewährleistet werden, dass Wertpapierfirmen ordnungsgemäß und im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden. Eine solche Beaufsichtigung sollte der Gefahr einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch die Wertpapierfirmen und ihre Kunden sowie dem unterschiedlichen Umfang der von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken Rechnung tragen. Ferner sollte sie darauf abzielen, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Wertpapierfirmen zu vermeiden. Zugleich sollte es diese Aufsicht ermöglichen, in ausgewogener Weise sowohl die Sicherheit und Solidität der Wertpapierfirmen sicherzustellen als auch übermäßige Kosten zu vermeiden, die deren Rentabilität beeinträchtigen könnten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 378 vom 19.10.2018, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. C 262 vom 25.7.2018, S. 35.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. November 2019.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- (4) Ein Großteil der Anforderungen, die in dem durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Rahmen enthalten sind, bezieht sich auf allgemeine Risiken, mit denen Kreditinstitute konfrontiert sind. Daher sind die bestehenden Anforderungen weitgehend darauf ausgerichtet, die Kreditvergabekapazität von Kreditinstituten über die Konjunkturzyklen hinweg zu wahren und Einleger und Steuerzahler vor einem etwaigen Ausfall zu schützen; sie sind jedoch nicht auf alle verschiedenen Risikoprofile von Wertpapierfirmen ausgelegt. Wertpapierfirmen haben keine großen Portfolios an Privatkunden- und Unternehmenskrediten und nehmen keine Einlagen entgegen. Bei Wertpapierfirmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Ausfall die allgemeine Finanzstabilität gefährden könnte, zwar geringer als bei Kreditinstituten, doch stellen Wertpapierfirmen ebenfalls ein Risiko dar, dem mit einem soliden Rahmen vorzubeugen ist. Die von den meisten Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken unterscheiden sich somit deutlich von den von Kreditinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken, und diese Unterschiede sollten im Aufsichtsrahmen der Union klar zum Ausdruck kommen.
- (5) Eine unterschiedliche Anwendung des bestehenden Aufsichtsrahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten kann dazu führen, dass für die Wertpapierfirmen in der Union nicht die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten, wodurch Anleger daran gehindert werden, neue Chancen zu nutzen und ihre Risiken besser zu steuern. Etwaige Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die Anwendung des Aufsichtsrahmens auf verschiedene Wertpapierfirmen je nach den Dienstleistungen, die sie erbringen, ausgesprochen komplex ist, wobei einige nationale Behörden die Anwendung des Aufsichtsrahmens in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in der nationalen Praxis anpassen oder straffen. Da der bestehende Aufsichtsrahmen nicht alle Risiken erfasst, die von bestimmten Arten von Wertpapierfirmen eingegangen werden und von ihnen ausgehen, haben einige Mitgliedstaaten bestimmten Wertpapierfirmen hohe Kapitalaufschläge auferlegt. Um unionsweit eine harmonisierte Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zu gewährleisten, sollten einheitliche Bestimmungen festgelegt werden, die diesen Risiken Rechnung tragen.
- (6) Daher wird ein spezifisches Aufsichtssystem für Wertpapierfirmen benötigt, die angesichts ihrer Größe und ihrer Verflechtung mit anderen Finanz- und Wirtschaftsakteuren nicht systemrelevant sind. Systemrelevante Wertpapierfirmen sollten hingegen weiterhin unter den durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten bestehenden Aufsichtsrahmen fallen. Diese Wertpapierfirmen bilden eine Teilmenge der Wertpapierfirmen, die zurzeit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Aufsichtsrahmen unterliegen, und müssen die wichtigsten Anforderungen ohne jegliche Freistellungen erfüllen. Die Geschäftsmodelle und Risikoprofile der größten und am stärksten verflochtenen Wertpapierfirmen sind mit denen signifikanter Kreditinstitute vergleichbar. Sie erbringen „bankähnliche“ Dienstleistungen und übernehmen in erheblichem Umfang Risiken. Darüber hinaus können systemrelevante Wertpapierfirmen angesichts ihrer Größe, ihrer Geschäftsmodelle und ihrer Risikoprofile — ebenso wie große Kreditinstitute — eine Gefahr für das stabile und ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte darstellen. Daher sollten diese Wertpapierfirmen weiterhin den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen.
- (7) Es ist möglich, dass Wertpapierfirmen, die in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung betreiben oder Finanzinstrumente emittieren oder Finanzinstrumente mit fester Übernahmeverpflichtung platzieren, oder die Clearingmitglieder in zentralen Gegenparteien sind, ähnliche Geschäftsmodelle oder Risikoprofile aufweisen wie Kreditinstitute. Aufgrund ihrer Größe und ihrer Tätigkeiten ist es möglich, dass solche Wertpapierfirmen eine vergleichbare Gefahr für die Finanzstabilität darstellen wie Kreditinstitute. Den zuständigen Behörden sollte es möglich sein, ihnen vorzuschreiben, dass sie weiterhin derselben aufsichtlichen Behandlung wie die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Kreditinstitute und Aufsichtsanforderungen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen.
- (8) In einzelnen Mitgliedstaaten können unter Umständen unterschiedliche Behörden für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen bzw. für die Überwachung ihres Marktverhaltens zuständig sein. Daher muss ein Mechanismus für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden geschaffen werden, um unionsweit eine einheitliche Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen sicherzustellen, die schnell und effizient funktioniert.
- (9) Eine Wertpapierfirma kann Handel über ein Clearingmitglied in einem anderen Mitgliedstaat betreiben. In diesem Fall sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, über den die in den verschiedenen Mitgliedstaaten jeweils zuständigen Behörden Informationen austauschen können. Dieser Mechanismus sollte den Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde für die Beaufsichtigung der Wertpapierfirma und entweder der Aufsichtsbehörde des Clearingmitglieds oder aber der zentralen Gegenpartei über das Einschussmodell und die Parameter, die zur Berechnung der für die Wertpapierfirma geltenden Einschussanforderungen verwendet werden, sofern diese Berechnungsmethode als Grundlage für die Eigenmittelanforderungen an diese Wertpapierfirma herangezogen werden, ermöglichen.

- (10) Mit Blick auf die Harmonisierung der Aufsichtsnormen und -praktiken in der Union sollte die durch Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (im Folgenden „EBA“), in enger Abstimmung mit der durch Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup> errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (im Folgenden „ESMA“), weiterhin die oberste Zuständigkeit für die Koordinierung und Konvergenz der Aufsichtspraktiken im Bereich der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (im Folgenden „ESFS“) haben.
- (11) Die Höhe des von einer Wertpapierfirma verlangten Anfangskapitals sollte von den Dienstleistungen und Tätigkeiten abhängig sein, für die eine Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist. Die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals in bestimmten, in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Fällen zu senken, sowie die uneinheitliche Umsetzung der genannten Richtlinie haben dazu geführt, dass in der Union Unterschiede bei der vorgeschriebenen Höhe des Anfangskapitals bestehen. Um dieser Fragmentierung ein Ende zu setzen, sollte die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals für alle Wertpapierfirmen in der Union harmonisiert werden. Um etwaige Marktzutrittsbeschränkungen zu verringern, die derzeit für multilaterale Handelssysteme (MTF) und organisierte Handelssysteme (OTF) bestehen, sollte das Anfangskapital von Wertpapierfirmen, die ein MTF oder ein OTF betreiben, auf die in der vorliegenden Richtlinie genannte Höhe festgesetzt werden. Wurde einer Wertpapierfirma, die für den Betrieb eines OTF zugelassen ist, auch der Handel für eigene Rechnung unter den Bedingungen des Artikels 20 der Richtlinie 2014/65/EU gestattet, so sollte ihr Anfangskapital auf die in der vorliegenden Richtlinie genannte Höhe festgesetzt werden.
- (12) Wengleich Wertpapierfirmen nicht mehr in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU fallen sollten, sollten bestimmte im Zusammenhang mit den genannten Gesetzgebungsakten verwendete Begriffe ihre eingeführte Bedeutung behalten. Um die einheitliche Auslegung dieser Begriffe in Unionsrechtsakten zu ermöglichen und zu erleichtern, wenn sie verwendet werden, sollten in diesen Rechtsakten enthaltene Bezugnahmen auf das Anfangskapital von Wertpapierfirmen, auf die Aufsichtsbefugnisse der für Wertpapierfirmen zuständigen Behörden, auf das Verfahren der Wertpapierfirmen zur Beurteilung der Angemessenheit ihres internen Kapitals, auf das Verfahren der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung durch die für die Wertpapierfirmen zuständigen Behörden sowie auf die für Wertpapierfirmen geltenden Bestimmungen zu Unternehmensführung und Vergütung als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie gelten.
- (13) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts muss die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung einer Wertpapierfirma, insbesondere hinsichtlich ihrer Solvenz und ihrer finanziellen Solidität, bei den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats liegen. Um auch zu gewährleisten, dass in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Wertpapierfirmen Dienstleistungen erbringen oder eine Zweigniederlassung haben, eine wirksame Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen gegeben ist, sollte für eine enge Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten gesorgt werden.
- (14) Für auf Informations- und Aufsichtszwecke und insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein, im Einzelfall Nachprüfungen vor Ort durchzuführen und die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen einer Inspektion zu unterziehen, und Informationen über die Tätigkeiten der Zweigniederlassungen anzufordern. Für Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf diese Zweigniederlassungen sollte jedoch nach wie vor der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein.
- (15) Zum Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen sollten die zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtspflichten und beim Austausch vertraulicher Informationen an Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gebunden sein.
- (16) Um die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zu stärken und Kunden von Wertpapierfirmen besser zu schützen, sollten Abschlussprüfer eine unparteiische Nachprüfung durchführen und die zuständigen Behörden unverzüglich über Sachverhalte unterrichten, die die finanzielle Lage einer Wertpapierfirma oder deren Geschäftsorganisation und Rechnungswesen schwer beeinträchtigen können.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (17) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> sowie der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> verarbeitet werden. Insbesondere in Fällen, in denen diese Richtlinie den Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern erlaubt, sollten die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1752 gelten.
- (18) Um die Einhaltung der in dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(11)</sup> festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Verwaltungssanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, vorsehen. Um die abschreckende Wirkung der Verwaltungssanktionen zu gewährleisten, sollten sie abgesehen von bestimmten, genau festgelegten Fällen bekannt gemacht werden. Damit Kunden und Investoren eine fundierte Entscheidung in Bezug auf ihre Investitionsmöglichkeiten treffen können, sollten sie Zugang zu Informationen über die gegen Wertpapierfirmen verhängten Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen haben.
- (19) Um die Aufdeckung von Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die Verordnung (EU) 2019/2033 zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten über die notwendigen Ermittlungsbefugnisse verfügen sowie wirksame und schnelle Mechanismen für die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße einrichten.
- (20) Das verfügbare interne Kapital von Wertpapierfirmen, die nicht als klein und nicht verflochten zu betrachten sind, sollte im Hinblick auf Quantität, Qualität und Verteilung angemessen sein, um die spezifischen Risiken, denen die jeweiligen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind bzw. in Zukunft ausgesetzt sein könnten, abzudecken. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass Wertpapierfirmen über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals bewerten und es auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Die zuständigen Behörden sollten gegebenenfalls auch kleinen, nicht verflochtenen Wertpapierfirmen die Anwendung ähnlicher Anforderungen vorschreiben können.
- (21) Die Befugnisse zu aufsichtlicher Überprüfung und Bewertung sollten auch weiterhin ein wichtiges Regulierungsinstrument bilden, das die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, qualitative Elemente, wie etwa interne Unternehmensführung und Kontrolle sowie Risikomanagementprozesse und -verfahren, zu beurteilen und, soweit erforderlich, zusätzliche Anforderungen, insbesondere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, festzulegen, vor allem für Wertpapierfirmen, die nicht als klein und nicht verflochten betrachtet werden, und sofern die zuständige Behörde dies auch für kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen für gerechtfertigt und angemessen hält.
- (22) Der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist in Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt. Dieser Grundsatz sollte von den Wertpapierfirmen in kohärenter Weise angewandt werden. Um die Vergütung auf das Risikoprofil von Wertpapierfirmen abzustimmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten Wertpapierfirmen klaren Grundsätzen im Hinblick auf Unternehmensführungsregelungen und Regeln für die geschlechtsneutrale Vergütung unterliegen, die den Unterschieden zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Rechnung tragen. Kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten jedoch von diesen Vorschriften ausgenommen werden, weil die in der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Bestimmungen zu Vergütung und Unternehmensführung für diese Art von Wertpapierfirmen ausreichen.
- (23) Ebenso eignen sich die in der Richtlinie 2013/36/EU enthaltenen Anforderungen bezüglich der Zurückbehaltung und der Auszahlung in Finanzinstrumenten dem Kommissionsbericht vom 28. Juli 2016 über die Bewertung der Vergütungsbestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zufolge nicht für kleine, nicht komplexe Wertpapierfirmen bzw. für Mitarbeiter mit einem geringen Anteil an variabler Vergütung. Um Aufsichtskonvergenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sind klare, kohärente und harmonisierte Kriterien erforderlich, anhand deren ermittelt werden kann, welche Wertpapierfirmen und Einzelpersonen von diesen Anforderungen freigestellt sind. Da Personen mit hohem Einkommen eine wichtige Rolle für die Führung der Geschäfte und die langfristige Leistung von Wertpapierfirmen spielen, sollte für die wirksame Aufsicht über die Vergütungspraxis und die Vergütungstrends in Bezug auf Personen mit hohem Einkommen gesorgt werden. Die zuständigen Behörden sollten daher in der Lage sein, die Vergütung von Personen mit hohem Einkommen zu überwachen.

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

- (24) Wertpapierfirmen sollte hinsichtlich der Verwendung unbarer Zahlungsinstrumente bei der Zahlung variabler Vergütungen eine gewisse Flexibilität zugestanden werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Instrumente geeignet sind, die Interessen der Mitarbeiter mit den Interessen der verschiedenen Akteure, wie Gesellschafter und Gläubiger, in Einklang zu bringen, und dass sie dazu beitragen, die variable Vergütung auf das Risikoprofil der jeweiligen Wertpapierfirma abzustimmen.
- (25) Die Einkünfte, die Wertpapierfirmen aus der Erbringung verschiedener Wertpapierdienstleistungen in Form von Gebühren, Provisionen und sonstigen Einkünften erzielen, sind in hohem Maße volatil. Die Begrenzung der variablen Komponente der Vergütung auf einen bestimmten prozentualen Anteil der festen Komponente der Vergütung würde die Möglichkeit einer Wertpapierfirma beeinträchtigen, die Vergütung in Zeiten geringerer Einkünfte herabzusetzen, und könnte zu einem Anstieg der Fixkostenbasis der Wertpapierfirma führen, was wiederum der Widerstandsfähigkeit der Wertpapierfirma in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs oder rückläufiger Einkünfte abträglich sein könnte. Um diese Risiken zu vermeiden, sollte nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen kein einheitliches Maximalverhältnis zwischen den variablen und festen Komponenten der Vergütung vorgeschrieben werden. Stattdessen sollten nicht systemrelevante Wertpapierfirmen selbst ein angemessenes Verhältnis festsetzen. Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, nach ihrem nationalen Recht Maßnahmen durchzuführen, um Wertpapierfirmen strengere Anforderungen hinsichtlich des Maximalverhältnisses zwischen den variablen und festen Komponenten der Vergütung vorzuschreiben. Ferner sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ein solches Maximalverhältnis für alle oder für bestimmte Arten von Wertpapierfirmen vorzuschreiben.
- (26) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, einen strengeren Ansatz in Bezug auf Vergütungen zu verfolgen, wenn Wertpapierfirmen eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.
- (27) In den Mitgliedstaaten sind unterschiedliche Unternehmensführungsstrukturen üblich. Dabei wird meistens eine monistische oder eine dualistische Unternehmensverfassung verwendet. Mit den Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie sollen sämtliche vorhandenen Leitstrukturen erfasst werden, ohne jedoch eine Präferenz für eine bestimmte Struktur zum Ausdruck zu bringen. Sie werden lediglich benötigt, um ungeachtet des nationalen Gesellschaftsrechts, das für ein Institut in dem jeweiligen Mitgliedstaat gilt, Vorschriften mit einer ganz bestimmten Zielsetzung festlegen zu können. Die Begriffsbestimmungen sollten daher die allgemeine Verteilung der Befugnisse nach dem nationalen Gesellschaftsrecht nicht berühren.
- (28) Unter einem „Leitungsorgan“ sollte ein Organ zu verstehen sein, das Führungs- und Aufsichtsaufgaben wahrnimmt. Die Befugnisse und Zusammensetzung von Leitungsorganen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt. In Mitgliedstaaten mit nur einem Leitungsorgan liegen Geschäftsleitung und Aufsicht in der Regel bei einem Verwaltungsrat (Board). In Mitgliedstaaten mit einem dualistischen System wird die Aufsichtsfunktion von einem gesonderten Aufsichtsrat ohne Führungsaufgaben wahrgenommen, wohingegen die Geschäftsführung von einem gesonderten Vorstand wahrgenommen wird, der für das tägliche Geschäft des Unternehmens verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Dem entsprechend sind den verschiedenen Einheiten innerhalb des Leitungsorgans unterschiedliche Aufgaben zugewiesen.
- (29) Um auf die zunehmende Forderung der Öffentlichkeit nach Transparenz im Steuerbereich einzugehen und um Wertpapierfirmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass Wertpapierfirmen — außer sie gelten als kleine, nicht verflochtene Firmen — jedes Jahr bestimmte Informationen offenlegen, u. a. Informationen über die erzielten Gewinne, die gezahlten Steuern und die erhaltenen öffentlichen Zuschüsse.
- (30) Um den Risiken auf der Ebene von Gruppen, die nur aus Wertpapierfirmen bestehen, Rechnung zu tragen, sollte die durch die Verordnung (EU) 2019/2033 vorgeschriebene Methode der aufsichtlichen Konsolidierung bei Gruppen, die nur aus Wertpapierfirmen bestehen, mit einem Gruppenkapitaltest für einfachere Gruppenstrukturen einhergehen. Die Bestimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde sollte jedoch in beiden Fällen auf denselben Grundsätzen beruhen, die auch für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU gelten. Um eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollten die wesentlichen Elemente von Koordinierungsmaßnahmen, und insbesondere die Informationspflichten in Krisensituationen oder Kooperations- und Koordinierungsvereinbarungen, mit den wesentlichen Koordinierungselementen vergleichbar sein, die im Rahmen des einheitlichen Regelwerks für Kreditinstitute gelten.
- (31) Die Kommission sollte dem Rat Empfehlungen unterbreiten können für die Aushandlung von zwischen der Union und Drittländern geschlossenen Abkommen über die praktischen Aspekte der Beaufsichtigung der Erfüllung der Kriterien des Gruppenkapitaltests durch Wertpapierfirmen, deren Mutterunternehmen in einem Drittland niedergelassen sind, und für in Drittländern tätige Wertpapierfirmen, deren Muttergesellschaften in der Union niedergelassen sind. Ferner sollten die Mitgliedstaaten und die EBA die Möglichkeit haben, mit Drittländern Kooperationsvereinbarungen über die Erfüllung von deren Aufsichtspflichten zu schließen.

- (32) Um Rechtssicherheit und die Vermeidung von Überschneidungen zwischen dem derzeitigen Aufsichtsrahmen, der sowohl auf Kreditinstitute als auch auf Wertpapierfirmen anwendbar ist, und der vorliegenden Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU dahin gehend geändert werden, dass Wertpapierfirmen nicht mehr in ihren Anwendungsbereich fallen. Wertpapierfirmen, die einer Bankengruppe angehören, sollten jedoch weiterhin den für die Bankengruppe relevanten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, wie etwa den Vorschriften zur aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Artikel 11 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Bestimmungen über das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen gemäß Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU.
- (33) Es muss festgelegt werden, wie Unternehmen feststellen können, ob sie unter die Begriffsbestimmung von „Kreditinstitut“ nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen und somit die Zulassung als Kreditinstitut einholen müssen. Da bestimmte Wertpapierfirmen die in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Tätigkeiten bereits ausüben, muss auch gewährleistet werden, dass Klarheit über die weitere Gültigkeit der für diese Tätigkeiten gewährten Zulassung besteht. Es ist insbesondere entscheidend, dass die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass für die Wertpapierfirmen beim Übergang vom derzeitigen zu dem neuen Rahmen hinreichende Rechtssicherheit besteht.
- (34) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Unternehmen, die die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, eine Zulassung als Kreditinstitut beantragen. Die zuständigen Behörden sollten daher die Möglichkeit haben, Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen, die diese Zulassung nicht beantragen.
- (35) Die Änderung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Begriffsbestimmung von „Kreditinstitut“ durch die Verordnung (EU) 2019/2033 kann ab ihrem Inkrafttreten Wertpapierfirmen umfassen, die bereits auf der Grundlage einer im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU erteilten Zulassung tätig sind. Es sollte den betreffenden Unternehmen gestattet werden, ihre Tätigkeit auf der Grundlage ihrer Zulassung als Wertpapierfirma fortzusetzen, bis die Zulassung als Kreditinstitut gewährt wird. Diese Wertpapierfirmen sollten spätestens dann einen Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut stellen, wenn der Monatsdurchschnitt ihrer gesamten Vermögenswerte während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten einem der Schwellenwerte in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht oder diesen überschreitet. Erreichen Wertpapierfirmen ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie einen der Schwellenwerte in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so sollte der Monatsdurchschnitt ihrer gesamten Vermögenswerte auf der Grundlage der zwölf aufeinanderfolgenden Monate, die diesem Datum vorangehen, berechnet werden. Diese Wertpapierfirmen sollten die Zulassung als Kreditinstitut innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr und einem Tag nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragen.
- (36) Die Änderung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Begriffsbestimmung von „Kreditinstitut“ durch die Verordnung (EU) 2019/2033 kann sich auch auf Unternehmen auswirken, die auf der Grundlage der Richtlinie 2014/65/EU bereits einen Antrag auf Zulassung als Wertpapierfirma gestellt haben, über den aber noch nicht entschieden wurde. Solche Anträge sollten an die nach der Richtlinie 2013/36/EU zuständigen Behörden weitergeleitet und im Einklang mit den in der genannten Richtlinie festgelegten Zulassungsbestimmungen bearbeitet werden, sofern die veranschlagten gesamten Vermögenswerte des Unternehmens einem der Schwellenwerte in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen oder diesen überschreiten.
- (37) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Unternehmen sollten auch allen Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten gemäß Titel III der Richtlinie 2013/36/EU genügen, einschließlich der Vorschriften über den Entzug der Zulassung gemäß Artikel 18 der genannten Richtlinie. Artikel 18 der genannten Richtlinie sollte jedoch geändert werden, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden einem Kreditinstitut die Zulassung entziehen können, wenn das Kreditinstitut seine Zulassung ausschließlich zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nutzt und seine gesamten Vermögenswerte in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Jahren unterhalb der in jenem Buchstaben genannten Schwellenwerten lagen.
- (38) Gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2014/65/EU unterliegen Drittlandfirmen, die in der Union Finanzdienstleistungen erbringen, nationalen Regelungen, die die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat vorschreiben können. Um die regelmäßige Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten, die von Drittlandfirmen über Zweigniederlassungen in der Union erbracht werden, zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden über Umfang und Bandbreite der Dienstleistungen und Tätigkeiten informiert werden, die über Zweigniederlassungen auf ihrem Hoheitsgebiet erbracht bzw. durchgeführt werden.

- (39) Spezifische Querverweise in den Richtlinien 2009/65/EC<sup>(12)</sup>, 2011/61/EU<sup>(13)</sup> und 2014/59/EU<sup>(14)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU, die ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht mehr für Wertpapierfirmen gelten, sollten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen in der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 gelten.
- (40) Die EBA hat in Zusammenarbeit mit der ESMA einen auf sorgfältiger Hintergrundanalyse, Datenerhebung und Konsultation basierenden Bericht über ein spezifisches Aufsichtssystem für alle nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen veröffentlicht, der als Grundlage für den überarbeiteten Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen dient.
- (41) Im Hinblick auf die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie sollte die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um Kriterien, nach denen bestimmte Wertpapierfirmen unter Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, weiter zu spezifizieren, welche Informationen die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen der Beaufsichtigung austauschen sollten, um auszuführen, wie Wertpapierfirmen den Umfang ihrer Tätigkeiten mit Blick auf die Anforderungen an die interne Unternehmensführung beurteilen sollten, und insbesondere zu prüfen, ob es sich bei ihnen um kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen handelt. In den technischen Regulierungsstandards sollte mit Blick auf die Vergütungsvorschriften Folgendes ferner präzisiert werden: die Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil von Wertpapierfirmen auswirkt, und die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, die als variable Vergütung infrage kommen. Schließlich sollte in den technischen Regulierungsstandards festgelegt werden, anhand welcher Elemente bestimmte Liquiditätsrisiken beurteilt werden, wie die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen durch die zuständigen Behörden anzuwenden sind und wie die Aufsichtskollegien arbeiten. Die Kommission sollte diese Richtlinie durch den Erlass der von der EBA ausgearbeiteten Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ergänzen. Die Kommission und die EBA sollten sicherstellen, dass diese technischen Regulierungsstandards von allen betroffenen Wertpapierfirmen auf eine Weise angewandt werden können, die der Art, dem Umfang und der Komplexität dieser Wertpapierfirmen und ihrer Tätigkeiten angemessen ist.
- (42) Der Kommission sollte außerdem die Befugnis übertragen werden, von der EBA ausgearbeitete technische Durchführungsstandards hinsichtlich des Informationsaustauschs zwischen zuständigen Behörden und Veröffentlichungspflichten zuständiger Behörden sowie von der ESMA ausgearbeitete technische Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
- (43) Um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie und die Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu gewährleisten, Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Absatz 1 festgelegten Begriffsbestimmungen präzisiert werden, damit sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen, die Bewertung des internen Kapitals und des Risikos von Wertpapierfirmen sowie die Befugnisse der zuständigen Behörden in Bezug auf die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung weiter zu spezifizieren. Besonders wichtig ist es, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>(15)</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

<sup>(12)</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

<sup>(13)</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

<sup>(14)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

<sup>(15)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (44) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines wirksamen und angemessenen Aufsichtsrahmens, der gewährleistet, dass Wertpapierfirmen, die für die Tätigkeit in der Union zugelassen sind, auf einer soliden finanziellen Basis arbeiten und ordnungsgemäß und im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (45) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten <sup>(16)</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen ergänzend zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen eines oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### TITEL I

### GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

##### **Gegenstand**

In dieser Richtlinie sind Vorschriften für folgende Bereiche festgelegt:

- a) das Anfangskapital von Wertpapierfirmen,
- b) die Aufsichtsbefugnisse und Instrumente für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen durch die zuständigen Behörden,
- c) die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen durch die zuständigen Behörden in einer Weise, die mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 vereinbar ist,
- d) die Veröffentlichungspflichten für die im Bereich der Aufsichtsvorschriften und der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zuständigen Behörden.

#### Artikel 2

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für Wertpapierfirmen, die nach der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und beaufsichtigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Titel IV und V dieser Richtlinie nicht für die in Artikel 1 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Wertpapierfirmen, die im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß den Titeln VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigt werden.

#### Artikel 3

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Anbieter von Nebendienstleistungen“ ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Besitz oder in der Verwaltung von Immobilien, der Verwaltung von Datenverarbeitungsdiensten oder einer ähnlichen Tätigkeit besteht, die im Vergleich zur Haupttätigkeit einer oder mehrerer Wertpapierfirmen den Charakter einer Nebentätigkeit hat;

<sup>(16)</sup> ABL C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

2. „Zulassung“ die Zulassung einer Wertpapierfirma gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/65/EU;
3. „Zweigniederlassung“ eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU;
4. „enge Verbindungen“ enge Verbindungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 35 der Richtlinie 2014/65/EU;
5. „zuständige Behörde“ eine nach nationalem Recht offiziell anerkannte Behörde oder öffentliche Stelle eines Mitgliedstaats, die nach diesem Recht im Rahmen des in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Aufsichtssystems zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen gemäß der vorliegenden Richtlinie befugt ist;
6. „Waren- und Emissionszertifikatehändler“ einen Waren- und Emissionszertifikatehändler im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 150 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
7. „Kontrolle“ das in Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(17)</sup> oder in den für die Wertpapierfirmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(18)</sup> jeweils geltenden Rechnungslegungsstandards beschriebene Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
8. „Einhaltung des Gruppenkapitaltests“ die Einhaltung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Anforderungen durch ein Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe;
9. „Kreditinstitut“ ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
10. „Derivate“ Derivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(19)</sup>;
11. „Finanzinstitut“ ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2019/2033;
12. „geschlechtsneutrale Vergütungspolitik“ eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 65 der Richtlinie 2013/36/EU, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(20)</sup> geänderten Fassung;
13. „Gruppe“ eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU;
14. „konsolidierte Lage“ eine konsolidierte Lage im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/2033;
15. „für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde“ eine zuständige Behörde, die dafür verantwortlich ist, die Einhaltung des Gruppenkapitaltests durch EU-Mutterwertpapierfirmen und Wertpapierfirmen, die von EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaften oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zu beaufsichtigen;
16. „Herkunftsmitgliedstaat“ einen Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 55 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU;
17. „Aufnahmemitgliedstaat“ einen Aufnahmemitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Richtlinie 2014/65/EU;
18. „Anfangskapital“ das Kapital, das für die Zwecke der Zulassung als Wertpapierfirma erforderlich ist; Umfang und Art dieses Kapitals sind in den Artikeln 9 und 11 im Einzelnen festgelegt;
19. „Wertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;
20. „Wertpapierfirmengruppe“ eine Wertpapierfirmengruppe im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/2033;
21. „Investmentholdinggesellschaft“ eine Investmentholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/2033;

<sup>(17)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

<sup>(18)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

<sup>(19)</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>(20)</sup> Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

22. „Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten“ Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU;
23. „Leitungsorgan“ ein Leitungsorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Richtlinie 2014/65/EU;
24. „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ das Leitungsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung;
25. „gemischte Finanzholdinggesellschaft“ eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(21)</sup>;
26. „gemischtes Unternehmen“ ein Mutterunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft, keine Investmentholdinggesellschaft, kein Kreditinstitut, keine Wertpapierfirma und keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Wertpapierfirma gehört;
27. „Geschäftsleitung“ eine Geschäftsleitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 der Richtlinie 2014/65/EU;
28. „Mutterunternehmen“ ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 der Richtlinie 2014/65/EU;
29. „Tochterunternehmen“ ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2014/65/EU;
30. „Systemrisiko“ das Systemrisiko im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2013/36/EU;
31. „EU-Mutterwertpapierfirma“ eine EU-Mutterwertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Verordnung (EU) 2019/2033;
32. „EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft“ eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der Verordnung (EU) 2019/2033;
33. „gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft“ eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der Verordnung (EU) 2019/2033.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Absatz 1 festgelegten Begriffsbestimmungen präzisiert werden, damit

- a) die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sichergestellt ist;
- b) bei der Anwendung dieser Richtlinie den Entwicklungen an den Finanzmärkten Rechnung getragen wird.

## TITEL II

### ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

#### Artikel 4

#### **Benennung und Befugnisse der zuständigen Behörden**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die in dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission, die EBA und die ESMA von dieser Benennung in Kenntnis, wobei sie bei mehr als einer zuständigen Behörde die Funktionen und Aufgaben der einzelnen zuständigen Behörden angeben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen und gegebenenfalls Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften beaufsichtigen, um zu beurteilen, inwieweit die Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 eingehalten werden.

<sup>(21)</sup> Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle erforderlichen Befugnisse einschließlich der Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen vor Ort nach Maßgabe des Artikels 14 verfügen, damit sie die Informationen erhalten, die notwendig sind, um die Einhaltung der in dieser Richtlinie und in der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Anforderungen durch Wertpapierfirmen und gegebenenfalls durch Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften zu prüfen und etwaige Verstöße gegen diese Anforderungen zu untersuchen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die Sachkenntnisse, die Ressourcen, die operativen Kapazitäten, die Befugnisse und die Unabhängigkeit verfügen, die zur Ausübung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufsichts-, Ermittlungs- und Sanktionierungsaufgaben erforderlich sind.

(5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen, den jeweils zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die Wertpapierfirmen die zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften und die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 einhalten. Interne Kontrollverfahren und die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren der Wertpapierfirmen müssen die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, die Einhaltung der genannten Bestimmungen jederzeit zu kontrollieren.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen sämtliche Transaktionen aufzeichnen und die Systeme und Verfahren, die dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegen, so dokumentieren, dass die zuständigen Behörden jederzeit prüfen können, ob die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften und die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 eingehalten werden.

#### Artikel 5

#### **Ermessensspielraum der zuständigen Behörden bei der Anwendung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf bestimmte Wertpapierfirmen**

(1) Die zuständigen Behörden können beschließen, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033 auf eine Wertpapierfirma anzuwenden, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Tätigkeiten ausübt, sofern die konsolidierte Bilanzsumme dieser Firma einem Gesamtwert von 5 Mrd. EUR — berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate — entspricht oder diesen übersteigt und eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutrifft:

- a) Die Wertpapierfirma übt diese Tätigkeiten in einem solchen Umfang aus, dass ihr Ausfall oder ihre Notlage zu einem Systemrisiko führen könnte;
- b) die Wertpapierfirma ist ein Clearingmitglied im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/2033;
- c) die zuständige Behörde hält dies angesichts der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der betreffenden Wertpapierfirma unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und mit Blick auf einen oder mehrere der nachstehenden Faktoren für gerechtfertigt:
  - i) die Relevanz der Wertpapierfirma für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats,
  - ii) die Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Wertpapierfirma,
  - iii) die Verflechtungen der Wertpapierfirma mit dem Finanzsystem.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Waren- und Emissionszertifikatehändler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder Versicherungsunternehmen.

(3) Beschließt eine zuständige Behörde im Einklang mit Absatz 1, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf eine Wertpapierfirma anzuwenden, so wird diese Wertpapierfirma im Hinblick auf die Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß den Titeln VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigt.

(4) Beschließt eine zuständige Behörde, einen Beschluss nach Absatz 1 zu widerrufen, so setzt sie die Wertpapierfirma unverzüglich darüber in Kenntnis.

Beschlüsse einer zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 finden keine Anwendung mehr, wenn eine Wertpapierfirma den darin genannten, über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechneten Schwellenwert nicht mehr erreicht.

(5) Die zuständigen Behörden setzen die EBA unverzüglich über sämtliche Beschlüsse, die sie gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 fassen, in Kenntnis.

(6) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien genauer zu ergänzen und sie gewährleistet ihre einheitliche Anwendung.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 2 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

#### Artikel 6

##### **Innerstaatliche Zusammenarbeit**

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten eng mit den Behörden oder öffentlichen Stellen zusammen, die in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass diese zuständigen Behörden und diese Behörden oder öffentlichen Stellen untereinander unverzüglich alle Informationen austauschen, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben wesentlich oder von Belang sind.

(2) Andere zuständige Behörden als die, die gemäß Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU benannt wurden, richten einen Mechanismus für die Zusammenarbeit mit diesen Behörden und für den Austausch aller Informationen ein, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen und Aufgaben von Belang sind.

#### Artikel 7

##### **Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems**

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tragen die zuständigen Behörden der Angleichung der Aufsichtsinstrumente und -verfahren bei der Anwendung der gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 erlassenen Rechtsvorschriften Rechnung.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die zuständigen Behörden als Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere den Austausch von angemessenen, zuverlässigen und vollständigen Informationen zwischen ihnen und anderen Teilnehmern am ESFS sicherstellen;
- b) sich die zuständigen Behörden an den Tätigkeiten der EBA und gegebenenfalls der in Artikel 48 der vorliegenden Richtlinie und in Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtskollegien beteiligen;
- c) die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der von der EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassenen Leitlinien und Empfehlungen sicherzustellen sowie den vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(22)</sup> ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen;
- d) die zuständigen Behörden eng mit dem ESRB zusammenarbeiten;
- e) den zuständigen Behörden übertragene Aufgaben und Befugnisse diese nicht daran hindern, ihre Aufgaben als Mitglieder der EBA oder des ESRB oder im Rahmen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 wahrzunehmen.

#### Artikel 8

##### **Unionsweite Dimension der Aufsicht**

Bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben berücksichtigen die zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in anderen betroffenen Mitgliedstaaten sowie in der Union insgesamt, insbesondere in Krisensituationen, und stützen sich dabei auf die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen.

<sup>(22)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

## TITEL III

## ANFANGSKAPITAL

## Artikel 9

**Anfangskapital**

(1) Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma, das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU für die Zulassung zur Erbringung oder Ausübung einer der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten erforderlich ist, beträgt 750 000 EUR.

(2) Bei einer Wertpapierfirma, die keine Kundengelder oder -wertpapiere halten darf, beträgt das Anfangskapital, das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU für die Zulassung zur Erbringung einer der in Anhang I Abschnitt A Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen oder zur Ausübung einer Anlagetätigkeiten erforderlich ist, 75 000 EUR.

(3) Das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU erforderliche Anfangskapital einer anderen als der in den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels genannten Wertpapierfirma beträgt 150 000 EUR.

(4) Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma, die für die Erbringung oder Ausübung der in Anhang I Abschnitt A Nummer 9 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen bzw. Anlagetätigkeiten zugelassen ist, beträgt 750 000 EUR, wenn diese Wertpapierfirma Handel auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen darf.

## Artikel 10

**Bezugnahmen auf das Anfangskapital in der Richtlinie 2013/36/EU**

Bezugnahmen auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie sind ab dem 26. Juni 2021 dahin gehend auszulegen, dass sie die Bezugnahmen in anderen Rechtsakten der Union auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß der Richtlinie 2013/36/EU in folgender Weise ersetzen:

- a) Bezugnahmen auf das Anfangskapital von Wertpapierfirmen in Artikel 28 der Richtlinie 2013/36/EU gelten als Bezugnahmen auf Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie;
- b) Bezugnahmen auf das Anfangskapital von Wertpapierfirmen in den Artikeln 29 und 31 der Richtlinie 2013/36/EU gelten je nach Art der Wertpapierdienstleistungen und Tätigkeiten der jeweiligen Wertpapierfirma als Bezugnahmen auf Artikel 9 Absatz 2, 3 oder 4 der vorliegenden Richtlinie;
- c) Bezugnahmen auf das Anfangskapital in Artikel 30 der Richtlinie 2013/36/EU gelten als Bezugnahmen auf Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie.

## Artikel 11

**Zusammensetzung des Anfangskapitals**

Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma setzt sich gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 zusammen.

## TITEL IV

## BEAUFSICHTIGUNG

## KAPITEL 1

**Grundsätze der Beaufsichtigung**

## Abschnitt 1

**Zuständigkeiten und Pflichten der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten**

## Artikel 12

**Befugnisse der zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats**

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie, die der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Zuständigkeit übertragen, obliegt die Aufsicht über Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

## Artikel 13

**Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 arbeiten die zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten eng zusammen und tauschen insbesondere unverzüglich Informationen über die Wertpapierfirmen aus, darunter:

- a) Informationen über die Verwaltungs- und Eigentumsstruktur der Wertpapierfirma,
- b) Informationen über die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen durch die Wertpapierfirma,
- c) Informationen über die Einhaltung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Konzentrationsrisiko und der Anforderungen an die Liquiditätsdeckung der Wertpapierfirma,
- d) Informationen über die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie über interne Kontrollmechanismen der Wertpapierfirma,
- e) alle anderen relevanten Faktoren, die das von der Wertpapierfirma ausgehende Risiko beeinflussen können.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich sämtliche Informationen und Erkenntnisse über etwaige von einer Wertpapierfirma ausgehende Probleme und Risiken hinsichtlich des Kundenschutzes oder der Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat, die sie im Rahmen der Beaufsichtigung der Tätigkeiten einer Wertpapierfirma erkannt haben.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats reagieren auf die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bereitgestellten Informationen, indem sie alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vermeidung oder Beseitigung der in Absatz 2 genannten potenziellen Probleme und Risiken notwendig sind. Auf Ersuchen erläutern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Einzelnen, wie sie die von ihnen bereitgestellten Informationen und Erkenntnisse berücksichtigt haben.

(4) Sind die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen und Erkenntnisse der Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, können sie nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, der EBA und der ESMA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, denen Dienstleistungen erbracht werden, oder zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems ergreifen.

Die zuständigen Behörden können die Fälle an die EBA verweisen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere ein Ersuchen um Informationsaustausch, zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat. Unbeschadet des Artikels 258 AEUV kann die EBA in einer solchen Situation im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden. Die EBA kann den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung auch von Amts wegen dabei helfen, eine Einigung über den Austausch von Informationen gemäß diesem Artikel zu erzielen.

(5) Sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen nicht einverstanden, können sie die Angelegenheit an die EBA verweisen, die nach dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren tätig wird. Wird die EBA im Einklang mit jenem Artikel tätig, so fasst sie binnen eines Monats einen Beschluss.

(6) Für die Prüfung der Voraussetzung nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033 kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Wertpapierfirma bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eines Clearingmitglieds die Übermittlung von Informationen über das Einschussmodell und die Parameter anfordern, die zur Berechnung der für die betreffende Wertpapierfirma geltenden Einschussanforderungen verwendet werden.

(7) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Anforderungen an Art und Typ der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Informationen ergänzt werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

(8) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Muster und Verfahren für die Anforderungen an den Informationsaustausch aus, um die Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen zu erleichtern.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(9) Die EBA legt der Kommission die in den Absätzen 7 und 8 genannten Entwürfe technischer Standards bis zum 26. Juni 2021 vor.

#### Artikel 14

### **Nachprüfung vor Ort und Inspektion von Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat**

(1) Die Aufnahmemitgliedstaaten sehen vor, dass im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma, die ihre Tätigkeiten über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats — nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats — selbst oder durch ihre Beauftragten vor Ort Nachprüfungen der Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und Inspektionen solcher Zweigniederlassungen vornehmen können.

(2) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sind zu aufsichtlichen Zwecken befugt, die von den Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten im Einzelfall vor Ort nachzuprüfen und zu inspizieren sowie von einer Zweigniederlassung Informationen über deren Tätigkeiten einzufordern, wenn sie dies für die Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat für zweckdienlich erachten.

Vor der Durchführung solcher Nachprüfungen und Inspektionen konsultieren die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

So bald wie möglich nach der Durchführung solcher Nachprüfungen und Inspektionen übermitteln die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erlangten Informationen und die Erkenntnisse, die für die Risikobewertung hinsichtlich der betreffenden Wertpapierfirma zweckdienlich sind.

#### Abschnitt 2

### **Geheimhaltung und Berichterstattungspflicht**

#### Artikel 15

### **Geheimhaltung und Austausch vertraulicher Informationen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zwecke dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 die zuständigen Behörden und alle Personen, die für diese zuständigen Behörden tätig sind oder waren, einschließlich der in Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Personen, der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Vertrauliche Informationen, die diese zuständigen Behörden und Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sofern einzelne Wertpapierfirmen und Personen nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

Wenn für eine Wertpapierfirma das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet worden ist, dürfen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren offengelegt werden, sofern eine solche Offenlegung für diese Verfahren erforderlich ist.

(2) Die zuständigen Behörden verwenden die vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere für folgende Zwecke:

- a) die Überwachung der in dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten aufsichtsrechtlichen Vorschriften,
- b) die Verhängung von Sanktionen,
- c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen der zuständigen Behörden,
- d) im Rahmen von Gerichtsverfahren aufgrund von Artikel 23.

(3) Andere natürliche und juristische Personen und andere Einrichtungen als die zuständigen Behörden, die gemäß dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 vertrauliche Informationen erhalten, verwenden diese Informationen ausschließlich für die von der zuständigen Behörde ausdrücklich vorgesehenen Zwecke oder im Einklang mit dem nationalen Recht.

(4) Die zuständigen Behörden dürfen vertrauliche Informationen für die in Absatz 2 genannten Zwecke austauschen und können den Umgang mit diesen Informationen ausdrücklich festlegen und jegliche Weitergabe dieser Informationen ausdrücklich beschränken.

(5) Die in Absatz 1 genannte Pflicht hindert die zuständigen Behörden nicht daran, vertrauliche Informationen an die Kommission weiterzugeben, wenn diese Informationen für die Ausübung der Befugnisse der Kommission erforderlich sind.

(6) Die zuständigen Behörden dürfen der EBA, der ESMA, dem ESRB, den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank in deren Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind, vertrauliche Informationen übermitteln, wenn diese die Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

#### Artikel 16

### **Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern über den Informationsaustausch**

Zum Zweck der Ausübung ihrer aufsichtlichen Aufgaben gemäß dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) 2019/2033 und zum Zweck des Informationsaustauschs können die zuständigen Behörden, die EBA und die ESMA gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bzw. Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, je nach Anwendbarkeit, Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden von Drittländern sowie mit Behörden oder Einrichtungen von Drittländern, die für die nachstehenden Aufgaben zuständig sind, schließen, sofern gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen zumindest in dem in Artikel 15 dieser Richtlinie festgelegten Umfang dem Berufsgeheimnis unterliegen:

- a) die Beaufsichtigung von Finanzinstituten und Finanzmärkten, einschließlich der Beaufsichtigung von Finanzunternehmen, die für die Tätigkeit als zentrale Gegenparteien zugelassen sind, sofern die zentralen Gegenparteien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(23)</sup> anerkannt wurden,
- b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Wertpapierfirmen,
- c) die Beaufsichtigung der an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Wertpapierfirmen beteiligten Stellen,
- d) die Durchführung von Pflichtprüfungen von Finanzinstituten oder Einrichtungen, die Entschädigungssysteme verwalten,
- e) die Beaufsichtigung der Personen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Finanzinstituten vornehmen,

<sup>(23)</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABL L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

- f) die Beaufsichtigung der an den Märkten für Emissionszertifikate tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte,
- g) die Beaufsichtigung der an den Märkten für Derivate von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte.

#### Artikel 17

### **Pflichten der Personen, die für die Kontrolle des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses zuständig sind**

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(24)</sup> ermächtigte Person, die in einer Wertpapierfirma die in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG oder in Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Aufgaben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe wahrnimmt, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden umgehend alle diese Wertpapierfirma oder ein Unternehmen mit engen Verbindungen zu dieser Wertpapierfirma betreffenden Sachverhalte oder Entscheidungen zu melden, die

- a) einen wesentlichen Verstoß gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen,
- b) den fortlaufenden Betrieb der Wertpapierfirma beeinträchtigen könnten oder
- c) dazu führen könnten, dass der Bestätigungsvermerk verweigert oder unter Vorbehalt gestellt wird.

#### Abschnitt 3

### **Sanktionen, Ermittlungsbefugnisse und Rechtsmittel**

#### Artikel 18

### **Verwaltungssanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen**

(1) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 4 der vorliegenden Richtlinie, einschließlich der Ermittlungsbefugnisse und der Befugnisse der zuständigen Behörden zur Festlegung von Abhilfemaßnahmen, und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen fest und stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, solche Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die Verordnung (EU) 2019/2033 zur Anwendung kommen, unter anderem wenn eine Wertpapierfirma

- a) nicht über die in Artikel 26 genannten Regelungen für die interne Unternehmensführung verfügt;
- b) den zuständigen Behörden Informationen über die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht meldet oder unvollständige oder falsche Angaben macht und damit gegen Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b jener Verordnung verstößt;
- c) den zuständigen Behörden Informationen über das Konzentrationsrisiko nicht meldet oder unvollständige oder falsche Angaben macht und damit gegen Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/2033 verstößt;
- d) von einem Konzentrationsrisiko betroffen ist, das über die in Artikel 37 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Obergrenzen hinausgeht, wobei dies nicht die Artikel 38 und 39 der genannten Verordnung berührt;
- e) wiederholt oder dauerhaft nicht über liquide Aktiva verfügt und damit gegen Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 verstößt, wobei dies nicht Artikel 44 der genannten Verordnung berührt;
- f) Informationen nicht meldet oder unvollständige oder falsche Angaben macht und damit gegen die in Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Bestimmungen verstößt;
- g) Zahlungen an Inhaber von Instrumenten leistet, die Teil der Eigenmittel der Wertpapierfirma sind, sofern solche Zahlungen gemäß den Artikeln 28, 52 oder 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind;
- h) eines schwerwiegenden Verstoßes gegen aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(25)</sup> erlassene nationale Bestimmungen für schuldig befunden wurde;

<sup>(24)</sup> Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

<sup>(25)</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- i) es zulässt, dass eine oder mehrere Personen, die die Vorschriften von Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU nicht einhalten, Mitglieder des Leitungsorgans werden oder bleiben.

Mitgliedstaaten, die für Verstöße, die dem nationalen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für Verwaltungsanktionen festlegen, teilen der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.

Die Verwaltungsanktionen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Verwaltungsanktionen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen umfassen:

- a) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen oder juristischen Person bzw. der Wertpapierfirma, der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft, die für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes,
- b) eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuwenden hat,
- c) das vorübergehende Verbot für Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Wertpapierfirmen Aufgaben wahrzunehmen,
- d) im Falle einer juristischen Person Bußgelder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr,
- e) im Falle einer juristischen Person Bußgelder, die bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste gehen können, sofern sich diese Gewinne oder Verluste beziffern lassen,
- f) im Falle einer natürlichen Person Bußgelder von bis zu 5 000 000 EUR beziehungsweise in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am 25. Dezember 2019.

Ist das unter Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte Unternehmen ein Tochterunternehmen, bezeichnet „Bruttoertrag“ den Bruttoertrag, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen wurde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Verstößen einer Wertpapierfirma gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften oder gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033 von der zuständigen Behörde Verwaltungsanktionen gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und gegen andere natürliche Personen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, verhängt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung der Art der in Absatz 1 genannten Verwaltungsanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen und der Höhe der Bußgelder allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen; dazu zählen gegebenenfalls:

- a) die Schwere und Dauer des Verstoßes,
- b) der Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen,
- c) die Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen, darunter der Gesamtumsatz der juristischen Personen oder die Jahreseinkünfte der natürlichen Personen,
- d) die Höhe der Gewinne, die die für den Verstoß verantwortlichen juristischen Personen erzielt haben, bzw. die Höhe der von ihnen verhinderten Verluste,
- e) jegliche Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind,
- f) das Ausmaß der Kooperation mit den zuständigen Behörden,
- g) frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen,
- h) alle potenziellen systemrelevanten Auswirkungen des Verstoßes.

*Artikel 19***Ermittlungsbefugnisse**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationsbeschaffungs- und Ermittlungsbefugnisse verfügen, darunter:

- a) die Befugnis, von den folgenden natürlichen oder juristischen Personen Informationen anzufordern:
  - i) Wertpapierfirmen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
  - ii) Investmentholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
  - iii) gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
  - iv) gemischte Holdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
  - v) Personen, die zu den Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv gehören,
  - vi) Dritte, auf die die Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben;
- b) die Befugnis, alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede unter Buchstabe a genannte Person, die im betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, durchzuführen, einschließlich des Rechts,
  - i) von den unter Buchstabe a genannten Personen Unterlagen anzufordern,
  - ii) die Bücher und Aufzeichnungen der unter Buchstabe a genannten Personen zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen,
  - iii) von den unter Buchstabe a genannten Personen oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen,
  - iv) jede andere relevante Person zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zu befragen;
- c) die Befugnis, vorbehaltlich der vorherigen Unterrichtung der anderen betroffenen zuständigen Behörden alle erforderlichen Inspektionen in den Geschäftsräumen der unter Buchstabe a genannten juristischen Personen und sonstiger Unternehmen, die in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einbezogen sind, durchzuführen, wenn die zuständige Behörde die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist.

*Artikel 20***Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Verwaltungsanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen, die sie nach Maßgabe des Artikels 18 verhängt haben und gegen die keine Rechtsmittel eingelegt wurden oder keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können, unverzüglich auf ihrer offiziellen Website veröffentlichen. Zu veröffentlichen sind Informationen zu Art und Typ des Verstoßes sowie die Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde oder gegen die sich die Maßnahme richtet. Die Informationen werden erst veröffentlicht, nachdem die betroffene Person über diese Sanktionen oder Maßnahmen unterrichtet wurde und sofern die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Ist die Veröffentlichung von im Einklang mit Artikel 18 verhängten Verwaltungsanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, im betreffenden Mitgliedstaat gestattet, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website ferner Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens.

(3) Die zuständigen Behörden machen die im Einklang mit Artikel 18 verhängten Verwaltungsanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen in anonymisierter Form bekannt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) wenn die Sanktion oder Maßnahme gegen eine natürliche Person verhängt wurde und die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
- b) wenn die öffentliche Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde;
- c) wenn die öffentliche Bekanntmachung den beteiligten Wertpapierfirmen oder den betroffenen natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.

(4) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass nach diesem Artikel veröffentlichte Angaben mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten dürfen nur auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde verbleiben, wenn es die geltenden Datenschutzvorschriften zulassen.

#### Artikel 21

##### **Meldung von Sanktionen an die EBA**

Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über alle im Einklang mit Artikel 18 verhängten Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen sowie über alle gegen diese Sanktionen und anderen Maßnahmen eingelegten Rechtsmittel und deren Ausgang. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist. Diese Datenbank ist nur für die zuständigen Behörden und die ESMA zugänglich und wird regelmäßig — mindestens einmal jährlich — aktualisiert.

Die EBA betreibt eine Website mit Links zu den Veröffentlichungen der jeweiligen zuständigen Behörden von Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen, die sie nach Maßgabe des Artikels 18 verhängt haben, mit Angabe der Dauer, für die jeder Mitgliedstaat Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen veröffentlicht.

#### Artikel 22

##### **Meldung von Verstößen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden wirksame und verlässliche Mechanismen schaffen, damit den zuständigen Behörden potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die Verordnung (EU) 2019/2033 zügig gemeldet werden können.

Diese Mechanismen umfassen Folgendes:

- a) spezielle Verfahren für die Entgegennahme, Behandlung und Nachverfolgung solcher Meldungen, einschließlich der Einrichtung sicherer Kommunikationswege,
- b) einen angemessenen Schutz für die Mitarbeiter von Wertpapierfirmen, die in der Wertpapierfirma begangene Verstöße melden, vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten ungerechtfertigter Behandlung durch die Wertpapierfirma,
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 sowohl für die Person, die den Verstoß meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für diesen Verstoß verantwortlich ist,
- d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die die in einer Wertpapierfirma begangenen Verstöße meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen zu angemessenen Verfahren, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen unabhängigen Kanal melden können. Diese Verfahren können von Sozialpartnern bereitgestellt werden, sofern dabei derselbe Schutz wie nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d gewährt wird.

#### Artikel 23

##### **Rechtsmittel**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, Rechtsmittel eingelegt werden können.

## KAPITEL 2

**Überprüfungsverfahren**

## Abschnitt 1

**Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und interne Risikobewertung**

## Artikel 24

**Internes Kapital und liquide Aktiva**

(1) Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht erfüllen, müssen über solide, wirksame und umfassende Regelungen, Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva, die sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung der Risiken, die sie für andere darstellen können, und ihrer eigenen tatsächlichen oder potenziellen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

(2) Die in Absatz 1 genannten Regelungen, Strategien und Verfahren sind mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte der betreffenden Wertpapierfirma angemessen und verhältnismäßig. Sie werden regelmäßig intern überprüft.

Die zuständigen Behörden können die Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen, verpflichten, die in dem vorliegenden Artikel genannten Anforderungen in dem Umfang, den die zuständigen Behörden für angemessen halten, einzuhalten.

## Abschnitt 2

**Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung**

## Artikel 25

**Anwendungsbereich dieses Abschnitts**

(1) Stellt eine Wertpapierfirma fest, dass sie alle in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllt, findet der vorliegende Abschnitt keine Anwendung.

(2) Erfüllt eine Wertpapierfirma, die zuvor nicht alle in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen erfüllt hat, diese in der Folge, so findet dieser Abschnitt nach einem Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum, zu dem diese Bedingungen erfüllt sind, keine Anwendung mehr. Dieser Abschnitt findet auf eine Wertpapierfirma nach diesem Zeitraum nur dann keine Anwendung mehr, wenn die Wertpapierfirma die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung erfüllt hat und die zuständige Behörde entsprechend in Kenntnis gesetzt hat.

(3) Stellt eine Wertpapierfirma fest, dass sie nicht mehr alle der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen erfüllt, so teilt sie dies der zuständigen Behörde mit und leistet diesem Abschnitt innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem die Bewertung durchgeführt wurde, Folge.

(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen, die in Artikel 32 festgelegten Bestimmungen auf die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen oder Leistung in dem Geschäftsjahr anzuwenden, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die in Absatz 3 genannte Bewertung durchgeführt wurde.

In den Fällen, in denen dieser Abschnitt gilt und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 angewandt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieser Abschnitt auf Wertpapierfirmen auf Einzelbasis Anwendung findet.

In den Fällen, in denen dieser Abschnitt gilt und aufsichtliche Konsolidierung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 angewandt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieser Abschnitt sowohl auf Wertpapierfirmen auf Einzelbasis als auch auf konsolidierter Basis Anwendung findet.

Abweichend von Unterabsatz 3 findet dieser Abschnitt keine Anwendung auf Tochterunternehmen, die in eine konsolidierte Lage einbezogen sind und ihren Sitz in Drittländern haben, sofern das Mutterunternehmen in der Union den zuständigen Behörden gegenüber nachweisen kann, dass die Anwendung dieses Abschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlands, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.

#### Artikel 26

##### **Interne Unternehmensführung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen; dazu zählen:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau definierten, transparenten und widerspruchsfreien Zuständigkeiten,
- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen die Wertpapierfirmen tatsächlich oder potenziell ausgesetzt sind, oder der Risiken, die sie für andere tatsächlich oder potenziell darstellen,
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- d) eine Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte Vergütungspolitik und -praxis ist geschlechtsneutral.

(2) Bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Regelungen sind die in den Artikeln 28 bis 33 festgelegten Kriterien zu berücksichtigen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Regelungen müssen zweckdienlich und der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften der Wertpapierfirma angemessen sein.

(4) Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Regelungen für die Unternehmensführung heraus.

Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik für Wertpapierfirmen heraus.

Innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Leitlinien erstellt die EBA auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden erhobenen Angaben einen Bericht über die Anwendung einer geschlechtsneutralen Vergütungspolitik durch die Wertpapierfirmen.

#### Artikel 27

##### **Länderspezifische Berichterstattung**

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten Wertpapierfirmen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland als dem, in dem der Wertpapierfirma die Zulassung erteilt wurde, über eine Zweigniederlassung oder ein Tochterunternehmen verfügen, bei der bzw. dem es sich um ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, dass sie jährlich — aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Drittländern — die folgenden Angaben offenlegen:

- a) Firma, Art der Tätigkeiten und Standort etwaiger Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen,
- b) Umsatz,
- c) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,
- d) Gewinn oder Verlust vor Steuern,
- e) Steuern auf Gewinn oder Verlust,
- f) erhaltene staatliche Zuschüsse.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Angaben werden im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft und — soweit möglich — dem Jahresabschluss oder gegebenenfalls dem konsolidierten Abschluss der betreffenden Wertpapierfirma beigefügt.

*Artikel 28***Funktion des Leitungsorgans im Rahmen des Risikomanagements**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan der Wertpapierfirma die Strategien und Grundsätze für die Risikobereitschaft der Wertpapierfirma sowie für die Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder sein könnte, unter Berücksichtigung des makroökonomischen Umfeldes und des Geschäftszyklus der Wertpapierfirma genehmigt und regelmäßig überprüft.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan der Erörterung der in Absatz 1 genannten Punkte ausreichend Zeit widmet und dass es ausreichend Ressourcen für die Steuerung aller wesentlichen Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist, bereitstellt.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen Berichterstattungspflichten gegenüber dem Leitungsorgan für alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementgrundsätze sowie für etwaige diesbezügliche Änderungen festlegen.
- (4) Die Mitgliedstaaten verpflichten alle Wertpapierfirmen, die die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a nicht erfüllen, einen Risikoausschuss einzurichten, der sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen.

Die Mitglieder des in Unterabsatz 1 genannten Risikoausschusses müssen über die zur vollständigen Erfassung, Steuerung und Überwachung der Risikostrategie und Risikobereitschaft der Wertpapierfirma erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Sie stellen sicher, dass der Risikoausschuss das Leitungsorgan zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Wertpapierfirma berät und das Leitungsorgan dabei unterstützt, die Umsetzung dieser Strategie durch die Geschäftsleitung zu beaufsichtigen. Die allgemeine Verantwortung für die Risikostrategien und -grundsätze der Wertpapierfirma verbleibt beim Leitungsorgan.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und der Risikoausschuss dieses Leitungsorgans — sofern ein solcher eingerichtet wurde — Zugang zu Informationen über die Risiken haben, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder sein könnte.

*Artikel 29***Behandlung von Risiken**

- (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme verfügen, mit denen sie folgende Aspekte ermitteln, messen, steuern und überwachen können:
  - a) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für den Kunden sowie alle wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel,
  - b) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für den Markt sowie alle wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel,
  - c) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für die Wertpapierfirma, insbesondere solchen, durch die die verfügbaren Eigenmittel aufgebraucht werden könnten,
  - d) das Liquiditätsrisiko über eine geeignete Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, damit die Wertpapierfirma stets über eine angemessene Menge liquider Mittel verfügt, unter anderem um gegen die wesentlichen Ursachen der unter den Buchstaben a, b und c genannten Risiken vorzugehen.

Die Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme müssen der Komplexität, dem Risikoprofil und dem Tätigkeitsbereich der Wertpapierfirma sowie der vom Leitungsorgan festgelegten Risikotoleranz angemessen sein und die Bedeutung der Wertpapierfirma in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig ist, widerspiegeln.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 2 tragen die zuständigen Behörden den nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Trennung der gehaltenen Kundengelder Rechnung.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a ziehen die Wertpapierfirmen den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als wirksames Instrument ihres Risikomanagements in Betracht.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c zählen zu den wesentlichen Ursachen von Risiken für die Wertpapierfirma selbst gegebenenfalls wesentliche Änderungen beim Buchwert der Vermögenswerte, einschließlich aller Forderungen an vertraglich gebundene Vermittler, Ausfälle von Kunden oder Gegenparteien, Positionen in Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren sowie Verpflichtungen gegenüber Altersversorgungssystemen mit im Voraus festgelegten Leistungen.

Die Wertpapierfirmen tragen allen wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel gebührend Rechnung, soweit solche Risiken nicht angemessen durch die nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Eigenmittelanforderungen erfasst werden.

(2) Im Falle einer notwendigen Abwicklung oder Einstellung ihrer Tätigkeiten, verpflichten die zuständigen Behörden die Wertpapierfirmen, unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle und -strategien, den Erfordernissen und dem Mittelbedarf, die mit Blick auf den Zeitplan und die Erhaltung der Eigenmittel und der liquiden Mittel während des gesamten Prozesses des Marktaustritts realistisch zu erwarten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

(3) Abweichend von Artikel 25 findet Absatz 1 Buchstaben a, c und d des vorliegenden Artikels auf Wertpapierfirmen Anwendung, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme der Wertpapierfirmen solide sind. Dabei trägt die Kommission den Entwicklungen an den Finanzmärkten, insbesondere der Entstehung neuer Finanzprodukte, den Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards und Entwicklungen, die die Konvergenz der Aufsichtspraktiken erleichtern, Rechnung.

### Artikel 30

#### Vergütungspolitik

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen bei der Festlegung und Anwendung ihrer Vergütungspolitik für die einzelnen Kategorien von Mitarbeitern einschließlich der Geschäftsleitung, der Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können (Risikoträger), der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung mindestens der niedrigsten Einkommensstufe der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht und deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt, die nachstehenden Grundsätze anwenden:

- a) Die Vergütungspolitik ist klar dokumentiert und an die Größe, die interne Organisation und die Art sowie den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma angepasst;
- b) die Vergütungspolitik ist geschlechtsneutral;
- c) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich;
- d) die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie und den Zielen der Wertpapierfirma und berücksichtigt auch langfristige Effekte der Anlageentscheidungen;
- e) die Vergütungspolitik umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, fördert ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, schärft das Risikobewusstsein und fördert ein umsichtiges Risikoverhalten;
- f) das Leitungsorgan der Wertpapierfirma beschließt in seiner Aufsichtsfunktion die Vergütungspolitik, überprüft diese regelmäßig und ist allgemein für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich;
- g) die Umsetzung der Vergütungspolitik wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung durch Kontrollbeauftragte mindestens einmal jährlich geprüft;
- h) Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben sind von den Abteilungen, die sie überwachen, unabhängig, verfügen über ausreichende Autorität und werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele erreicht werden;
- i) die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in den Abteilungen Risikomanagement und Rechtsbefolgung (Compliance) wird unmittelbar von dem in Artikel 33 genannten Vergütungsausschuss oder — falls ein solcher nicht eingesetzt wurde — vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion überwacht;
- j) die Vergütungspolitik unterscheidet deutlich — unter Berücksichtigung der nationalen Regeln für die Festlegung der Löhne und Gehälter — zwischen den Kriterien, die zur Festlegung der folgenden Aspekte herangezogen werden:
  - i) der festen Grundvergütung, die hauptsächlich die einschlägige Berufserfahrung und die organisatorische Verantwortung im Unternehmen widerspiegelt, wie sie als Teil des Arbeitsvertrags in der Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters festgelegt ist,
  - ii) der variablen Vergütung, die eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung des Mitarbeiters sowie die Leistungen widerspiegelt, die über die Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters hinausgehen;
- k) der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung ist ausreichend hoch, sodass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe k stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Wertpapierfirmen für das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit einhergehenden Risiken sowie der Auswirkungen, die die einzelnen in Absatz 1 genannten Kategorien von Mitarbeitern auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma haben, angemessene Werte festlegen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen die in Absatz 1 genannten Grundsätze in einer Weise festlegen und anwenden, die der Größe und internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

(4) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, die angemessene Kriterien zur Ermittlung der Kategorien von Mitarbeitern ergänzen, deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma auswirkt. Die EBA und die ESMA berücksichtigen die Empfehlung 2009/384/EG der Kommission <sup>(26)</sup> sowie die Vergütungsleitlinien nach den Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU und 2009/65/EC und bemühen sich darum, Abweichungen von geltenden Bestimmungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

#### Artikel 31

### **Wertpapierfirmen, denen eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für eine Wertpapierfirma, der eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird, Folgendes gilt:

- a) Die Wertpapierfirma gewährt den Mitgliedern des Leitungsorgans keinerlei variable Vergütung;
- b) ist eine variable Vergütung für andere Mitarbeiter als die Mitglieder des Leitungsorgans nicht mit der Erhaltung einer soliden Kapitalbasis der Wertpapierfirma und einer frühzeitigen Einstellung der außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu vereinbaren, so ist die variable Vergütung auf einen prozentualen Anteil der Nettoeinkünfte begrenzt.

#### Artikel 32

### **Variable Vergütung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede variable Vergütung, die eine Wertpapierfirma den in Artikel 30 Absatz 1 genannten Kategorien von Mitarbeitern gewährt und auszahlt, alle folgenden Anforderungen unter denselben Voraussetzungen wie den in Artikel 30 Absatz 3 genannten erfüllt:

- a) Bei leistungsabhängiger variabler Vergütung liegt der variablen Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung der betreffenden Person, ihrer Abteilung und des Gesamtergebnisses der Wertpapierfirma zugrunde;
- b) bei der Bewertung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigt;
- c) die unter Buchstabe a genannte Leistungsbewertung bezieht sich auf einen mehrjährigen Zeitraum und trägt dem Geschäftszyklus der Wertpapierfirma und ihren Geschäftsrisiken Rechnung;
- d) die variable Vergütung wirkt sich nicht auf die Fähigkeit der Wertpapierfirma aus, eine solide Kapitalbasis zu gewährleisten;
- e) es gibt keine garantierte variable Vergütung außer für neue Mitarbeiter im ersten Jahr der Beschäftigung und sofern die Wertpapierfirma über eine starke Kapitalbasis verfügt;
- f) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsvertrags tragen der Leistung des Mitarbeiters im Zeitverlauf Rechnung und dürfen mangelnde Leistung oder Fehlverhalten nicht belohnen;
- g) Vergütungspakete im Zusammenhang mit Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen aus Verträgen in früheren Beschäftigungsverhältnissen müssen mit den langfristigen Interessen der Wertpapierfirma im Einklang stehen;

<sup>(26)</sup> Empfehlung der Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 22).

- h) die Leistungsmessung, anhand deren die Pools der variablen Vergütung berechnet werden, trägt allen Arten laufender und künftiger Risiken sowie den Kapitalkosten und der entsprechend der Verordnung (EU) 2019/2033 erforderlichen Liquidität Rechnung;
- i) bei der Allokation der variablen Vergütungskomponenten innerhalb der Wertpapierfirma wird ebenfalls allen Arten laufender und künftiger Risiken Rechnung getragen;
- j) mindestens 50 % der variablen Vergütung bestehen aus folgenden Instrumenten:
  - i) Anteilen bzw. einer je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen Beteiligung;
  - ii) an Anteile geknüpften Instrumenten bzw. je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten;
  - iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder anderen Instrumenten, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder abgeschrieben werden können und die die Bonität der Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln;
  - iv) unbaren Zahlungsinstrumenten, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln;
- k) abweichend von Buchstabe j können die zuständigen Behörden billigen, dass in Wertpapierfirmen, die keine der dort genannten Instrumente begeben, alternative Regelungen mit denselben Zielen gelten;
- l) je nach Geschäftszyklus und Art der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit verbundenen Risiken sowie der Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters werden mindestens 40 % der variablen Vergütung je nach Sachlage für drei bis fünf Jahre zurückbehalten, außer bei einer besonders hohen variablen Vergütung, bei der mindestens 60 % des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten werden;
- m) bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis der Wertpapierfirma werden bis zu 100 % der variablen Vergütung abgesenkt, einschließlich durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, die von den Wertpapierfirmen festgelegten Kriterien genügen und insbesondere Situationen abdecken, in denen die betreffende Person:
  - i) an einem Verhalten, das für die Wertpapierfirma zu erheblichen Verlusten geführt hat, beteiligt oder dafür verantwortlich war,
  - ii) bezogen auf die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit als nicht mehr geeignet gilt;
- n) die freiwilligen Rentenleistungen müssen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Wertpapierfirma in Einklang stehen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Personen keine persönlichen Absicherungsstrategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einsetzen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze zu unterlaufen;
- b) die variable Vergütung nicht über Finanzinstrumente oder Verfahren ausgezahlt wird, die einen Verstoß gegen diese Richtlinie oder die Verordnung (EU) 2019/2033 erleichtern.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe j werden die darin genannten Instrumente für angemessene Zeit einbehalten, um die Anreize der Person nach den längerfristigen Interessen der Wertpapierfirma, ihrer Gläubiger und Kunden auszurichten. Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden Art und Ausgestaltung dieser Instrumente einschränken oder die Nutzung bestimmter Instrumente für die variable Vergütung untersagen.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe l wird der Anspruch auf die Zurückbehaltung der variablen Vergütung anteilig erworben.

Verlässt ein Mitarbeiter die Wertpapierfirma vor dem Ruhestandsalter, werden für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe n freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Wertpapierfirma für die Dauer von fünf Jahren in Form der unter Buchstabe j genannten Instrumente gehalten. Erreicht ein Mitarbeiter das Ruhestandsalter und geht in den Ruhestand, werden ihm die freiwilligen Altersversorgungsleistungen vorbehaltlich einer fünfjährigen Sperrfrist in Form der unter Buchstabe j genannten Instrumente ausgezahlt.

(4) Absatz 1 Buchstaben j und l sowie Absatz 3 Unterabsatz 3 gelten nicht für:

- a) Wertpapierfirmen, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal 100 Mio. EUR wert waren;
- b) Personen, deren jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 EUR hinausgeht und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person darstellt.

(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe a kann ein Mitgliedstaat den darin genannten Schwellenwert heraufsetzen, sofern die Wertpapierfirma die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Die Wertpapierfirma zählt in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen ist, nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte nicht zu den drei größten Wertpapierfirmen;
- b) die Wertpapierfirma unterliegt keinen Anforderungen oder unterliegt vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU;
- c) der Umfang der bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchstätigkeit der Wertpapierfirma beträgt nicht mehr als 150 Mio. EUR;
- d) der Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte der Wertpapierfirma mit Derivaten beträgt nicht mehr als 100 Mio. EUR;
- e) der Schwellenwert beträgt nicht mehr als 300 Mio. EUR; und
- f) bei der Anhebung des Schwellenwerts sollten Art und Umfang der Tätigkeiten der Wertpapierfirma, ihre interne Organisation und gegebenenfalls die Eigenschaften der Gruppe, der sie angehört, berücksichtigt werden.

(6) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe a kann ein Mitgliedstaat den darin genannten Schwellenwert herabsetzen, sofern dies in Anbetracht der Art und des Umfangs der Tätigkeiten der Wertpapierfirma, ihrer internen Organisation und gegebenenfalls der Charakteristika der Gruppe, der sie angehört, angemessen ist.

(7) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe b kann ein Mitgliedstaat beschließen, dass Mitarbeiter, die einen Anspruch auf eine jährliche variable Vergütung unter dem in diesem Buchstaben genannten Schwellenwert und Anteil haben, aufgrund der Besonderheiten des nationalen Markts hinsichtlich der Vergütungspraxis oder der Art der Aufgaben und des Stellenprofils dieser Mitarbeiter nicht unter die dort festgelegte Ausnahme fallen.

(8) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Bestimmung der Klassen von Instrumenten, die die in Absatz 1 Buchstabe j Ziffer iii genannten Bedingungen erfüllen, sowie zur Bestimmung möglicher alternativer Regelungen gemäß Absatz 1 Buchstabe k aus.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

(9) Die EBA legt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien fest, die die Umsetzung der Absätze 4, 5 und 6 erleichtern und deren kohärente Anwendung gewährleisten.

### Artikel 33

#### **Vergütungsausschuss**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, die die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a nicht erfüllen, einen Vergütungsausschuss einrichten. Dieser muss eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen und die Vergütungspolitik und -praxis sowie die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten. Der Vergütungsausschuss kann auf Gruppenebene eingerichtet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Ausarbeitung von Beschlüssen betreffend die Vergütung, einschließlich Beschlüssen, die sich auf Risiko und Risikomanagement der betreffenden Wertpapierfirma auswirken und die vom Leitungsorgan zu fassen sind, der Vergütungsausschuss zuständig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und dessen Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Ist im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer.

(3) Bei der Vorbereitung der in Absatz 2 genannten Beschlüsse trägt der Vergütungsausschuss dem öffentlichen Interesse und den langfristigen Interessen der Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessenträger der Wertpapierfirma Rechnung.

### Artikel 34

#### **Überwachung der Vergütungspolitik**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2019/2033 offengelegten Informationen sowie die von den Wertpapierfirmen zum Einkommensgefälle zwischen Frauen und Männern gelieferten Informationen erheben und diese Informationen nutzen, um Vergütungstrends und -praxis zu vergleichen.

Die zuständigen Behörden reichen diese Informationen an die EBA weiter.

(2) Die EBA nutzt die von den zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1 und 4 erhaltenen Informationen, um Vergütungstrends und -praxis in der Union zu vergleichen.

(3) Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien für die Anwendung einer soliden Vergütungspolitik heraus. Diese Leitlinien müssen zumindest den in den Artikeln 30 bis 33 genannten Anforderungen und den in der Empfehlung 2009/384/EG enthaltenen Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik Rechnung tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden Angaben dazu liefern, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Wertpapierfirmen eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr — aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR — beziehen, einschließlich Angaben zu deren Aufgabenbereichen, dem betreffenden Geschäftsbereich und den wesentlichen Gehaltsbestandteilen sowie Bonuszahlungen, langfristigen Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträgen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden auf Anfrage die Höhe der Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung mitteilen.

Die zuständigen Behörden leiten die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Angaben an die EBA weiter, die sie — aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten — in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht. Die EBA kann in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien ausarbeiten, um die Umsetzung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen.

#### Artikel 35

### **Bericht der EBA über Umwelt , Sozial- und Unternehmensführungsrisiken**

Die EBA erarbeitet einen Bericht über die Einführung technischer Kriterien für den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die eng mit Zielen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) verbunden sind, in dem — unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsakte der Union im Bereich ESG-Taxonomie — die möglichen Ursachen und Auswirkungen dieser Risiken auf die Wertpapierfirmen bewertet werden.

Der in Absatz 1 genannte Bericht der EBA deckt zumindest Folgendes ab:

- a) eine Begriffsbestimmung der ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und im Hinblick auf Übergangsrisiken einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit der Abschreibung von Vermögenswerten aufgrund von Änderungen der Rechtsvorschriften, qualitative und quantitative Kriterien und Kennzahlen für die Bewertung dieser Risiken sowie eine Methode zur Bewertung, der Möglichkeit, dass solche Risiken kurz-, mittel- oder langfristig auftreten und der Möglichkeit, dass solche Risiken erhebliche finanzielle Auswirkungen auf eine Wertpapierfirma haben;
- b) eine Prüfung, der Möglichkeit, dass signifikante Konzentrationen bestimmter Vermögenswerte ESG-Risiken, einschließlich physischer Risiken und von Übergangsrisiken für eine Wertpapierfirma erhöhen;
- c) eine Beschreibung der Prozesse, mit denen eine Wertpapierfirma ESG-Risiken, einschließlich physische Risiken und Übergangsrisiken, ermitteln, bewerten und steuern kann;
- d) die Kriterien, Parameter und Kennzahlen, die die Aufsichtsbehörden und Institute heranziehen können, um die Auswirkungen kurz-, mittel- und langfristiger ESG-Risiken für die Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung zu bewerten.

Die EBA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum 26. Dezember 2021 den Bericht über ihre Ergebnisse vor.

Falls angezeigt, kann die EBA auf der Grundlage dieses Berichts Leitlinien festlegen, mit denen Kriterien für ESG-Risiken für die Zwecke des Prozesses der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung eingeführt werden, wobei die Ergebnisse des in diesem Artikel genannten Berichts der EBA berücksichtigt werden.

## Abschnitt 3

**Aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren**

## Artikel 36

**Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung**

(1) Soweit relevant und erforderlich, überprüfen die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Größe, des Risikoprofils und des Geschäftsmodells der Wertpapierfirma die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Wertpapierfirma zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 umsetzt, und bewerten zwecks Gewährleistung eines soliden Risikomanagements und einer soliden Risikoabdeckung, sofern angemessen und relevant, die folgenden Aspekte:

- a) die in Artikel 29 genannten Risiken,
- b) den Belegenheitsort der Risikopositionen der Wertpapierfirma,
- c) das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma,
- d) die Bewertung der Systemrisiken unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder der Empfehlungen des ESRB,
- e) die Risiken für die Sicherheit des Netzwerks und der Informationssysteme, die die Wertpapierfirma zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzen,
- f) das Zinsrisiko, dem die Wertpapierfirma bei Geschäften des Anlagebuchs ausgesetzt ist,
- g) Regelungen zur Unternehmensführung der Wertpapierfirma und die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten.

Für die Zwecke dieses Absatzes berücksichtigen die zuständigen Behörden gebührend, ob eine Wertpapierfirma im Besitz einer Berufshaftpflichtversicherung ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Wertpapierfirmen sowie gegebenenfalls ihrer Systemrelevanz die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 festlegen und dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

Die zuständigen Behörden entscheiden im Einzelfall, ob und in welcher Form die Überprüfung und Bewertung in Bezug auf Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, durchgeführt werden, sofern sie dies aufgrund der Größe, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Wertpapierfirmen für notwendig halten.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ist den nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Trennung der gehaltenen Kundengelder Rechnung zu tragen.

(3) Bei der Durchführung der in Absatz 1 Buchstabe g genannten Überprüfung und Bewertung erhalten die zuständigen Behörden Zugang zu den Tagesordnungen, Protokollen und Begleitdokumenten der Sitzungen des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse sowie zu den Ergebnissen der internen oder externen Bewertung der Leistung des Leitungsorgans.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen der Wertpapierfirmen ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten. Dabei trägt die Kommission den Entwicklungen an den Finanzmärkten, insbesondere der Entstehung neuer Finanzprodukte, den Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards und den Entwicklungen, die die Konvergenz der Aufsichtspraktiken erleichtern, Rechnung.

## Artikel 37

**Laufende Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre überprüfen, inwieweit die Wertpapierfirmen die Anforderungen für die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen. Dabei tragen die zuständigen Behörden insbesondere Veränderungen bei der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der Anwendung dieser internen Modelle auf neue Produkte Rechnung und überprüfen und bewerten, ob die Wertpapierfirma bei diesen internen Modellen gut ausgearbeitete und aktuelle Techniken und Vorgehensweisen anwendet. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass erhebliche Mängel, die bei den internen Modellen einer Wertpapierfirma in Bezug auf die Risikoabdeckung festgestellt werden, beseitigt werden, oder sie

ergreifen Maßnahmen, um ihre Folgen abzuschwächen, einschließlich dadurch, dass Kapitalaufschläge oder höhere Multiplikationsfaktoren vorgeschrieben werden.

(2) Deuten bei internen Modellen für das Marktrisiko zahlreiche Überschreitungen im Sinne von Artikel 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darauf hin, dass die internen Modelle nicht oder nicht mehr präzise sind, widerrufen die zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Verwendung der internen Modelle oder schreiben angemessene Maßnahmen vor, um eine umgehende Verbesserung der internen Modelle innerhalb einer vorgegebenen Frist zu gewährleisten.

(3) Erfüllt eine Wertpapierfirma, der die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle gewährt wurde, nicht mehr die Anforderungen für die Anwendung dieser internen Modelle, so verlangen die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma entweder, ihnen glaubhaft nachzuweisen, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung unerheblich sind, oder aber einen Plan und eine Frist für eine erneute Erfüllung der Anforderungen vorzulegen. Wenn mit dem vorgelegten Plan eine vollständige Erfüllung der Anforderungen voraussichtlich nicht erreicht werden kann oder die Frist unangemessen ist, verlangen die zuständigen Behörden Nachbesserungen des Plans.

Ist die Wertpapierfirma voraussichtlich nicht in der Lage, die Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist wieder zu erfüllen, oder hat sie nicht glaubhaft nachgewiesen, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung unerheblich sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle widerrufen oder sie auf die Bereiche beschränken, in denen die Anforderungen erfüllt werden oder innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden können.

(4) Die EBA führt eine vergleichende Analyse der internen Modelle der verschiedenen Wertpapierfirmen durch und analysiert, wie Wertpapierfirmen, die interne Modelle nutzen, mit ähnlichen Risiken oder Risikopositionen umgehen. Sie unterrichtet die ESMA hierüber.

Auf der Grundlage dieser Analyse entwickelt die EBA zur Förderung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien mit Referenzwerten für die Nutzung interner Modelle durch die Wertpapierfirmen sowie für Anwendung interner Modelle auf ähnliche Risiken oder Risikopositionen in diesen Modellen.

Die Mitgliedstaaten fordern die zuständigen Behörden auf, diese Analyse und diese Leitlinien bei der in Absatz 1 genannten Überprüfung zu berücksichtigen.

#### Abschnitt 4

### **Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse**

#### Artikel 38

#### **Aufsichtsmaßnahmen**

Die zuständigen Behörden verpflichten Wertpapierfirmen, in folgenden Fällen frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

- a) eine Wertpapierfirma erfüllt die Anforderungen dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht;
- b) den zuständigen Behörden liegen Nachweise vor, dass eine Wertpapierfirma innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie oder die Verordnung (EU) 2019/2033 verstoßen wird.

#### Artikel 39

#### **Aufsichtsbefugnisse**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle erforderlichen Aufsichtsbefugnisse verfügen, um im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in wirksamer und verhältnismäßiger Weise in die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen einzugreifen.

(2) Für die Zwecke von Artikel 36, Artikel 37 Absatz 3 und Artikel 38 sowie der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 sind die zuständigen Behörden befugt,

- a) von Wertpapierfirmen zu verlangen, unter den in Artikel 40 dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen zusätzliche Eigenmittel zu halten, die über die Anforderungen in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 hinausgehen, oder die Anforderungen an Eigenmittel und liquide Aktiva im Falle wesentlicher Änderungen der Geschäftstätigkeiten dieser Wertpapierfirmen anzupassen,
  - b) eine Verstärkung der nach den Artikeln 24 und 26 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen,
  - c) von Wertpapierfirmen zu verlangen, binnen eines Jahres einen Plan vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Aufsichts-anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 wieder erfüllt werden sollen, eine Frist für die Durchführung dieses Plans zu setzen und Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens zu verlangen,
  - d) Wertpapierfirmen eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Vermögenswerte hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen vorzuschreiben,
  - e) die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netzwerk von Wertpapierfirmen einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die finanzielle Solidität einer Wertpapierfirma mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen,
  - f) eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Wertpapierfirmen verbundenen Risikos — auch des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos — zu verlangen,
  - g) von Wertpapierfirmen eine Begrenzung der variablen Vergütung als Prozentsatz der Nettoeinkünfte zu verlangen, sollte diese Vergütung nicht mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis zu vereinbaren sein,
  - h) von Wertpapierfirmen zu verlangen, dass sie Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einsetzen,
  - i) Ausschüttungen oder Zinszahlungen einer Wertpapierfirma an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu untersagen, sofern diese Einschränkung oder dieses Verbot für die Wertpapierfirma kein Ausfallereignis darstellt,
  - j) zusätzliche oder häufigere Meldungen vorzuschreiben, als in der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehen, auch zur Kapital- und Liquiditätslage,
  - k) nach Artikel 42 besondere Liquiditätsanforderungen vorzuschreiben,
  - l) ergänzende Informationen zu verlangen,
  - m) von Wertpapierfirmen zu verlangen, dass sie die Risiken für die Sicherheit der Netzwerke und Informationssysteme, die die Wertpapierfirmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzen, verringern.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe j schreiben die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen zusätzliche oder häufigere Meldungen nur dann vor, wenn die verlangten Angaben nicht schon an anderer Stelle vorhanden sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) Einer der in Artikel 38 Buchstabe a oder b genannten Fälle trifft zu;
  - b) die zuständige Behörde hält es für erforderlich, Nachweise gemäß Artikel 38 Buchstabe b einzuholen;
  - c) die zusätzlichen Angaben werden für die Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Artikel 36 verlangt.

Die Angaben gelten als bereits an anderer Stelle vorhanden, wenn die gleichen oder im Wesentlichen die gleichen Angaben der zuständigen Behörde bereits vorliegen oder von der zuständigen Behörde selbst generiert oder auf andere Weise eingeholt werden können als durch die Verpflichtung der Wertpapierfirma zur Meldung. Die zuständige Behörde darf keine zusätzlichen Angaben verlangen, wenn ihr die Angaben in einem anderen Format oder in unterschiedlicher Granularität vorliegen als die zu übermittelnden zusätzlichen Angaben und das andere Format oder die unterschiedliche Granularität sie nicht daran hindert, im Wesentlichen die gleichen Angaben zu generieren.

#### Artikel 40

##### **Zusätzliche Eigenmittelanforderung**

- (1) Die zuständigen Behörden schreiben die in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung nur dann vor, wenn sie bei den gemäß den Artikeln 36 und 37 durchgeführten Überprüfungen feststellen, dass auf eine Wertpapierfirma eine der folgenden Gegebenheiten zutrifft:
- a) Die Wertpapierfirma ist Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt oder stellt Risiken für andere dar, die wesentlich sind und von den Eigenmittelanforderungen, insbesondere Anforderungen für K-Faktoren, in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;

- b) die Wertpapierfirma erfüllt die Anforderungen der Artikel 24 und 26 nicht, und andere Aufsichtsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen;
- c) die Anpassungen bezüglich der vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs reichen nicht aus, um die Wertpapierfirma in die Lage zu versetzen, ihre Positionen innerhalb kurzer Zeit zu veräußern oder abzusichern, ohne dabei unter normalen Marktbedingungen wesentliche Verluste zu erleiden;
- d) die Überprüfung nach Artikel 37 ergibt, dass die Nichterfüllung der Anforderungen für die Anwendung der zulässigen internen Modelle wahrscheinlich zu einer unzureichenden Höhe des Kapitals führen wird;
- e) die Wertpapierfirma versäumt es wiederholt, zusätzliche Eigenmittel in der in Artikel 41 dargelegten angemessenen Höhe zu bilden oder beizubehalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels gelten Risiken oder Risikokomponenten nur dann als von den Eigenmittelanforderungen in den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt, wenn das Kapital, das die zuständige Behörde nach der aufsichtlichen Überprüfung der von den Wertpapierfirmen gemäß Artikel 24 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie durchgeführten Bewertung für angemessen hält, hinsichtlich seiner Höhe, Art und Verteilung über der in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Eigenmittelanforderung an die Wertpapierfirma liegt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 kann das als angemessen betrachtete Kapital Risiken oder Risikokomponenten umfassen, die von den Eigenmittelanforderungen in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausdrücklich ausgeschlossen sind.

(3) Die zuständigen Behörden legen die Höhe der gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem gemäß Absatz 2 dieses Artikels als angemessen betrachteten Kapital und der in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Eigenmittelanforderung fest.

(4) Die zuständigen Behörden verpflichten die Wertpapierfirmen, die in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a genannte zusätzliche Eigenmittelanforderung unter den folgenden Bedingungen mit Eigenmitteln zu erfüllen:

- a) die zusätzliche Eigenmittelanforderung ist zu mindestens drei Vierteln mit Kernkapital zu erfüllen;
- b) das Kernkapital muss zu mindestens drei Vierteln aus hartem Kernkapital bestehen;
- c) diese Eigenmittel dürfen nicht zur Erfüllung einer der Eigenmittelanforderungen in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2019/2033 verwendet werden.

(5) Die zuständigen Behörden begründen ihre Entscheidung, gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a eine zusätzliche Eigenmittelanforderung vorzuschreiben, schriftlich durch klare Darlegung der vollständigen Bewertung der in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Komponenten. In dem in Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels genannten Fall schließt dies auch eine gesonderte Begründung ein, warum die gemäß Artikel 41 Absatz 1 festgelegte Kapitalausstattung nicht länger als ausreichend betrachtet wird.

(6) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie präzisiert, wie die in Absatz 2 genannten Risiken und Risikokomponenten, einschließlich der Risiken und Risikokomponenten, die von den Eigenmittelanforderungen in Teil 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausdrücklich ausgeschlossen sind, zu messen sind.

Die EBA gewährleistet, dass die Entwürfe technischer Regulierungsstandards qualitative Richtwerte für die zusätzlichen Eigenmittel nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a enthalten — wobei die Bandbreite der möglichen unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Rechtsformen von Wertpapierfirmen berücksichtigt wird — und dass sie im Hinblick auf Folgendes angemessen sind:

- a) die Belastung, die die Umsetzung der Standards für Wertpapierfirmen und zuständige Behörden bedeutet,
- b) die Möglichkeit, dass es aufgrund der höheren Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen, die keine internen Modelle anwenden, gerechtfertigt ist, bei der Bewertung der Risiken und Risikokomponenten gemäß Absatz 2 geringere Eigenmittelanforderungen vorzuschreiben.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

(7) Auf Grundlage einer fallbezogenen Bewertung und sofern sie dies für gerechtfertigt halten, können die zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1 bis 6 Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen, eine zusätzliche Eigenmittelanforderung vorschreiben.

#### Artikel 41

### Empfehlungen zu zusätzlichen Eigenmitteln

(1) Die zuständigen Behörden können von den Wertpapierfirmen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie entsprechend der Größe, der Systemrelevanz, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, verlangen, dass ihre Eigenmittelausstattung gemäß Artikel 24 hinreichend über den in Teil 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 und den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen einschließlich der in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen liegt, um sicherzustellen, dass konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen keinen Verstoß gegen diese Anforderungen nach sich ziehen oder die Fähigkeit der Wertpapierfirma, die Abwicklung und Einstellung der Geschäftstätigkeit geordnet durchzuführen, gefährden.

(2) Die zuständigen Behörden überprüfen gegebenenfalls bei jeder Wertpapierfirma, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma nicht erfüllt, ihre gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Eigenmittelausstattung und teilen die Schlussfolgerungen aus dieser Überprüfung, soweit relevant, der betreffenden Wertpapierfirma mit, einschließlich möglicherweise erwarteter Korrekturen an der gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Eigenmittelausstattung. In dieser Mitteilung ist der von der zuständigen Behörde vorgegebene Termin für den Abschluss der Korrektur anzugeben.

#### Artikel 42

### Besondere Liquiditätsanforderungen

(1) Die zuständigen Behörden schreiben die besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k dieser Richtlinie nur dann vor, wenn sie aufgrund der nach den Artikeln 36 und 37 dieser Richtlinie durchgeführten Überprüfungen zu dem Schluss kommen, dass eine Wertpapierfirma, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma nicht erfüllt oder die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen zwar erfüllt, jedoch nicht als von der Liquiditätsanforderung nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausgenommen gilt, sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- a) Die Wertpapierfirma ist Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsrisikokomponenten ausgesetzt, die wesentlich sind und von der Liquiditätsanforderung in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;
- b) die Wertpapierfirma erfüllt die Anforderungen der Artikel 24 und 26 dieser Richtlinie nicht, und andere Verwaltungsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels gelten Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsrisikokomponenten nur dann als von der Liquiditätsanforderung in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt, wenn die Liquidität, die die zuständige Behörde nach der aufsichtlichen Überprüfung der von den Wertpapierfirmen gemäß Artikel 24 Absatz 1 dieser Richtlinie durchgeführten Bewertung für angemessen hält, hinsichtlich ihrer Höhe und der Arten von Liquidität über der in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Liquiditätsanforderung an die Wertpapierfirma liegt.

(3) Die zuständigen Behörden legen die Höhe der gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k dieser Richtlinie erforderlichen besonderen Liquidität als Differenz zwischen der gemäß Absatz 2 dieses Artikels als angemessen betrachteten Liquidität und der in Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Liquiditätsanforderung fest.

(4) Die zuständigen Behörden verpflichten die Wertpapierfirmen, die besondere Liquiditätsanforderung nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k dieser Richtlinie mit liquiden Aktiva gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 zu erfüllen.

(5) Die zuständigen Behörden begründen ihre Entscheidung, gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k eine besondere Liquiditätsanforderung vorzuschreiben, schriftlich durch klare Darlegung der vollständigen Bewertung der in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Komponenten.

(6) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie in einer Weise, die der Größe, Struktur und internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist, präzisiert, wie die in Absatz 2 genannten Liquiditätsrisiken und Liquiditätsrisikokomponenten zu messen sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

*Artikel 43***Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden**

Die zuständigen Behörden unterrichten die relevanten Abwicklungsbehörden über die von einer Wertpapierfirma, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU fällt, nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie verlangten zusätzlichen Eigenmittel sowie über möglicherweise in Bezug auf eine solche Wertpapierfirma erwartete Korrekturen gemäß Artikel 41 Absatz 2 dieser Richtlinie.

*Artikel 44***Veröffentlichungspflichten**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ermächtigt werden,

- a) Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, und Wertpapierfirmen nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 dazu zu verpflichten, die in Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Angaben mehr als einmal jährlich zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung zu setzen,
- b) Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, und Wertpapierfirmen nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 dazu zu verpflichten, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte, insbesondere ihre Websites, zu nutzen,
- c) Mutterunternehmen dazu zu verpflichten, jährlich entweder in Vollform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Wertpapierfirmengruppe gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 10 der Richtlinie 2014/65/EU zu veröffentlichen.

*Artikel 45***Pflicht zur Unterrichtung der EBA**

- (1) Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über
  - a) ihren Überprüfungs- und Bewertungsprozess nach Artikel 36,
  - b) die Methode für den Erlass von Entscheidungen gemäß den Artikeln 39, 40 und 41.
  - c) den Umfang der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 festgelegten Verwaltungsanktionen.

Die EBA übermittelt die in diesem Absatz genannten Informationen an die ESMA;

- (2) Die EBA bewertet in Abstimmung mit der ESMA die Informationen der zuständigen Behörden, um für mehr Kohärenz der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung zu sorgen. Zur Vervollständigung ihrer Bewertung kann die EBA in Abstimmung mit der ESMA von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zusätzliche Informationen anfordern.

Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Zusammenfassung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Informationen.

Die EBA erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über den Grad der Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses Kapitels. Soweit erforderlich, führt die EBA vergleichende Analysen („Peer reviews“) gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durch. Sie unterrichtet die ESMA über solche vergleichenden Analysen.

Die EBA und die ESMA geben im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bzw. Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, je nach Anwendbarkeit, Leitlinien für die zuständigen Behörden heraus, in denen sie die gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess nach Absatz 1 sowie für die Bewertung der Behandlung der in Artikel 29 dieser Richtlinie genannten Risiken in einer Weise präzisieren, die der Größe, Struktur und internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

## KAPITEL 3

**Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen**

## Abschnitt 1

**Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen auf konsolidierter Basis und Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests**

## Artikel 46

**Bestimmung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde**

- (1) Steht an der Spitze einer Wertpapierfirmengruppe eine EU-Mutterwertpapierfirma, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der für diese EU-Mutterwertpapierfirma zuständigen Behörde durchgeführt wird.
- (2) Ist das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirma eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der für diese Wertpapierfirma zuständigen Behörde durchgeführt wird.
- (3) Haben zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen sind, dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der zuständigen Behörden durchgeführt wird, die für die Wertpapierfirma zuständig ist, die im Mitgliedstaat des Sitzes der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft zugelassen ist.
- (4) Haben zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen sind, als Mutterunternehmen mehr als eine Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten und befindet sich in jedem dieser Mitgliedstaaten eine Wertpapierfirma, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der für die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde durchgeführt wird.
- (5) Haben zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in der Union zugelassen sind, als Mutterunternehmen dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und ist keine dieser Wertpapierfirmen in dem Mitgliedstaat zugelassen, in dem die Investmentholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der für die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde durchgeführt wird.
- (6) Die zuständigen Behörden können unter Berücksichtigung der betreffenden Wertpapierfirmen und der Bedeutung ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten einvernehmlich von den in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Kriterien abweichen und für die Ausübung der Überwachung auf konsolidierter Basis oder für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests eine andere zuständige Behörde benennen, falls die Anwendung dieser Kriterien für eine wirksame Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests nicht angemessen wäre. In diesen Fällen geben die zuständigen Behörden der EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft, der gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung. Die zuständigen Behörden melden der Kommission und der EBA jede derartige Entscheidung.

## Artikel 47

**Informationspflichten in Krisensituationen**

Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe zugelassen sind, gefährden könnte, alarmiert die gemäß Artikel 46 dieser Richtlinie bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vorbehaltlich Kapitel 1 Abschnitt 2 so rasch wie möglich die EBA, den ESRB sowie alle relevanten zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.

*Artikel 48***Aufsichtskollegien**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 46 dieser Richtlinie bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gegebenenfalls Aufsichtskollegien einrichten kann, um die Ausübung der im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben zu unterstützen und die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den betreffenden Aufsichtsbehörden von Drittländern zu gewährleisten, insbesondere sofern dies für die Zwecke der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 notwendig ist, um relevante Informationen über das Einschussmodell mit den Aufsichtsbehörden der qualifizierten zentralen Gegenparteien auszutauschen und diese Informationen zu aktualisieren.

(2) Die Aufsichtskollegien geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, die EBA und die anderen zuständigen Behörden folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) die in Artikel 47 genannten Aufgaben,
- b) die Koordinierung von Informationsanfragen, sofern dies zur Erleichterung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 notwendig ist,
- c) die Koordinierung von Informationsanfragen, falls mehrere zuständige Behörden von Wertpapierfirmen, die derselben Gruppe angehören, die Informationen über das Einschussmodell und die Parameter, die zur Berechnung der für die betreffende Wertpapierfirma geltenden Einschussanforderungen verwendet werden, entweder bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eines Clearingmitglieds oder bei der zuständigen Behörde der qualifizierten zentralen Gegenpartei anfordern müssen,
- d) den Informationsaustausch zwischen allen zuständigen Behörden und mit der EBA gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie mit der ESMA gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010,
- e) gegebenenfalls die Einigung auf eine freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden,
- f) die Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnötiger aufsichtlicher Doppelanforderungen.

(3) Gegebenenfalls können Aufsichtskollegien auch dann eingerichtet werden, wenn sich Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, an deren Spitze eine EU-Wertpapierfirma, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, in einem Drittland befinden.

(4) Die EBA nimmt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an den Sitzungen der Aufsichtskollegien teil.

(5) Folgende Behörden sind Mitglieder der Aufsichtskollegien:

- a) zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe verantwortlich sind, an deren Spitze eine EU-Wertpapierfirma, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht,
- b) gegebenenfalls die Aufsichtsbehörden von Drittländern, wobei Geheimhaltungsvorschriften einzuhalten sind, die nach Ansicht aller zuständigen Behörden den Anforderungen in Kapitel I Abschnitt 2 entsprechen.

(6) Die gemäß Artikel 46 bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Aufsichtskollegiums und trifft die Entscheidungen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde informiert alle Mitglieder des Aufsichtskollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation dieser Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Erwägung zu ziehenden Tätigkeiten. Des Weiteren informiert die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde alle Mitglieder des Aufsichtskollegiums rechtzeitig laufend und umfassend über die in diesen Sitzungen getroffenen Entscheidungen oder die durchgeführten Maßnahmen.

Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Relevanz der von den in Absatz 5 genannten Behörden zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit.

Die Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise der Aufsichtskollegien werden schriftlich festgelegt.

(7) Bei Uneinigkeit hinsichtlich einer Entscheidung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde über die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien kann jede der betroffenen zuständigen Behörden die EBA mit der Angelegenheit befassen und sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung ersuchen.

Die EBA kann die zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bei Uneinigkeiten hinsichtlich der Arbeitsweise der Aufsichtskollegien gemäß dem vorliegenden Artikel auch von Amts wegen unterstützen.

(8) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie die Bedingungen präzisiert, unter denen die Aufsichtskollegien ihre Aufgaben gemäß Absatz 1 ausüben.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Juni 2021.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

#### Artikel 49

### Verpflichtung zur Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die in Artikel 48 Absatz 5 genannten zuständigen Behörden einander bei Bedarf alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, darunter:

- a) Angaben zur rechtlichen Struktur und zur Unternehmensführungsstruktur — einschließlich der Organisationsstruktur — der Wertpapierfirmengruppe unter Erfassung aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochterunternehmen und der Mutterunternehmen, sowie die Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe zuständigen Behörden,
- b) die Angabe der Verfahren, nach denen Informationen von den Wertpapierfirmen einer Wertpapierfirmengruppe eingeholt und nachgeprüft werden,
- c) Angaben zu allen ungünstigen Entwicklungen bei Wertpapierfirmen oder anderen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, die diesen Wertpapierfirmen ernsthaft schaden könnten,
- d) Angaben zu allen erheblichen Sanktionen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verhängt bzw. ergriffen haben,
- e) Angaben zur Festlegung von besonderen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie.

(2) Die zuständigen Behörden und die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde können sich gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA wenden, wenn relevante Informationen nicht gemäß Absatz 1 unverzüglich gemeldet wurden oder wenn ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere zum Austausch relevanter Informationen, abgelehnt wurde oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer Reaktion geführt hat.

Die EBA kann die zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch von Amts wegen bei der Entwicklung einheitlicher Methoden der Zusammenarbeit unterstützen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden einander vor einer Entscheidung, die für die Aufsichtsaufgaben anderer zuständiger Behörden von Bedeutung sein könnte, in Bezug auf folgende Punkte konsultieren:

- a) Änderungen in der Gesellschafter-, Organisations- oder Führungsstruktur von Wertpapierfirmen einer Wertpapierfirmengruppe, die von den zuständigen Behörden erlaubt oder zugelassen werden müssen,
- b) erhebliche Sanktionen oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gegen Wertpapierfirmen verhängt bzw. ergriffen haben, und
- c) gemäß Artikel 39 festgelegte besondere Eigenmittelanforderungen.

(4) Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde wird konsultiert, wenn gemäß Absatz 3 Buchstabe b erhebliche Sanktionen verhängt oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen von den zuständigen Behörden ergriffen werden sollen.

(5) Abweichend von Absatz 3 kann eine zuständige Behörde in Notfällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit ihrer Entscheidung gefährden könnte, davon absehen, die anderen zuständigen Behörden zu konsultieren; dies teilt sie den anderen betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich mit.

*Artikel 50***Nachprüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten**

(1) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Informationen über Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen, gemischte Holdinggesellschaften oder Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat nachprüfen müssen, einschließlich Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, und diese beantragt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats diese Nachprüfung gemäß Absatz 2 durchführen.

(2) Zuständige Behörden, die ein Ersuchen gemäß Absatz 1 erhalten haben,

- a) führen die Nachprüfung im Rahmen ihrer Befugnisse entweder selbst durch,
- b) gestatten den ersuchenden zuständigen Behörden, dies zu tun, oder
- c) beauftragen einen Abschlussprüfer oder Sachverständigen, eine unparteiische Nachprüfung durchzuführen und umgehend über die Ergebnisse zu berichten.

Für die Zwecke der Buchstaben a und c ist es den ersuchenden zuständigen Behörden gestattet, an der Nachprüfung teilzunehmen.

*Section 2***Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften***Artikel 51***Einbeziehung von Holdinggesellschaften bei der Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einbezogen werden.

*Artikel 52***Eignung der Direktoren**

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Mitglieder des Leitungsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen Rolle einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft verfügen müssen.

*Artikel 53***Gemischte Holdinggesellschaften**

(1) Ist das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirma eine gemischte Holdinggesellschaft, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die für die Beaufsichtigung der Wertpapierfirma zuständigen Behörden

- a) von der gemischten Holdinggesellschaft alle Informationen verlangen können, die für die Beaufsichtigung dieser Wertpapierfirma relevant sein können,
- b) die Geschäfte zwischen der Wertpapierfirma und der gemischten Holdinggesellschaft sowie deren Tochterunternehmen beaufsichtigen können und von der Wertpapierfirma angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren, verlangen können, damit diese Geschäfte ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre zuständigen Behörden die von den gemischten Holdinggesellschaften und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen können.

#### Artikel 54

##### **Sanktionen**

Im Einklang mit Kapitel 2 Abschnitt 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gegen Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften oder deren verantwortliche Geschäftsleiter, die gegen die zur Umsetzung dieses Kapitels erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, Verwaltungsanktionen oder andere Verwaltungsmaßnahmen mit dem Ziel verhängt bzw. ergriffen werden können, die festgestellten Verstöße zu beenden, ihre Auswirkungen zu mildern oder ihre Ursachen abzustellen.

#### Artikel 55

##### **Bewertung der Aufsicht in Drittländern und andere Aufsichtstechniken**

(1) Unterliegen eine oder mehrere Wertpapierfirmen, die Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens sind, das seinen Sitz in einem Drittland hat, auf Gruppenebene keiner wirksamen Beaufsichtigung, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde prüft, ob die Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen durch die Aufsichtsbehörde des Drittlands der Beaufsichtigung gemäß dieser Richtlinie und Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 gleichwertig ist.

(2) Ergibt die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Prüfung, dass die Beaufsichtigung nicht gleichwertig ist, so sehen die Mitgliedstaaten angemessene Aufsichtstechniken vor, mit denen die Ziele der Beaufsichtigung gemäß Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 erreicht werden können. Die Entscheidung über diese Aufsichtstechniken trifft die zuständige Behörde, die für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz in der Union hätte, nach Abstimmung mit den anderen beteiligten zuständigen Behörden. Alle nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen werden den anderen jeweils zuständigen Behörden, der EBA und der Kommission mitgeteilt.

(3) Die zuständige Behörde, die für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz in der Union hätte, kann insbesondere die Errichtung einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft in der Union verlangen und Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 auf diese Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft anwenden.

#### Artikel 56

##### **Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern**

Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus dem Rat Empfehlungen unterbreiten, um mit einem oder mehreren Drittländern Abkommen über die Mittel zur Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests durch folgende Wertpapierfirmen auszuhandeln:

- a) Wertpapierfirmen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittland haben,
- b) Wertpapierfirmen in Drittländern, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in der Union haben.

#### TITEL V

##### **VERÖFFENTLICHUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN**

#### Artikel 57

##### **Veröffentlichungspflichten**

- (1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen alle folgenden Angaben:
- a) den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Empfehlungen, die in ihrem Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie verabschiedet wurden,
  - b) die Art und Weise, wie die in dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 eröffneten Optionen und Ermessensspielräume genutzt werden,

- c) die allgemeinen Kriterien und Methoden, nach denen sie bei der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 36 der vorliegenden Richtlinie verfahren,
- d) aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Anwendung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 in ihrem Mitgliedstaat, einschließlich Angaben zu Anzahl und Art der gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und der nach Artikel 18 der vorliegenden Richtlinie verhängten Verwaltungsanktionen.

(2) Die nach Absatz 1 veröffentlichten Angaben müssen so umfassend und genau sein, dass sie einen aussagekräftigen Vergleich zwischen der Anwendung von Absatz 1 Buchstaben b, c und d durch die zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen.

(3) Die Angaben werden in einem gemeinsamen Format veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Sie müssen über eine einzige Zugangsadresse elektronisch abrufbar sein.

(4) Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen das Format, der Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und der Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Angaben festgelegt werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Die EBA legt der Kommission die in Absatz 4 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 26. Juni 2021 vor.

## TITEL VI

### DELEGIERTE RECHTSAKTE

#### Artikel 58

#### **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 36 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 25. Dezember 2019 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 36 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 36 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## TITEL VII

## ÄNDERUNG ANDERER RICHTLINIEN

## Artikel 59

## Änderung der Richtlinie 2002/87/EG

Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2002/87/EG erhält folgende Fassung:

„7. ‚Branchenvorschriften‘ sind die Rechtsakten der Union im Bereich der Finanzaufsicht, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (\*) und (EU) 2019/2033 (\*\*) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Richtlinien 2009/138/EG, 2013/36/EU (\*\*\*), 2014/65/EU (\*\*\*\*) und (EU) 2019/2034 (\*\*\*\*\*).

- (\*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts­anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
- (\*\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Auf­sichts­anforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).
- (\*\*\*) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).
- (\*\*\*\*) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).
- (\*\*\*\*\* Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).“

## Artikel 60

## Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erhält folgende Fassung:

„iii) unabhängig von dieser Eigenmittelanforderung verfügt die Verwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit über Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) vorgeschriebenen Betrag;

- (\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichts­anforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).“

## Artikel 61

## Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU erhält folgende Fassung:

„(5) Ungeachtet des Absatzes 3 verfügen AIFM stets über Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) geforderten Betrag.

- (\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichts­anforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).“

## Artikel 62

**Änderung der Richtlinie 2013/36/EU**

Die Richtlinie 2013/36/EU wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

**Gegenstand**

In dieser Richtlinie sind Vorschriften für folgende Bereiche festgelegt:

- a) Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten,
  - b) Aufsichtsbefugnisse und Instrumente für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten durch die zuständigen Behörden,
  - c) Beaufsichtigung von Kreditinstituten durch die zuständigen Behörden in einer Weise, die mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vereinbar ist,
  - d) Veröffentlichungspflichten für die im Bereich der Aufsichtsvorschriften und der Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
    - a) die Absätze 2 und 3 werden gestrichen;
    - b) Absatz 5 Nummer 1 wird gestrichen;
    - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in Absatz 5 Nummern 3 bis 24 dieses Artikels genannten Einrichtungen werden für die Zwecke von Artikel 34 und Titel VII Kapitel 3 als Finanzinstitute behandelt.“
  4. In Artikel 3 Absatz 1 wird Nummer 4 gestrichen.
  5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

**Koordinierung innerhalb der Mitgliedstaaten**

Mitgliedstaaten, in denen mehr als eine Behörde für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständig ist, ergreifen die für die Koordinierung dieser Behörden erforderlichen Maßnahmen.“

6. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8a

**Spezifische Bedingungen für die Zulassung von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten Unternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die bereits über eine Zulassung gemäß Titel II der Richtlinie 2014/65/EU verfügen, eine Zulassung gemäß Artikel 8 spätestens dann zu beantragen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- a) der über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte 30 Mrd. EUR entspricht oder überschreitet oder
- b) der über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte unter 30 Mrd. EUR liegt und das Unternehmen zu einer Gruppe gehört, in der der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen der Gruppe, die einzeln über Gesamtvermögenswerte von weniger als 30 Mrd. EUR verfügen und eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Mrd. EUR entspricht oder überschreitet, beides berechnet als Durchschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unternehmen können die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tätigkeiten so lange weiter ausüben, bis sie die Zulassung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erhalten.

(3) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels müssen die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Unternehmen, die am 24. Dezember 2019 mit einer Zulassung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU Tätigkeiten als Wertpapierfirmen ausüben, die Zulassung gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie bis zum 27. Dezember 2020 beantragen.

(4) Stellt die zuständige Behörde nach Eingang der Informationen gemäß Artikel 95a der Richtlinie 2014/65/EU fest, dass ein Unternehmen gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie als Kreditinstitut zugelassen werden muss, unterrichtet sie das Unternehmen sowie die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Richtlinie 2014/65/EU und übernimmt das Zulassungsverfahren ab dem Tag der Unterrichtung.

(5) Im Falle einer erneuten Zulassung stellt die zuständige Zulassungsbehörde einen möglichst standardisierten Ablauf sicher, bei dem die aufgrund der bestehenden Zulassung vorliegenden Angaben verwendet werden.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie Folgendes ergänzt:

- a) die Informationen, einschließlich des Geschäftsplans gemäß Artikel 10, die das Unternehmen den zuständigen Behörden in dem Zulassungsantrag zu übermitteln hat,
- b) die Methode zur Berechnung der Schwellenwerte gemäß Absatz 1.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die unter den Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen werden.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 26. Dezember 2020 vor.“

7. In Artikel 18 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) das Institut seine Zulassung ausschließlich zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nutzt und seine durchschnittlichen gesamten Vermögenswerte während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren unterhalb der in jenem Artikel genannten Schwellenwerte lagen.“

8. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Firmen sämtlicher Kreditinstitute, denen eine Zulassung erteilt wurde, und aktualisiert diese mindestens einmal jährlich.“

b) folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Die in Absatz 2 genannte Liste enthält auch die Namen der Firmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und bezeichnet diese als Kreditinstitute. In der Liste sind sämtliche Änderungen im Vergleich zur vorangegangenen Fassung der Liste kenntlich zu machen.“

9. Artikel 21b Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Zwecke dieses Artikels

a) ist der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittlandsgruppe in der Union die Summe aus Folgendem:

- i) dem Gesamtwert der Vermögenswerte jedes Instituts der Drittlandsgruppe in der Union, der in deren konsolidierter Bilanz bzw. — sofern bei einem Institut keine Konsolidierung der Bilanz erfolgt — in deren einzelnen Bilanzen ausgewiesen ist, und
- ii) dem Gesamtwert der Vermögenswerte jeder in der Union gemäß dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassenen Zweigstelle der Drittlandsgruppe;

b) umfasst der Begriff ‚Institut‘ auch Wertpapierfirmen.

(\*) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 8).“

10. Titel IV wird gestrichen.

11. Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats können in Fällen, in denen Artikel 112 Absatz 1 Anwendung findet, bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und andernfalls bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beantragen, dass eine Zweigstelle eines Kreditinstituts als bedeutend angesehen wird.“

12. Artikel 53 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 steht dem nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden im Einklang mit dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*), Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010, den Artikeln 31, 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, den Artikeln 31 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*), der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*\*) und anderen für Kreditinstitute geltenden Richtlinien Informationen untereinander austauschen oder an den ESRB, die EBA oder die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) weiterleiten. Für diese Informationen gilt Absatz 1.“

(\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

(\*\*) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

(\*\*\*) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).“

13. In Artikel 66 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) die Ausübung mindestens einer der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tätigkeiten, wobei die in jenem Artikel genannten Schwellenwerte erreicht wurden, ohne dass eine Zulassung als Kreditinstitut vorlag.“

14. In Artikel 76 Absatz 5 wird Unterabsatz 6 gestrichen.

15. Artikel 86 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute über Pläne zur Wiederherstellung der Liquidität verfügen, die angemessene Strategien und Durchführungsmaßnahmen zur Behebung möglicher Liquiditätsengpässe auch bei Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen. Sie stellen sicher, dass diese Pläne von den Instituten mindestens jährlich getestet, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Absatz 8 genannten Alternativszenarien aktualisiert, der Geschäftsleitung mitgeteilt und von dieser gebilligt werden, damit die internen Grundsätze und Verfahren entsprechend angepasst werden können. Die notwendigen operativen Maßnahmen werden von den Instituten im Voraus ergriffen, damit sichergestellt ist, dass die Liquiditätswiederherstellungspläne sofort umgesetzt werden können. Solche operativen Maßnahmen bestehen u. a. im Halten von Sicherheiten, die unmittelbar für eine Zentralbankrefinanzierung zur Verfügung stehen. Dazu zählt erforderlichenfalls auch das Vorhalten von Sicherheiten in der Währung eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands, gegenüber denen das Institut Risikopositionen hat, wobei, falls aus operativen Gründen notwendig, die Sicherheiten im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder Drittlands, in dessen Währung die Forderung besteht, vorzuhalten sind.“

16. Artikel 110 Absatz 2 wird gestrichen.

17. Artikel 111 erhält folgende Fassung:

„Artikel 111

### **Bestimmung der konsolidierenden Aufsichtsbehörde**

(1) Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen um ein Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat oder ein EU-Mutterkreditinstitut, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde ausgeübt, die die Aufsicht über das Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat oder das EU-Mutterkreditinstitut auf Einzelbasis ausübt.

Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen um eine Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat oder eine EU-Mutterwertpapierfirma und ist keines ihrer Tochterunternehmen ein Kreditinstitut, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde, die die Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat oder die auf Einzelbasis beaufsichtigt, ausgeübt.

Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen um eine Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat oder eine EU-Mutterwertpapierfirma und ist mindestens eines ihrer Tochterunternehmen ein Kreditinstitut, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde, die für das Kreditinstitut zuständig ist, oder im Fall von mehreren Kreditinstituten von der zuständigen Behörde, die für das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zuständig ist, ausgeübt.

(2) Handelt es sich beim Mutterunternehmen eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma um eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der zuständigen Behörde ausgeübt, die die Aufsicht über dieses Kreditinstitut oder dieser Wertpapierfirma auf Einzelbasis ausübt.

(3) Haben zwei oder mehr in der Union zugelassene Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, dieselbe gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, dieselbe EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von den folgenden Behörden ausgeübt:

- a) der für das Kreditinstitut zuständigen Behörde, wenn es nur ein Kreditinstitut innerhalb der Gruppe gibt;
- b) der für das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde, wenn es mehrere Kreditinstitute innerhalb der Gruppe gibt; oder
- c) der für die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde, wenn die Gruppe keine Kreditinstitute umfasst.

(4) Ist eine Konsolidierung nach Artikel 18 Absatz 3 oder 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich, so wird die Aufsicht auf konsolidierter Basis von der für das Kreditinstitut mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde ausgeübt oder, wenn die Gruppe keine Kreditinstitute umfasst, der für die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständigen Behörde.

(5) Übt eine zuständige Behörde die Aufsicht über mehr als ein Kreditinstitut innerhalb einer Gruppe auf Einzelbasis aus, so handelt es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 3, Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 um die zuständige Behörde, die die Aufsicht über ein oder mehrere Kreditinstitute innerhalb der Gruppe auf Einzelbasis ausübt, sofern die Summe der Bilanzsummen dieser beaufsichtigten Kreditinstitute höher ist als die der Kreditinstitute, über die irgendeine andere zuständige Behörde die Aufsicht auf Einzelbasis ausübt.

Übt eine zuständige Behörde die Aufsicht über mehr als eine Wertpapierfirma innerhalb einer Gruppe auf Einzelbasis aus, so handelt es sich bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde abweichend von Absatz 3 Buchstabe c um die zuständige Behörde, die die Aufsicht über eine oder mehrere Wertpapierfirmen innerhalb der Gruppe mit der höchsten aggregierten Bilanzsumme auf Einzelbasis ausübt.

(6) In besonderen Fällen, in denen die Anwendung der Kriterien nach den Absätzen 1, 3 und 4 für die betreffenden Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen angesichts der relativen Bedeutung ihrer Geschäfte in den entsprechenden Mitgliedstaaten oder angesichts der Notwendigkeit, eine fortdauernde Überwachung auf konsolidierter Basis durch dieselbe zuständige Behörde zu gewährleisten, unangemessen wäre, können die zuständigen Behörden einvernehmlich von diesen Kriterien abweichen und für die Aufsicht auf konsolidierter Basis eine andere zuständige Behörde benennen. In solchen Fällen hat das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. das Kreditinstitut bzw. die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme das Recht, vor der Entscheidung der zuständigen Behörden gehört zu werden.

(7) Die zuständigen Behörden melden der Kommission und der EBA unverzüglich jede im Rahmen von Absatz 6 getroffene Vereinbarung.“

18. Artikel 114 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder einer Situation widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Gruppe zugelassen sind oder bedeutende Zweigstellen im Sinne des Artikels 51 errichtet wurden, gefährden könnte, alarmiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde vorbehaltlich Titel VII Kapitel 1 Abschnitt 2 der vorliegenden Richtlinie und gegebenenfalls Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 so rasch wie möglich die EBA und die in Artikel 58 Absatz 4 und Artikel 59 genannten Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen. Diesen Pflichten unterliegen alle zuständigen Behörden.“

19. Artikel 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die an den Aufsichtskollegien beteiligten zuständigen Behörden und die EBA arbeiten eng zusammen. Die Geheimhaltungsvorschriften nach Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II der vorliegenden Richtlinie und gegebenenfalls Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 hindern die zuständigen Behörden nicht daran, innerhalb der Aufsichtskollegien vertrauliche Informationen auszutauschen. Die Einrichtung und Arbeitsweise von Aufsichtskollegien lassen die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden im Rahmen der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberührt.“

b) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Die für die Aufsicht über Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem bedeutende Zweigstellen im Sinne des Artikels 51 errichtet wurden, sowie gegebenenfalls die Zentralbanken des ESZB und die zuständigen Behörden von Drittländern — sofern für diese Geheimhaltungsvorschriften gelten, die nach Auffassung aller zuständigen Behörden den Vorschriften in Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II dieser Richtlinie und gegebenenfalls Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 gleichwertig sind — können an Aufsichtskollegien teilnehmen.“

c) Absatz 9 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(9) Unter Einhaltung der Geheimhaltungspflichten gemäß Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II dieser Richtlinie sowie gegebenenfalls gemäß Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde die EBA, auch in Krisensituationen, über die Tätigkeiten des Aufsichtskollegiums und übermittelt ihr alle Informationen, die für die Aufsichtskonvergenz von besonderer Bedeutung sind.“

20. Artikel 125 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eingeholten Informationen und insbesondere den in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gilt eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die für Kreditinstitute der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 53 Absatz 1 dieser Richtlinie und für Wertpapierfirmen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/2034 mindestens gleichwertig ist.“

21. Artikel 128 Nummer 5 wird gestrichen.

22. Artikel 129 Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

23. Artikel 130 Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

24. Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) unbeschadet der Bestimmungen des Titels VII Kapitel 1 Abschnitt II dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Bestimmungen in Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Umsetzung der aufsichtlichen Rahmenvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich Angaben zu Anzahl und Art der gemäß Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und nach Artikel 65 der vorliegenden Richtlinie verhängten Verwaltungssanktionen.“

### Artikel 63

## Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

Die Richtlinie 2014/59/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚Wertpapierfirma‘: eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*), die den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*) festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt;

(\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

(\*\*) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).“;

2. In Artikel 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind Bezugnahmen auf Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der vorliegenden Richtlinie in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis an Wertpapierfirmen nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der vorliegenden Richtlinie, die keine Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind, wie folgt zu verstehen:

- a) Bezugnahmen auf Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Anforderung an die Gesamtkapitalquote in der vorliegenden Richtlinie beziehen sich auf Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033;
- b) Bezugnahmen auf Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf den Gesamtrisikobetrag in der vorliegenden Richtlinie beziehen sich auf die geltende Anforderung nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033, multipliziert mit 12,5.

Gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 gelten Bezugnahmen in der vorliegenden Richtlinie auf Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der vorliegenden Richtlinie, die keine Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind, als Bezugnahmen auf Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034.“

#### Artikel 64

### Änderung der Richtlinie 2014/65/EU

Die Richtlinie 2014/65/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruht, wie etwa die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) nicht mehr erfüllt;

---

(\*) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).“

(2) Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

#### Anfangskapitalausstattung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden eine Zulassung nicht erteilen, wenn die Wertpapierfirma nicht über ausreichendes Anfangskapital gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) verfügt, das für die jeweilige Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit vorgeschrieben ist.

---

(\*) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).“

3. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

#### Erteilung der Zulassung

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Drittlandfirma ihre Zweigniederlassung errichtet hat oder zu errichten beabsichtigt, erteilt dieser eine Zulassung nur, wenn die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass

- a) die Bedingungen des Artikels 39 erfüllt sind und
- b) die Zweigniederlassung der Drittlandfirma in der Lage ist, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestimmungen einzuhalten.

Die zuständige Behörde teilt der Drittlandfirma binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mit, ob eine Zulassung erteilt wurde.

(2) Die im Einklang mit Absatz 1 zugelassene Zweigniederlassung der Drittlandfirma kommt den Verpflichtungen der Artikel 16 bis 20, 23, 24, 25 und 27, des Artikels 28 Absatz 1 sowie der Artikel 30, 31 und 32 dieser Richtlinie und der Artikel 3 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie den in Einklang damit erlassenen Maßnahmen nach und unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erteilt wurde.

Die Mitgliedstaaten sehen keine zusätzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Zweigniederlassung in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vor und gewähren Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen keine günstigeren Bedingungen als Unionsfirmen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden der ESMA jährlich die Liste der auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen übermittelt.

Die ESMA veröffentlicht jährlich eine Liste der in der Union tätigen Zweigniederlassungen aus Drittländern, einschließlich des Namens der Drittlandfirma, der eine Zweigniederlassung angehört.

(3) Die gemäß Absatz 1 zugelassene Zweigniederlassung der Drittlandfirma übermittelt der zuständigen Behörde gemäß Absatz 2 jährlich folgende Angaben:

- a) Umfang und Bandbreite der von der Zweigniederlassung in diesem Mitgliedstaat erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten;
- b) für Drittlandfirmen, welche die in Anhang I Abschnitt A Nummer 3 aufgeführte Tätigkeit ausüben, ihre monatliche Mindest-, Durchschnitts- und Höchststrikoposition gegenüber Gegenparteien aus der EU;
- c) für Drittlandfirmen, welche einer der in Anhang I Abschnitt A Nummer 6 aufgeführten Dienstleistungen erbringen, den Gesamtwert der von Gegenparteien aus der EU stammenden Finanzinstrumente, bei denen die Übernahme der Emission oder die Platzierung mit fester Übernahmeverpflichtung während der vorausgegangenen zwölf Monate durchgeführt wurde;
- d) Umsatz und Gesamtwert der Vermögenswerte, die den unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten entsprechen;
- e) eine detaillierte Beschreibung der den Kunden der Zweigniederlassung zur Verfügung stehenden Anlegerschutzmaßnahmen, einschließlich der aus dem System für die Entschädigung der Anleger gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe f resultierenden Rechte dieser Kunden;
- f) die von der Zweigniederlassung für die Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß Buchstabe a angewandte Risikomanagementstrategie und die entsprechenden Vorkehrungen;
- g) die Unternehmensführungsregelung und Inhaber von Schlüsselfunktionen für die Tätigkeiten der Zweigniederlassung;
- h) alle sonstigen Informationen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde für eine umfassende Überwachung der Tätigkeiten der Zweigniederlassung erforderlich sind.

(4) Auf Ersuchen übermitteln die zuständigen Behörden der ESMA folgende Angaben:

- a) alle Zulassungen der gemäß Absatz 1 zugelassenen Zweigniederlassungen und alle späteren Änderungen dieser Zulassungen;
- b) Umfang und Bandbreite der von einer zugelassenen Zweigniederlassung in dem betreffenden Mitgliedstaat erbrachten Dienstleistungen und ausgeübten Tätigkeiten;
- c) Umsatz und gesamte Vermögenswerte, die den unter Buchstabe b genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten entsprechen;
- d) den Namen der Drittlandsgruppe, der eine zugelassene Zweigniederlassung angehört.

(5) Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten zuständigen Behörden, die zuständigen Behörden von Unternehmen, die derselben Gruppe angehören wie die gemäß Absatz 1 zugelassenen Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen, sowie die ESMA und die EBA arbeiten eng zusammen, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten dieser Gruppe in der Union einer umfassenden, einheitlichen und wirksamen Aufsicht gemäß dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) 2019/2033, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 unterliegen.

(6) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen sie das Format präzisiert, in dem die in Absätze 3 und 4 genannten Angaben zu übermitteln sind.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 26. September 2020 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie zu ergänzen, indem die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen werden.“

4. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

#### **Erbringung von Dienstleistungen auf Veranlassung des Kunden**

(1) Wenn Kleinanleger oder professionelle Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt II, die in der Union ansässig oder niedergelassen sind, ausschließlich in Eigeninitiative die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder die Ausübung einer Anlagetätigkeit durch eine Drittlandfirma veranlassen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anforderung einer Zulassung nach Artikel 39 nicht für die Erbringung dieser Dienstleistung oder die Ausübung dieser Tätigkeit, einschließlich Beziehungen, die in direktem Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistung oder der Ausübung dieser Tätigkeit stehen, gilt.

Wenn eine Drittlandfirma — auch über ein Unternehmen, das in ihrem Namen handelt oder enge Verbindungen zu dieser Drittlandfirma hat, oder eine andere im Namen dieses Unternehmens handelnde Person — sich aktiv um Kunden oder potenzielle Kunden in der Union bemüht, darf dies nicht als ein Dienst angesehen werden, der auf eigene ausschließliche Veranlassung des Kunden erbracht wird; dies gilt unbeschadet von gruppeninternen Beziehungen.

(2) Eine Initiative eines in Absatz 1 genannten Kunden berechtigt die Drittlandfirma nicht, neue Kategorien von Anlageprodukten oder Wertpapierdienstleistungen diesem Kunden auf anderem Wege als über die Zweigniederlassung zu vermarkten, wenn eine solche nach nationalem Recht vorgeschrieben ist.“

5. Artikel 49 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass geregelte Märkte Regelungen für die Tick-Größen bei Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie anderen Finanzinstrumenten erlassen, für die technische Regulierungsstandards gemäß Absatz 4 ausgearbeitet werden. Die Anwendung von Tick-Größen darf geregelte Märkte nicht daran hindern, Aufträge mit großem Volumen beim Mittelwert zwischen den aktuellen Geld- und Briefkursen zusammenzuführen.“

6. Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für Wertpapierfirmen erfüllt sind, und zur leichteren Überwachung der Ausübung der Tätigkeit, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen,“.

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 95a

#### **Übergangsbestimmung für die Zulassung von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

Die zuständigen Behörden unterrichten die zuständige Behörde nach Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU, wenn die Vermögenswerte eines Unternehmens, das vor dem 25. Dezember 2019 eine Zulassung gemäß Titel II dieser Richtlinie beantragt hat, um Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 auszuüben, voraussichtlich insgesamt einem Betrag von 30 Mrd. EUR entsprechen oder diesen überschreiten, und setzen den Antragsteller davon in Kenntnis.“

### TITEL VIII

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 65

#### **Bezugnahmen auf die Richtlinie 2013/36/EU in anderen Rechtsakten der Union**

Für die Zwecke der Beaufsichtigung und Abwicklung von Wertpapierfirmen gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 2013/36/EU in anderen Rechtsakten der Union als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

## Artikel 66

### Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der ESMA bis zum 26. Juni 2024, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, einen Bericht über folgende Aspekte vor:

- a) die Vergütungsregelungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie der Richtlinien 2009/65/EG - und 2011/61/EU, damit für alle in der Union tätigen Wertpapierfirmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, was auch die Anwendung dieser Regelungen einschließt;
- b) die Melde- und Offenlegungspflichten in dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist;
- c) eine — unter Berücksichtigung des Berichts der EBA nach Artikel 35 und der Taxonomie für ein nachhaltiges Finanzwesen vorgenommene — Prüfung, ob
  - i) ESG-Risiken bestehen, denen in der internen Unternehmensführung einer Wertpapierfirma Rechnung zu tragen ist,
  - ii) ESG-Risiken bestehen, denen in der Vergütungspolitik einer Wertpapierfirma Rechnung zu tragen ist,
  - iii) ESG-Risiken bestehen, denen bei der Behandlung von Risiken Rechnung zu tragen ist,
  - iv) ESG-Risiken bestehen, die in den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung aufgenommen werden müssen;
- d) die Wirksamkeit der Vereinbarungen über den Informationsaustausch nach dieser Richtlinie,
- e) die Zusammenarbeit der Union und der Mitgliedstaaten mit Drittländern bei der Anwendung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033,
- f) die Anwendung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2019/2033 auf Wertpapierfirmen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Struktur oder ihres Eigentümermodells.
- g) die Möglichkeit eines von Wertpapierfirmen ausgehenden Risikos einer Störung des Finanzsystems mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft und geeignete Instrumente der Makroaufsicht, um diesem Risiko entgegenzuwirken und die Anforderungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe d dieser Richtlinie zu ersetzen;
- h) die Bedingungen, unter denen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Wertpapierfirmen anwenden können.

## Artikel 67

### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 26. Juni 2021 die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 26. Juni 2021 an. Die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 64 Nummer 5 nachzukommen, wenden die Mitgliedstaaten jedoch ab dem 26. März 2020 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Kommission von allen Entwürfen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen wollen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird, dass sie dazu Stellung nehmen kann.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Reichen die Unterlagen, die die Mitgliedstaaten der Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen beifügen, nicht aus, um die Übereinstimmung der Umsetzungsmaßnahmen mit einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie umfassend zu beurteilen, so kann die Kommission auf Ersuchen der Kommission und zur Wahrnehmung der Aufgaben der EBA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder auf eigene Initiative von den Mitgliedstaaten die Bereitstellung ausführlicherer Informationen über die Umsetzung und Durchführung jener Bestimmungen und dieser Richtlinie verlangen.

*Artikel 68***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 69***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2019.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

D. M. SASSOLI

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

---



## TOC – Table of Correspondence

Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (IFD)

und

Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (IFR)

umgesetzt in:

Vermögensverwaltungsgesetz (VVG), FMAG, UCITSG, AIFMG - > Änderungen der CRD IV/CRR bzw. BRRD bleiben unberücksichtigt, diese folgen im VnB zum WpFG

RL (EU) 2019/2034	VO (EU) 2019/2033	VVG	FMAG	UCITSG	AIFMG
Art. 1		Ergänzung Art. 1 Abs. 1			
Art. 2 Abs. 1		Art. 2 Abs. 1			
Art. 2 Abs. 2		nicht relevant für VVGen			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 45			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2		Umsetzung in Globalverweis gem. Art. 4 Abs. 2			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3		bereits umgesetzt in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13			

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4		bereits umgesetzt in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5		bereits umgesetzt in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 46			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 47			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 48			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9		nicht relevant für VVGem, Umsetzung in Globalverweis gem. Art. 4 Abs. 2			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 49			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 51			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 15		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 53			

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16		bereits umgesetzt in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17		bereits umgesetzt in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 27			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 18		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 54			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 19		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 55			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 56			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 57			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22		Umsetzung in Globalverweis gem. Art. 4 Abs. 2			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 23		bereits umgesetzt in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 24		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21a			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 58			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 26		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 59			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 27		bereits umgesetzt in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22			

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 28		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 16			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 29		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 17			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 30		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 60			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 61			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 32		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 62			
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 33		Art. 4 Abs. 1 Ziff. 63			
Art. 3 Abs. 2		keine Umsetzung			
Art. 4 Abs. 1		bereits umgesetzt in Art. 38, Art. 41 Abs. 1			
Art. 4 Abs. 2		Art. 41 Abs. 2 Bst. a <sup>bis</sup>			
Art. 4 Abs. 3		Art. 41 Abs. 3, Abs. 3 Bst. a, a <sup>bis</sup> und o, Art. 52 Abs. 5			
Art. 4 Abs. 4			bereits umgesetzt in Art. 7 und 15 FMAG		

Art. 4 Abs. 5		Art. 41 Abs. 3 Bst. a, Ergänzung Art. 7c Abs. 7			
Art. 4 Abs. 6		Ergänzung Art. 22 Abs. 1			
Art. 5		keine Umsetzung, irrelevant für VVGen			
Art. 6 Abs. 1		keine Umsetzung			
Art. 6 Abs. 2		bereits umgesetzt in Art. 49 Abs. 1 und 1a			
Art. 7 Abs. 1		Ergänzung in Art. 50 Abs. 1			
Art. 7 Abs. 2		Ergänzung Art. 50 Abs. 1			
Art. 7 Abs. 2 Bst. a		Art. 50 Abs. 1 und Abs. 4, Art. 53 Abs. 1			
Art. 7 Abs. 2 Bst. b		Art. 50 Abs. 2			
Art. 7 Abs. 2 Bst. c		Art. 50 Abs. 3			
Art. 7 Abs. 2 Bst. d		Art. 50 Abs. 1			
Art. 7 Abs. 2 Bst. e		Art. 53 Abs. 5			
Art. 8		Art. 41 Abs. 5			

Art. 9 Abs. 1			keine Umsetzung im VVG			
Art. 9 Abs. 2			Art. 8 Abs. 2			
Art. 9 Abs. 3			keine Umsetzung im VVG			
Art. 9 Abs. 4			keine Umsetzung im VVG			
Art. 10			keine Umsetzung im VVG			
Art. 10 Bst. a			keine Umsetzung im VVG			
Art. 10 Bst. b			keine Umsetzung im VVG			
Art. 10 Bst. c			keine Umsetzung im VVG			
Art. 11			Art. 8 Abs. 3			
Art. 12			keine Umsetzung			
Art. 13 Abs. 1			Art. 50 Abs. 1 und 53 Abs. 1			

Art. 13 Abs. 1 Bst. a		Art. 53 Abs. 1a Bst. a			
Art. 13 Abs. 1 Bst. b		Art. 53 Abs. 1a Bst. b			
Art. 13 Abs. 1 Bst. c		Art. 53 Abs. 1a Bst. c			
Art. 13 Abs. 1 Bst. d		Art. 53 Abs. 1a Bst. d			
Art. 13 Abs. 1 Bst. e		Art. 53 Abs. 1a Bst. e			
Art. 13 Abs. 2		Art. 53 Abs. 1b			
Art. 13 Abs. 3		Art. 53 Abs. 3a			
Art. 13 Abs. 4 UAbs. 1		Art. 56 Abs. 2			
Art. 13 Abs. 4 UAbs. 2		Art. 54 Abs. 3			
Art. 13 Abs. 5		Art. 56 Abs. 8			
Art. 13 Abs. 6		keine Umsetzung im VVG			
Art. 13 Abs. 7		keine Umsetzung, EBA- und Kommissionskompetenz			
Art. 13 Abs. 8		keine Umsetzung, EBA- und Kommissionskompetenz			

Art. 13 Abs. 9		keine Umsetzung, EBA Kompetenz			
Art. 14 Abs. 1		Ergänzung von Art. 52 Abs. 4			
Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1		Art. 52 Abs. 5			
Art. 14 Abs. 2 UAbs. 2		Art. 52 Abs. 5			
Art. 14 Abs. 2 UAbs. 3		Art. 52 Abs. 5			
Art. 15 Abs. 1 UAbs. 1		Ergänzung von Art. 39 Abs. 1			
Art. 15 Abs. 1 UAbs. 2		Art. 39 Abs. 2a			
Art. 15 Abs. 1 UAbs. 3		Ergänzung in Art. 39 Abs. 3			
Art. 15 Abs. 2		bereits umgesetzt in Art. 53 Abs. 4			
Art. 15 Abs. 2 Bst. a		Art. 53 Abs. 4 Bst. a			
Art. 15 Abs. 2 Bst. b		bereits umgesetzt in Art. 53 Abs. 4 Bst. d			
Art. 15 Abs. 2 Bst. c		bereits umgesetzt in Art. 53 Abs. 4 Bst. e			

Art. 15 Abs. 2 Bst. d		bereits umgesetzt in Art. 53 Abs. 4 Bst. e			
Art. 15 Abs. 3		Art. 53 Abs. 4a			
Art. 15 Abs. 4		Art. 53 Abs. 1 bis 3, insb. Art. 53 Abs. 2			
Art. 15 Abs. 5		Art. 53 Abs. 5			
Art. 15 Abs. 6		Art. 53 Abs. 5			
Art. 16		Ergänzung in Art. 57 Abs. 1			
Art. 16 Bst. a		Art. 57 Abs. 3 Bst. a			
Art. 16 Bst. b		bereits umgesetzt in Art. 57 Abs. 3 Bst. b			
Art. 16 Bst. c		Art. 57 Abs. 3 Bst. d			
Art. 16 Bst. d		Art. 57 Abs. 3 Bst. c			
Art. 16 Bst. e		bereits umgesetzt in Art. 57 Abs. 3 Bst. e			
Art. 16 Bst. f		Art. 57 Abs. 3 Bst. f			
Art. 16 Bst. g		Art. 57 Abs. 3 Bst. g			

Art. 17			bereits umgesetzt in Art. 45 Abs. 1			
Art. 17 Bst. a			bereits umgesetzt in Art. 45 Abs. 1 Bst. a			
Art. 17 Bst. b			bereits umgesetzt in Art. 45 Abs. 1 Bst. b			
Art. 17 Bst. c			bereits umgesetzt in Art. 45 Abs. 1 Bst. f			
Art. 18 Abs. 1 Bst. a			Art. 62 Abs. 3 Ziff. 35			
Art. 18 Abs. 1 Bst. b			Art. 62 Abs. 3 Ziff. 37			
Art. 18 Abs. 1 Bst. c			Art. 62 Abs. 3 Ziff. 38			
Art. 18 Abs. 1 Bst. d			keine Umsetzung im VVG			
Art. 18 Abs. 1 Bst. e			Art. 62 Abs. 2a Bst. b			
Art. 18 Abs. 1 Bst. f			Art. 62 Abs. 3 Ziff. 39			
Art. 18 Abs. 1 Bst. g			Art. 62 Abs. 2a Bst. c			
Art. 18 Abs. 1 Bst. h			keine Umsetzung			
Art. 18 Abs. 1 Bst. i			Art. 62 Abs. 3 Ziff. 40			

Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2			keine Umsetzung			
Art. 18 Abs. 1 UAbs. 3			keine Umsetzung			
Art. 18 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a			Art. 62a Bst. a			
Art. 18 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b			Art. 62a Bst. b			
Art. 18 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c			Art. 62a Bst. c			
Art. 18 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. d			Art. 62 Abs. 2b Bst. a, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 66			
Art. 18 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. e			Art. 62 Abs. 2b Bst. a			
Art. 18 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. f			Art. 62 Abs. 2b Bst. b			
Art. 18 Abs. 2 UAbs. 2			Art. 4 Abs. 1 Ziff. 66			
Art. 18 Abs. 2 UAbs. 3			Art. 62 Abs. 7			
Art. 18 Abs. 3 Bst. a			Art. 62b Bst. a Ziff. 1			
Art. 18 Abs. 3 Bst. b			Art. 62b Bst. b Ziff. 1			

Art. 18 Abs. 3 Bst. c		Art. 62b Bst. b Ziff. 2			
Art. 18 Abs. 3 Bst. d		Art. 62b Bst. a Ziff. 2			
Art. 18 Abs. 3 Bst. e		Art. 62b Bst. a Ziff. 3			
Art. 18 Abs. 3 Bst. f		Art. 62b Bst. b Ziff. 3			
Art. 18 Abs. 3 Bst. g		Art. 62b Bst. b Ziff. 5			
Art. 18 Abs. 3 Bst. h		Art. 62b Bst. a Ziff. 4			
Art. 19 Bst. a		Art. 41 Abs. 3 Bst. a			
Art. 19 Bst. a sublit. i		Art. 41 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1			
Art. 19 Bst. a sublit. ii		Art. 41 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2			
Art. 19 Bst. a sublit. iii		Art. 41 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3			
Art. 19 Bst. a sublit. iv		Art. 41 Abs. 3 Bst. a Ziff. 4			
Art. 19 Bst. a sublit. v		Art. 41 Abs. 3 Bst. a Ziff. 5			

Art. 19 Bst. a sublit. vi		Art. 41 Abs. 3 Bst. a Ziff. 6			
Art. 19 Bst. b		Art. 41 Abs. 3 Bst. a <sup>bis</sup>			
Art. 19 Bst. b sublit. i		Art. 41 Abs. 3 Bst. a <sup>bis</sup> Ziff. 1			
Art. 19 Bst. b sublit. ii		Art. 41 Abs. 3 Bst. a <sup>bis</sup> Ziff. 2			
Art. 19 Bst. b sublit. iii		Art. 41 Abs. 3 Bst. a <sup>bis</sup> Ziff. 3			
Art. 19 Bst. b sublit. iv		Art. 41 Abs. 3 Bst. a <sup>bis</sup> Ziff. 4			
Art. 19 Bst. c		Art. 41 Abs. 3 Bst. o			
Art. 20 Abs. 1		Art. 64a Abs. 1 und Abs. 2			
Art. 20 Abs. 2		keine Umsetzung			
Art. 20 Abs. 3 Bst. a		Art. 64a Abs. 2 Bst. a			
Art. 20 Abs. 3 Bst. b		Art. 64a Abs. 2 Bst. b und c			
Art. 20 Abs. 3 Bst. a		Art. 64a Abs. 2 Bst. a			

Art. 20 Abs. 4		Art. 64a Abs. 4			
Art. 21 UAbs. 1		Art. 64a Abs. 7			
Art. 21 UAbs. 2		keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			
Art. 22 Abs. 1		Art. 63a Abs. 1			
Art. 22 Abs. 1 Bst. a		Art. 63a Abs. 2 Bst. a			
Art. 22 Abs. 1 Bst. b		bereits umgesetzt in Art. 63a Abs. 2 Bst. b			
Art. 22 Abs. 1 Bst. c		bereits umgesetzt in Art. 63a Abs. 2 Bst. c			
Art. 22 Abs. 1 Bst. d		bereits umgesetzt in Art. 63a Abs. 2 Bst. d			
Art. 22 Abs. 2		bereits umgesetzt in Art. 6 Abs. 1 Bst. n			
Art. 23		Art. 60 Abs. 1 und 2			
Art. 24 Abs. 1		Art. 29 Abs. 1			
Art. 24 Abs. 2 UAbs. 1		Art. 29 Abs. 2			
Art. 24 Abs. 2 UAbs. 2		Art. 29 Abs. 3			

Art. 25 Abs. 1		Art. 29a Abs. 1			
Art. 25 Abs. 2		Art. 29a Abs. 2			
Art. 25 Abs. 3		Art. 29a Abs. 3			
Art. 25 Abs. 4 UAbs. 1		Art. 29a Abs. 4			
Art. 25 Abs. 4 UAbs. 2		Art. 29a Abs. 5			
Art. 25 Abs. 4 UAbs. 3		Art. 29a Abs. 6			
Art. 25 Abs. 4 UAbs. 4		Art. 29a Abs. 7			
Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1		Art. 29b Abs. 1			
Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a		Art. 29b Abs. 1 Bst. a			
Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b		Art. 29b Abs. 1 Bst. b			
Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c		Art. 29b Abs. 1 Bst. c			
Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. d		Art. 29b Abs. 1 Bst. d			
Art. 26 Abs. 1 UAbs. 2		Art. 29b Abs. 1 Bst. d			

Art. 26 Abs. 2		Art. 29b Abs. 2			
Art. 26 Abs. 3		Art. 29b Abs. 1			
Art. 26 Abs. 4 UAbs. 1		keine Umsetzung, EBA- und ESMA-Kompetenz			
Art. 26 Abs. 4 UAbs. 2		keine Umsetzung, EBA- und ESMA-Kompetenz			
Art. 26 Abs. 4 UAbs. 3		keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			
Art. 27 Abs. 1		Art. 29c Abs. 1			
Art. 27 Abs. 1 Bst. a		Art. 29c Abs. 1 Bst. a			
Art. 27 Abs. 1 Bst. b		Art. 29c Abs. 1 Bst. b			
Art. 27 Abs. 1 Bst. c		Art. 29c Abs. 1 Bst. c			
Art. 27 Abs. 1 Bst. d		Art. 29c Abs. 1 Bst. d			
Art. 27 Abs. 1 Bst. e		Art. 29c Abs. 1 Bst. e			
Art. 27 Abs. 1 Bst. f		Art. 29c Abs. 1 Bst. f			
Art. 27 Abs. 2		Art. 29c Abs. 2			
Art. 28 Abs. 1		Art. 29d Abs. 1			

Art. 28 Abs. 2		Art. 29d Abs. 2			
Art. 28 Abs. 3		Art. 29d Abs. 3			
Art. 28 Abs. 4 UAbs. 1		Art. 29d Abs. 4			
Art. 28 Abs. 4 UAbs. 2		Art. 29d Abs. 4 und Abs. 5			
Art. 28 Abs. 5		Art. 29d Abs. 6			
Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1		Art. 29e Abs. 1			
Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a		Art. 29e Abs. 1 Bst. a			
Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b		Art. 29e Abs. 1 Bst. b			
Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c		Art. 29e Abs. 1 Bst. c			
Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. d		Art. 29e Abs. 1 Bst. d			
Art. 29 Abs. 1 UAbs. 2		Art. 29e Abs. 2			
Art. 29 Abs. 1 UAbs. 3		keine Umsetzung im VWG			

Art. 29 Abs. 1 UAbs. 4		Art. 29e Abs. 3			
Art. 29 Abs. 1 UAbs. 5		Art. 29e Abs. 4			
Art. 29 Abs. 1 UAbs. 6		Art. 29e Abs. 5			
Art. 29 Abs. 2		Art. 29e Abs. 6			
Art. 29 Abs. 3		Art. 29e Abs. 1 und 2			
Art. 29 Abs. 4		keine Umsetzung, Kom- missionskompetenz			
Art. 30 Abs. 1		Art. 29f Abs. 1			
Art. 30 Abs. 1 Bst. a		Art. 29f Abs. 1 Bst. a			
Art. 30 Abs. 1 Bst. b		Art. 29f Abs. 1 Bst. b			
Art. 30 Abs. 1 Bst. c		Art. 29f Abs. 1 Bst. c			
Art. 30 Abs. 1 Bst. d		Art. 29f Abs. 1 Bst. d			
Art. 30 Abs. 1 Bst. e		Art. 29f Abs. 1 Bst. e			
Art. 30 Abs. 1 Bst. f		Art. 29f Abs. 1 Bst. f			
Art. 30 Abs. 1 Bst. g		Art. 29f Abs. 1 Bst. g			
Art. 30 Abs. 1 Bst. h		Art. 29f Abs. 1 Bst. h			

Art. 30 Abs. 1 Bst. i		Art. 29f Abs. 1 Bst. i			
Art. 30 Abs. 1 Bst. j		Art. 29f Abs. 1 Bst. k			
Art. 30 Abs. 1 Bst. j sublit. i		Art. 29f Abs. 1 Bst. k Ziff. 1			
Art. 30 Abs. 1 Bst. j sublit. ii		Art. 29f Abs. 1 Bst. k Ziff. 2			
Art. 30 Abs. 1 Bst. k		Art. 29f Abs. 1 Bst. l			
Art. 30 Abs. 2		Art. 29f Abs. 2			
Art. 30 Abs. 3		Art. 29f Abs. 1			
Art. 30 Abs. 4 UAbs. 1		keine Umsetzung, EBA und ESMA-Kompetenz			
Art. 30 Abs. 4 UAbs. 2		keine Umsetzung, EBA- Kompetenz			
Art. 30 Abs. 4 UAbs. 3		keine Umsetzung, Kom- missionskompetenz			
Art. 31		Art. 29f Abs. 3			
Art. 31 Bst. a		Art. 29f Abs. 3 Bst. a			
Art. 31 Bst. b		Art. 29f Abs. 3 Bst. b			

Art. 32 Abs. 1		Art. 29g Abs. 1			
Art. 32 Abs. 1 Bst. a		Art. 29g Abs. 1 Bst. a			
Art. 32 Abs. 1 Bst. b		Art. 29g Abs. 1 Bst. b			
Art. 32 Abs. 1 Bst. c		Art. 29g Abs. 1 Bst. c			
Art. 32 Abs. 1 Bst. d		Art. 29g Abs. 1 Bst. d			
Art. 32 Abs. 1 Bst. e		Art. 29g Abs. 1 Bst. e			
Art. 32 Abs. 1 Bst. f		Art. 29g Abs. 1 Bst. f			
Art. 32 Abs. 1 Bst. g		Art. 29g Abs. 1 Bst. g			
Art. 32 Abs. 1 Bst. h		Art. 29g Abs. 1 Bst. h			
Art. 32 Abs. 1 Bst. i		Art. 29g Abs. 1 Bst. i			
Art. 32 Abs. 1 Bst. j		Art. 29g Abs. 1 Bst. k			
Art. 32 Abs. 1 Bst. j sublit. i		Art. 29g Abs. 1 Bst. k Ziff. 1			
Art. 32 Abs. 1 Bst. j sublit. ii		Art. 29g Abs. 1 Bst. k Ziff. 2			
Art. 32 Abs. 1 Bst. j sublit. iii		Art. 29g Abs. 1 Bst. k Ziff. 3			

Art. 32 Abs. 1 Bst. j sublit. iv		Art. 29g Abs. 1 Bst. k Ziff. 4			
Art. 32 Abs. 1 Bst. k		Art. 29g Abs. 1 Bst. l			
Art. 32 Abs. 1 Bst. l		Art. 29g Abs. 1 Bst. m			
Art. 32 Abs. 1 Bst. m		Art. 29g Abs. 1 Bst. n			
Art. 32 Abs. 1 Bst. m sublit. i		Art. 29g Abs. 1 Bst. n Ziff. 1			
Art. 32 Abs. 1 Bst. m sublit. ii		Art. 29g Abs. 1 Bst. n Ziff. 2			
Art. 32 Abs. 1 Bst. n		Art. 29g Abs. 1 Bst. o			
Art. 32 Abs. 2 Bst. a		Art. 29g Abs. 2			
Art. 32 Abs. 2 Bst. b		Art. 29g Abs. 3			
Art. 32 Abs. 3 UAbs. 1		Art. 29g Abs. 4			
Art. 32 Abs. 3 UAbs. 2		Art. 29g Abs. 5			
Art. 32 Abs. 3 UAbs. 3		Art. 29g Abs. 6			
Art. 32 Abs. 4 Bst. a		Art. 29g Abs. 7 Bst. a			
Art. 32 Abs. 4 Bst. b		Art. 29g Abs. 7 Bst. b			

Art. 32 Abs. 5		Art. 29g Abs. 8			
Art. 32 Abs. 5 Bst. a		Art. 29g Abs. 8 Bst. a			
Art. 32 Abs. 5 Bst. b		keine Umsetzung im VVG			
Art. 32 Abs. 5 Bst. c		keine Umsetzung im VVG			
Art. 32 Abs. 5 Bst. d		Art. 29g Abs. 8 Bst. b			
Art. 32 Abs. 5 Bst. e		Art. 29g Abs. 8 Einleitungssatz			
Art. 32 Abs. 5 Bst. f		Art. 29g Abs. 8 Einleitungssatz			
Art. 32 Abs. 6		MS-Wahlrecht wird nicht wahrgenommen			
Art. 32 Abs. 7		MS-Wahlrecht wird nicht wahrgenommen			
Art. 32 Abs. 8 UAbs. 1		keine Umsetzung, EBA- und ESMA Kompetenz			
Art. 32 Abs. 8 UAbs. 2		keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			

Art. 32 Abs. 8 UAbs. 3		keine Umsetzung, Kommissionskompetenz			
Art. 32 Abs. 9		keine Umsetzung, EBA- und ESMA-Kompetenz			
Art. 33 Abs. 1		Art. 29h Abs. 1			
Art. 33 Abs. 2		Art. 29h Abs. 2, Art. 33 Abs. 2 letzter Satz keine Umsetzung			
Art. 33 Abs. 3		Art. 29h Abs. 3			
Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1		Art. 29i Abs. 1			
Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2		Art. 29i Abs. 4			
Art. 34 Abs. 2		keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			
Art. 34 Abs. 3		keine Umsetzung, EBA- und ESMA-Kompetenz			
Art. 34 Abs. 4 UAbs. 1		Art. 29i Abs. 2			
Art. 34 Abs. 4 UAbs. 2		Art. 29i Abs. 3			
Art. 34 Abs. 4 UAbs. 3		Art. 29i Abs. 4			

Art. 35			keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			
Art. 36 Abs. 1 UAbs. 1			Art. 42 Abs. 1			
Art. 36 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a			Art. 42 Abs. 1 Bst. a			
Art. 36 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b			Art. 42 Abs. 1 Bst. b			
Art. 36 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c			Art. 42 Abs. 1 Bst. c			
Art. 36 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. d			Art. 42 Abs. 1 Bst. d			
Art. 36 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. e			Art. 42 Abs. 1 Bst. e			
Art. 36 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. f			keine Umsetzung, nicht relevant für VVG			
Art. 36 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. g			Art. 42 Abs. 1 Bst. f			
Art. 36 Abs. 1 UAbs. 2			Art. 42 Abs. 2			
Art. 36 Abs. 2 UAbs. 1			Art. 42 Abs. 3			

Art. 36 Abs. 2 UAbs. 2		Art. 42 Abs. 5			
Art. 36 Abs. 2 UAbs. 3		keine Umsetzung			
Art. 36 Abs. 3		Art. 42 Abs. 4			
Art. 36 Abs. 4		keine Umsetzung, Kommissionskompetenz			
Art. 37		keine Umsetzung im VWG			
Art. 38 Bst. a		Art. 41 Abs. 4			
Art. 38 Bst. b		Art. 41 Abs. 4			
Art. 39 Abs. 1		bereits umgesetzt in Art. 41 Abs. 1 bis 3			
Art. 39 Abs. 2		Art. 42a Abs. 1			
Art. 39 Abs. 2 Bst. a		Art. 42a Abs. 1 Bst. a			
Art. 39 Abs. 2 Bst. b		Art. 42a Abs. 1 Bst. b			
Art. 39 Abs. 2 Bst. c		Art. 42a Abs. 1 Bst. c			
Art. 39 Abs. 2 Bst. d		Art. 42a Abs. 1 Bst. d			
Art. 39 Abs. 2 Bst. e		Art. 42a Abs. 1 Bst. e			

Art. 39 Abs. 2 Bst. f		Art. 42a Abs. 1 Bst. f			
Art. 39 Abs. 2 Bst. g		Art. 42a Abs. 1 Bst. g			
Art. 39 Abs. 2 Bst. h		Art. 42a Abs. 1 Bst. h			
Art. 39 Abs. 2 Bst. i		Art. 42a Abs. 1 Bst. i			
Art. 39 Abs. 2 Bst. j		Art. 42a Abs. 1 Bst. k			
Art. 39 Abs. 2 Bst. k		Art. 42a Abs. 1 Bst. l			
Art. 39 Abs. 2 Bst. l		Art. 42a Abs. 1 Bst. m			
Art. 39 Abs. 2 Bst. m		Art. 42a Abs. 1 Bst. n			
Art. 39 Abs. 3 UAbs. 1		Art. 42a Abs. 2			
Art. 39 Abs. 3 UAbs. 1 Bst. a		Art. 42a Abs. 2 Bst. a			
Art. 39 Abs. 3 UAbs. 1 Bst. b		Art. 42a Abs. 2 Bst. b			
Art. 39 Abs. 3 UAbs. 1 Bst. c		Art. 42a Abs. 2 Bst. c			
Art. 39 Abs. 3 UAbs. 2		Art. 42a Abs. 3, Rest in Erläuterungen			

Art. 40 Abs. 1		Art. 42b Abs. 1			
Art. 40 Abs. 1 Bst. a		Art. 42b Abs. 1 Bst. a			
Art. 40 Abs. 1 Bst. b		Art. 42b Abs. 1 Bst. b			
Art. 40 Abs. 1 Bst. c		keine Umsetzung im VVG			
Art. 40 Abs. 1 Bst. d		keine Umsetzung im VVG			
Art. 40 Abs. 1 Bst. e		Art. 42b Abs. 1 Bst. c			
Art. 40 Abs. 2 UAbs. 1		Art. 42b Abs. 2			
Art. 40 Abs. 2 UAbs. 2		Art. 42b Abs. 3			
Art. 40 Abs. 3		Art. 42b Abs. 4			
Art. 40 Abs. 4		Art. 42b Abs. 5			
Art. 40 Abs. 4 Bst. a		Art. 42b Abs. 5 Bst. a			
Art. 40 Abs. 4 Bst. b		Art. 42b Abs. 5 Bst. b			
Art. 40 Abs. 4 Bst. c		Art. 42b Abs. 5 Bst. c			

Art. 40 Abs. 5		Art. 42b Abs. 6, letzter Satz für VVG nicht relevant			
Art. 40 Abs. 6 UAbs. 1		keine Umsetzung, EBA- und ESMA-Kompetenz			
Art. 40 Abs. 6 UAbs. 2		keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			
Art. 40 Abs. 6 UAbs. 3		keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			
Art. 40 Abs. 6 UAbs. 4		keine Umsetzung, Kommissionskompetenz			
Art. 40 Abs. 7		Art. 42b Abs. 7			
Art. 41 Abs. 1		Art. 42c Abs. 1			
Art. 41 Abs. 2		Art. 42c Abs. 2			
Art. 42 Abs. 1		Art. 42d Abs. 1			
Art. 42 Abs. 1 Bst. a		Art. 42d Abs. 1 Bst. a			
Art. 42 Abs. 1 Bst. b		Art. 42d Abs. 1 Bst. b			
Art. 42 Abs. 2		Art. 42d Abs. 2			

Art. 42 Abs. 3		Art. 42d Abs. 3			
Art. 42 Abs. 4		Art. 42d Abs. 4			
Art. 42 Abs. 5		Art. 42d Abs. 5			
Art. 42 Abs. 6 UAbs. 1		keine Umsetzung, EBA- und ESMA-Kompetenz			
Art. 42 Abs. 6 UAbs. 2		keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			
Art. 42 Abs. 6 UAbs. 3		keine Umsetzung, Kommissionskompetenz			
Art. 43		keine Umsetzung im VVG			
Art. 44 Bst. a		Art. 42e Abs. 1 Bst. a			
Art. 44 Bst. b		Art. 42e Abs. 1 Bst. b			
Art. 44 Bst. c		Art. 42e Abs. 2			
Art. 45 Abs. 1		Art. 42f			
Art. 45 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a		Art. 42f Bst. a			

Art. 45 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	Art. 42f Bst. b				
Art. 45 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c	Art. 42f Bst. c				
Art. 45 Abs. 1 UAbs. 2	keine Umsetzung				
Art. 45 Abs. 2 UAbs. 1	keine Umsetzung				
Art. 45 Abs. 2 UAbs. 2	keine Umsetzung				
Art. 45 Abs. 2 UAbs. 3	keine Umsetzung				
Art. 45 Abs. 2 UAbs. 4	keine Umsetzung				
Art. 46 Abs. 1	Art. 58a Abs. 1 Bst. a				
Art. 46 Abs. 2	Art. 58a Abs. 1 Bst. b				
Art. 46 Abs. 3	Art. 58a Abs. 1 Bst. c				
Art. 46 Abs. 4	Art. 58s Abs. 1 Bst. d				
Art. 46 Abs. 5	Art. 58s Abs. 1 Bst. e				
Art. 46 Abs. 6	Art. 58a Abs. 2 bis 4				
Art. 47	Art. 58b				

Art. 48 Abs. 1		Art. 58c Abs. 1			
Art. 48 Abs. 2		Art. 58c Abs. 2			
Art. 48 Abs. 2 Bst. a		Art. 58c Abs. 2 Bst. a			
Art. 48 Abs. 2 Bst. b		Art. 58c Abs. 2 Bst. b			
Art. 48 Abs. 2 Bst. c		Art. 58c Abs. 2 Bst. c			
Art. 48 Abs. 2 Bst. e		Art. 58c Abs. 2 Bst. e			
Art. 48 Abs. 2 Bst. f		Art. 58c Abs. 2 Bst. f			
Art. 48 Abs. 3		Art. 58c Abs. 3			
Art. 48 Abs. 4		keine Umsetzung			
Art. 48 Abs. 5		Art. 58c Abs. 4			
Art. 48 Abs. 6 UAbs. 1		Art. 58c Abs. 5			
Art. 48 Abs. 6 UAbs. 2		Art. 58c Abs. 6			
Art. 48 Abs. 6 UAbs. 3		Art. 58c Abs. 6			
Art. 48 Abs. 7 UAbs. 1		Art. 58c Abs. 7			
Art. 48 Abs. 7 UAbs. 2		keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			

Art. 48 Abs. 8 UAbs. 1		keine Umsetzung EBA-Kompetenz			
Art. 48 Abs. 8 UAbs. 2		keine Umsetzung EBA-Verpflichtung			
Art. 48 Abs. 8 UAbs. 3		keine Umsetzung Kommissions-Kompetenz			
Art. 49 Abs. 1		Art. 58d Abs. 1			
Art. 49 Abs. 1 Bst. a		Art. 58d Abs. 1 Bst. a			
Art. 49 Abs. 1 Bst. b		Art. 58d Abs. 1 Bst. b			
Art. 49 Abs. 1 Bst. c		Art. 58d Abs. 1 Bst. c			
Art. 49 Abs. 1 Bst. d		Art. 58d Abs. 1 Bst. d			
Art. 49 Abs. 1 Bst. e		Art. 58d Abs. 1 Bst. e			
Art. 49 Abs. 2 UAbs. 1		Art. 58d Abs. 2			
Art. 49 Abs. 2 UAbs. 2		keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			
Art. 49 Abs. 3		Art. 58d Abs. 3			
Art. 49 Abs. 3 Bst. a		Art. 58d Abs. 3 Bst. a			

Art. 49 Abs. 3 Bst. b		Art. 58d Abs. 3 Bst. b			
Art. 49 Abs. 3 Bst. c		Art. 58d Abs. 3 Bst. c			
Art. 49 Abs. 4		Art. 58d Abs. 4			
Art. 49 Abs. 5		Art. 58d Abs. 5			
Art. 50 Abs. 1		Art. 58e Abs. 1			
Art. 50 Abs. 2 UAbs. 1		Art. 58e Abs. 1			
Art. 50 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a		Art. 58e Abs. 1 Bst. a			
Art. 50 Abs. 2 Bst. b		Art. 58e Abs. 1 Bst. b			
Art. 50 Abs. 2 Bst. c		Art. 58e Abs. 1 Bst. c			
Art. 50 Abs. 2 UAbs. 2		Art. 58e Abs. 2			
Art. 51		Art. 58f			
Art. 52		Art. 58g			
Art. 53 Abs. 1		Art. 58h Abs. 1			
Art. 53 Abs. 1 Bst. a		Art. 58h Abs. 1 Bst. a			
Art. 53 Abs. 1 Bst. b		Art. 58h Abs. 1 Bst. b			

Art. 53 Abs. 2		Art. 58h Abs. 2			
Art. 54		Art. 41 Abs. 3 Bst. a, a <sup>bis</sup> , k			
Art. 55 Abs. 1		Art. 58i Abs. 1			
Art. 55 Abs. 2		Art. 58j Abs. 2			
Art. 55 Abs. 3		Art. 58j Abs. 3			
Art. 56		keine Umsetzung, Kom- missionskompetenz			
Art. 57 Abs. 1		Art. 42g Abs. 1			
Art. 57 Abs. 1 Bst. a		Art. 42g Abs. 1 Bst. a			
Art. 57 Abs. 1 Bst. b		Art. 42g Abs. 1 Bst. b			
Art. 57 Abs. 1 Bst. c		Art. 42g Abs. 1 Bst. c			
Art. 57 Abs. 1 Bst. d		Art. 42g Abs. 1 Bst. d			
Art. 57 Abs. 2		Art. 42g Abs. 2			
Art. 57 Abs. 3		Art. 42g Abs. 3			
Art. 57 Abs. 4		keine Umsetzung			

Art. 57 Abs. 5		keine Umsetzung				
Art. 58		keine Umsetzung, Kommissionskompetenz				
Art. 59		keine Umsetzung erforderlich				
Art. 60				Umsetzung erst mit WPFG-Vorlage		
Art. 61					Umsetzung erst mit WPFG-Vorlage	
Art. 62		keine Umsetzung im VVG				
Art. 63		keine Umsetzung im VVG				
Art. 64 Abs. 1		keine Umsetzung erforderlich				
Art. 64 Abs. 2		keine Umsetzung erforderlich				

Art. 64 Abs. 3			keine Umsetzung erforderlich			
Art. 64 Abs. 4			Art. 37 Abs. 2 bis 4			
Art. 64 Abs. 5			keine Umsetzung erforderlich			
Art. 64 Abs. 6			Art. 53 Abs. 4 Bst. b			
Art. 64 Abs. 7			keine Umsetzung			
		Art. 52 Abs. 1 UAbs. 1	Art. 28a Abs. 1			
		Art. 52 Abs. 1 UAbs. 2	Art. 28a Abs. 2			
		Art. 52 Abs. 2	Art. 28a Abs. 3			
		Art. 63 Abs. 2 Abs. 4 Bst. c	Art. 37 Abs. 2 bis 4			
		Art. 52 Abs. 3	keine Umsetzung, EBA-Kompetenz			